

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für das Jahr 1844.

Enthaltend

die Verordnungen und Bekanntmachungen derselben,

so wie auch der übrigen

höheren Staats- und der oberen Provinzial-Behörden 2c.,

als:

des Königl. Ober-Präsidii 2c., der Königl. Ober-Landes-Gerichte, des Königl. Consistorii für Schlesien, des Königl. Provinzial-Schul-Collegii, des Königl. Ober-Berg-Amts, der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Königl. Intendanturen des 5ten und 6ten Armee-Corps, des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats für Schlesien, des Königl. Credit-Instituts für Schlesien, des Königl. Ober-Postamts u. s. w.

Fünfunddreißigster Band.

Breslau,
gedruckt bei Graß, Barth und Comp.


BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MUENCHEN



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1. Breslau, den 3. Januar 1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2400. Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. November 1843.

Bekanntmachung.

Da bei der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission für das Jahr 1844 als Director derselben,

der Universitäts-Professor und Bibliothekar Herr Dr. Elvenich,

und als Mitglieder,

die Herren Professoren Dr. Kummer,
Dr. Movers,
Dr. Haase,
Dr. Kutzen,
Dr. Göppert,
und Consistorial-Rath Professor Dr. Böhmer

in Wirksamkeit verbleiben, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Dezember 1843.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

v. Merckel.

Patentirung.

Dem Steingut- und Glas-Fabrikanten Heinrich Schmidt zu Saarbrücken ist unter dem 20. Dezember 1843 ein Patent

auf einen Glas-Schmelzofen von der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen besonderen Einrichtung, ohne dadurch Andere in der Anwendung von einzelnen bekannten Theilen desselben zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Der bisherige Superintendentur-Verweser Pastor Menzel in Rosenhayn ist zum Superintendenten für die Diözese Ohlau ernannt worden.

Dem bisherigen Schulamts-Candidaten Huber ist die neunte Lehrerstelle am Gymnasium in Gleiwitz verliehen worden.

Der Kaplan Lengsfeld als Lehrer an der katholischen Bürgerschule in Schweidnitz.

Der Schuladjuvant Diskowsky zu Briesen als sechster Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Bernstadt.

Der Schullehrer Groß als katholischer Schullehrer und Küster zu Groß-Strenz, Wohlauschen Kreises.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Ober-Amtmann Hoffmann zu Rybnik:

der evangelischen Kirche in Pogarell, Briegschen Kreises . . 400 Rthlr.

Pocken-Ausbrüche.

In Reesewitz, Oelsschen; — in Allgersdorf, Münsterbergschen; — in Strien, Wohlauschen; — in Louisdorf und Ruppersdorf, Strehlenschen Kreises.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2. Breslau, den 10. Januar 1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2401. Patent über die Wiederbelebung der Gesellschaft des Schwanenordens. Vom 24. Dezember 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 1. Die Verabreichung von Medicamenten von den Aerzten in Ausnahms-Fällen betreffend.

Den promovirten und approbirten Aerzten, so wie den zur innerlichen Praxis berechtigten Wundärzten ist es erlaubt in allen Fällen augenblicklichen Bedürfnisses ihren Pflegebefohlenen aus ihrer Hausapotheke Medicamente zu verabreichen und für dieselben sich nach der Arzneitaxe bezahlen zu lassen. Wo aber dergleichen dringende Veranlassung nicht eintritt, sind sie vorschriftgemäß gehalten die erforderlichen Medicamente aus der Apotheke zu verschreiben. Das entgegengesetzte Verfahren ist als eine sanitäts-polizeiliche Contravention zu betrachten, und wird hiermit, mit Hinweisung auf die dieserhalb bestehenden Strafvorschriften, verboten.

Breslau, den 5. Januar 1844. I.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß der als Wundarzt 1ster Klasse, Geburtshelfer und gerichtlicher Wundarzt approbirte Rother bei dem vorgerückten Alter des Kreis-Wundarztes Schindicht zu Namslau zu dessen Stellvertreter ernannt worden ist.

Breslau, den 22. Dezember 1843. I.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§ 73 und 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, und §§ 15 und 27 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, bringen wir hierdurch die Fraktionspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen, und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1843 bis dahin 1844 den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1844.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.		
	der Preußische Scheffel																				
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Breslau . . . . für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz u. Wartenberg.	2	2	9	1	19	—	1	7	6	—	29	—	—	20	6	—	22	—	5	5	—
Brieg . . . . . . für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	16	—	1	5	5	—	27	1	—	18	1	—	19	6	3	18	10
Bunzlau . . . . . für den Bunzlauer Kreis.	1	29	1	1	24	7	1	6	9	1	—	3	—	20	1	—	20	9	4	6	8
Frankenstein . . . für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg u. Nimptsch.	1	22	3	—	—	—	1	8	2	—	27	11	—	20	8	—	17	4	4	3	—
Gr. Glogau. . . . für den Glogauer Kreis.	—	—	—	1	21	6	1	5	1	—	29	3	—	19	10	—	21	9	3	18	2
Grünberg . . . . für die Kreise Grünberg und Freistadt	—	—	—	1	28	10	1	7	—	1	4	6	—	21	6	—	19	3	4	20	7
Guhrau . . . . . für den Guhrauer Kreis.	—	—	—	1	20	7	1	4	5	—	27	11	—	18	8	—	19	2	3	16	1
Goldberg . . . . für den Goldberger Kreis.	2	1	7	1	21	10	1	5	2	—	29	4	—	20	10	—	20	4	4	—	—
Haynau . . . . . für den Haynauer Kreis.	—	—	—	1	21	2	1	6	—	—	29	1	—	20	10	—	24	1	4	17	1
Hirschberg . . . . für die Kreise Hirschberg und Schönau.	2	—	8	1	25	6	1	8	2	—	29	10	—	19	8	—	18	8	4	—	5
Jauer . . . . . . für die Kreise Jauer, Striegau u. Bolkenhayn.	—	—	—	1	19	8	1	5	8	—	27	7	—	18	7	—	20	—	4	10	5
Landeshut . . . . für den Landeshuter Kr.	—	—	—	1	24	11	1	10	11	1	2	9	—	18	6	—	20	3	4	19	5
Liegnitz . . . . . für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	19	11	1	5	8	—	29	1	—	20	9	—	19	11	4	8	11
Löwenberg . . . . für den Löwenberger Kreis.	1	29	2	1	22	8	1	7	11	—	29	9	—	19	8	—	23	2	4	20	3
Namslau . . . . für den Namslauer Kreis.	—	—	—	1	17	11	1	8	3	—	27	3	—	20	5	—	17	2	4	—	10
Reichenbach . . . . für den Reichenbacher Kr.	1	21	—	1	15	5	1	7	9	—	28	8	—	19	9	—	19	4	5	4	4
Sagan . . . . . für die Kreise Sagan u. Sprottau.	—	—	—	1	28	6	1	8	5	1	3	5	—	21	7	—	22	[illegible]	3	29	2
Schweidnitz . . . für die Kreise Schweidnitz und Waldenburg.	1	22	10	1	16	5	1	7	2	—	28	10	—	20	1	—	20	8	4	8	11
Hoyerswerda . . . . für den Hoyerswerdaer Kreis.	—	—	—	2	2	2	1	10	6	1	4	—	—	24	2	—	25	10	6	10	4
Görlitz . . . . . für die Kreise Görlitz, Rothenburg u. Lauban.	—	—	—	2	5	8	1	10	4	1	3	3	—	21	3	—	19	10	4	12	3

Bekanntmachung

1) Die Marktpreise für Roggen an Martini 1843 von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des § 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1844 zu entrichtenden Geld-Betrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des § 73 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochenen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $^1/_{10}$ dieser Roggen-Marktpreise, und $^9/_{10}$ der im Jahre 1843 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1844 als Geldrente für jeden Preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß;

2) die Marktpreise der übrigen Getreide-Arten, so wie vom Heu, Stroh und Kartoffeln, an Martini 1843, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1844.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.			Kartoffeln der Preuß. Scheffel.		
	der Preußische Scheffel																							
	rtl.	sg.	pf	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Breslau ..... für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz u. Wartenberg.	2	4	9	1	22	8	1	8	5	—	29	7	—	18	2	—	20	—	4	15	—	—	17	10
Brieg ...... für den Brieger Kreis	—	—	—	1	18	5	1	5	7	—	26	1	—	15	5	—	17	4	3	—	—	—	10	8
Bunzlau ..... für den Bunzlauer Kreis	2	2	6	1	23	1	1	10	10	1	2	6	—	18	9	—	19	—	3	25	—	—	14	—
Frankenstein ... für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.	1	24	4	—	—	—	1	11	—	—	27	9	—	19	10	—	20	—	5	—	—	—	14	–
Gr. Glogau ... für den Glogauer Kreis	—	—	—	1	21	9	1	8	—	—	26	11	—	17	9	—	16	6	3	10	—	—	11	1
Grünberg .... für die Kreise Grünberg und Freistadt.	—	—	—	1	26	3	1	8	5	1	2	9	—	19	1	—	17	6	4	7	6	—	14	—
Guhrau ..... für den Guhrauer Kreis	—	—	—	1	22	—	1	6	6	—	26	3	—	17	—	—	17	6	3	6	3	—	10	6
Goldberg ..... für den Goldberger Kr.	2	1	8	1	21	4	1	9	—	1	1	4	—	19	—	—	18	—	3	25	—	—	16	—
Hainau ..... für den Hainauer Kreis.	—	—	—	1	23	—	1	9	9	1	2	6	—	19	6	—	18	—	5	—	—	—	21	—
Hirschberg .... für die Kreise Hirschberg und Schönau.	2	4	—	1	25	—	1	14	4	1	4	—	—	19	6	—	17	—	3	25	—	—	17	—
Jauer ...... für die Kreise Jauer, Striegau u. Bolkenhayn	—	—	—	1	29	—	1	9	—	1	—	—	—	17	4	—	19	—	3	22	6	—	14	6

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer (der Preußische Scheffel)			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.			Kartoffeln der Preuß. Scheffel		
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Landeshur . . . . für den Landeshuter Kreis.	—	—	—	1	26	—	1	15	11	1	5	8	—	16	2	—	13	4	4	1	—	—	17	6
Liegnitz . . . . . für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Woblau.	—	—	—	1	21	7	1	9	6	1	—	10	—	18	—	—	18	4	3	22	6	—	12	—
Löwenberg . . . . für den Löwenberger Kr.	2	8	9	1	27	3	1	14	6	1	5	6	—	19	6	—	20	—	4	7	6	—	12	6
Namslau . . . . . für den Namslauer Kreis	—	—	—	1	17	2	1	8	8	—	25	8	—	16	8	—	15	—	3	15	—	—	12	4
Reichenbach . . . . für den Reichenb. Kreis	1	23	6	1	18	6	1	7	6	—	28	—	—	17	6	—	17	—	4	15	—	—	12	—
Sagan . . . . . . für die Kreise Sagan und Sprottau.	—	—	—	2	4	—	1	12	8	1	3	7	—	21	1	—	19	4	3	21	8	—	16	—
Schweidnitz . . . . für die Kreise Schweidnitz und Waldenburg.	1	23	11	1	16	1	1	8	4	—	28	6	—	18	2	—	17	10	3	17	6	—	13	4
Hoyerswerda . . . f. d. Hoyerswerdaer Kr.	—	—	—	2	—	10	1	15	—	1	9	2	—	24	—	—	23	9	5	22	6	—	17	6
Görlitz . . . . . . für die Kreise Görlitz, Rothenburg u. Lauban.	—	—	—	2	6	8	1	14	10	1	6	1	—	19	4	—	18	9	3	23	9	—	12	7

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Breslau pro Dezember 1843.

I. Befördert wurden:

1) der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Weniger zum Kreis-Justiz-Rath für den Neumarkter Kreis;

2) die Ober-Landes-Gerichts-Assessoren Schliemann und Kleinwächter zu Räthen bei dem Herzoglichen Braunschweigschen Fürstenthums-Gericht zu Oels;

3) die Auskultatoren Gomille und Stanjeck zu Ober-Landes-Gerichts-Referendarien;

4) der Rechts-Candidat von Luckowicz zum Ober-Landes-Gerichts-Auskultator;

5) der Inquisitoriats-Hülfsbote Bruschke zum etatsmäßigen Exekutor bei dem Stadtgericht zu Breslau;

6) der interimistische Gerichtsdiener, invalide Unteroffizier Hoffmann zum etatsmäßigen Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Kreuzburg;

7) der Lohnschreiber, invalide Unteroffizier Jäckel zu Ohlau zum Kanzlei-Diätarius bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Landeshut;

8) der invalide Unteroffizier Prochnau zum Hülfsboten bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Ohlau;

9) der invalide Unteroffizier Hahn zum Hülfsboten bei dem Inquisitoriat hierselbst.

II. Versetzt wurde:

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Deinert an das Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder.

III. Pensionirt wird:

der Stadt-Gerichts-Sekretär Ast.

IV. Ausgeschieden sind auf eigenes Ansuchen:

1) der Kreis-Justizrath Moll in Neumarkt;

2) die Ober-Landes-Gerichts-Referendarien Sittenfeld und Preiß mit Vorbehalt des Wiedereintritts;

3) der Kanzlei-Diätar Jerchel bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Landeshut.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Dezember 1843.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Rauße und Rachen	Neumarkt	Justitiar Lorenz in Liegnitz	Justitiar Lehwald in Neumarkt.
Mittel-Langendorf Bischdorf	Wartenberg —	Stadtrichter Marks in Wartenberg	Justitiarius Schäfer daselbst.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter. und Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Breslau.		
Höfchen-Commende	Laußmann	Cafetier	daselbst.
	Kreis Ohlau.		
Stadt Wansen	Lilge	Seifensieder	daselbst.
	Kreis Reichenbach.		
Nieder-Panthenau	Thiel	Schullehrer	Ober-Panthenau.
	Kreis Steinau.		
Hochbauschwitz	Bauschke	Bauergutsbesitzer	daselbst.
Oelschen	Gottschling	Schullehrer	daselbst.
Preichau	Gottwald	desgl.	daselbst.
Geissendorf	Jänisch	desgl.	daselbst.
	Kreis Trebnitz.		
Stadt Trebnitz	Bäsler	Stadtverordneten-Vorsteher	daselbst.
	Kreis Wohlau.		
Striem und Belkawe	Wein	Schullehrer	Striem.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. Januar v. J., Amtsblatt Seite 16, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 17. d. M. (III. 28,628) die Uebergangsstelle zu Buttlar, an der Grenze zwischen Thüringen und Kurhessen, der Zahl der, zur Abfertigung des

mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung, nach andern Vereinsstaaten übergehenden inländischen Branntweins, befugten Steuerstellen vom 1. Januar k. J. wiederum zutreten soll.

Breslau, den 30. Dezember 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Patentirungen.

Dem Mühlen-Baumeister Julius Adolph Edelmann zu Berlin ist unter dem 29. Dezember 1843 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Heben und Senken der Platte für Holländerzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Fabrikanten Pauwels und Talbot zu Aachen ist unter dem 29. Dezember 1843 ein Patent

auf zwei selbstständige Vorrichtungen für die selbstthätige Ausweichung auf Eisenbahnen, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Nikolaus Schlöder zu Trier ist unter dem 29. Dezember 1843 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Hemmung in Taschenuhren,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Die Schrift:

„Geschichte der Zurückkehr der regierenden Häuser von Braunschweig und Sachsen in den Schoß der katholischen Kirche im achtzehnten Jahrhundert, und der Wiederherstellung der katholischen Religion in diesen Staaten. Nach und mit Original-Schriften von Augustin Theiner, Priester des Oratoriums, Einsiedel 1843. Druck und Verlag von Gebrüder Karl und Nicolaus Benziger."

ist durch Resolution des Königlichen Ober-Censur-Gerichts vom 27. v. M. zum unbeschränkten Debit innerhalb der Preußischen Staaten zugelassen worden.

Der Königl. Hofrath Vette ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt, und der bisherige Steuer-Kassen-Controleur Nowack zum Regierungs-Sekretär befördert worden.

Dem Polizei-Distrikts-Commissarius des VII. Bezirks, Guhrauschen Kreises, Rittergutsbesitzer Pucher auf Groß-Kloden, ist auch die Beaufsichtigung des I. Polizei-Distrikts dieses Kreises übertragen worden.

Der Schul-Adjuvant Zwiener als katholischer Schullehrer in Urnitz, Habelschwerdtschen Kreises.

Vermächtniß und verdienstliche Handlung.

Der verstorbene Pfarrer Zedler zu Hemmersdorf, Frankensteinschen Kreises:

für die dortigen Ortsarmen zur Vertheilung der Zinsen ein Kapital von . . . . 50 Rthlr.

Das Direktorium des zu Langenbielau bestehenden Liederkranzes hat bei Gelegenheit eines abgehaltenen Concerts eine Collecte zur Anschaffung von Fußbekleidung für dortige arme Schulkinder veranstaltet, welche einen Ertrag von . 18 Rthlr. 6 Sgr.

geliefert hat.

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Reichenstein; in Pangau, Oelsschen Kreises.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3. Breslau, den 17. Januar 1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2402. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom $\frac{\text{18. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1843.

Nr. 2403. Verordnung wegen Festsetzung des Jahres 1797, als Normaljahr zum Schutze gegen fiskalische Ansprüche in den Städten Danzig und Thorn und deren beiderseitigem Gebiet, so wie in den zur Provinz Preußen gehörigen vormals Süd- und Neu-Ostpreußischen Landestheilen. D. d. 24. November 1843.

Nr. 2404. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. November 1843, durch welche den Kreis-Sekretären der Dienstrang der Regierungs-Subalternen I. Klasse beigelegt wird.

Nr. 2405. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Dezember 1843, betreffend den Verkehr der, Behufs des Suchens von Waaren-Bestellungen und des Waaren-Aufkaufs umherreisenden Personen; und

Nr. 2406. Verordnung, die Bestrafung des Spielens an der Spielbank zu Köthen betreffend. Vom 22. Dezember 1843.

Um den Uebelständen entgegen zu wirken, welche hinsichtlich des Verkehrs der Behuf des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen wahrgenommen worden sind, bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

1) Waarenbestellungen dürfen, auch auf Grund der gegen Steuerentrichtung oder steuerfrei dazu ertheilten Gewerbscheine fortan nur bei Gewerbtreibenden gesucht



werden, und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei andern Gewerbtreibenden, sie mögen Gegenstände ihres Gewerbes verkaufen oder nicht, nur auf solche Sachen, welche zu dem von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge, oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen. Bestellungen auf Wein können auch ferner bei anderen Personen, als Gewerbetreibenden gesucht werden.

2) Wer durch Umherreisen Behufs des Aufkaufs von Gegenständen zum Wiederverkauf, oder Behufs des Suchens von Waarenbestellungen, einen gewerbescheinpflichtigen Verkehr betreibt, darf, auch wenn er dazu mit einem Gewerbeschein versehen ist, nur Proben oder Muster, nicht aber Waaren irgend einer Art mit sich führen.

3) Wer einer der zu 1 und 2 ertheilten Bestimmungen zuwider handelt, hat eine Geldstrafe von Acht und Vierzig Thalern und die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er seines Gewerbes wegen bei sich führt. In Ansehung der nachzuzahlenden Steuer bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Auch kommen hinsichtlich der Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe, und überhaupt hinsichtlich des Verfahrens wider die Kontravenienten die in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 und das Hausirregulativ vom 28. April 1824 ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 8. Dezember 1843.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Indem die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wegen der darin enthaltenen Beschränkungen hinsichtlich des Verkehrs der, Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen hiermit nochmals öffentlich bekannt gemacht wird, werden zugleich alle Inhaber von Gewerbescheinen zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf von Gegenständen zum Wiederverkauf zur sofortigen genauen Beachtung des Inhalts derselben hiedurch aufgefordert, und vor Ueberschreitung der dadurch ihrem Gewerbe-Verkehr auferlegten gesetzlichen Schranken, bei Vermeidung der darin angeordneten Strafen gewarnt, so wie die Steuer-Aufnahme- und Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks angewiesen, den bezüglichen Gewerbebetrieb ihrerseits auf angemessene Weise zu überwachen.

Breslau, den 9. Januar 1844. Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 2. Die Herabsetzung der Insertions-Gebühren für die Bekanntmachungen im öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes betreffend.

In Folge eines Antrages der zum siebenten schlesischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände, haben des Königs Majestät zu genehmigen geruhet, daß der bisherige Insertionsgebühren-Satz von 5 Sgr. pro Zeile für diejenigen Bekanntmachungen, welche in die als Beilage der schlesischen Amtsblätter erscheinenden öffentlichen Anzeiger eingerückt werden, um ⅕tel, mithin auf „Vier Silbergroschen" für die Zeile herabgesetzt werde.

In Folge einer Bestimmung des Herrn Ministers des Innern Excellenz wird hiernach vom 1. d. M. ab verfahren werden.

Breslau, den 6. Januar 1844. I.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Dominium zu Pannwitz, im Trebnitzer Kreise, die frühere Wassermühle daselbst in eine Dauer-Mehl-Anstalt umgestaltet hat, und derselben der Name: „Emma-Mühle" beigelegt worden ist.

Breslau, den 31. Dezember 1843. I.

Der Rentmeister Heinrich Schön zu Wohlau ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zu Königsberg, auf Grund des Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 3. Januar 1844. I.

Der Kaufmann Liebrecht in Breslau ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund des Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätiget worden.

Breslau, den 10. Januar 1844. I.

Der Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer Herr Wentz zu Potsdam hat eine zweckmäßige Geldgewichtstabelle in Steindruck herausgegeben, welche nur 2½ Sgr. das Exemplar kostet.

In Anerkennung der großen Nützlichkeit dieses praktischen Hülfsmittels machen wir die Kassenbeamten unsers Departements auf diese Tabelle aufmerksam, mit dem Bemerken, daß unsere Regierungs-Hauptkasse die Bestellungen hierauf gern besorgen wird.

Breslau, den 27. Dezember 1843. Pl.

Auf den Antrag des Direktors der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien, Herrn Canonicus rc. Dr. Herber, wird nachstehende Uebersicht der Verwaltungs-Resultate dieser Anstalt am Schlusse des Jahres 1842 hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht:

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien am Schlusse des Jahres 1842.

Im Jahr 1841 schloß die Rechnung der Anstalt ab:

1) Mit einem Activkapital in Pfandbriefen, incl. einer Hypothek von 100 Rthlrn. . .	31,100	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) Aeltere Reste	38	=	15	=	—	=
3) Reste aus dem Jahre 1841 . . .	2	=	20	=	—	=
4) Bestand	171	=	9	=	9	=
Summa des gesammten Vermögens der Anstalt am Schlusse 1841	31,312	Rthlr.	14	Sgr.	9	Pf.

Im Jahre 1842 ist eingekommen:

1) Auf die obigen Reste von 41 Rthlr. 5 Sgr.	22	Rthlr.	15	Sgr.	—	Pf.
2) An Kapitals-Zinsen	1,089	=	27	=	6	=
3) An Beiträgen von 1554 Mitgliedern . .	4,092	=	4	=	—	=
4) An Collecten	211	=	—	=	9	=
5) An Strafgeldern	8	=	25	=	—	=
6) Insgemein	8	=	—	=	—	=
7) Dazu der vorjährige Bestand . . .	171	=	9	=	9	=
Summa der Einnahme . . .	5,603	Rthlr.	22	Sgr.	—	Pf.

Davon ist ausgegeben worden:

1) An ausgezahlten Pensionen	5,247	Rthlr.	20	Sgr.	—	Pf.
2) Insgemein	69	=	8	=	1	=
3) An elocirten Kapitalien	100	=	—	=	—	=
Summa der Ausgabe	5,416	Rthlr.	28	Sgr.	1	Pf.
Bleibt also Bestand	186	Rthlr.	23	Sgr.	11	Pf.

Die Rechnung pro 1842 schließt demnach ab:

1) Mit einem Activkapital, incl. der Hypotheke von 100 Rthlrn.	31,200	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) Reste	18	„	20	„	—	„
3) Obiger Bestand	186	„	23	„	11	„
Demnach beträgt das Vermögen der Anstalt am Schlusse 1842	31,405	Rthlr.	13	Sgr.	11	Pf.
Am Schlusse 1841 betrug dasselbe	31,312	„	14	„	9	„
Mithin ergiebt sich eine Verbesserung von	92	Rthlr.	29	Sgr.	2	Pf.

Die Anstalt zählte ult. Dezember 1842: 1554 Mitglieder; 341 Wittwen, 227 Waisen und 42 Pensionäre, und im Ganzen wurden 424¼ Pensions-Raten ausgezahlt.

Da, wie aus der obigen Darstellung hervorgeht, die Vermögens-Substanz der Anstalt sich nur unbedeutend vermehrt hat, so muß auch für 1843 der bisherige Pensions-Satz von 12 Rthlrn. jährlich beibehalten werden.

Schließlich erlaube ich mir noch die Herren Kreis-Schulen-Inspektoren ergebenst zu ersuchen:

1) Den nach dem Reglement § 63 zur Einreichung der Kreis-Vereins-Rechnungen festgesetzten Termin gefällig inne halten zu wollen, da manche Rechnungen erst im April, wohl gar im Mai eingehen, wodurch der Geschäftsgang des Direktorii bedeutend aufgehalten wird.
2) Auf die Abhaltung der Allerhöchst bewilligten Kirchen-Collecte genau zu achten, indem dieselbe im Verhältniß zu dem wohlthätigen Zwecke der Anstalt immer noch den Erwartungen nachsteht.
3) Im Fall ein pensionsberechtigtes Individuum den Bezirk einer Schulen-Inspection verläßt und in einen andern zieht, dies dem Unterzeichneten gefälligst anzuzeigen, mit der Angabe, bis zu welchem Termine die Pension von solchen Personen bezogen worden ist.
4) Wenn eine Pensions-Genehmigung für eine Wittwe oder Waisen bei dem Directorium nachgesucht wird, zugleich den Todtenschein des Verstorbenen beizulegen, um die Correspondenz zu vereinfachen.
5) Darauf zu achten, daß jedes der Anstalt beitretende Mitglied mit dem Reglement derselben versehen werde, wovon das Exemplar für 2 Sgr. von dem Directorium zu beziehen ist.

Breslau, den 18. November 1843.

Der Director.
(gez.) Dr. C. J. Herber.

Breslau, den 4. Januar 1844. II.

Die katholische Pfarrei in Trebnitz ist durch das am 6. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Schönitz erledigt worden.

Breslau, den 11. Januar 1844. II.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nach einer Mittheilung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 14. d. M. haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. ejusd. mir die nachgesuchte Entlassung von dem Präsidium des Curatoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt Allergnädigst zu bewilligen und zugleich den Präsidenten des hiesigen Haupt-Banko-Directoriums, Herrn v. Lamprecht, zu meinem Dienstnachfolger zu ernennen geruhet, welches ich mit dem Bemerken hierdurch bekannt mache, daß der Herr Präsident v. Lamprecht die Präsidial-Geschäfte des gedachten Curatoriums am 2. Januar k. J. übernehmen wird.

Berlin, den 27. Dezember 1843.

v. Reiman.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Mittelst Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 26. d. M. sind auf Antrag des unterzeichneten Curatoriums

1. Herr Blesson, Major a. D., als erstes Mitglied;
2. Herr Dzimski, Rechnungsrath, als zweites Mitglied;
3. Herr Grein, Kammergerichts-Rath, in der Eigenschaft als Justitiarius

der Direktion der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt definitiv bestätigt worden, welches dem § 51 der Statuten gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 29. Dezember 1843.

Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

v. Reiman.

Patentirungen.

Dem Dr. Alexander von Hoffmann zu Herrnstadt ist unter dem 13. Dezember 1843 ein Patent

auf eine verbesserte Flachsschwinge-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung,

für den Zeitraum von jenem Tage ab bis zum 2. Juli 1853 und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Medizinal-Assessor und Apotheker Dr. Mohr zu Koblenz ist unter dem 4. Januar 1844 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Hemmung in Pendeluhren,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Der Thierarzt erster Klasse, Dominik zu Guhrau, ist zum Kreis-Thierarzt der Kreise Militsch und Guhrau ernannt worden.

In Reichthal ist der Kämmerer Spiegel anderweit auf sechs Jahre gewählt und bestätigt.

Deßgleichen der Schuladjuvant Jacob als zweiter Lehrer an der katholischen Schule und als Glöckner an der katholischen Kirche zu Wohlau; und

der Schuladjuvant Birnkraut als katholischer Schullehrer in Heidelberg, Habelschwerdtschen Kreises.

Vermächtnisse.

Der in Schweidnitz verstorbene Kürschner-Aelteste Steinbrück:

der dortigen Hospital-Kasse und der dortigen Armen-Kasse, jeder 5 Rthlr.	10 Rthlr.

Der in Breslau verstorbene Agent Hönsch:

der hiesigen Haupt-Armen-Kasse	3 —

Die zu Schweidnitz verstorbene Bürgerstochter Elisabeth Teusch:

dem dortigen Wohlthätigkeits-Fond	20 —

Berichtigung. Die unter dieser Rubrik im St. 1 S. 2 angezeigte Zuwendung von 400 Rthlrn. an die Kirche zu Pogarell ist kein Vermächtniß, sondern eine Schenkung, indem der Geber noch lebt.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Kuttel, Glatzer; — zu Groß-Pantken, Wohlauer Kreises.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat Dezember 1843.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weizen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner. rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	25	8	1	16	3	1	7	4	1	3	4	—	29	7	—	27	7	—	19	1	—	17	5	—	21	3	4	23	7
Brieg	1	21	10	1	17	2	1	5	11	1	3	7	—	26	6	—	24	7	—	16	1	—	14	8	—	18	7	3	—	—
Frankenstein	1	24	9	1	18	9	1	9	—	1	6	6	—	27	6	—	23	9	—	19	6	—	17	7	—	18	—	4	—	—
Glatz	2	—	9	1	17	3	1	10	—	1	6	6	1	—	—	—	25	9	—	19	3	—	16	—	—	20	6	3	27	6
Guhrau	1	27	8	1	19	4	1	8	3	1	5	9	—	28	8	—	26	6	—	17	9	—	16	3	—	17	—	3	5	—
Habelschwerdt	1	25	7	1	19	6	1	10	1	1	7	4	1	—	1	—	28	3	—	20	—	—	19	—	—	20	—	4	15	—
Herrnstadt	1	21	—	1	18	—	1	8	6	1	6	—	—	22	6	—	21	—	—	15	—	—	14	—	—	15	—	3	—	—
Münsterberg	1	22	3	1	19	—	1	6	10	1	4	5	—	25	—	—	22	10	—	17	5	—	15	5	—	13	—	2	22	6
Namslau	1	18	2	1	16	—	1	4	3	1	2	5	—	26	3	—	24	—	—	17	11	—	15	10	—	15	11	3	18	2
Neumarkt	1	23	—	1	19	—	1	6	—	1	2	—	—	29	—	—	25	—	—	18	—	—	16	—	—	17	—	4	—	—
Nimptsch	1	25	—	1	15	—	1	8	—	1	5	—	—	29	—	—	26	—	—	20	—	—	17	—	—	16	6	3	5	—
Ohlau	1	19	3	1	10	—	1	7	6	1	4	9	—	27	6	—	24	9	—	17	—	—	15	6	—	—	—	—	—	—
Oels	1	18	1	1	16	8	1	2	10	1	1	10	—	26	—	—	25	1	—	18	4	—	14	8	—	14	3	3	12	—
Prausnitz	1	25	—	1	23	—	1	5	—	1	3	—	—	28	—	—	27	—	—	18	—	—	17	—	—	18	—	3	10	—
Reichenbach	1	17	9	1	9	9	1	8	3	1	2	3	—	28	9	—	24	9	—	19	—	—	15	—	—	18	—	4	—	—
Reichenstein	1	25	3	1	14	—	1	10	—	1	6	6	—	28	9	—	26	3	—	18	9	—	16	9	—	16	—	3	—	—
Schweidnitz	1	27	—	1	16	2	1	8	2	1	2	2	1	—	7	—	23	10	—	20	2	—	15	2	—	20	—	3	20	—
Steinau	1	22	—	1	18	—	1	10	—	1	6	—	1	—	—	—	28	—	—	19	—	—	17	—	—	19	—	4	4	—
Strehlen	1	24	—	1	10	10	1	5	—	1	1	6	—	27	—	—	24	2	—	17	6	—	15	—	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	20	3	1	13	—	1	6	3	1	2	—	1	—	—	—	26	—	—	18	3	—	16	3	—	20	—	4	10	—
Wohlau	1	25	—	1	23	—	1	8	—	1	6	—	1	—	—	—	28	—	—	19	—	—	17	—	—	16	—	3	15	—
Im Durchschnitt	1	23	4	1	16	8	1	7	5	1	4	3	—	28	2	—	25	5	—	18	4	—	16	1	—	17	7	3	19	4

Mittel-Preis 1 Rtl. 20 Sgr. — Pf. 1 Rtl. 5 Sgr. 10 Pf. — 26 Sgr. 9 Pf. — Rtl. 17 Sgr. 2 Pf.

Breslau, den 8. Januar 1844.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

37/1-4 21 Otto

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4. Breslau, den 24. Januar 1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2407. Verordnung, betreffend die Aufhebung der §§ 29 und 54 des Edikts vom 14 September 1811, wegen der Verschuldungsbeschränkung der Bauergüter. Vom 29. Dezember 1843.

Nr. 2408. Ministerialbekanntmachung über die erfolgte Bestätigung des Statuts der für den Bau einer Chaussee von Quedlinburg nach Halberstadt zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 29. Dezember 1843.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Januar v. J., durch welche die Inhaber von älteren, vierprozentigen, unterm 2. Januar 1811 ausgefertigten und noch unverlooseten Staatsschuldscheinen, wiederholt an den Umtausch dieser Papiere, gegen neue Staatsschuldscheine, erinnert worden sind, werden Diejenigen, welche diesen Umtausch bis jetzt noch nicht bewirkt haben, nochmals aufgefordert, ihre ältern Staatsschuldscheine — sie mögen mit dem Reductions-Stempel versehen sein, oder nicht — hier in Berlin: bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, außerhalb Berlin aber: bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, zum Umtausch gegen neue, vom 1. Januar 1843 ab, zu drei und einhalb Prozent verzinsliche Staats-Schuldscheine schleunigst einzureichen.

Berlin, den 3. Januar 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Bekanntmachung.

Von dem für das Jahr 1843 baar eingegangenen Theile der Zinsen des Behufs Unterstützung der im Kriege von 1813, 14, 15 verstümmelten und invalide gewordenen Soldaten, welche geborne Schlesier sind, ausgesetzten Legats der in Breslau verstorbenen Frau Maria Eleonora verwittweten Bäcker-Meisterin Günther gebornen Roßbach, sind am Todestage derselben, den 23. Dezember v. J., in dankbarem Andenken an die Wohlselige, nachgenannte Invaliden mit Unterstützungen betheilt worden, als:

1)	Joseph Gräbsch zu Strachau, Nimptschschen Kreises . .	3 Rthlr.,
2)	Christian Krera zu Eckersdorf, Namslauer Kr.	3 —
3)	Johann Stampe zu Rattwitz, Ohlauer Kr.	3 —
4)	Daniel Loba daselbst	3 —
5)	David Stange zu Gabitz	3 —
6)	Joseph Hauptmann zu Breslau	3 —
7)	Gottlieb Mandelier daselbst	3 —
8)	Martin Weinert, desgleichen	3 —
9)	Gottlieb Becker	2 —
10)	Gottlieb Schulz	2 —
und 11)	Gottlieb Hoffmann zu Alt-Scheitnig	2 —
	Summa	30 Rthlr.

Breslau, den 12. Januar 1844.

Der Curator der Güntherschen Stiftung.
Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Publikandum.

Die Kündigung der in der fünften Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 12. d. M., sind die für das erste Semester k. J. zur Tilgung bestimmten 48,000 Rthlr. Kurmärksche Schuld-Verschreibungen und 11,700 Rthlr. Neumärksche Schuld-Verschreibungen, in der am heutigen Tage stattgefundenen fünften Verloosung zur Ziehung gekommen, und werden nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse, geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1. Mai k. J., und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 1. Juli k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, und zwar der Kurmärkschen vom 1. Mai k. J., und der Neumärkschen vom 1. Juli k. J. ab, aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen der Bestimmung des § V. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) gemäß, dem Tilgungsfonds zufallen, so müssen mit den ersteren zugleich die zu denselben gehörigen 7 Zinscoupons Ser. II. Nr. 2 bis 8, welche die Zinsen vom 1. Mai k. J. bis 1. November 1847 umfassen, und mit den letztern die zu denselben gehörigen 6 Zinscoupons Ser. II. Nr. 3 bis 8, welche die Zinsen vom 1. Juli k. J. bis 1. Juli 1847 umfassen, abgeliefert werden; widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für die später sich meldenden Inhaber der Coupons reservirt zu werden.

Die über den Kapitalwerth der Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schuldengattungen auf einem besondern Blatte ausgestellt, und in denselben auch die Schuldverschreibungen einzeln mit Littern, Nummern und Geldbetrag verzeichnet, so wie die einzuliefernden Zinscoupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig, als die Controle der Staats-Papiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten, gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen, wegen Realisirung derselben in Korrespondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staatspapiere einzusenden.

Berlin, den 20. Dezember 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Mit Bezug auf vorstehendes, bereits durch die Staatszeitung, die beiden Berliner Zeitungen und das Berliner Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes Publikandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 20. Dezember v. J., wird das darin erwähnte Verzeichniß der in der fünften Verloosung gezogenen Kurmärkschen Schuldverschreibungen über 48000 Rthlr., und Neumärkschen Schuldverschreibungen über 11700 Rthlr., nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen dem gegenwärtigen Amtsblatt Stück 4 als Beilage beigefügt werden. Auch kann dieses Verzeichniß später sowohl bei der hiesigen Amtsblatt-Rendantur (Ursuliner Straße Nr. 6.) als in der Regierungs-Registratur bei dem Civil-Supernumerarius Prehn eingesehen werden.

Bei der Einlösung dieser Schuld-Obligationen bleibt es wie bei der frühern Verloosung den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher Schuldverschreibungen überlassen, diese an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse abzugeben, von welcher sie dann an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Realisation zu befördern sind, wogegen die Controle der Staatspapiere auch diesesmal nur die ihr von den in Berlin anwesenden Inhabern präsentirten Obligationen auszahlen wird.

Dem zufolge werden die Besitzer der ausgeloosten Kur- und Neumärkschen Obligationen im Breslauer Regierungs-Bezirk, welche die Besorgung der Realisation ihrer gekündigten und resp. vom 1. Mai und 1. Juli d. J. ab nicht weiter verzinsbaren Kurmärkschen und Neumärkschen Schuldverschreibungen durch die Königliche Regierungs Haupt-Kasse wünschen, aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen letzten Coupons, und zwar zu den ersteren die zu denselben gehörigen 7 Zinscoupons Ser. II. Nr. 2 bis 8, welche die Zinsen vom 1. Mai c. bis 1. November 1847 umfassen, und mit den letzteren die zu denselben gehörigen 6 Zins-Coupons Ser. II. Nr. 3 bis 8, welche die Zinsen vom 1. Juli k. J. bis 1. Juli 1847 umfassen, mittelst einer in duplo anzufertigenden, deutlich ge- und unterschriebenen Nachweisung mit Angabe der Nummern, Buchstaben und Geldbeträge und einer Specifikation der Zinskoupons an die genannte Kasse gegen Rückempfang einer Interims-Quittung zur weitern Veranlassung bald möglichst zu übergeben oder portofrei zu übersenden.

Die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse ist zu deren Annahme bis spätestens den 15. April und respective 15. Juni c. ermächtigt, und wird solche, soweit sich bei der diesseitigen Prüfung nichts zu erinnern findet, vorschriftsmäßig weiter befördern und nach erfolgter Anweisung des Nennwerths für dessen Auszahlung zu seiner Zeit sorgen.

Zugleich werden alle Königlichen Kassen aufmerksam gemacht, die etwa vorhandenen Bestände der Deposita, besonders in den Kreis-Kommunal- oder Instituten-Kassen genau nachzusehen, ob bei denselben verloosete Kur- und Neumärksche Schuldverschreibungen vorkommen, und wenn dies der Fall sein sollte, die Realisation derselben vorschriftsmäßig durch Einsendung an unsere Regierungs-Haupt-Kasse nachzusuchen.

In der Regierungs-Haupt-Kasse wird ein Exemplar der Verloosungsliste ausgelegt werden, und fordern wir die betreffenden Behörden auf, diese Maaßregel auch bei den übrigen öffentlichen Kassen zur Ausführung zu bringen.

Breslau, den 20. Januar 1844. Pl.

№ 8. Das Verfahren der Polizei-Behörden bei den Voruntersuchungen wegen begangener Verbrechen.

Von den Königlichen Justiz-Behörden der Provinz ist zur Sprache gebracht worden, daß durch ein unzweckmäßiges Verfahren der Polizei-Behörden bei den Voruntersuchungen wegen begangener Verbrechen, die Erfolge der Criminal-Untersuchungen nicht selten erschwert und die Functionen des Criminalrichters öfters zum Nachtheil der Sache anticipirt sind. Da diese Anführungen durch actenmäßige Nachweise belegt waren, so ist zunächst der Herr Justiz-Minister Mühler ersucht worden, die Gerichtsbehörden anzuweisen, künftig vorkommende ähnliche Verstöße ungesäumt zur Kenntniß der Königlichen Regierung zu bringen, damit durch dieselbe die betreffende Polizei-Behörde über ihr fehlerhaftes Verfahren sofort belehrt oder zurecht gewiesen werden könne. Außerdem aber erscheint es wünschenswerth, die Polizei-Behörden über ihr Verfahren bei Constatirung und Verfolgung der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung anheimfallenden Criminal-Verbrechen mit speciellerer Anweisung zu versehen; der Königlichen Regierung wird daher eine erläuternde Zusammenstellung der

bezüglichen gesetzlichen Vorschriften übermacht, um sie durch das Amtsblatt zur Kenntniß der untern Polizei-Behörden zu bringen und diesen die pünktliche Beobachtung derselben in vorkommenden Fällen zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 31. Dezember 1843.

Ministerium des Innern, zweite Abtheilung.
Bode.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

Zusammenstellung

der für Polizei-Beamte wissenswerthen Vorschriften über den ersten Angriff und das vorläufige Verfahren bei begangenen Verbrechen.

§ 1.

Den Polizei-Behörden liegt die Pflicht ob, bei allen Verbrechen den ersten Angriff zu machen und die vorläufige Untersuchung zu führen.

§ 12. Tit. 17. Thl. II. A. L. R.

Diese Pflicht tritt von Amtswegen ein, ohne daß es einer besondern Anzeige Seitens des Beschädigten bedarf.

Rescr. des Polizei-Ministers vom 21. Juni 1817.

§ 2.

Es sind deshalb bei der ersten Kunde von einem Verbrechen schleunigst alle diejenigen Umstände zu ermitteln, welche es gewiß oder wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen ist. Diese Umstände zusammen genommen machen den objectiven Thatbestand aus.

cf. § 133. der Krim. Ord.

Ferner sind alle diejenigen Spuren zu verfolgen, welche zur Entdeckung des Thäters führen können, und alle Maaßregeln zu treffen, wodurch der entstandene Schaden möglichst wieder ersetzt werden kann.

§ 3.

Es ist der Zweck dieses vorläufigen Verfahrens, dem untersuchenden Richter vorzuarbeiten, um demselben die gerichtliche Feststellung des Thatbestandes und die Aufnahme der vorhandenen Beweismittel möglich zu erleichtern.

§ 4.

Die Polizei-Behörde hat deshalb hinsichtlich des Thatbestandes bei allen denjenigen Verbrechen, welche erkennbare Spuren hinterlassen haben, dafür zu sorgen, daß diese Spuren unverwischt bleiben, bis ihr Vorhandensein gerichtlich festgestellt worden ist.

§ 5.

Bei schweren Verbrechen, als Brandstiftung, Mord, Todschlag, Raub ꝛc. hat der untersuchende Richter die Verpflichtung, sich schleunigst an Ort und Stelle zu begeben, um

den Thatbestand festzustellen. Es ist deshalb zweckmäßig, bei solchen schweren Verbrechen dem Richter sofort, allenfalls durch expresse Boten, von dem begangenen Verbrechen schriftlich oder mündlich Nachricht zu geben und bis zu seiner Ankunft alle Spuren sorgfältig vor fremdem Einwirken zu schützen. Dies wird am sichersten erreicht, wenn Locale, in welchen dergleichen Verbrechen verübt worden sind, verschlossen und versiegelt, oder wenn die solche Spuren enthaltenden Plätze im Freien mit Wachen besetzt werden.

§ 6.

Bei geringeren Verbrechen, wohin namentlich der mittelst Einbrechen oder sonst gewaltsam verübte Diebstahl gehört, findet eine Feststellung des Thatbestandes an Ort und Stelle durch den Richter in der Regel nicht statt. Damit aber dennoch die vorhandenen Spuren später festgestellt werden können, hat der Polizei-Beamte unbescholtene Zeugen zuzuziehen und sie auf die Spuren aufmerksam zu machen, damit durch deren gerichtliche Vernehmung später das Nöthige festgestellt werden kann.

§ 7.

Es versteht sich von selbst, daß bei der Sorge für Erhaltung der Spuren des begangenen Verbrechens die sanitätspolizeilichen Vorschriften nicht vernachläßigt werden dürfen. Es müssen deshalb bei gewaltsamen Todesarten, wenn dies irgend zweckmäßig erscheint, Wiederbelebungsversuche angestellt werden, Leichen sind aus dem Wasser zu ziehen, Erhängte abzuschneiden und die Schlinge zu lösen.

§ 8.

Es giebt verschiedene Verbrechen, bei denen eine Untersuchung nur eintreten darf, wenn der Beschädigte oder der Hausherr ausdrücklich darauf anträgt. In solchen Fällen muß auch der Polizei-Beamte sich jeder Einmischung enthalten. Werden über ein solches Verbrechen Anzeigen gemacht, so ist zuvörderst festzustellen, ob der Beschädigte oder der Hausherr eine gerichtliche Untersuchung verlangt. Ist dies nicht der Fall, so hat der Polizei-Beamte den häufig vorkommenden Antrag auf eine polizeiliche Untersuchung und Bestrafung zurückzuweisen.

§ 9.

Die öfter vorkommenden Verbrechen, die ohne Antrag nicht Gegenstand einer Untersuchung sein können, sind folgende:

a. Diebstähle, welche unter Ehegatten, Eltern und Kindern, unter Geschwistern, unter andern in einer gemeinschaftlichen Hauswirthschaft sich befindenden Anverwandten vorgefallen sind; ferner Diebstähle, welche von Pflegebefohlenen und Zöglingen an ihren Vormündern, Pflegeältern und andern Erziehern oder deren Hausgenossen begangen sind.

§§ 1133—1135. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.

Bei diesen Diebstählen kann eine Untersuchung nur eintreten, wenn derjenige darauf anträgt, unter dessen Hauszucht der Verbrecher steht.

Auf den Werth des Gestohlenen kommt es nicht an.

Wenn aber diese Diebstähle mit Gewalt, mittelst Nachschlüssels oder Dietrichs, unter Androhung von Gewaltthat, mit besonderer List oder verwegenen Unternehmungen, oder unter sonstigen erschwerenden Umständen begangen sind, dann muß von Amtswegen, wie bei jedem anderen Verbrechen, eingeschritten werden.

b. Diebstähle, welche vom Gesinde und Hausgenossen an demjenigen, in dessen Lohn und Brot sie stehen, oder an dessen Hausgenossen verübt worden, sobald der Werth des Gestohlnen 5 Rthl. oder weniger beträgt und nicht bei deren Verübung erschwerende Umstände vorgekommen sind.

§ 1137. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.

Bei diesen Diebstählen darf nur auf den Antrag des Hausvaters die Untersuchung eröffnet werden.

Es ist hierbei zu bemerken, daß gemeinschaftliche Miether, oder solche, welche eine Schlafstelle in einer Wohnung haben, nicht als Hausgenossen angesehen werden können. Dagegen sind Handlungsdiener, Hauslehrer, Gesellen und Lehrlinge als Hausgenossen zu betrachten.

Rescr. vom 14. November 1796.

c. Betrügereien der Privatverwalter und Rechnungsführer gegen ihre Prinzipale können nur auf den Antrag des Prinzipals zur Untersuchung Veranlassung geben.

§ 1345—1349. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.

d. Veruntreuungen des gemeinen Gesindes und der Hausgenossen durch Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder und Sachen, Schuldenmachen der Dienstboten und Hausgenossen auf den Namen der Herrschaft oder des Hausvaters ohne deren Vorwissen, und Betrügereien, welche Dienstboten und Hausgenossen dadurch begehen, daß sie zur Bevortheilung der Herrschaft mit Andern in Verständniß treten, können nur auf den Antrag des Hausherrn zur Untersuchung Veranlassung geben.

§ 1352. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.

e. Bei verübter Nothzucht soll, wenn kein öffentliches Aergerniß gegeben ist, keine Untersuchung von Amtswegen stattfinden, wenn die Beleidigten dergleichen Verbrechen nicht rügen.

§ 1060. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.

f. Bei Entführungen, in der Absicht, die Entführte und mit deren Einwilligung zu heirathen, soll nur auf den Antrag derjenigen Personen, deren Consens zur Gültigkeit der Ehe nothwendig und gegen deren Willen die Entführung geschehen ist, eine Untersuchung stattfinden.

§ 1103. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.

g. Diebstahl an noch nicht gefälltem Holze aus Wäldern und Forsten wird nur auf den Antrag des Eigenthümers Gegenstand der Untersuchung; diese Untersuchungen gehören vor die besonders bestallten Forstrichter.

Gesetz vom 7. Juni 1821.

Dagegen muß bei Diebstählen an bereits gefälltem Holze, an Klafterholz von Amtswegen eingeschritten werden.

§ 10.

Außer den Fällen, wo das Gesetz den Antrag der Betheiligten zur Bedingung des richterlichen Einschreitens macht, muß der Polizei-Beamte bei jedem ihm bekannt gewordenen Verbrechen von Amtswegen einschreiten und das Nöthige ermitteln. Er darf kein Verbrechen verschweigen oder unterdrücken, noch dem Verbrecher vorsätzlich Zeit und Raum gewähren, sich der Strafe oder der Untersuchung zu entziehen, widrigenfalls ihn nach § 458. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. dieselben Strafen treffen würden, welche in den §§ 366 bis 371 u. 395. l. c. den Justiz-Beamten für diese Vergehen angedroht worden sind.

§ 11.

Der Polizei-Beamte hat die Pflicht und das Recht, Verbrecher zu verhaften; hierbei ist mit möglichster Schonung zu verfahren und es sind die gesetzlichen Vorschriften ernstlich zu beachten. Danach sollen Betrüger, Diebe und ähnliche Verbrecher in der Regel jederzeit, andere Verbrecher dagegen in der Regel nur dann verhaftet werden, wenn eine höhere, als einjährige Freiheitsstrafe wahrscheinlich eintreten wird.

§ 208. der Krim. Ord.

Ist begründete Besorgniß vorhanden, daß ein Verbrecher seine Freiheit zur Flucht oder zur Verdunklung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werde, so muß auch bei einer geringeren Strafbarkeit die Haft eintreten.

§ 209. a. a. O.

Wenn bei Aufläufen oder bei einer Schlägerei ein Verbrechen schwerer Art begangen und dessen Urheber noch nicht ausgemittelt ist, so sind einstweilen alle thätigen Theilnehmer zu verhaften; es sei denn, daß dem Einzelnen wegen seiner bekannten Rechtlichkeit oder sonstigen Verhältnisse das begangene Verbrechen nicht füglich beigemessen werden kann.

§ 213. a. a. O.

Verhaftete Militairpersonen sind sofort an das betreffende Regiment oder Bataillon abzuliefern. Ist dies unbekannt oder zu entfernt, so geschieht die Ablieferung an die nächste Garnison.

§ 216. a. a. O.

§ 12.

Verhaftete Personen müssen innerhalb 48 Stunden vernommen werden. Geschieht dies nicht, so soll den säumigen Beamten für jeden Tag eine Geldstrafe von 5 Rthl. tref-

iese

on
es=
ng,
hr=
all

her
die
ge=
ser
gte

den
der
uß
gen
su=
nö=

: so
er=
r, daß aber das übrige Verfahren dem Untersuchungsrichter ... sel=
nd deshalb die Untersuchungen so schnell abzugeben, als sich dies mit der Vollständigkeit
rmittelungen vereinigen läßt. Zu dem eigentlichen Untersuchunsverfahren gehören nament=
lich Vernehmungen von Zeugen und Confrontationen zwischen den Zeugen unter sich, zwischen

richte
nen S
breche
gewäh
Tit.
371

ist mit
zu bea
zeit, a
here, a

J
zur Be
muß a

W
und des
mer zu
oder so

Be
abzuliefe
Garnison

§ 12.

Verhaftete Personen müssen innerhalb 48 Stunden vernommen werden. Geschieht dies nicht, so soll den säumigen Beamten für jeden Tag eine Geldstrafe von 5 Rthl. tref=

fen; und ist die Vernehmung über einen Monat verzögert, so soll der Beamte, dem diese Verzögerung zur Last fällt, seines Amtes entsetzt werden.

§ 460. u. § 381. u. 382. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.

§ 13.

Um den Verdächtigen zum Geständniß zu bringen, dürfen keine gewaltsame Mittel, von welcher Art sie auch sein mögen, angewandt werden, § 285. der Krim. Ord. Es soll sich deshalb Niemand unterstehen, einen Angeschuldigten durch Drohungen, thätliche Behandlung, Stoßen, Schlagen oder Zufügung irgend eines körperlichen Leidens, zum Bekenntniß der Wahrheit zu nöthigen, oder dem Angeschuldigten das Versprechen der Straflosigkeit auf den Fall des Geständnisses zu geben.

§ 286. u. 288. a. a. O.

§ 14.

Wenn aber ein Angeschuldigter geständlich gelogen hat, wenn ein überführter Verbrecher sich weigert, seine Mitschuldigen zu nennen, oder wenn der überführte Räuber und Dieb die Anzeige verweigert, wo sich die entwendeten Sachen befinden, oder darüber falsche Angaben gemacht hat, dann soll der vorgesetzten Dienstbehörde hierüber Anzeige gemacht und die von dieser verfügte Züchtigung vollstreckt werden. Der mit der vorläufigen Untersuchung beauftragte Polizei-Beamte aber hat sich der eigenmächtigen Züchtigung zu enthalten.

§ 15.

Den Polizei-Beamten steht das Recht zu, Haussuchungen vorzunehmen,

Rescr. des Polizei-Ministers vom 21. Juni 1817.

sie müssen aber die gesetzlichen Vorschriften beobachten.

Danach rechtfertigt sich eine Haussuchung nur, wenn begründete Vermuthung vorhanden ist, daß dadurch die Ausmittelung des Thatbestandes oder des Thäters erleichtert, oder der durch das Verbrechen verursachte Schaden ganz oder zum Theil werde ersetzt werden. Es muß bei der Beurtheilung, ob eine Haussuchung vorzunehmen ist, besonders in Betracht gezogen werden, ob der Verdächtige bisher einen unbescholtenen Ruf gehabt. Es muß jede Haussuchung mit möglichster Schonung gegen den bloß Verdächtigen veranlaßt und dabei jede unnöthige Beschädigung und Gewaltthätigkeit möglichst vermieden werden.

§ 125—128. der Krim. Ord.

§ 16.

Es ist zweckmäßig, daß der Polizei-Beamte sich mit der eigentlichen Untersuchung nur so weit beschäftigt, als dies zum Zweck der weiteren Ermittelung unumgänglich nothwendig erscheint, daß aber das übrige Verfahren dem Untersuchungsrichter überlassen bleibt. An denselben sind deshalb die Untersuchungen so schnell abzugeben, als sich dies mit der Vollständigkeit der Ermittelungen vereinigen läßt. Zu dem eigentlichen Untersuchunsverfahren gehören namentlich Vernehmungen von Zeugen und Confrontationen zwischen den Zeugen unter sich, zwischen

Zeugen und Verbrechern und zwischen den Verbrechern unter sich. — Der Polizei-Beamte hört am zweckmäßigsten die Zeugen nur mündlich ab und nimmt ihre Angabe kurz in dem Berichte auf, welcher über die ganzen Ermittelungen zu machen ist. Confrontationen dürfen in der Regel niemals polizeilich veranlaßt werden; bei schweren Verbrechen sind sie vorzugsweise zu vermeiden. Der Nachtheil, der durch eine unzeitige, nicht gehörig vorbereitete Confrontation herbeigeführt wird, ist in der Regel nicht wieder gut zu machen, und sehr oft ist durch eine solche polizeilich veranlaßte Confrontation dem Untersuchungsrichter jede Möglichkeit genommen, ein Geständniß zu erlangen, oder überführende Anzeigen festzustellen.

§ 17.

Für den Untersuchungsrichter sind hiernach nur kurz alle Angaben zusammenzustellen, welche über das Verbrechen, über den Thäter und über den etwa zu veranlassenden Schadenersatz irgend erheblich sind. Namentlich ist bei Brandstiftungen in solchen Berichten stets hervorzuheben, ob Vorsatz oder Fahrläßigkeit vorliegt. Bei den aufgefundenen Leichen sind immer diejenigen Personen zu benennen, welche die Leiche gefunden haben, oder über deren Verhältnisse Auskunft geben können.

§ 18.

Zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen ist in diesen Anzeigen für den Untersuchungsrichter auch Auskunft zu ertheilen über die Militairverhältnisse des Verbrechers, sobald derselbe im militairpflichtigen Alter von 21 bis 29 Jahren steht; über den bisherigen Ruf und die Führung des Verbrechers und dessen Vermögensverhältnisse.

§ 19.

Die verhafteten Verbrecher sind so schleunig wie möglich dem untersuchenden Richter zu übergeben, wobei es überhaupt nicht nothwendig erscheint, daß dieselben polizeilich vernommen werden, wenn die Dauer der persönlichen Haft nicht 48 Stunden beträgt. Bei begangenen schweren Verbrechen ist eine Vernehmung über die That namentlich zu vermeiden, wenn dies nicht für die polizeilichen Ermittelungen nothwendig erscheint. Haben mehrere an einem Verbrechen Theil genommen, so sind diese Mitschuldigen möglichst von einander zu trennen, und bei schweren Verbrechen sind dieselben schleunigst einzeln per Transport dem Untersuchungsrichter zu überliefern.

§ 20.

Die amtliche Thätigkeit des Polizei-Beamten hört mit Uebergabe der Untersuchung an den Richter nicht auf, vielmehr hat er die Ermittelung der Schuld und besonders der etwa entwendeten Sachen fortwährend im Auge zu behalten, wobei ihm die Einsicht der Untersuchungsakten und Rücksprache mit dem Untersuchungsrichter sehr nützlich sein wird.

Abschrift vorstehenden Rescripts des Königl. Hohen Ministerii des Innern vom 31. v. M. und der darin gedachten Zusammenstellung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß und weisen die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks an, diese Vorschriften künftig aufs genaueste zu beachten.

Breslau, den 17. Januar 1844. I.

№ 4. Die Entfernung der Korn-, Heu- und Stroh-Diemen oder Schoben von Eisenbahnen betreffend.

In Gemäßheit höherer Anordnung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Korn-, Stroh- und Heu-Diemen oder Schoben in der Nähe der Eisenbahnen, nur wenigstens 10 Ruthen entfernt, zur Verhütung von Feuersgefahr errichtet werden dürfen. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung hebt, nach § 19 u. f. des Allgemeinen Land-Rechts Theil I. Tit. 6., jeden Anspruch auf Entschädigung auf.

Breslau, den 16. Januar 1844. I.

№ 5. Die Herausgabe des Strehlener Kreis- und Stadt-Blattes betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung S. 32), bestimmen wir hiermit, daß künftig kreis- und lokalpolizeiliche Verordnungen für den Bereich des Strehlener Kreises durch Abdruck in dem, unter Redaction des Buchdruckerei-Besitzers Falch zu Brieg erscheinenden, Strehlener Kreis- und Stadtblatte mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden publicirt werden, mit der Maaßgabe, daß mit dem Anfange des achten Tages, nachdem eine dergleichen Verordnung in dem gedachten Blatte abgedruckt worden, selbige im ganzen Kreise für gehörig bekannt gemacht anzunehmen ist, und daß die Tage hierbei vom Datum der Nummer des Blattes an, und dieses Datum mit eingerechnet, gezählt werden.

Breslau, den 17. Januar 1844. I.

Der Freigutsbesitzer Migula zu Bruch, Neumarkter Kreises, hat auf seinem Grund und Boden eine Glashütte angelegt, welcher der Namen „Augusten-Thal" beigelegt worden ist, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 15. Januar 1844. I.

Das katholische Curatial-Beneficium Rudten, Kreises Steinau, wird durch die Resignation des Curatus Haug zum 1. April d. J. erlediget werden.

Breslau, den 15 Januar 1844. II.

Bücher-Empfehlung.

Der Kammer Gerichts-Rath Freiherr von Rönne hat in Gemeinschaft mit dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Simon, unter dem Titel:

„Die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates ꝛc."

ein Werk herausgegeben, welches sich vor anderen Büchern dieser Art in mehrfacher Beziehung auszeichnet, insbesondere aber sind die Schriften, welche die Polizei, das Städtewesen und die Juden-Verhältnisse betreffen, als geeignetes Handbuch für den praktischen Gebrauch zu empfehlen. Wir finden uns daher veranlaßt, auf dieses nützliche Werk hiedurch besonders aufmerksam zu machen.

Breslau, den 17. Januar 1844. Pl.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1. Juli bis Ende Dezember 1843 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurden:

Die Oekonomie-Commissarien Löwe zu Ratibor und Thomaschke zu Görlitz zu Oekonomie Commissions-Räthen.

Der Geometer Kubierschki zum Feldmesser im Frankensteiner Special-Commissions-Bezirk;

der Rittergutsbesitzer Graf von Sternberg auf Raudnitz, der Erbscholtiseibesitzer Hertwig zu Schlottendorf und der Erbscholtiseibesitzer Baucke zu Reichenau zu Kreis-Verordneten im Frankensteiner Kreise;

der Rittergutsbesitzer Freiherr v. Gregory auf Groß-Zauche zum Kreis-Verordneten für den Trebnitzer Kreis;

der Rittergutsbesitzer Lieutenant v. Lange auf Teschenau zum Kreis-Verordneten für den Koseler Kreis und als dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer und Landes-Aelteste v. Stwolinsky auf Wielmirzowitz.

Versetzt wurden:

Der Protokollführer Hildebrandt von Breslau zur Special-Commission des Neisser Bezirks nach Neisse.

Gestorben sind:

Der Königl. Ober-Landes-Gerichts-Assessor und Special-Commissarius Forche in Neisse;

der Kreis-Verordnete und Kreis-Taxator Hertwig zu Schlottendorf.

Auf Gesuch sind entlassen:

Der Kreis-Justiz-Commissarius Dr. Fischer zu Mittelwalde;

der Kreis-Justiz-Commissarius Jüngling zu Goldberg;

der Kreis-Verordnete Graf Strachwitz zu Peterwitz;

der Kreis-Verordnete, Erb- und Gerichts-Scholz Göbell zu Baumgarten;

der Kreis-Verordnete, Landes-Aelteste v. Prittwitz auf Cawallen;

der Kreis-Verordnete, Rittergutsbesitzer v. Gräwe auf Gieraltowitz.

Pocken-Ausbrüche.

In Berzdorf, Münsterbergschen; — in Damsdorf, Striegauschen; — in Neu-Salzbrunn und Alt-Friedland, Waldenburgschen; — in Krichen, Breslauschen; — in Louisdorf, Strehlenschen Kreises.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 5. Breslau, den 31. Januar 1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 3te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2409. Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. Dezember 1843.

Bekanntmachung.

Behufs zweckmäßiger Sicherung der recommandirten Briefe, deren Inhalt oft von großem Werthe ist, ist die Anordnung für nothwendig erachtet worden, daß recommandirte Briefe mit Kreuz-Couverten versehen und mit fünf Siegeln sorgfältig verschlossen sein müssen, und nur in dieser Beschaffenheit von den Post-Anstalten zur Beförderung angenommen werden dürfen. Von dieser Anordnung wird das correspondirende Publikum in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 18. Januar 1844.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Schluß der niederen Jagd betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sowohl in Berücksichtigung der Jagdpflege als des Feldbaues bei dem diesjährigen gelinden Winter der Schluß der Jagd auf Hasen und Rebhühner auf

den 15. Februar c.

bestimmt worden ist.

Die Kreis- und Ortspolizei-Behörden haben auf die genaue Befolgung dieser Anordnung zu wachen.

Breslau, den 26. Januar 1844. III.

№ 6. Die Beitreibung der Forderungen der Aerzte und Apotheker an Kurkosten und für Medikamente für behandelte unvermögende Kranke durch die Polizei-Behörden.

Obwohl es aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften hervorgeht, zum Theil auch durch unsere Amtsblatt-Verordnung vom 14. Dezember 1838 (Amtsblatt pag. 387—388) darauf aufmerksam gemacht worden ist, in welchen Fällen Aerzte und Apotheker für Behandlung unvermögender Kranker und Verabfolgung von Medicamenten einen Anspruch an die Communen und resp. auf Beitreibung ihrer Forderungen durch die Polizei-Behörde machen können, so laufen dennoch fortdauernd Beschwerden über Verweigerung solcher Befriedigung oder Einziehungsweise ein, auf welche wir eine Abhülfe nicht gewähren können, weil die Beschwerdeführer die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet haben. Um Aerzte und Apotheker vor den dadurch entstehenden Nachtheilen zu schützen, bringen wir ihnen Nachstehendes zur sorgfältigen Beachtung in Erinnerung:

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Armenpflege hat jede Gemeine (Orts-Armen-Verband) nicht nur für die ihr angehörigen unvermögenden Kranken, sondern vorläufig selbst für fremde Arme zu sorgen, welche am Orte erkrankt sind. Die Gemeinen sind zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit ungesäumt polizeilich anzuhalten. Zu dieser ihnen obliegenden Fürsorge gehört natürlich die Beschaffung des Arztes und der erforderlichen Medicamente.

Wenn daher eine Medizinal-Person zur Behandlung eines Kranken, oder ein Apotheker zur Verabfolgung von Medicamenten durch die Polizei-Behörde beauftragt wird, so ist diese Behörde ebenso befugt als verpflichtet, von der Gemeine, welcher augenblicklich die Fürsorge für den Kranken obliegt, die durch die ärztliche Behandlung und Medicamente entstandenen Kosten im administrativen Wege einzuziehen, indem dieser Gemeine der etwa gegen einen andern Armen-Verband begründete Erstattungs-Anspruch vorbehalten bleibt. Bei Einwendungen gegen die Höhe der Forderung des Arztes oder Apothekers sind die Liquidationen der Regierung zur Festsetzung vorzulegen.

Wird die ärztliche Hülfe oder Verabreichung von Medicamenten zunächst nicht von der Polizei-Behörde in Anspruch genommen, und will der Arzt oder Apotheker sich wegen seiner künftigen Befriedigung sicher stellen, weil ihm der Kranke unvermögend scheint, so muß derselbe der Polizei-Behörde des Ortes, wo der Kranke sich befindet, sofort Anzeige machen und (allenfalls schriftliche) Anweisung zur weiteren Behandlung oder Verabreichung von Medicamenten begehren. Erfolgt diese Anweisung, so hat die Orts-Behörde, wie im vorher gedachten Falle, für Befriedigung des Arztes und Apothekers zu sorgen. Verweigert die Orts-Behörde jene Anweisung, oder verzögert sie dieselbe, so sind der Arzt und Apotheker nicht verpflichtet, die Behandlung des Kranken oder Verabreichung von Arzeneien fortzusetzen. Könnte aber hieraus in Ermangelung sofortiger anderer Hülfe irgend ein Nachtheil für den Kranken entstehen, so haben der Arzt und Apotheker unter Fortleistung ihrer Hülfe von der Weigerung der Orts-Behörde ungesäumt der Kreis-Polizei-Behörde und event. der Regierung Anzeige zu machen, welche wegen der ferneren Behandlung des Kranken und Befriedigung des Arztes und Apothekers das Erforderliche veranlassen werden.

Verabsäumen Aerzte und Apotheker die Beobachtung dieser Vorschriften, so steht ihnen später nur frei, im Wege des gerichtlichen Prozesses mit der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung) ihnen zugestandenen Vergünstigung gegen die Kranken und resp. seine Angehörigen oder seinen Nachlaß, oder, wenn sie sich aus besonderen Gründen damit durchzukommen getrauen, gegen den Armen-Verband, welchem der Kranke angehört, ihren Anspruch zu verfolgen.

Breslau, den 20. Januar 1844. I.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise:

Frankenstein, das Dominium zu Camenz den kastanienbraunen Hengst „Cäsar," russischer Race, mit Stern und weißem rechten Hinterfuß, 12 Jahr alt und 5′ 5″ groß,

desgl. der Viehschneider Johann Mudrack zu Zadel den lichtbraunen Hengst „Probus," böhmischer Race, mit Stern und weißen Hinterfüßen, 5 Jahr alt und 5′ 5″ groß,

desgl. der Häusler Anton Hoffmann zu Seitendorf den dunkelbraunen Hengst „Cäsar," böhmischer Race, mit Stern und weißen Füßen, 5 Jahr alt und 5′ 2″ groß,

Glatz, der Bauergutsbesitzer Ignatz Just zu Alt-Wilmsdorf den kirschbraunen Hengst „Otello," böhmischer Race, mit Stern, Schnippe, und alle vier Füße weiß gefesselt, 5 Jahr alt und 5′ 4″ groß,

Oels, das Dominium Langenhoff den Vollblut-Hengst „Elmo," Goldfuchs, mit schmaler Bläſſe und zwei weißen Fesseln, 9 Jahr alt, 5′ hoch,

Münsterberg, der Bauergutsbesitzer Gottfried Jockwer zu Töpliwoda einen kirschbraunen Hengst, Königlicher Landgestüts-Race, ohne Abzeichen, 9 Jahr alt und 4′ 11″ groß,

d.sgl. der Bauergutsbesitzer Anton Wolff zu Tarchwitz einen Rothfuchs-Hengst, diesseitiger Landgestüts-Race, mit Schnurbläſſe, 5 Jahr alt und 5′ 4″ groß,

desgl. der Viehschneider August Kramer zu Münsterberg einen schwarzbraunen Hengst diesseitiger Landgestüts-Race, mit Bläſſe und linkem weißen Hinterfuß, 5 Jahr alt und 5′ 2″ groß,

desgl. der Bauergutsbesitzer Friedrich Kinscher zu Bärwalde einen lichtbraunen Hengst, schlesischer Landrace, mit Stern, 5 Jahr alt und 5′ 3″ groß,

desgl. die Bauergutsbesitzer-Wittwe Friederike Babel zu Liebenau, einen kirschbraunen Hengst, Königlicher Landgestüts-Race, mit Stern und weißem rechten Hinterfuß, 5 Jahr alt und 5′ 3″ groß,

Nimptsch, der Erb- und Gerichtsscholz Tilgner zu Thomitz den schwarzbraunen Hengst „Rocco," Königlicher Landgestüts-Race, mit kleinem Stern, 6 Jahr alt und 5′ groß,

6 *

Strehlen, der Häusler Gottlieb Kipke aus Riegersdorf zu Peterwitz einen kirschbraunen Hengst, schlesischer Race, mit Blume und weißen Hinterfesseln, 8½ Jahr alt und 5′ 3″ groß,

Striegau, der Bauergutsbesitzer Franz Friedrich zu Järischau einen Rappenhengst mit kleinem Stern, 8 Jahr alt und 5′ 5″ groß,

desgl. der Lehngutsbesitzer Franz Beier zu Haidau einen kirschbraunen Hengst mit kleinem Stern, weißem rechten Hinter- und linken Vorderfuß, 6 Jahr alt und 5′ 5″ groß,

desgl. der Bauergutsbesitzer Franz Ruppelt zu Ossig einen braunen Hengst mit weißen Hinterfüßen, 4 Jahr alt und 5′ 2″ groß,

desgl. der Bauergutsbesitzer Karl Hartmann zu Ossig einen braunen Hengst mit Stern und einem weißen Hinterfuß, 4 Jahr alt und 5′ groß,

desgl. der Bauergutsbesitzer Anton Hielscher zu Ossig einen lichtbraunen Hengst mit Stern und einem weißen Hinterfuße, 6 Jahr alt und 5′ 4″ groß,

desgl. derselbe einen lichtbraunen Hengst mit Schmitzbläße, 4 Jahr alt, 5′ groß,

desgl. der Bauergutsbesitzer Anton Schumann zu Bockau einen Rappenhengst ohne Abzeichen, 3 Jahr alt,

desgl. der Bauergutsbesitzer Karl Blümel zu Pilgramshain einen Dunkelfuchshengst mit drei weißen Abzeichen an der Stirn und linkem weißen Hinterfuß, 4 Jahr alt, 5′ 3″ groß,

desgl. der Freiherr v. Richthofen zu Gäbersdorf einen braunen Hengst mit weißen Hinterfesseln, 8 Jahr alt, 5′ 3″ groß,

desgl. derselbe einen braunen Hengst mit linkem weißen Hinterfuß, 4½ Jahr alt und 5′ 6′ groß,

desgl. derselbe einen braunen Hengst mit weißem linken Hinterfuß, 7 Jahr alt, 5′ 5″ groß,

als Privatbeschäler pro 1844 zur Deckung aufgestellt haben.

Breslau, den 8. Januar 1844. I.

Der Kämmerer J. G. Kuchler in Nimptsch ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zu Königsberg, auf Grund des Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 19. Januar 1844. I.

Dem Kaufmann Hohnberg in Waldenburg ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig zu übernehmen.

Breslau, den 21. Januar 1844. I.

Dem Kaufmann Wilhelm Krautz in Freiburg ist die Genehmigung zur Uebernahme einer Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig von uns ertheilt worden.

Breslau, den 22. Januar 1844. I.

Die zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Pfarr- und Schul-Gebäude zu Seebach, Kreis Langensalza, im Regierungs-Bezirk Erfurt, bewilligte allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte betreffend.

In Folge Erlasses des Königl. Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn Dr. von Merckel Excellenz, vom 2. d. M., wonach von den Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, der evangelischen Gemeinde zu Dorf Seebach, Kreis Langensalza, im Regierungs-Bezirk Erfurt, zum Retablissement der durch Feuer, bei welchem 41 Häuser in Asche gelegt worden, zerstörten Pfarr- und Schul-Gebäude, eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte bewilligt und wir zur Anordnung derselben veranlaßt worden, werden die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten unsers Regierungs-Bezirks, so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt, hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung der diesfallsigen Haus- und Kirchen-Collecte bei den evangelischen Einwohnern und evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingekommenen milden Gaben binnen 8 Wochen bei den Königl. Kreis-Steuer-Kassen, an welche sie aus den Kreisen nach Vorschrift unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst zweier Lieferzettel einzusenden, beisammen und von diesen gleich denen von hiesiger Stadt mit Ablauf der gedachten Frist an die Königl. Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse hieselbst abgeführt werden können. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig von den betreffenden Behörden Anzeige, unter Beifügung einer General-Designation der eingekommenen Collectenerträge erwartet.

Breslau, den 7. Januar 1844. II. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

№ 1. Die Frist zur Einlegung jedes zuläßigen Rechtsmittels betreffend.

Durch unsere Amtsblatt-Verordnung vom 1. September v. J. haben wir bereits die im 25sten Stück der Gesetzsammlung enthaltene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1843, wornach die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels nur dann gewahrt ist, wenn dasselbe innerhalb der gesetzlich dazu bestimmten Zeit bei demjenigen Gerichte angebracht wird, welches das Erkenntniß erster Instanz abgefaßt hat, — zur Kenntniß des Publikums gebracht. Damit sich indessen die Parteien vor Schaden, namentlich vor Versäumung der Fristen, durch Eingaben bei den unrichtigen Behörden hüten mögen, bringen



wir diese neue, bisher in Recurssachen u. s. w. nicht selten unbefolgte Verordnung, hiermit in Erinnerung.

Breslau, den 18. Januar 1844.

Den aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichten unseres Departements wird mit Bezug auf das Verzeichniß der bei der Buchdruckerei Brehmer und Minuth hierselbst vorräthigen Druck-Formulare und Hypotheken-Folien bekannt gemacht, daß in Folge einer neueren Verabredung von jetzt ab für Hypotheken-Folien erster Sorte, wenn mindestens 50 Stück auf einmal entnommen werden, pro Stück nur $3\frac{1}{2}$ Sgr., und wenn 500 oder mehr Stück entnommen werden, für das Stück blos 3 Sgr. zu zahlen sind.

Breslau, den 20. Januar 1844.

Der vormalige Actuarius Kurtzer zu Neisse hat eine Anleitung für die Dorfgerichte zur zweckmäßigen Erledigung der ihnen obliegenden gerichtlichen Geschäfte nebst Formularen zu den am häufigsten vorkommenden Verhandlungen unter dem Titel: „der praktische Dorfrichter“ herausgegeben.

Den Dorfgerichten unseres Departements wird die Anschaffung dieses Werks, welches 22 Sgr. 6 Pf. kostet, hierdurch empfohlen.

Breslau, den 22. Januar 1844.

Bekanntmachung.

Am hiesigen Königl. katholischen Schullehrer-Seminare wird die diesjährige Präparanden-Prüfung den 1. und 2. April abgehalten werden. Diejenigen jungen Leute, welche die Aufnahme nachsuchen, haben sich demnach am Palmsonntage, den 31. März, bei dem Seminar-Direktor zu melden, nachdem sie spätestens bis zum 22. März folgende Zeugnisse eingesendet: 1) Einen Lebenslauf mit umständlicher Angabe der Art, wie sie vorgebildet worden; — 2) das Taufzeugniß, ohne Stempel; — 3) ein Zeugniß vom Ortspfarrer und Schullehrer über Fleiß und Führung; — 4) ein Prüfungs-Zeugniß vom Kreis-Schulen-Inspektor; — 5) ein Zeugniß vom Kreis-Physikus über Gesundheits-Zustand und Körper-Beschaffenheit; — 6) ein Zeugniß über die während der beiden letzten Jahre geschehene Nachimpfung; — 7) eine Bescheinigung Seitens der Eltern oder des Vormundes, daß für den Unterhalt des Aufgenommenen gesorgt, auch beim Eintritte in die Anstalt sogleich die Summe von c. 20 Thaler auf Kost und Bücher eingezahlt werden solle. — Präparanden unter 18 und über 20 Jahre werden nicht erst zur Prüfung zugelassen.

Da junge Leute, welche das Unglück haben, nach zurückgelegtem 18. Jahre auf immer vom Schulfache abgewiesen zu werden, in diesem Alter nur schwer einen andern Beruf

wählen können: so hat das Königl. Provinzial-Schul-Collegium angeordnet, daß die Schulaspiranten, welche c. 16 Jahr alt sind, sich einer Vorprüfung im hiesigen kathol. Seminare unterziehen und bei dieser Gelegenheit erfahren, ob sie sich ferner für das Schulfach vorbereiten oder bald zu einer andern Beschäftigung übergehen sollen. Diese Vorprüfung der Aspiranten wird den 15. und 16. April gehalten werden. Die jungen Leute müssen sich aber schon Sonntag den 14. April persönlich beim Direktor melden und bis zum 12. April die oben angeführten Zeugnisse mit Ausnahme des letzten portofrei einsenden. — Wer die Vorprüfung übrigens nicht bestanden hat, kann in Zukunft zur eigentlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

Breslau, den 21. Januar 1844.

Das Königl. katholische Schullehrer-Seminar.

Patentirungen.

Dem Friedrich Bickelmann zu Saarbrücken ist unterm 11. Januar 1844 ein Patent

auf eiserne Wagenräder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Pierre André Nicolas zu Charlottenburg ist unter dem 13. Januar 1844 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Kämmen der Wolle in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Chronik.

Der Gymnasial-Lehrer Troska zu Leobschütz ist auf die zweite Ober-Lehrerstelle am katholischen Gymnasium daselbst befördert worden.

Der Seminar-Hülfslehrer Reder als Gesang-, Rechnen- und Schreib-Lehrer an der Königl. Ritter Akademie in Liegnitz.

In Habelschwerdt ist der unbesoldete Rathmann Richter als solcher anderweit auf sechs Jahre gewählt und bestätigt.

Der Rittergutsbesitzer Scholz auf Ober-Dammer, Steinauschen Kreises, und der Rittergutsbesitzer Lieutenant von Oheimb auf Neudorf, Nimptschen Kreises, als Polizei-Distrikts-Commissarien.

Der Schullehrer Friede zu Zucklau als evangelischer Schullehrer in Polnisch-Steine, Ohlauschen Kreises.

Der Schullehrer Thielscher in Pollentschine als evangelischer Schullehrer in Zantkau, Trebnitzschen Kreises.

Der Schuladjuvant Schifter als evangelischer Schullehrer in Gräbschen, Breslauschen Kreises.

Der Schullehrer Wittek als Lehrer der Simultan-Schule zu Polnisch-Marchwitz, Namslauschen Kreises.

Der Schul-Adjuvant Hiller als katholischer Schullehrer in Groß-Lahse, Militschen Kreises.

Schenkungen und Vermächtnisse.

Der Bäckermeister Ignatz Otte in Habelschwerdt hat dem dortigen Hospital-Fond eine Schenkung von 100 Rthlrn., Behufs einer Fundation für arme Bürger, gemacht.

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Trebnitz; — in Töplìwoda, Münsterbergschen Kreises.

Das alphabetische Sach-Register nebst Namen-Verzeichniß

zum Amtsblatt für 1843

ist abgedruckt, und bei der Amtsblatt-Rendantur (Ursuliner-Straße Nr. 6) so wie bei der Amtsblatt-Redaction zu beziehen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6. Breslau, den 7. Februar **1844.**

Die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend. Vom 7. April 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wiederholt darauf angetragen haben, daß ein Gesetz wegen Einführung des breiten Wagengeleises in Schlesien mit den durch die Oertlichkeit bedingten Beschränkungen erlassen werden möge, die letzteren auch von ihnen dahin näher bezeichnet worden sind, daß die Maaßregel auf die nicht gebirgigen Theile beschränkt bleibe, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Provinz Schlesien Folgendes:

§ 1. Nach Verlauf von drei Jahren, von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sollen die neuen Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preußisch beträgt.

§ 2. Den Stellmachern, den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande, und andern Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des § 1 einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen. Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§ 3. Nach dem Ablaufe von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserer Provinz Schlesien kein Wagen gebraucht werden, dem die im § 1 und 4 angegebenen Eigenschaften mangeln.

§ 4. Es soll jedoch im ganzen Umfange der Provinz Schlesien die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagen-Achsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach Bedürfniß auf ein breites und auf ein schmales Geleise gestellt zu werden, sowohl während der § 3 bestimmten Uebergangsperiode, als in der Zukunft, unter den Maaßgaben nachgelassen werden, daß jeden Falls eine Spur die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Breite hat, und daß nach Ablauf der Uebergangsperiode innerhalb der Provinz nur die auf die vorschriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reisenden gebraucht wird.

Die unterlassene Beobachtung dieser Maaßgaben zieht gegen die Handwerker wegen der Verfertigung, und gegen die Reisenden wegen des Gebrauchs vorschriftswidriger Achsen die in den §§ 2 und 5 angedrohten Strafen nach sich.

§ 5. Wer sich nach den in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen eines Wagens bedient, der die in den § 1 und 4 bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wege-Beamten, sowie durch die Gensdarmerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thaler für den ersten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von den Reisenden mit Vorbehalt des Regresses an den Eigenthümer erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§ 6. Die Postbehörden sollen nach den in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen keinem Reisenden aus der Provinz Schlesien Postpferde vor Wagen geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben, mit Vorbehalt der in den §§ 8 und 9 folgenden Bestimmungen.

§ 7. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in so weit zu verbreiten, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen sein sollte, die Verbreitung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§ 8. Von den Vorschriften dieser Verordnung sind ausgenommen:

a) die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Waldenburg, Landeshut, Hirschberg, Schönau und Neisse;

b) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat Eigenthum einzelner Militairs ist;

c) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Theilen des Preußischen Staats, oder aus solchen Theilen der Provinz Schlesien, in welchen keine oder eine andere Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§ 9. Ob und welche Theile der Kreise Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Löwenberg, Lauban und Görlitz von den Vorschriften dieser Verordnung ebenfalls auszunehmen seien, darüber sollen die betreffenden Kreisstände von den Behörden vernommen, die erforderlichen Ausnahmen nach genauer Prüfung der Verhältnisse von den letzteren festgestellt, dieselben auch durch die Intelligenz- und die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 10. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichts-Behörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich, und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2410. Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. November 1843, die Amortisation der zinsbaren Kapital-Kriegsschuld der Stadt Elbing betreffend.

Nr. 2411. Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Dezember 1843, wegen eines festzusetzenden Präklusivtermins zur Einreichung von Bordereaux oder Quittungen der Salzwedelschen und der Arendsee-Seehausenschen Kreiskassen über Beiträge zu der durch das Ausschreiben der Potsdamer Kriegs- und Domainenkammer vom 2. Dezember 1806, den genannten Kreisen auferlegten Kriegskontribution.

Nr. 2412. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. Dezember 1843, wegen Bestimmung derjenigen Regierung, welche bei Betheiligung mehrerer Regierungsbezirke das Verfahren in Bewässerungs-Angelegenheiten zu leiten hat.

Nr. 2413. Verordnung wegen Feststellung des Wispelmaaßes. Vom 1. Dezember 1843.

Nr. 2414. Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Dezember 1843, wegen der Amtskautionen derjenigen Rendanten, welche bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten zugleich die Salarienkasse und die Depositalkasse verwalten.

Nr. 2415. Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Dezember 1843, die Annahme der Eisenbahn-Aktien als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit betreffend.

Nr. 2416. Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Dezember 1843, wegen Bestrafung der Kontraventionen gegen die Kontrolvorschriften der über die Mahl- und Schlachtsteuer erlassenen Ortsregulative.

Nr. 2417. Verordnung, das Verbot der Ehe zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern betreffend. D. d. den 22. Dezember 1843; und

Nr. 2418. Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Dezember 1843, betreffend die Nichtanwendung des § 40 Tit. 23 Th. I. der allgemeinen Gerichtsordnung auf unvermögende Kirchen und Pfarreien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Im vorigen Jahre hat der Königliche ordentliche Professor der Medicin an der hiesigen Königlichen Universität, Herr Dr. Göppert, unter dem Titel:

> Ueber die chemischen Gegengifte, zum Gebrauche für Aerzte, Wundärzte und Pharmaceuten,

eine auf sorgsame Untersuchungen und Versuche gegründete, jedem einigermaßen Gebildeten durchaus verständliche Schrift drucken lassen, in welcher derselbe die scharfen und die narkotischen (oder betäubenden) Gifte, welche leicht der Gesundheit und dem Leben des Menschen gefährlich werden können, beschreibt, und das Verfahren genau angiebt, dessen man sich zur sofort zu bewirkenden Beseitigung der schädlichen Wirkungen dieser Stoffe zu bedienen hat.

Das Werk ist so vollständig, umfassend, deutlich und sachgemäß abgefaßt, daß wir es nicht nur den auf dem Titel genannten Personen, sondern Jedem empfehlen, dem an Sicherung seiner selbst und der Seinigen vor der Gefahr der Vergiftung gelegen ist.

Breslau, den 2. Februar 1844. I.

Nach der uns Seitens Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten zugekommenen Mittheilung ist der Bürgermeister Goltz zu Brieg zum Local-Censor daselbst ernannt worden, was wir mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz vom 16. Juni v. J. (Amtsblatt S. 131) zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 1. Februar 1844. I.

Der Kaufmann und Rathmann C. G. Schild in Strehlen ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zu Königsberg, auf Grund des Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätiget worden.

Breslau, den 27. Januar 1844. I.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise Striegau auch der Bauer Ehrenfried Bluschke zu Haidau seinen hellbraunen Hengst ohne Abzeichen, 4 Jahre alt und 5 Fuß 5 Zoll groß, als Privatbeschäler für das Jahr 1844 zur Deckung aufgestellt hat.

Breslau, den 29. Januar 1844. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nachstehendes Publikandum, betreffend die Verhütung des Kindermordes:

Publikandum.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebeamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.
2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.
3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.
4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verlieret es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.
5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.
6. Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817. von Kircheisen.

wird hiermit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 29. Januar 1844.

Die Verzeichnisse der zur Bestätigung gelangten Familien-Fidei-Commisse und Stiftungen betreffend.

Den Unter-Gerichten unseres Departements wird bekannt gemacht, daß die in Folge unserer Anordnung vom 22. August 1842 (Amtsblatt von 1842 Seite 257) anzufertigenden Verzeichnisse der zur Bestätigung gelangten Familien-Fidei-Commisse und Stiftungen nach einer anderweitigen Requisition der Provinzial-Steuerbehörde nicht mehr im Monat November, sondern von jetzt ab im Monat Dezember jedes Jahres und zwar spätestens bis zum Schlusse des gedachten Monats an uns einzureichen und darin die im betreffenden Geschäftsjahre vorgekommenen Fälle aufzunehmen sind.

Breslau, den 26. Januar 1844.

Den Unter-Gerichten unsers Departements wird bekannt gemacht, daß die Tantième aus den Erbschafts-Stempel-Tabellen für das zweite Tertial 1842 bei dem Ober-Landes-Gerichts-Ingrossator Ferchland hieselbst gegen Quittung in Empfang genommen werden kann.

Breslau, den 1. Februar 1844.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Breslau pro Januar 1844.

I. Befördert wurden:

1) der Ober-Landes-Gerichts-Rath Stilcke zum Kreis-Justiz-Rath und Land- und Stadt-Gerichts Director in Brieg;
2) der Land- und Stadt-Gerichts-Director und Kreis-Justiz-Rath Sommerbrodt zu Landeshut zum Rath bei dem hiesigen Ober-Landes-Gericht;
3) der Stadt-Gerichts-Assessor Dobersch zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;
4) der ehemalige Justitiarius Bauch zum Sekretär beim hiesigen Stadt-Gericht;
5) der Hülfsbote Rohmann zu Canth zum etatsmäßigen Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Jauer;
6) der invalide Unteroffizier Schiller zu Breslau zum Hülfsboten bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Canth.

II. Versetzt wurden:

1) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Caps als etatsmäßiger Assessor an das Land-Gericht zu Heydekrug;
2) der Kammer-Gerichts-Assessor Dr. Eberty zu Hirschberg als Hülfsarbeiter an das Land- und Stadt-Gericht zu Lübben;
3) der Referendar Heinze an das Ober-Landes-Gericht zu Ratibor;
4) der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator v. Beyer vom Ober-Landes-Gericht zu Ratibor an das hiesige;
5) der Actuarius, Registrator, Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant, Sekretär Hänsel zu Schmiedeberg, in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Hirschberg.

III. Ausgeschieden ist:

1) der Ober-Landes-Gerichts-Referendar Forche auf eigenes Ansuchen, mit Vorbehalt des Wiedereintritts;
2) der Gerichtsdiener und Exekutor Achtert beim Land- und Stadt-Gericht zu Jauer.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Januar 1844.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Domsel	Wartenberg	Justitiarius Scheefer in Poln.-Wartenberg	Justizrath Scheurich daselbst.
Ottendorf Otto-Langendorf Ober-Langendorf	desgl.	Stadtrichter Marks in Poln.-Wartenberg	Justitiarius Preiß daselbst.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter. und Gewerbe.	Wohnort.
	Stadt Breslau.		
Mathias-Bezirk	Stenger, Karl Wilhelm	Buchbindermeister	Breslau.
	Kreis Trebnitz.		
Stroppen	Müller, Johann Christian	Bürgermeister	Stroppen.
Güntherwitz und Skarsine	v. Keltsch, Julius	Herzogl. Kammer-Direktor	Oels.

Bekanntmachung.

Nachstehend benannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Herrmann Ehrenhold Theodor Gräve aus Freihan, 25 Jahr alt;
Friedrich Gotthard Hirche aus Rauscha, 21¼ Jahr alt;
Julius Traugott Rehfeld aus Görlitz, 27 Jahr alt;

Otto Ferdinand Scholz aus Hohenfriedeberg, 28 Jahr alt;
Ernst Julius Gustav Williger aus Primkenau, 26 Jahr alt;
Johann Hubert Friedrich Albrecht aus Glatz, 25 Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben auf Grund der letzten theologischen Prüfung pro ministerio folgende Candidaten des Predigtamts:

Johann Gottlieb Benjamin Fährmann aus Langenöls, 30 Jahr alt;
Johann Friedrich Wilhelm Lindner aus Ober-Bögendorf, 30 Jahr alt;
Karl Friedrich Prätorius aus Hoyerswerda, 29 Jahr alt;
Karl Gottlieb Scholze aus Reichenau, 26½ Jahr alt;
Leopold August Julius Vogt aus Reichenbach, 26½ Jahr alt, und
Ernst Gottlob Postler aus Steinau, 54 Jahr alt

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 7. Januar 1844.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Die Nach-Prüfung ehemaliger, mit dem Zeugniß Nr. III. entlassenen, Zöglinge des hiesigen evangelischen Schullehrer-Seminarii, wie derer, welche sich außerhalb der Anstalt zum Schulamt vorbereitet haben, wird am 11. und 12. April d. J. stattfinden.

Die schriftliche Meldung muß bis zum 8. März eingegangen sein, und ihr Seitens jener zuerst Genannten, das Abgangs-Zeugniß nebst einem versiegelten Revisorats-Attest; Seitens der andern die von einem Königlichen Hochpreislichen Provinzial-Schul-Kollegio ertheilte Erlaubniß zur Prüfung beiliegen.

Die persönliche Meldung geschieht am 10. April früh um 11 Uhr im Musiksaale des Seminars.

Breslau, den 5. Februar 1844.

Der Seminar-Director
Gerlach.

Chronik.

Auszeichnung. Dem katholischen Schullehrer Milahn zu Mittelsteine ist aus Veranlassung seines 50jährigen Amts-Jubiläums das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

36

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7. Breslau, den 14. Februar 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das Königliche Ober-Censur-Gericht hat den Debit nachstehender Schriften erlaubt:

1) Schule und Erfahrung. Ein biographisches Fragment aus den Papieren eines schweizerischen Theologen, herausgegeben von Dr. Heinrich Gelzer. Zürch, S. Hohr. 1844. — 2) Latarnia Czarnoxiężka, obrazy naszych czasów, przez J. C. Kraszewskiego. Warszawa. Nakładem S. Orgelbranda. Księgarza, 1843. Vier Bände. — 3) Slarozytna Polska pod względem histrorycznym, jeografiecznym i statystycznym, opisana przez Michała Balińskiego i Tymoteusza Lipińskiego. Warzawa. Nakładem S. Orgelbranda Księgarza, 1843. 1—6 Heft. — 4) Nowa Biblioteka Romansów tegoczesnych Autorów Warszawa, 1843. Vier Bändchen. — 5) Lechia w IX. wieku. Powiesc hystoryczna, przez W. B. Lipsk, 1843. Im Verlage des ausländischen Buchhandels. Zwei Bändchen. — 6) Pomniki do Historyi obyczajów w Polsie. Wydane przez Kraszewskiego. Warszawa, 1843. Nakładem Orgelbranda Księgarza. — 7) Kobieta pod względem fizyolagicznym, mo rabnym, i literackim przez J. J. Vereja. Warszawa, 1843. Nakładem Orgelbranda Księgarza. — 8) Syn Puszczy. Drama romantyczne w pięciu aklach z niemieckiego. F. R. Halm przez Jana Arnikowskiego. Lwbw. 1843. Drukiem Pietra Pillera. — 9) Swięte Niewiasty. Obrazki poborzne kobietom zyiącym wswiecie cfiarowane, przez Klem z Tańskich. Hofmanową. Lipsk, 1843. Im Verlage des ausländischen Buchhandels. Zwei Bände. — 10) Biblioteka Slarozytna Pisarzy. Polskich Wyd. K. W. Wojcicki. Warsz.wa, 1843. Nakładem S. Orgelbranda Księgarza. 2. und 3. Band. — 11) Zywot Pan naszego Jezusa Chrystusa i dzieje Apostolski, przez Ojea de Ligny nizynione według si mego wydania.

Breslau, den 6. Februar 1844. I.

Durch den erfolgten Tod des Kreis-Thierarzt Heege ist die Stelle eines Kreis-Thierarztes der Kreise Ohlau und Brieg vacant geworden. Wir fordern daher qualificirte Thierärzte auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen ihre Person betreffenden Atteste binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 29. Januar 1844. I.

Dem Kaufmann Karl Friedrich Gerhard hierselbst ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig zu übernehmen.

Breslau, den 4. Februar 1844. I.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Hofegärtner Gottlob Melzig zu Stolz, Kreis Frankenstein, seinen schwarzbraunen Hengst, Königliche Gestüte-Race, mit Bläße und weißem linken Hinterfuß, 5 Jahr alt, und 5 Fuß 2 Zoll groß als Privatbeschäler für das laufende Jahr aufgestellt hat.

Breslau, den 6. Februar 1844. I.

Der Pfarrer Harbig in Landeck ist zum Groß-Dechanten, Fürsterzbischöflichen Vicar und Archidiaconus der Grafschaft Glatz, so wie zum Ehrenmitgliede des Domstifts-Capitels zu St. Johannes hierselbst ernannt worden.

Breslau, den 9. Februar 1844. II.

Patentirungen.

Den Kaufleuten und Fabrikbesitzern Zuckschwerdt und Beuchel zu Magdeburg sind unter dem 13. Januar 1844 zwei Patente, und zwar das eine

> auf die Darstellung des Zuckers in Würfelform, insoweit dieses Verfahren als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

das andere aber

> auf ein Verfahren beim Klären des Zuckers, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ersteres auf fünf Jahre, das zweite auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher Karl Grimmich zu Rogasen ist unter dem 21. Januar 1844 ein Patent

auf eine nach dem eingesandten Modell für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Selbstaufsetzen der Zündhütchen

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Der Rittergutsbesitzer Braulick auf Endersdorf, Reichenbachschen, und der Rittergutsbesitzer Tschirner auf Ottendorff, Wartenbergschen Kreises, als Polizei-Distrikts-Commissarien.

Der Candidat des Predigtamts Hoffrichter als Rector der evangelischen Stadtschule in Neumarkt.

In Herrnstadt der Stadtverordnete Kaufmann Simon, in Köben der Handelsmann Furchner und in Juliusburg der Brauermeister Mahlberg als unbesoldete Rathmänner, auch in Tschirnau der wieder gewählte Kämmerer Kliehm als solcher anderweit, sämmtlich auf sechs Jahre bestätigt.

Vermächtnisse und Geschenke.

Der in Breslau verstorbene Gürtlermeister Firle:

dem Hospital zu Allerheiligen	100	Rthlr.
der Krankenverflegung	100	—
dem Hospital für alte hülflose Dienstboten	50	—
der Krankenanstalt der barmherzigen Brüder	50	—
der = = = Elisabethinerinnen	50	—
dem Taubstummen-Institut	50	—
dem Blinden-Institut	100	—

Dem Armenhause in Wilhelmsthal ist durch den Pfarrer Gottwald in Lindenau, Grottkauer Kreises, von einer Familie ein Geschenk von 100 Rthlr. zugekommen.

Pocken-Ausbrüche.

In Reesewitz und Ulbersdorf, Oelsschen; — in Dätzdorf und Türpitz, Strehlenschen; — in Liebenau und Groß-Nossen, Münsterbergschen; — in Gunau-Camenz, Frankensteinschen; — in der Stadt Festenberg; — Tschechen-Glashütte, Johannisdorf, Ernstdorf und Conradau, Wartenbergschen Kreises.



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8. Breslau, den 21. Februar 1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 5te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2419. Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. Dezember 1843 wegen Herabsetzung der von den Pfandbriefschuldnern der Ostpreußischen Landschaft zu zahlenden Beiträge von 4½ Prozent auf 4 Prozent;

Nr. 2420. Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. Dezember 1843, die Ergänzungen der unterm 24. Oktober 1840 ergangenen Tarife betreffend, nach welchen die Gebühren der Lootsen in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichten sind;

Nr. 2421. Deklaration über den Majorennitäts-Termin der Juden. De dato den 24. Januar 1844; und

Nr. 2422. Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte. De dato den 24. Januar 1844.

Bekanntmachung.

Betreffend den Umtausch preußisch-englischer Obligationen gegen Staats-Schuld-Scheine.

Da mehrere Inhaber von den in englischer Valuta im Jahre 1830 zu 100 Lv. Sterling ausgestellten preußischen Obligationen wegen der veränderlichen Wechsel-Cours-Verhältnisse wünschen, ihre Obligationen in Staats-Schuld-Scheine zu verwandeln, so ist beschlossen worden, auf diese Wünsche einzugehen, und den Umtausch sowohl bei der Königlichen Haupt-Bank-Kasse, als auch bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse, in der Art bewirken zu lassen,

daß für 100 Livres Sterling in sogenannten preußisch-englischen Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons, vom 1. Oktober 1843, 700 Rthlr. in Staats-Schuld-Scheinen, nach dem Nominal-Betrage, mit Zins-



Coupons, vom 1. Januar 1844, gegeben werden. Die Zinsen der umgetauschten Obligationen, vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1843, werden dabei mit 6 Rthlr. 25 Sgr. pro Livre Sterling baar bezahlt.

Denjenigen, welche einen solchen Umtausch wünschen, bleibt überlassen, unter Einreichung ihrer Obligationen, entweder bei der Haupt-Bank oder der Haupt-Seehandlungs-Kasse, welche das Weitere in obengedachter Art bewirken werden, von jetzt ab bis längstens zum 31. März d. J., in den Vormittags-Stunden von 9 bis 12 Uhr sich zu melden, und haben sie die bald mögliche Regulirung des Geschäftes zu gewärtigen.

Wegen der nöthigen Vorbereitungen zu der mit dem 1. Oktober 1845 in Gemäßheit des Anleihe-Kontrakts und des Inhalts der Obligationen eintretenden raschen Amortisation der preußisch-englischen Obligationen, welche dann nur in London in englischer Valuta und zum Nominal-Betrage erfolgt, wird über den oben bestimmten Termin, vom 31. März 1844 hinaus ein Umtausch gegen Staats-Schuld-Scheine nicht stattfinden können.

Berlin, den 2. Januar 1844.

Der Chef der Bank- und Seehandlung.

Geheime Staats-Minister.

(gez.) Rother.

Nachrichtlich wird hierbei bemerkt, daß, da die dieses Anleihe-Geschäft, dem im Interesse des Staates die möglichste Ausdehnung zu wünschen ist, betreffende Angelegenheit die Portofreiheit bewilligt ist, wenn die Adressen bei Einsendung der Obligationen an die Bank oder Seehandlung mit der Rubrik

... L. Sterling in preußisch-englischen Obligationen zur Umwandlung in Staats-Schuld-Scheine bestimmt,

und bei der Rücksendung mit der Rubrik

.... rc. Staats-Schuld-Scheine für umgewandelte preußisch-englische Anleihe-Obligationen

bezeichnet werden.

Breslau, den 8. Februar 1844. Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Besetzung der diesjährigen Beschäl-Stationen aus dem Leubusser Landgestüt betreffend.

Für die Dauer der diesjährigen Beschälzeit werden nachbenannte 27 Stationen mit 81 Hengsten des Königlichen Landgestütes zu Leubus besetzt werden, als:

Station:	Kreisstädte:	Anzahl der Beschäler:	
1. Jastersheim	Guhrau	3	
2. Schmiegrode	Militsch	5	
3. Pawellau	Trebnitz	3	
4. Günterwitz	Trebnitz	3	
5. Dammer	Oels	3	
6. Weidenbach	dito	3	
7. Namslau	Namslau	3	
8. Grunwitz	Wartenberg	2	
9. Briegischdorf	Brieg	3	
10. Michelau	dito	3	
11. Conradswaldau	dito	3	
12. Heydau	Ohlau	2	
13. Gusten	dito	3	in die Stelle der Station Jakobine.
14. Krayn	Strehlen	2	
15. Kunern	Münsterberg	3	
16. Hennersdorf	Reichenbach	3	
17. Frankenstein	Frankenstein	3	
18. Weizenrodau	Schweidnitz	3	
19. Wenig Mohnau	Schweidnitz	2	
20. Domslau	Breslau	3	
21. Neudorf	Nimptsch	3	
22. Heidersdorf	dito	3	in die Stelle der Station Dankwitz.
23. Keulendorf	Neumarkt	3	
24. Glumbowitz	Wohlau	3	
25. Leubus	Wohlau	7	
B. Abgang zum 1. März			
26. Peterkaschütz	Militsch	2	
27. Wierschkowitz	Militsch	2	
		81	

Wir bringen hierbei wiederholt in Erinnerung, daß auch bei der diesjährigen Bedeckung die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. September 1840 strenge zur Anwendung kommen, und namentlich auch in den von der Beschälseuche bedrohten Kreisen nur solche Stuten zur Deckung zugelassen werden, welche durch ein, nicht über vier Tage altes, Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erklärt worden sind.

Breslau, den 14. Februar 1844. I.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im hiesigen Kreise:

1) der Einwohner Johann Strasnitzke zu Oltaschin den lichtbraunen Hengst, böhmischer Race, mit Spitzstern und Schnäutzel, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;
2) derselbe einen lichtbraunen Hengst, böhmischer Race, ohne Abzeichen, 5 Jahr alt und 5′ 2″ groß;
3) der Erbbauer Gottfried Klose zu Münchwitz den braunen Hengst mit Bläffe, weißer Schnippe und weißem rechten Vorderfessel, 5 Jahr alt, 5′ 5″ groß;
4) der Bauergutsbesitzer Daniel Raabe in Sambowitz den Rothfuchs-Hengst von böhmischer Race mit Bläffe, weißer Hinterlippe, weißer Krone an drei Füßen und der rechte Vorderfuß weiß gestiefelt, 7 Jahr alt und 5′ 2″ groß, und
5) die Bauergutsbesitzer-Wittwe Wallor in Unchristen einen Fuchshengst mit Bläffe und drei weißen Fesseln, 3 Jahr alt und 5′ 3″ groß,

als Privatbeschäler pro 1844 zur Deckung aufgestellt haben.

Breslau, den 5. Februar 1844. I.

Auf dem im Militscher Kreise belegenen, zum Fürstenthum Trachenberg gehörigen, Dominial-Terrain in Nessigode, ist eine neue Kolonie, zur Zeit aus 10 Wohnhäusern bestehend, errichtet, und dieser der Name

„Schöneiche"

beigelegt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 9. Februar 1844. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

№ 2. Den Recurs gegen Stempelstrafverfügungen betreffend.

Nach einem Schreiben des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors ist aus den zur Entscheidung über Recurse gegen Stempelstraffestsetzungen der Gerichte eingesendeten Akten sehr häufig nicht ersichtlich, an welchem Tage der Denunciat die betreffende Strafverfügung in Empfang genommen hat. Da die Zulässigkeit des Recurses davon abhängt, ob derselbe innerhalb der gesetzlichen Frist von zehn Tagen angemeldet worden ist, so weisen wir die Unter-Gerichte unseres Departements hierdurch an, zur Vermeidung der zeither aus der Unterlassung entstandenen Weiterungen künftig stets dafür zu sorgen, daß aus den eingereichten Akten der Tag der Insinuation einer Stempelstrafverfügung an den Denunciaten genau constirt. Zu diesem Zwecke muß entweder ein Behändigungsschein gefertigt, oder von dem insinuirenden Gerichtsdiener auf Grund seines Insinuations-Buchs eine besondere Anzeige erstattet werden.

Breslau, den 9. Februar 1844.

Anzeige.

In der, für die Ausbildung geographischer Kupferstecher bestimmten geographischen Kunstschule zu Potsdam beginnt am 1. April d. J. ein neuer Cursus, zu dem die Anmeldungen bis dahin entgegen genommen werden. Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß zu dem gedachten Termine eine Freistelle offen wird, bei deren Verleihung jedoch, außer dem Nachweis der Bedürftigkeit, nur auf entschieden ausgesprochenes Talent Rücksicht genommen werden kann. Auf portofreie Anfragen ertheilt der Unterzeichnete nähere Auskunft.

Potsdam, den 20. Januar 1844.

Dr. Heinrich Berghaus,
Professor und Direktor der geographischen Kunstschule.

Chronik.

Ernannt worden sind:

Der Pfarrer Rude zu Thiemendorf zum Schulen-Inspektor des Steinauschen;
der Pfarrer Knoblich zu Hennersdorf zum Schulen-Inspektor des Ohlauschen; und
der Pfarrer Kauffmann zu Brosewitz zum Schulen-Inspektor des Strehlenschen Kreises.

In Auras der Stadtverordnete John und in Tschirnau der Bäcker-Oberälteste Friebe als unbesoldete Rathmänner auf sechs Jahre, ferner in Löwen der wieder gewählte Kämmerer und Rathmann Wernecke auf Lebenszeit bestätigt.

Vermächtnisse.

Die in Breslau gestorbene verwittwete Ober-Bergamts-Kanzlei-Inspektor Richter geborene Kopisch:

dem hiesigen Hausarmen-Medizinal-Institut	10	Rthlr.
dem Kinder-Hospital zur Ehrenpforte	10	—
dem Elisabethiner-Convent	10	—

Die in Breslau gestorbene Philippine Friebel geborne Sachs:

den jüdischen Waisen-Mädchen	50	—
den jüdischen Waisen-Knaben	100	—
drei frommen Talmudisten	12	—
den hiesigen Armen	20	—

Pocken-Ausbrüche.

In Ober-Schreibendorf, Strehlenschen Kreises.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat Januar 1844

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weizen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner. rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf.
Breslau . . .	1	29	1	1	14	5	1	7	10	1	5	—	1	1	1	—	28	9	—	18	10	—	17	9	—	20	—	5	23	7
Brieg	1	23	2	1	18	8	1	5	9	1	3	—	—	27	8	—	25	8	—	16	11	—	15	5	—	20	—	3	—	—
Frankenstein . .	1	25	9	1	18	6	1	12	9	1	7	9	—	28	6	—	22	6	—	20	—	—	17	9	—	18	—	3	20	—
Glatz	1	28	—	1	17	6	1	11	6	1	7	3	1	—	—	—	26	3	—	20	9	—	17	3	—	21	—	3	25	—
Guhrau . . .	1	28	6	1	20	—	1	8	—	1	6	—	—	27	6	—	25	—	—	18	1	—	16	7	—	17	—	3	5	—
Habelschwerdt . .	1	28	—	1	21	10	1	11	7	1	8	6	—	29	10	—	27	3	—	19	7	—	18	3	—	20	—	4	10	—
Herrnstadt . . .	1	22	6	1	20	—	1	6	6	1	5	—	—	28	—	—	26	—	—	15	—	—	13	6	—	15	—	3	—	—
Münsterberg . .	1	23	6	1	20	3	1	8	—	1	5	9	—	26	3	—	24	—	—	18	9	—	16	9	—	13	6	2	25	—
Namslau . . .	1	17	3	1	14	8	1	2	—	1	—	2	—	25	6	—	23	2	—	17	3	—	15	3	—	15	—	3	16	—
Neumarkt . . .	1	24	—	1	20	—	1	9	—	1	5	—	1	—	—	—	26	—	—	19	—	—	17	—	—	22	—	4	5	—
Nimptsch . . .	1	24	—	1	17	—	1	10	—	1	6	—	1	—	—	—	27	—	—	22	—	—	19	—	—	16	6	3	17	6
Ohlau	1	20	6	1	10	—	1	6	3	1	2	9	—	26	6	—	22	6	—	17	3	—	15	9	—	—	—	—	—	—
Oels	1	16	5	1	15	—	1	2	7	1	1	4	—	25	6	—	24	6	—	18	—	—	16	8	—	14	8	3	14	1
Prausnitz . . .	1	25	—	1	23	—	1	6	—	1	4	—	—	28	—	—	26	—	—	18	—	—	17	—	—	18	—	3	15	—
Reichenbach . .	1	19	5	1	11	5	1	10	7	1	4	7	—	29	10	—	27	10	—	19	7	—	17	7	—	20	—	4	—	—
Reichenstein . .	1	25	7	1	15	—	1	10	—	1	6	9	—	28	7	—	25	9	—	20	—	—	17	9	—	16	—	3	—	—
Schweidnitz . .	1	29	9	1	17	6	1	11	—	1	5	9	1	—	9	—	25	3	—	21	4	—	16	6	—	21	—	4	15	—
Steinau . . .	1	22	—	1	18	—	1	11	—	1	7	—	1	—	—	—	26	—	—	20	—	—	16	—	—	19	—	4	5	—
Strehlen . . .	1	26	3	1	10	—	1	10	—	1	5	3	—	28	10	—	25	6	—	18	—	—	15	4	—	—	—	—	—	—
Striegau . . .	1	20	—	1	14	—	1	9	5	1	5	—	1	—	7	—	26	5	—	19	—	—	17	—	—	20	—	4	—	—
Wohlau . . .	1	26	—	1	24	—	1	7	—	1	5	—	1	—	—	—	28	—	—	18		—	16	—	—	18	—	3	10	—
Trachenberg . .	1	22	6	1	20	6	1	3	4	1	2	3	—	26	2	—	24	9	—	15	8	—	14	7	—	14	8	2	9	—
Im Durchschnitt .	1	24	—	1	17	4	1	8	2	1	4	11	—	28	7	—	25	8	—	18	8	—	16	7	—	18	—	3	19	9

Mittel-Preis 1 Rtl. 25 Sgr. 8 Pf. 1 Rtl. 6 Sgr. 6 Pf. — 27 Sgr. 1 Pf. — Rtl. 17 Sgr. 7 Pf.

Breslau, den 9. Februar 1844.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Breslau, den 28. Februar 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Stellenbesitzer Gottlob Riedel zu Girlachsdorf, Nitschkeschen Antheils, im Kreise Reichenbach:

den dunkelbraunen Hengst „Cäsar" von schlesischer Race mit Stern, weißen Hinterfüßen und linkem weißen Vorderfuß, 6 Jahr alt und 5' 4" groß,

als Privatbeschäler für das Jahr 1844 zum Gebrauch aufgestellt hat.

Breslau, den 16. Februar 1844. I.

Verordnungen und Bekantmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1843 betreffend.

Der Geschäftskreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts (27 Kreise mit 1,258,562 Seelen mit Ausschluß des Militairs) hat sich im Jahre 1843 gegen das Jahr 1842 wieder erweitert.

Von 1326 Schiedsmännern sind 13,467 Streitigkeiten (1144 mehr als im Jahre 1842) verhandelt, und davon 12003 (1028 mehr als im Jahre 1842) durch Vergleich erledigt worden.

Wegen Ausbleibens der Partheien sind 295 anhängig gemachte Sachen reponirt worden; nicht zu schlichten waren 1095, und noch anhängig blieben am Schlusse des Jahres 74 Streitigkeiten.

Im Durchschnitt kommen auf einen Schiedsmann 9 verglichene und 1 nicht verglichene Sache.

Zur Gesammtzahl der Einwohner verhält sich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1 zu 93 und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 105.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1843 verglichen:

1)	der Hausbesitzer Schindler zu Breslau von . .	400	. .	303
2)	= Kaufmann Joseph Hentschel zu Neurode von	225	. .	225
3)	= = Arnold zu Schweidnitz von . .	207	. .	194
4)	= = Tschörner zu Frankenstein von .	203	. .	193
5)	= Schiedsmann C. Kopp zu Schreiberhau, Kreis Hirschberg, von	184	. .	178
6)	= Schiedsmann Franz Simon in Münsterberg von	176	. .	174
7)	= Kämmerer Kammler zu Frankenstein von .	171	. .	170
8)	= pensionirte Wachtmeister Plätschke in Strehlen von	180	. .	165
9)	= Kaufmann Schwarz in Breslau von . .	156	. .	149
10)	= Schiedsmann Karl Wilde in Münsterberg von	146	. .	143
11)	= = Wolff in Steinau von . . .	138	. .	134
12)	= Schornsteinfegermeister Grützner in Kreuzburg von	111	. .	110
13)	= Kaufmann Röhlicke in Breslau von . .	105	. .	103
14)	= Bäcker Wilkens in Kreuzburg von	105	. .	105
15)	= Cafetier Giesel in Landeshut von . . .	104	. .	103

Indem daher die erfolgreiche Thätigkeit der vorgenannten Schiedsmänner hierdurch belobigend anerkannt wird, ist noch zu erwähnen, daß die Schiedsmänner Nr. 7 schon in den fünf vorhergegangenen Jahren, Nr. 2, 10 und 12 in den vorhergegangenen vier Jahren, und die unter Nr. 1 und 8 in den vorhergegangenen 2 Jahren wegen ihrer rühmlichen Wirksamkeit öffentlich belobt worden sind.

Breslau, den 21. Februar 1844.

Sämmtliche Gerichte unsers Departements werden, unter Hinweisung auf die Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 § 31, Gesetz-Sammlung Seite 69, der Steuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 § 155 litt. c. Gesetz-Sammlung Seite 138 und der Deklaration vom 20. Januar 1820 Gesetz-Sammlung Seite 33 angewiesen, in allen Fällen, wo die Gerichte Stempelstrafen festsetzen, dafür zu sorgen, daß der bei der Prüfung des gegen solche Straffestsetzungen nachgelassenen Rekurses an die kompetenten Steuerbehörden erhebliche Tag der Insinuation der Stempelstraf-Verfügung mit Sicherheit aus den Akten zu entnehmen ist.

Glogau, den 13. Februar 1844.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Pocken-Ausbrüche.

In Neu-Schmollen, Oelsschen Kreises.

Hierzu eine besondere Beilage.

Beilage zum Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau

vom 28. Februar 1844.

Publikandum.

Nachdem die zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen übereingekommen sind, sich gegenseitig zu unterstützen, damit von Zeit zu Zeit öffentliche Ausstellungen für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Vereins zu Stande kommen, haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß in dem gegenwärtigen Jahre hier in Berlin eine solche Ausstellung für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll- und Handels-Vereins veranstaltet werde.

Indem ich dies hierdurch mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß diese Ausstellung allerseits eine erfreuliche rege Theilnahme finden möge, mache ich zugleich im Nachstehenden die Bestimmungen bekannt, welche für dieselbe, vorbehaltlich des weiteren Benehmens mit den Vereins-Regierungen in Betreff der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen, Allerhöchsten Ortes festgesetzt worden sind:

1) Die Ausstellung findet in Berlin vom 15. August 1844 an acht Wochen hindurch statt; die Einsendung der dazu bestimmten Gegenstände muß spätestens bis zum 22. Juli 1844 erfolgen.

2) Zu dieser Ausstellung wird, mit Ausnahme der Werke der schönen Künste, jedes im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereins dargestellte Industrie-Erzeugniß, auch das gröbste, zugelassen, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet und dasselbe im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist. Neben den gewöhnlichen marktgängigen Waaren, wie sie in größeren Quantitäten geliefert und in den Handel gebracht werden, sind jedoch auch Gegenstände des Luxus, so wie solche Fabrikate, welche wegen der darauf verwendeten besonderen Sorgfalt und Kunstfertigkeit und wegen der hiedurch bedingten Preis-Erhöhung sich nicht zum gemeinen Gebrauche eignen, sondern in das Kunstgebiet einschlagen, keineswegs ausgeschlossen.

3) Die inländischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, mit Ausnahme der in Berlin wohnhaften (s. Nr. 6), haben sich respective bei der landräthlichen Behörde ihres Wohn- oder Fabrik-Ortes, oder bei der sonstigen, daselbst die Gewerbe-Polizei verwaltenden Behörde zu melden, und gleichzeitig derselben die nöthigen Nachrichten für die von ihr aufzustellenden Nachweisungen mitzutheilen. Diese Nachweisungen, welche von der gedachten Behörde der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen und mit laufender Nummer zu versehen sind, müssen nicht nur die einzelnen angemeldeten Artikel, nebst deren Benennung und Bezeichnung, so wie den Namen und den Wohn- oder Fabrik-Ort des Verfertigers enthalten, sondern auch den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis, wofür der Artikel in größeren Quantitäten beim Absatz aus erster Hand geliefert werden kann, angeben, und zugleich über die Ausdehnung des Gewerbes, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, so wie den Ursprung und Preis des rohen Materials oder des verarbeiteten Halb-Fabrikates nähere Auskunft geben.

4) Die Königliche Regierung ernennt Behufs der Prüfung, ob die angemeldeten Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie sich für die Ausstellung eignen, eine Kommission, welche insbesondere auch, jedoch ohne peinliche Nachforschungen, auf die Preis-Angaben ihr Augenmerk zu richten hat, damit nicht durch ungeprüfte einseitige Angaben Einzelne sich ein Verdienst der Wohlfeilheit ihrer Waaren anzueignen suchen, welches in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die Kommission besteht aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung, als Vorsitzenden, und aus sechs Gewerbetreibenden, bei deren Auswahl, soweit thunlich, dahin zu sehen ist, daß für jeden der Haupt-Fabrikations-Zweige des Bezirkes ein Sachverständiger Theil nehme.

5) Nach vorgängiger Prüfung durch die Kommission entscheidet die Königliche Regierung, welche Gegenstände zur Ausstellung zuzulassen sind, wobei zugleich darauf zu sehen ist, daß solche Gegenstände, welche durch ihr großes Gewicht oder Volumen wegen Beträchtlichkeit der Entfernung in Vergleich mit dem Interesse, das sie gewähren, unverhältnißmäßige Transport-Kosten veranlassen würden, ausgeschlossen bleiben, es sei denn, daß ein Ersatz der Transport-Kosten (s. Nr. [illegible] dafür überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Von den ihrer Seits [illegible] Ausstellung geeignet befundenen Gegenständen, hat die Königliche Regierung nach Anleitung der ihr zugegangenen, nöthigenfalls zu vervollständigenden Materialien (Nr. 3) ein Verzeichniß aufzustellen, welches, mit ihrem Gutachten begleitet, der unten (Nr. 6) gedachten Kommission zu übersenden ist. Gleichzeitig ist denjenigen, von denen jene Gegenstände angemeldet sind, Behufs der Einsendung an eben diese Kommission (Nr. 6) Nachricht zu geben.

6) Für die Empfangnahme und Aufstellung der einzusendenden Gegenstände, so wie für die Besorgung der sonstigen die Ausstellung betreffenden Geschäfte wird unter

dem Vorsitze eines Ministerial-Kommissarius hier in Berlin eine besondere Kommission bestellt, über deren Einsetzung die weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt. Diese Kommission hat zugleich in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche die in Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausstellung bringen wollen, die Prüfung und Entscheidnng, so wie die Sammlung der Materialien (nach Nr. 3 bis 5) unmittelbar vorzunehmen.

7) Die Einsendung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände muß bis zu dem oben (Nr. 1) bestimmten Termine an die eben (Nr. 6) gedachte „Kommission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin" kostenfrei erfolgen.

8) Sämmtliche ausgestellte Gegenstände werden für die Dauer der Ausstellung von der Kommission (Nr. 6) gegen Feuers-Gefahr versichert, überdies sorgfältig beaufsichtigt und vor Beschädigungen bewahrt. Sollten aber dennoch Beschädigungen oder Verluste vorkommen, so wird dafür keine Ersatz-Verbindlichkeit übernommen, während es den Einsendern freigestellt bleibt, nicht nur die Aufstellung der von ihnen gelieferten Gegenstände selbst oder durch einen der Kommission namhaft gemachten Bevollmächtigten zu besorgen, sondern auch während des Besuches der Ausstellung über dieselben noch besondere Aufsicht zu halten.

9) Vor Beendignng der Ausstellung kann kein Gegenstand aus derselben zurückgenommen werden. Auswärtige Einsender haben, wo möglich, der Kommission einen hier anwesenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, an welchen die von ihnen eingesendeten Gegenstände nach Beendigung der Ausstellung abzuliefern sind; denjenigen, welche in dieser Hinsicht keine Bestimmung getroffen haben, werden dieselben auf ihre Gefahr und Rechnung respektive durch die Post oder durch Spedition nach dem angegebenen Wohn- und Fabrik-Orte zurückgesendet. Eben so ist, falls der Verkauf der eingesendeten Gegenstände beabsichtigt wird, derjenige, an welchen die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände abzuliefern sind, der Kommisson namhaft zu machen, da diese sich mit dem Verkaufe selbst nicht befassen kann.

10) Für den Besuch der Ausstellung wird ein, seiner Zeit zu bestimmendes Eintritts-Geld erhoben; die Einsender von Gegenständen für dieselbe, respektive deren Bevollmächtigte (Nr. 8) haben jedoch freien Eintritt. Aus dem Fond, welcher aus dem Eintrittsgelde und dem Verkaufe der Kataloge aufkommt, werden zunächst die mit der Ausstellung verbundenen Kosten, einschließlich der Versicherung gegen Feuersgefahr (Nr. 8) bestritten. Der demnächst etwa verbleibende Ueberschuß wird dazu verwendet, um, so weit er reicht, für alle von auswärts eingesandten in- und ausländischen Sendungen ohne Unterschied, mit Ausnahme derjenigen, für deren Transport nach Nr. 5 eine Vergütung überhaupt nicht zu gewähren ist, die Transport-Kosten, und zwar nach Verhältniß der nachgewiesenen Kostenbeträge,

zu ersetzen; zu dem Behufe müssen aber diese Kostenbeträge spätestens bis zum 1. November 1844 bei der Kommission (Nr. 6) liquidirt werden. Wie ferne die auf obige Weise nicht gedeckten Transport-Kosten für dergleichen Sendungen den inländischen Gewerbtreibenden aus öffentlichen Fonds zu erstatten sein, bleibt der weiteren Bestimmung vorbehalten. Eine Vergütung für den Transport derjenigen Gegenstände, welche von den in Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausstellung gebracht werden, findet nicht Statt.

Berlin, den 10. Februar 1844.

Der Finanz-Minister.

gez. v. Bodelschwingh.



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Breslau, den 6. März 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 7. Betreffend die Erhaltung der Kunst-Denkmäler.

Durch die in den Amtsblättern vom Jahre 1822 Seite 47 und vom Jahre 1824 Seite 180 erlassenen beiden Bekanntmachungen vom 4. Februar 1822 und 10. März 1824 ist bereits auf die Nothwendigkeit der Erhaltung bemerkenswerther Denkmäler und Kunstwerke hingewiesen, und was in dieser Beziehung zu beobachten, angeordnet worden.

Für diesen Gegenstand ist jetzt anderweite Fürsorge dadurch bethätigt worden, daß Se. Majestät der König den Baurath von Quast zum Konservator der Kunstdenkmäler zu ernennen allergnädigst geruhet haben mit der Bestimmung, daß derselbe bei seinem Umreisen in der Monarchie von allen im öffentlichen Besitze befindlichen Kunstdenkmälern und deren Beschaffenheit Kenntniß nehme und die zu deren fortdauernden Erhaltung dienenden Einleitungen treffe.

Sämmtliche Kreis-, Lokal- und Unter-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirkes werden daher aufgefordert und angewiesen, dem rc. von Quast in vorkommenden Fällen nicht nur alle erforderliche Auskunft, sowohl an Ort und Stelle, als auf schriftliche Mittheilungen zu gewähren, sondern auch dessen Anweisung bis auf Weiteres da Folge zu leisten, wo derselbe sich veranlaßt sehen sollte, etwa schon getroffene, nicht zweckmäßige Maaßregeln in Bezug auf Erhaltung jener Denkmäler zu sistiren.

Zugleich werden alle Behörden und Corporationen des Verwaltungs-Bezirks hierdurch wiederholt angewiesen, von jeder beabsichtigten Veränderung eines Kunstdenkmals — wobei es keinen Unterschied macht, ob dies ein Bau- oder Bilderwerk, Gemälde, Kunstgeräth rc. betrifft — so wie von jedem neu aufgefundenen Gegenstande der Art uns vorher rechtzeitig Anzeige zu erstatten und unsere Anweisung zu gewärtigen.

In gleicher Art ist auch der Königlichen General-Direktion der Museen in Berlin jede Auskunft über Vorhandensein oder Beschaffenheit solcher Kunstdenkmäler zu ertheilen, welche dieselbe etwa erfordern möchte.

12

Diese Maaßregeln finden übrigens auf alle dergleichen Kunstdenkmäler ohne Ausnahme Anwendung, welche sich nicht in völlig freiem Privateigenthum befinden.

Breslau, den 26. Februar 1844. Pl.

№ 8. Die Gebühren der Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen, imgleichen anderer Medizinal-Personen, für Untersuchung der auf dem Transport erkrankten Transportaten.

Auf öfters angeregten Zweifel ist höheren Orts entschieden worden:

daß die ärztliche Untersuchung der auf dem Transporte erkrankten Transportaten und die Ausstellung der desfallsigen Atteste

1) von den Kreis-Physikern und Kreis-Chirurgen, wenn die Untersuchung an ihrem Wohnorte erfolgt, unentgeltlich vorzunehmen ist.

Müssen sie eine Reise dazu machen, so können sie für die Reise die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten liquidiren, haben das Attest aber ebenfalls unentgeltlich auszustellen.

2) Die nicht im Staatsdienste stehenden Medizinal-Personen können:

a. wenn die Untersuchung in ihrer Wohnung erfolgt, für die Ausstellung des Attestes . . . . 10 Sgr.
liquidiren, gleichviel ob es ein promovirter Arzt oder ein Wundarzt 1. oder 2. Klasse ist;

b. erfolgt die Untersuchung außerhalb ihrer Wohnung, aber am Wohnorte, so kann

1) der promovirte Arzt außer obigen Gebühren noch . . . 20 Sgr.

2) der Wundarzt erster oder zweiter Klasse . . . . . 10 Sgr.
für den Besuch liquidiren;

c. hat die Medizinal-Person nöthig eine Reise wegen der Untersuchung zu unternehmen, so hat sie außerdem die Befugniß, die taxmäßigen Diäten und Fuhrkosten zu liquidiren.

Uebrigens haben die Behörden sorgsam darauf Bedacht zu nehmen, daß hierbei alle unnöthigen Kosten durchaus vermieden werden, daß also namentlich, wo es zulässig ist, lieber der Transportat mit geringeren Kosten zum Arzte gebracht, als dieser letztere zu einer mehr Kosten herbeiführenden Reise veranlaßt werde.

Breslau, den 27. Februar 1844. I.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Schweidnitz:

1) Zu Berghoff, der Graf von Schweinitz den dunkelbraunen Vollblut-Hengst „Tom Basfort" mit weißen Krongelenken der Vorderfüße, 12 Jahr alt, und 5 Fuß 2 Zoll groß;

2) zu Klein-Bielau, der Bauergutsbesitzer Anton Halfter den aus Königlicher Gestüt-Race abstammenden Goldfuchs-Hengst „Sorento" mit Bläße und weißer Hinterkete am linken Hinterfuß, 5 Jahr alt, und 5 Fuß groß; und

3) zu Ströbel, der Bauergutsbesitzer Franz Schabeck den kirschbraunen Hengst „Leonidas", Chrudimer Race, 7 Jahr alt, und 4 Fuß 11½ Zoll groß

als Privat-Beschäler im laufenden Jahre zum Gebrauch aufgestellt haben.

Breslau, den 19. Februar 1844. I.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß im Kreise Neumarkt:

1) Zu Michelsdorf, der Rittergutsbesitzer von Fehrentheil-Gruppenberg einen Vollbluthengst;

2) zu Kammendorff bei Neumarkt, der Freigutsbesitzer Wohlfarth den Schwarz-Schimmel-Hengst „Figaro," Königliche Gestüts-Race;

3) zu Nieder-Mois, der Bauergutsbesitzer Anton Friedrich einen Rappen-Hengst, Königliche Gestüts-Race;

4) zu Kostenbluth, der Großbürger Beyer einen Schweißfuchs-Hengst; und

5) zu Sablath, der Erbscholz Laugwitz einen lichtbraunen Hengst

als Privatbeschäler für das laufende Jahr zur Benutzung aufgestellt haben.

Breslau, den 28. Februar 1844. I.

Das Königliche hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Wundarzt Fiebig zu Löwen für die bisher bei der allgemeinen Impfung der Schutzpocken bewiesene Ausdauer und Uneigennützigkeit die silberne Impfmedaille verliehen.

Breslau, den 16. Februar 1844. I.

Dem Kaufmann Tschörner in Frankenstein ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig zu übernehmen.

Breslau, den 23. Februar 1844. I.



Verdienstliche Handlung.

Die von dem Rentier Johann Friedrich Träger durch Stiftungs-Urkunde vom 12. März 1824 mit Schenkung eines Hauses und eines Kapitals von 24,000 Rthlr. fundirte, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. Juni 1824 bestätigte Waisen- und Wohlthätigkeits-Anstalt, welche bereits im Jahre 1825 für 12 verwaisete Knaben zunächst aus der Stadt und den Vorstädten Reichenbachs ins Leben getreten, und durch eine Nachtragsakte vom 26. März 1826 für 12 verwaisete Mädchen erweitert worden ist, hat nach dem am 24. Januar 1842 erfolgten Tode des Stifters durch dessen Testament vom 26. August 1832 und dessen Nachzettel mit Einsetzung in die Universalerbschaft einen Vermögenszuwachs von 104,091 Rthlr. nebst einem Grundstücke im Werthe von 7000 Rthlr. erhalten, worauf das nach den Festsetzungen des Stifters angeordnete Kuratorium die Verwaltung des Institutsvermögens und die Leitung der Anstalt übernommen hat, was zum ehrenvollen Gedächtniß des Stifters mit dem Wunsche, daß diese, wie wir hoffen, für Mit- und Nachwelt segensreiche Stiftung dankbare Anerkennung finden und bei Begüterten Nacheiferung zur Förderung von Erziehungs- und Schulzwecken erwecken möge, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 15. Februar 1844. II.

Verordnungen und Bekantmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

In Betreff der Jurisdiction des Berggerichts zu Waldenburg.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. d. M. ist bestimmt worden, daß die Jurisdiction des Berggerichts zu Waldenburg sich auch über den Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau erstrecken soll.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aufsicht und Disciplin nach wie vor dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte verbleibt.

Breslau, den 23. Februar 1844.

Der Regierungs-Sekretair Riebel bei dem Provinzial-Steuer-Direktorat zu Breslau ist zum Kanzlei-Rath, und es sind die Ober-Inspektoren Löwe zu Ratibor und Irgahn zu Schweidnitz zu Steuer-Räthen Allergnädigst ernannt worden.

Breslau, den 22. Februar 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Königliche Preußische staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei Greifswalde.

Die Vorlesungen an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden im nächsten Sommersemester am 15. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Nationalökonomie; 3) specieller Pflanzen- und Wiesenbau; 4) Rindviehzucht; 5) Werthschätzung und Bonitirung des Bodens; 6) allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre; 7) Obstbaum- und Gehölzzucht; 8) specielle Botanik nebst Excursionen; 9) Monographie der landwirthschaftlichen Culturgewächse und Unkräuter; 10) Zoologie; 11) Experimental-Chemie; 12) Agronomie oder Bodenkunde; 13) Analytische Chemie und damit in Verbindung agronomische Untersuchungen; 14) technische Demonstrationen; 15) Krankheits- und Heilungslehre; 16) Nahrungs- und Heilmittellehre; 17) Pferdekenntniß; 18) Volks- und staatswirthschaftliche Statistik von Preußen; 19) landwirthschaftliche Statistik mit besonderer Rücksicht auf Deutschland; 20) Bauconstruktionslehre; 21) Zeichnen; 22) Feldmessen und Nivelliren; 23) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht.

In Betreff der näheren Angabe über die Erfordernisse, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder andern gewünschten Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird.

Eldena, im Februar 1844.

Die Direktion der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

C. Baumstark.

Chronik.

Auszeichnung. Des Königs Majestät haben dem Gerichtsmann Brandt zu Lübchen, Guhrauschen Kreises, für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung eines Menschenlebens vom Flammentode die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruhet.

Der Wundarzt Püschel von der zweiten reitenden Compagnie der sechsten Artillerie-Brigade in Breslau hat eine aus fünf Personen bestehende Familie hieselbst durch ununterbrochene ausdauernde Thätigkeit und zweckmäßige Behandlung von dem Tode des Erstickens durch Kohlendampf gerettet.

Die Wahl des Königl. Bau-Inspektor Henning in Frankenstein zum Stadt-Baurath in Breslau auf 12 Jahre ist landesherrlich bestätigt.

In Brieg als unbesoldete Rathsherren auf 6 Jahre bestätigt: der Kaufmann Jander, der Kaufmann Anders und der Brauereibesitzer Materne.

Die erledigte Pfarrei in Bischdorf, Neumarktschen Kreises, ist dem Curatus Landscheck verliehen worden.

Der Rittergutsbesitzer Lieutenant v. Bomsdorf auf Grosburg, Strehlenschen Kreises, als Polizei-Distrikts-Commissarius.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer und Küster Klose in Würben, Ohlauschen Kreises, ist in diesem Amte definitiv bestätigt.

Vermächtnisse und Geschenke.

Die verstorbene Regierungs-Räthin von Heinen geb. v. Dickmann-Secherau:

den Armen zu Marschwitz, Ohlauschen Kreises . . . . 20 Rthlr.

Der Bäckermeister Paul Otto in Breslau:

hat dem hiesigen Bäckermittel ein in einem Sparkassen-Buche zinsbar angelegtes Kapital über . . . . 100 Rthlr.

zu einer wohlthätigen Stiftung geschenkt.

Pocken-Ausbrüche.

In Polgsen, Wohlauschen; in Mittel-Schreibendorf, Strehlenschen; in Dobrischau, Münsterbergschen Kreises.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Breslau, den 13. März 1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2423. Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. Dezember 1843, den Tarif zur Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Kosel, Brieg, Ohlau und Breslau betreffend.

Nr. 2424. Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Januar 1844, die Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing betreffend.

Nr. 2425. Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Januar 1844, betreffend die Aufhebung des Erbrechts derjenigen Zuchthäuser und Korrektionsanstalten auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden, welche für Rechnung der Staatskasse verwaltet und unterhalten werden; und

Nr. 2426. Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard. Vom 26. Januar 1844.

Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung vom 29. Januar 1842 war das Herzogthum Braunschweig vorerst noch mit Ausnahme des Harz- und Weser-Distrikts dem Zollvereine beigetreten. Jetzt ist auch dieser Distrikt in den Zollverband aufgenommen worden und, nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung daselbst beendigt ist, wird wegen der Verkehrsverhältnisse zwischen dem gedachten Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheile und den übrigen Theilen des Zollvereins Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) In dem gesammten Harz- und Weser-Distrikte, welcher den Verwaltungs-Bezirk des in Holzminden errichteten Haupt-Zollamts bildet, sind sämmtliche Vereins-Zollgesetze in Kraft und Wirksamkeit getreten.

Was dagegen die Höhe der zu erhebenden Zölle betrifft, so ist der gedachte Bezirk in zwei durch den Leinefluß von einander geschiedene Distrikte getheilt. In dem Distrikte zwischen der Weser und Leine erfolgt die Zoll-Erhebung nach dem für den gesammten Zollverein gültigen Tarife, wogegen in dem Distrikte zwischen der Leine und dem Harze ein besonderer Zolltarif mit geringeren, den Lokalverhältnissen entsprechenden Erhebungssätzen zur Anwendung kommt.

2) Demgemäß tritt zwischen dem Weser-Leine-Distrikte und den übrigen Theilen des Zollvereins ein völlig freier Verkehr ein.

3) Ueber die Verkehrsverhältnisse des Harz-Leine-Distrikts ist Folgendes zu bemerken:

a. Die eigenen Erzeugnisse und Fabrikate der Einwohner dieses Distrikts und der in demselben befindlichen Hüttenwerke aller Art werden auf Grund von Ursprungs-Zeugnissen zollfrei in die übrigen Theile des Zollvereins eingelassen.

b. Die aus dem gemeinsamen Auslande in den Harz-Leine-Distrikt eingegangenen Gegenstände unterliegen, wenn sie demnächst in andere Theile des Zollvereins übergehen, ohne Rücksicht auf die in gedachtem Distrikte erfolgte Verzollung, dem vollen Eingangs-Zolle nach den Sätzen des Vereins-Zolltarifs.

c. Alle Gegenstände aus dem freien Verkehr der andern Theile des Zollvereins gehen in den Harz-Leine-Distrikt ohne Zoll-Entrichtung ein. Auch können

d. fremde unverzollte Waaren aus Packhofs-Niederlagen in den andern Theilen des Zollvereins nach jenem Distrikte abgefertigt werden.

4) Wegen Behandlung der durch den Harz-Weser-Distrikt (sowohl links, wie rechts der Leine) transitirenden Waaren, wird auf die Herzoglich Braunschweigsche Verordnung vom 20. Dezember v. J. (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1843 No. 23) und auf die Bekanntmachungen, welche die Provinzial-Steuer-Direktoren in Magdeburg und Münster durch die Amtsblätter der Provinzen Sachsen und Westphalen erlassen werden, Bezug genommen.

5) In Betreff der in Preußen einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Traubenmost, Wein und Tabak) findet zwischen Preußen und dem Herzoglich Braunschweigschen Harz-Weser-Distrikte eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs Statt.

Berlin, den 17. Februar 1844.

Der Finanz-Minister.

von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 9. Das Abledern des gefallenen Viehes betreffend.

Zur Beseitigung mehrfach entstandener Zweifel und zur Herbeiführung einer größeren Gleichförmigkeit in Betreff der Anwendung der über das Abledern des gefallenen Viehes bestehenden Vorschriften, machen wir, unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Allerhöchsten Patents vom 2. April 1803, wegen Abwendung der Viehseuchen (republizirt im Amtsblatt pro 1813, XLII. Seite 545 und folgende), und den Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 10. April 1817, 8. März 1819 und 19. August 1825 auf Grund der den Königlichen Regierungen durch § 11 der Instruktion vom 23. Oktober 1817 beigelegten Befugniß Folgendes zur strengen Nachachtung hierdurch bekannt:

1) Die Eigenthümer dürfen ihr an einer nicht ansteckenden Krankheit gefallenes Vieh selbst abledern, oder durch ihre in Dienst und Brot stehenden Leute abledern lassen.

2) Vieh, welches mit einer ansteckenden Krankheit behaftet gewesen und gefallen ist, dürfen nur Scharfrichter abledern.

3) Das Abledern des am Milzbrande gefallenen Viehes ist selbst den Scharfrichtern untersagt. Dasselbe muß mit mehrfach zerschnittener Haut und Haaren von den letztern an entlegenen, hierzu geeigneten Orten, sofort vergraben werden.

4) Die Grabstellen müssen wenigstens 40 Ruthen von bewohnten Orten entfernt und 4 Fuß tief unter der Erde angelegt werden.

5) Contraventionen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldbuße von 1 bis zu 10 Rthlr. event. verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe gerügt.

Breslau, den 1. März 1844. I.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise Ohlau:

1) Zu Jeltsch der Graf v. Saurma-Jeltsch den dunkelbraunen Vollblut-Hengst „Traveller One," 10 Jahr alt und 5′ 4″ groß;

imgleichen

ebendaselbst der Halbblut-Hengst „Traveller One," 5 Jahr alt und 5′ 2″ groß;

2) zu Klein-Oels der Karl Larisch den kirschbraunen Hengst „Plutho" mit kleiner Sternschnuppe und 4 weißen Füßen, 7 Jahr alt und 5′ 2″ groß;

imgleichen

ebendaselbst den hellbraunen Hengst „Cierocko" mit weißgefesselten Vorderfüßen, 4 Jahr alt und 5′ 4″ groß;

3) zu Brosewitz Johann Barborseck den Rappenhengst „Idor,“ böhmischer Race, mit Schnurbläſſe, vier weißen Füßen, 5½ Jahr alt und 5′ 2″ groß,

als Privat-Beschäler für das laufende Jahr zum Gebrauch aufgestellt haben.

Breslau, den 3. März 1844. I.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. vor. M., Stück Nr. 8 pag. 54 sub Nr. 5 aufgeführte Hengst der Bauergutsbesitzer-Wittwe Wallor zu Unchristen, Breslauer Kreises, als Privatbeschäler zurückgestellt worden ist, und diese Station somit gänzlich ausfällt.

Breslau, den 6. März 1844. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

№ 3. Betreffend die Laudemien.

Das diesjährige Justiz-Ministerial-Blatt Stück 9 enthält unter Nr. 32 folgenden Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals zu Berlin:

„Um die Existenz eines der Gutsherrschaft zustehenden Rechts, von Rustical-Grundstücken bei Besitz-Veränderungen Laudemien zu fordern, anzunehmen, genügt der in einem confirmirten Schlesischen Urbarium enthaltene Vermerk über das gedachte Recht durch sich selbst, und ohne daß aus dem Urbarium der Rechtsgrund (Titel) dieses Rechts erhellt.

Angenommen in Pleno den 26. Februar 1844.“

Dieser Beschluß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. März 1844.

№ 4. Die Jurisdictions-Veränderung der Ortschaft Seiferdau betreffend.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Februar c. ist die Ortschaft Seiferdau, Schweidnitzer Kreises, von dem Jurisdictions-Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Zobten abgetrennt und dem Sprengel des Land- und Stadtgerichts zu Schweidnitz überwiesen worden. Diese Jurisdictions-Veränderung, welche mit dem 1. April d. J. in Kraft tritt, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 4. März 1844.

Die Jurisdiction des Berggerichts zu Waldenburg betreffend.

In Folge eines an uns erlassnen Rescripts des Herrn Justiz Ministers Mühler Exzellenz vom 13. d. M. und einer dabei mitgetheilten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. d. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Jurisdiktionen des Berggerichts zu Waldenburg sich auch über den Bezirk des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts erstrecken soll.

Glogau, den 26. Februar 1844.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Breslau pro Februar 1844.

I. Befördert wurden:

1) Der unbesoldete hiesige Landgerichts-Assessor von Heising und der Ober-Landes-Gerichts-Referendar Paschke zu Ober-Landes-Gerichts-Assessoren;

2) der Ober-Landes-Gerichts-Referendar Pasch zum unbesoldeten Assessor bei dem hiesigen Stadt-Gericht;

3) die Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren Ficinus, Werneyer und Wissowa zu Referendarien;

4) der bisherige interimistische Kalkulator Johann Karl Flöter definitiv zum Ober-Landes-Gerichts-Kalkulator;

5) der bisherige Aktuar, Registrator, Protokollführer, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Hertrampf zu Strehlen zum Kontroleur der Salarien-Kasse des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau;

6) der Civil-Supernumerar Ferdinand Schreiber zum Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen-Diätar;

7) der Invalide Leopold Rothey zu Bernstadt zum Hülfsboten bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Oels;

8) der invalide Gefreite Ernst Kretschmer zu Ohlau zum Hülfsboten bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Canth.

II. Versetzt wurden:

1) Der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor, Kreis-Justiz-Rath Körner zu Löwenberg, in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Landeshut;

2) der Fürstenthums-Gerichts-Rath Schliemann zu Oels als Rath an das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Löbau;

3) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Knoll von dem Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor an das hiesige;

4) der Aktuarius, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant und Registrator Püschel zu Zobten in gleicher Eigenschaft und zugleich als Kanzlist an das Land- und Stadt-Gericht zu Schömberg;

5) der Aktuarius, Registrator und Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Otto zu Schömberg in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Zobten;

6) der Aktuarius, Registrator, Protokollführer, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Weiß zu Kreuzburg in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Strehlen;

7) der invalide Hülfsbote Tobias zu Oels in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Reinerz.

III. Ausgeschieden ist:

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendar Neugebauer, auf eigenes Ansuchen, mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

IV. Gestorben sind:

1) Der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen-Diätar Fischer;

2) die Hülfsboten Blümel und Schiller bei den Land- und Stadt-Gerichten zu Reinerz und Canth.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Februar 1844.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Ober-Stradam	Wartenberg	Justiz-Rath Scheurich in Poln.-Wartenberg	Justitiarius Schäfer daselbst.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Sagschütz	Neumarkt	Justitiarius Lehwald in Neumarkt	Justitiarius Pohler I. in Breslau.
Bunzelwitz	Schweidnitz	Justitiarius Langenmayr in Schweidnitz	Justitiarius Pohl daselbst.

Verzeichniß

der nachträglich vereidigten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
		Stadt Breslau.	
Nikolai-Bezirk, II. Abtheilung	Mehlis, Ludwig	Premier-Lieutenant a. D.	Breslau.
Albrechts-Bezirk	Theinert, Gustav Otto	Ober-Landesgerichts-Assessor	desgl.
Blaue Hirsch-Bezirk	Grosser, Friedrich Wilhelm	Kaufmann	desgl.
		Kreis Breslau.	
Kattern, beide Antheile, Kottwitz, Pleischwitz, Sacherwitz, Klein-Sägewitz, beide Antheile, Treschen und Tschechnitz	Kleinod, Friedrich	Wirthschafts-Inspektor	Tschechnitz.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
Neuen	Arndt, Karl	Schullehrer	Baumgarten.
Lorankwitz, Buschwitz, Prisselwitz und Baumgarten	Gebauer, August	Schullehrer	Prisselwitz.
Schmolz	von Wallenberg-Pachaly	Gutsbesitzer	Schmolz.
Lehmgruben, Herdain, Huben, Dürrgoy und Zedlitz	Preuß, Gottlieb	Erbsaß	Lehmgruben.

Kreis Brieg.

Stadt Brieg, II. Bezirk	Matzdorf, Karl Friedrich August	Kaufmann	Brieg.
Neu-Cöln und Stoberau	Tietzmann, Wilhelm Traugott	Kretschmer	Stoberau.
Tarnowitz	Jerausch, Ernst Gottfried	Erbscholtiseibesitzer	Karlsburg.

Kreis Frankenstein.

Stadt Frankenstein (Breslau-Schweidnitzer Bezirk)	Hiersemenzel, August	Kaufmann	Frankenstein.
Stadt Frankenstein (Münsterberg-Glatzer Bezirk)	Lonsky, August Ernst	Kaufmann	Frankenstein.
Quickendorf und Schiersgrund	Klinkert, Gottfried	Schmied	Quickendorf.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Habelschwerdt.			
Kaysersmaldau	Grüttner, Karl	Wirthschafts-Inspektor	Kaysersmaldau.
Kreis Nimptsch.			
Gollschau	Blacha, Joseph	Rentmeister	Prauß.
Kreis Namslau.			
Bankwitz und Bochlitz	Milke, Gottlob	Schullehrer	Bankwitz.
Gühlchen, Grodiß und Wensowitte	Müller, Traugott	desgl.	Gühlchen.
Kreis Neumarkt.			
Leuthen	Heiber, Ernst Wilhelm	Wirthschafts-Inspektor	Leuthen.
Belkau, Wohnwitz und Wolfsdorf	Preuß, August Benjamin	Schullehrer	Belkau.
Flämischdorf	Krause, Karl Otto	Kreis-Kommunal-Verwaltungs-Assistent	Neumarkt.
Brandschütz, Gniesgau und Leonhardwitz	Roth, Eduard Wilhelm Alexander	Gutsbesitzer	Leonhardwitz.
Camöse	Zeising, Christian Benjamin	Erbscholtiseibesitzer	Camöse.
Kreis Ohlau.			
Günthersdorf	Gorke, Franz	Schullehrer	Günthersdorf.
Jankau	Hiller, Friedrich	desgl.	Groß-Peiskerau.
Quosnitz	v. Heinz, Friedrich	Freigutsbesitzer	Quosnitz.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
Groß-Peiskerau	Elsholz	Kreis-Sekretär	Ohlau.
Sitzmannsdorf	v. Prittwitz, Otto	Gutspächter und Mitbesitzer von Sitzmannsdorf	Sitzmannsdorf.
	Kreis Reichenbach.		
Ober-Peilau (Fürstl. Reußschen Antheils) und Schobergrund	Eberhardt, Karl Friedrich	Gerichtsschreiber	Ober-Peilau.
Lauterbach	Lachmuth, Franz	Schullehrer	Lauterbach.
Friedrichshayn	Hupka, Johann	desgl.	Friedrichshayn.
	Kreis Steinau.		
Georgendorf.	Stephan, Gustav	Gutsbesitzer	Georgendorf.

Bekanntmachung.

Folgende Präparanden sind nach abgelegter Prüfung in das hiesige evangelische Seminar aufgenommen worden: Anforge, Barufke, Behnisch, Beinert, Bischof, Büttner, Fiscal, Freitag, Freude, Fröhlich, Gernt, Groß, Grotrian, Hahn, Hellmann, Herrmann, Hilbert, Otto Hoffmann aus Breslau, Carl Hoffmann aus Jenschdorf, Isakeit, Kalkbrenner, Kappel, Kittner, Kleiner, Kupfermann, May, Nase, Nocht, Oertel, Ernst Pätzold, Carl Herrmann Pätzold, Moritz Pätzold, August Robert Pätzold, Pietsch, Rausch, Rehbaum, Rosemann, Rupp, Sagave, Schaube, Scheffler, Schiller, Schinke, Schmidt, Scholz aus Schweidnitz, Schreiber, Stark, Steiner, Steinmuß, Titze, Weigand, Weise, Zehnel. — Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Anfang der Lehrstunden noch näher angezeigt werden soll.

Breslau, den 26. Februar 1844.

Königliches evangelisches Schullehrer-Seminarium.

Patentirungen.

Dem Nähnadel-Fabrikanten Ed. Lynen-Dumont zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 25. Februar 1844 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Spindeln für Spinn-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Ludwig Hahlweg zu Szablowiec bei Inowraclaw ist unter dem 28. Februar 1844 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Ausbringen der Körner aus Getreidehalmen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Instrumentenmacher Anton Pfeiffer zu Glogau ist unter dem 28. Februar 1844 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Construction eines Doppel-Pianofortes

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Dem zeitherigen Kaplan Faulhammer ist die erledigte Pfarrei zu Rothsürben und Thauer, Breslauschen Kreises, verliehen worden.

Der bisherige Mittagsprediger an der evangelischen Kirche St. Barbara in Breslau, Kutta, als Ecclesiast und erster Prediger, und der bisherige Lector an der Kirche zu St. Elisabeth, Knüttel, als zweiter Prediger an erstgedachter Kirche.

In Zobten der Bezirksvorsteher Wiedermann als unbesoldeter Rathmann auf sechs Jahre bestätigt.

Der Schullehrer Dierich als evangelischer Schullehrer zu Mahlen, Trebnitzschen Kreises.

Vermächtnisse.

Die zu Neudeck bei Nimptsch verstorbene verwittwete Gräfin von Pfeil, geborene Freiin von Goldenberg:

den Hausarmen zu Wilkau	20	Rthlr.
der Kirche zu Wilkau	50	—
den Armen in Vogelgesang	10	—
den armen Wittwen in Gnadenfrey	50	—

55

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12. Breslau, den 20. März 1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 7te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2427. Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Januar 1844, betreffend die Diäten und Reisekosten der Kreisvermittelungs-Kommissarien und anderer Sachverständigen bei Bewässerungsanlagen.

Nr. 2428. Bestätigungsurkunde des Nachtrags zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 400,000 Thaler Prioritäts-Aktien vom 11. Dezember 1843. D. d. den 16. Februar 1844; und

Nr. 2429. Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Februar 1844, die Abänderung des Abschnitts III. der dritten Abtheilung des Zolltarifs vom 18. Oktober 1842 betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 10. Die Anbringung der Klassensteuer-Reklamationen betreffend.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 18. Juni 1840, betreffend die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben; bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß etwanige Reclamationen gegen die diesjährige Veranlagung der Klassensteuer von den Betheiligten binnen drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung des diesjährigen Steuer-Betrages bei dem betreffenden

Königl. landräthlichen Amte anzubringen sind, auf später eingehende Beschwerden aber nicht Rücksicht genommen werden kann.

Breslau, den 14. März 1844. III.

Das Königliche hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf unsern Antrag dem Königlichen Physikus, Wartenberger Kreises, Dr. Bunke, für seinen Eifer bei der allgemeinen Schutzpocken-Impfung, die silberne Impfmedaille zu verleihen geruht, welches wir hiermit zur Kenntniß bringen.

Breslau, den 6. März 1844. I.

Der unterm 17. Februar 1838 als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigte Kaufmann Simon Friedländer zu Frankenstein ist mit Tode abgegangen, und statt seiner der Kaufmann Friedrich Friedländer zu Frankenstein als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen, bestätigt worden.

Breslau, den 14. März 1844. I.

Patentirung.

Dem Herrmann Weigert jun. in Berlin ist unter dem 9. März 1844 ein Patent

> auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, die Musterpappen für Jacquard-Maschinen einzurichten, so weit solches für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

In Sulau ist der als Bürgermeister gewählte vormalige Bürgermeister zu Stroppen, **Fiebig**,

und

in Neurode der Tuch-Fabrikant **Conrad** als unbesoldeter Rathmann, beide auf sechs Jahre, bestätigt worden.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat Februar 1844.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte			Weizen geringe Sorte			Roggen der Scheffel. gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel. gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel. gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	29	6	1	15	1	1	8	3	1	5	3	1	—	6	—	29	8	—	20	2	—	19	2	—	20	2	4	19	3
Brieg	1	24	6	1	18	6	1	6	—	1	4	11	—	29	2	—	26	11	—	18	8	—	16	9	—	20	—	3	7	6
Frankenstein	1	25	—	1	20	—	1	13	6	1	10	—	1	—	4	—	27	6	—	22	9	—	20	3	—	18	—	3	15	—
Glatz	2	—	—	1	19	9	1	13	3	1	9	6	1	1	6	—	27	6	—	22	3	—	18	6	—	22	6	3	20	—
Guhrau	1	29	—	1	19	6	1	8	1	1	5	5	—	29	8	—	27	—	—	18	10	—	17	2	—	17	—	3	5	—
Habelschwerdt	1	27	4	1	19	3	1	13	6	1	9	7	1	1	3	—	28	4	—	21	3	—	19	4	—	21	—	4	8	—
Herrnstadt	1	23	—	1	20	6	1	7	6	1	5	6	—	28	6	—	26	6	—	16	—	—	14	—	—	15	6	3	7	6
Münsterberg	1	24	3	1	19	6	1	10	6	1	7	6	—	28	6	—	26	3	—	20	—	—	18	—	—	14	—	3	—	—
Namslau	1	19	4	1	17	—	1	3	6	1	1	4	—	25	4	—	23	5	—	16	7	—	14	7	—	14	5	3	13	7
Neumarkt	1	27	—	1	23	—	1	10	—	1	6	—	1	—	—	—	26	—	—	20	—	—	18	—	—	24	—	4	5	—
Nimptsch	1	27	—	1	19	—	1	10	6	1	7	6	1	1	—	—	27	—	—	23	—	—	19	—	—	16	6	3	7	6
Ohlau	1	21	8	1	10	—	1	7	—	1	4	—	—	27	6	—	25	3	—	18	6	—	17	—	—	—	—	—	—	—
Oels	1	17	7	1	16	4	1	3	4	1	2	2	—	26	11	—	25	4	—	18	4	—	17	—	—	15	7	3	11	8
Prausnitz	1	26	—	1	24	—	1	6	—	1	5	—	—	28	—	—	27	—	—	19	—	—	18	—	—	19	—	3	15	—
Reichenbach	1	19	3	1	11	3	1	11	9	1	5	9	1	1	3	—	27	3	—	20	2	—	16	2	—	18	—	4	—	—
Reichenstein	1	26	6	1	14	9	1	12	9	1	9	9	1	2	—	—	29	—	—	21	9	—	19	3	—	16	—	2	25	—
Schweidnitz	1	29	6	1	18	—	1	11	9	1	6	—	1	1	6	—	24	9	—	21	9	—	17	—	—	21	6	4	12	6
Steinau	1	23	—	1	19	—	1	10	—	1	6	—	1	1	—	—	27	—	—	20	—	—	18	—	—	20	—	4	5	—
Strehlen	1	25	—	1	11	7	1	7	6	1	4	4	—	28	6	—	25	6	—	19	9	—	16	9	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	21	9	1	16	3	1	8	6	1	4	6	1	—	9	—	26	9	—	19	3	—	17	3	—	20	—	4	20	—
Wohlau	1	25	—	1	23	—	1	6	—	1	4	—	—	28	—	—	26	—	—	17	—	—	15	—	—	15	—	3	7	6
Trachenberg	1	22	3	1	20	3	1	4	4	1	2	3	—	25	—	—	24	—	—	15	4	—	14	6	—	15	—	3	—	—
Im Durchschnitt	1	24	3	1	18	—	1	18	10	1	5	9	—	29	4	—	26	6	—	19	7	—	17	4	—	18	2	3	19	3

Mittel-Preis 1 Rtl. 21 Sgr. 1 Pf. 1 Rtl. 7 Sgr. 3 Pf. — Rtl. 27 Sgr. 11 Pf. — Rtl. 18 Sgr. 5 Pf.

Breslau, den 9. März 1844.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Breslau, den 27. März 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 11. Die Versicherung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude gegen Feuersgefahr betreffend.

Bereits unterm 19. März 1836 (Amtsblatt ej. anni Stück XII. Nr. 15) wurde auf die Nothwendigkeit einer genügenden Versichernng aller Gebäude gegen Feuersgefahr hingewiesen und bemerkbar gemacht, daß durch eine ausdrücklich erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Januar 1836 festgesetzt worden, wie sich Niemand nach Feuersbrünsten auf die Gewährung einer extraordinairen Unterstützung aus Staatsfonds zum Retablissement der zerstörten Gebäude Hoffnung machen dürfe, wenn die Gebäude nicht bei einer Feuer-Societät versichert werden und durch die Brandbonifikation nur unzureichende Retablissementsmittel gewonnen würden. Nun ist in Folge der Einführung der durch die Reglements vom 6. Mai 1842 organisirten beiden Feuer-Societäten für die Städte so wie für das platte Land der Provinz Schlesien die Gelegenheit, Versicherung gegen Feuersgefahr mit Leichtigkeit nehmen zu können, allgemein geboten worden, und haben wir bereits durch eine Circular-Verordnung vom 21. September 1843 die sämmtlichen Landräthe, Superintendenten, Erzpriester und Schul-Inspectoren wiederholt aufmersam gemacht, die Privat-Patrone, Kirchen-Kollegien und Gemeinden von der Nothwendigkeit, die ihrem Schutze empfohlenen Kirchen- und Schulgebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, eindringlich zu überzeugen, indem es zum Grundsatze geworden, daß bei vorkommenden Brandbeschädigungen Anträgen auf eine Gnaden-Unterstützung eben so, wie auf Bewilligung von Collecten, zum Wiederaufbau eine Berücksichtigung immer und überall werde versagt werden, wenn sich ergeben sollte, daß für die gedachten Gebäude Versicherung bei einer Feuer-Societät nicht genommen worden. Durch das Rescript des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. Januar d. J. wird die öffentliche Bekanntmachung dieser grundsätzlichen Bestimmung für erforderlich erachtet, und sollen wir ganz besonders diejenigen Privat-Patrone und Gemeinden, die es aus nicht zu rechtfertigender Sparsamkeit, oder aus offenbarer Unbedachtsamkeit bis jetzt noch unterlassen haben, die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, deren Unterhaltung ihnen obliegt, gegen Feuers-

gefahr zu versichern, wiederholentlich auf die feststehenden und streng zur Anwendung kommenden Allerhöchsten Bestimmungen dringend aufmerksam zu machen.

Breslau, den 15. März 1844. II.

№ 12. Die Bescheinigungen über den Anfang oder die Einstellung eines Gewerbes.

Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die schriftlichen Bescheinigungen über die im § 19 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 angeordnete Anmeldung des Anfanges oder der Einstellung eines Gewerbes, also insbesondere auch die Bescheinigungen über die Anmeldung im steuerfreien Umfang auszuübender Gewerbe, kostenfrei ertheilt werden müssen.

Breslau, den 21. März 1844. III.

Des Königlichen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herrn Eichhorn Excellenz, hat den praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Groß zu Charlottenbrunn zum Physikus des Kreises Habelschwerdt ernannt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 16. März 1844. I.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß in den Kreisen Glatz, Habelschwerdt, Nimptsch und Strehlen noch nachträglich die nachbenannten Privatbeschäler pro 1844 zur Deckung aufgestellt worden sind, und zwar:

A. Im Kreise Glatz:

1) von dem Bauergutsbesitzer Joseph Dinter zu Scheibau der kirschbraune Hengst „Brutus," böhmischer Race, mit Schnippe und 4 weißen Füßen, 9 Jahr alt und 5′ 3″ groß;

2) von dem Bauergutsbesitzer Franz Wolff zu Ullersdorf der kirschbraune Hengst „Claron," veredelter schlesischer Race, mit Schnurblässe, weißgestiefeltem linken Hinterfuß, 4 Jahr alt und 5′ 3″ groß.

B. Im Kreise Habelschwerdt:

1) von dem Bauergutsbesitzer Johann Pelz zu Ober-Langenau der Brandfuchshengst „Otello," böhmischer Race, mit Schnurblässe und weißgefesselten Hinterfüßen, 4 Jahr alt und 5′ 1″ groß;

2) von dem Bauergutsbesitzer Joseph Beck zu Kunzendorf der Goldfuchshengst „Pluto," veredelter schlesischer Race, mit unregelmäßiger Bläße und weißgefesseltem linken Vorderfuß und beiden Hinterfüßen, 4 Jahr alt und 5′ 4″ groß.

C. Im Kreise Nimptsch:

von dem Inlieger Joseph Martin zu Groß-Tinz, der von dem Schauamte des Münsterberger Kreises unter dem 1. d. M. geköhrte, nicht näher bezeichnete Hengst; und

D. im Kreise Strehlen:

von dem Erbscholzen Siegmund Plätschke zu Campen der schwarzbraune Hengst, Landgestüts-Race, mit ganzer Bläße, mit weißgefesselten Hinterfüßen und dergl. rechtem Vorderfuß, 8 Jahr alt und 5′ 4″ groß.

Breslau, den 14. März 1844. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

№ 5. Die Gefängniß-Verwaltungen betreffend.

Die häufigen Klagen über die Gefängniß-Verwaltungen unsers Departements, wegen Ablieferung der Gerichts-Transportaten in unreinlichem Zustande, so wie die gegenseitigen Beziehungen, in welchen die Gerichts- und Polizei-Behörden bei Ablieferung und Annahme der Transportaten stehen, machen Maaßregeln nothwendig, welche nicht allein zur Beseitigung dergleichen Beschwerden dienen, sondern auch durch ihre Uebereinstimmung mit dem zu diesem Behufe von den Königlichen Regierungen der Provinz angeordneten Verfahren die Erreichung ihres Zweckes verbürgen.

Die Königlichen Inquisitoriate und die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements, mit welchen Gefängniß-Verwaltung verbunden ist, oder welche solche Verwaltungen in Betreff ihrer Gerichts-Gefangenen zu controliren haben, werden daher angewiesen, die nachstehenden Bestimmungen zu beachten und zu befolgen, welche die Königlichen Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln in besondern Circular-Verfügungen vom 25. April und 13. August 1840 an die ihnen untergeordneten Polizei-Behörden nach gleichen Grundsätzen erlassen haben.

1) Jede Behörde, welche einen Verbrecher oder Vagabonden zum weitern Transport abliefert, hat dafür zu sorgen, daß der Transportat vorher von allem Ungeziefer vollständig gereinigt und im gereinigten Zustande in das andere Gefängniß oder in die Strafanstalt abgeliefert werde.

2) Erfolgt die Ablieferung des verhafteten Individuums sofort an eine andere Behörde, so sind die durch die Vereinigung etwa entstehenden geringen, auf das Bedürfniß

zu beschränkenden Kosten, auf dem Transportzettel zu vermerken, damit dieselben mit den übrigen Transportkosten von dem zur Tragung der letzteren Verpflichteten eingezogen werden.

Jede Gefängniß-Verwaltung hat daher diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur gründlichen Vereinigung der Gefangenen erforderlich sind und insonderheit auch in Betreff der Reinlichkeit der Gefängnisse und der Gefangenen die Instruktion vom 24. Oktober 1837 aufs Genaueste zu befolgen.

3) Da nun, sobald die Reinigung des Transportaten, wie ad 1 und 2 vorgeschrieben worden, einmal vollständig bewirkt ist, eine spätere Verunreinigung desselben nur durch den unreinlichen Zustand des Gefängnisses einer Zwischenstation oder durch die Vernachläßigung der Aufsicht beim Transport und auf den Transport-Stationen veranlaßt werden kann, so wird jede Behörde, welche durch den vorschriftswidrigen Zustand ihres Gefängnisses oder durch Vernachläßigung der Aufsicht für die Transporte dazu Veranlassung gegeben hat, daß eine wiederholte Reinigung des Transportaten auf der folgenden Station nöthig geworden ist, nicht allein zum Ersatz der erweislich dadurch erwachsenen Kosten verpflichtet, sondern auch außerdem nach Befinden noch in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Rthlr. genommen werden, wobei ihr Einwand, daß der Transportat schon im unreinen Zustande an sie abgeliefert worden, nicht zur Entschuldigung gereicht, indem in diesem Falle, wie unten sub 5 vorgeschrieben ist, verfahren werden muß.

4) Dieselben vorstehend ad 3 erwähnten Nachtheile hat auch die absendende Behörde zu gewärtigen, sobald sie der ihr sub 1 auferlegten Verpflichtung gar nicht, oder mangelhaft genügt hat.

5) Sollte es vorkommen, daß einer Gefängniß-Verwaltung ein Transportat entweder von der absendenden Behörde, oder von der vorhergehenden Station in unreinlichem Zustande abgeliefert wird, so hat dieselbe dies durch die schriftliche Erklärung des Gefangen-Aufsehers, wie durch Vernehmung des Transportaten und der Transporteurs, welche ihn abgeliefert, genügend festzustellen, demnächst aber mit der Reinigung desselben vorzugehen, die dadurch entstandenen Kosten zu liquidiren, und sodann unter Beifügung der Liquidation und des Verhandelten, je nachdem die absendende Behörde eine Gerichts- oder Polizei-Behörde ist, an uns oder an die betreffende Königliche Regierung zu berichten, wonächst wir oder die Königliche Regierung bei hinreichender Feststellung der gerügten Nachläßigkeit, nach Maaßgabe der obigen Bestimmungen, diese Kosten einziehen und die begangene Pflichtwidrigkeit durch Festsetzung einer Ordnungsstrafe ahnden oder nach den Umständen mit der vorgesetzten Dienstbehörde wegen Erstattung der Kosten ꝛc. in Communikation treten und jene bewirken lassen werden.

6) Bei den aus dem Auslande kommenden Transportaten hat die erste Grenzstation nach den sub 1 und 2 gegebenen Vorschriften zu verfahren, und finden sodann auch auf sie die sub 4 und 5 gegebenen Bestimmungen Anwendung.

7) Die früher üblich gewesene Wiedereinziehung verauslagter Reinigungskosten auf den Zwischenstationen durch Abzug von den zu berichtigenden Transportgebühren darf nicht ferner stattfinden.

Breslau, den 14. März 1844.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Die Amtsthätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1843 betreffend.

Von den 683 Schiedsmännern hiesigen Departements sind im verflossenen Jahre 5830 Rechtsstreitigkeiten bearbeitet, davon 5115 verglichen, 259 durch Zurücktreten der Parteien, 374 durch Verweisung an den Richter beendet worden; anhängig blieben noch 82 Sachen. Die Zahl der in gedachtem Jahre angemeldeten Streitsachen hat sich gegen das Jahr 1842 um 72 vermehrt, und zwar stellte sich diese Vermehrung auf dem Lande mit 379 Streitsachen heraus, in den Städten waren 207 weniger als im Jahre 1842. In gütlicher Beilegung von Rechtsstreitigkeiten haben sich durch Thätigkeit und Eifer folgende Schiedsmänner ausgezeichnet:

1) Der Partikulier Schädler zu Glogau mit 792 Vergleichen;
2) der Haupt-Instituten-Kassen-Rendant Tschentscher zu Goldberg mit 293 Vergleichen;
3) der Schmiedemeister Renner zu Liegnitz mit 177 Vergleichen;
4) der Kantor Elsner zu Beuthen a. d. O. mit 149 Vergleichen;
5) der Kämmerer Lange zu Lüben mit 128 Vergleichen;
6) der Knopfmacher und Rathmann Schittler zu Löwenberg mit 90 Vergleichen;
7) der Gasthofsbesitzer Berndt zu Hainau mit 85 Vergleichen;
8) der Deposital-Rendant Anders zu Kittlitztreben mit 68 Vergleichen;
9) der Stadt-Syndicus Reinsch zu Liegnitz mit 66 Vergleichen;
10) der Stadt-Hauptmann Knauthe daselbst mit 66 Vergleichen;
11) der Bürgermeister Krüger zu Grünberg mit 64 Vergleichen;
12) der Stadt-Syndikus v. Wiese daselbst mit 63 Vergleichen;

was hierdurch belobend zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Glogau, den 5. März 1844.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Chronik.

Bestätigt sind:

der bisherige Sub-Senior an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth in Breslau, Sirth, zum Archidiakonus und Senior; der bisherige dritte Diakonus, Krüger, zum Sub-Senior und zweiten Diakonus; der bisherige fünfte Diakonus, Herbstein, zum dritten Diakonus; und der bisherige General-Substitut Pietsch zum fünften Diakonus, sämmtlich an derselben Haupt- und Pfarrkirche;

in Schweidnitz der bisherige Kämmerer und Rathsherr Thamm anderweit auf sechs Jahre;

der Schullehrer Franz als katholischer Schullehrer in Leuthen bei Landeck;

der Schul-Adjuvant Zeh als evangelischer Schullehrer in Friedrichsgrund, Reichenbachschen Kreises.

Vermächtnisse.

Die in Breslau verstorbene Maurermeister-Wittwe Meyerhoffer geb. Hiersich:

der Schule zu St. Adalbert in Breslau . . . . . 50 Rthlr.

77

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14. Breslau, den 3. April 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herrn Eichhorn Excellenz, hat uns beauftragt, folgendes hohe Rescript bekannt zu machen:

Um Unglücksfällen, welche aus der Verwechselung des Kali und Zincum ferruginoso-hydrocyanicum mit dem Kali und Zincum hydrocyanicum entstehen können, vorzubeugen, sehe ich mich zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1) Kali und Zincum ferruginoso-hydrocyanicum dürfen nur unter diesem vollständigen Namen, oder unter der Bezeichnung Kali, Zincum, zooticum in den Apotheken aufbewahrt und aus denselben verschrieben werden.

2) Medizinalpersonen, welche Kali und Zincum hydrocyanicum (ohne Eisen) innerlich oder äußerlich anwenden wollen, haben in den betreffenden Recepten der Verordnung ein deutliches ! hinzuzufügen.

3) In Fällen, wo letzteres unterblieben sein sollte, sind die Apotheker verpflichtet, vor der Bereitung des verordneten Arzneimittels bei dem betreffenden Arzte anzufragen.

4) Recepte, durch welche Kali und Zincum hydrocyanicum (ohne Eisen) verordnet worden, sind wie Giftscheine zu behandeln, mithin aufzubewahren und in das Giftbuch einzutragen.

5) Kali und Zincum hydrocyanicum sind, wenn sie in einer Apotheke vorräthig gehalten werden, in gleicher Art, wie die directen Gifte in dem verschlossenen Giftschranke aufzubewahren und mit entsprechender Signatur zu versehen.

Breslau, den 26. März 1844. I.

Der Kaufmann W. A. Ackermann in Namslau ist als Hülfs-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Königsberg in Preußen, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen, von uns heute bestätiget worden.

Breslau, den 29. März 1844. I.

Der nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. in Nieder-Mois, Neumarktschen Kreises, für dieses Jahr als Privatbeschäler aufgestellte Rappenhengst des Bauergutsbesitzers Anton Friedrich ist von dem Rittergutsbesitzer von Walther erkauft worden, um solchen zu gleichem Zwecke in Belkau, desselben Kreises, aufzustellen.

Breslau, den 8. März 1844. I.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß in nachbenannten Kreisen:

Brieg. 1) Der Bauergutsbesitzer Friedrich Arndt zu Bankau seinen braunen Hengst „Castor," böhmischer Race, mit Stern und Schnippe, 5 Jahr alt und 5′ 3″ groß;

2) der Bauergutsbesitzer Gottlieb Kleinmichel zu Schönau seinen braunen Hengst „Resius," Königl. Gestüts-Race, mit Stern, 9 Jahr alt und 5′ groß;

3) der Bauergutsbesitzer Gottfried Raabe zu Kreisewitz seinen braunen Hengst „Rollo," Königl. Gestüts-Race, mit Stern, 6 Jahr alt und 5′ 2″ groß;

4) der Bauergutsbesitzer Samuel Reichert zu Bankau seinen Rappen-Hengst „Midas," Königl. Gestüt-Race, mit Stern, 4 Jahr alt und 5′ 6″ groß;

5) der Bauergutsbesitzer Raave zu Groß-Neudorff seinen braunen Hengst „Briceniu8," Königliche Gestüt-Race, mit Stern und Schnippe, 4 Jahr alt und 5′ 1″ groß;

6) der Bauergutsbesitzer Kierstein zu Lossen seinen Goldfuchs-Hengst „Apollo," von gewöhnlicher Land-Race, mit Bläße, 7 Jahr alt, 5′ 6″ groß;

7) der Scholz Giersberg zu Johnsdorf seinen Rappen-Hengst „Zilian," Königl. Gestüts-Race, mit Bläße, 4 Jahr alt und 5′ 3″ groß;

8) der Bauergutsbesitzer Zindler zu Rosenthal seinen braunen Hengst „Miltiades," böhmischer Race, mit Stern und Schnippe, 5 Jahr alt und 5′ 3″ groß;

9) der Viehschneider Kramer zu Schwanowitz seinen schwarzbraunen Hengst, mit Stern und 2 weißen Hinterfüßen, böhmischer Race, 4 Jahr alt und 5′ 3″ groß; und

Glatz. Der Bauergutsbesitzer Joseph Stehr zu Ullersdorf seinen Goldfuchs-Hengst, „Cicero," von veredelter schlesischer Race, mit Stern, Bläße, Schnippe, weißer Unterlippe und alle vier Füße weiß gefesselt, 7 Jahr alt und 5' 4" groß,

in dem laufenden Jahre als Privat-Beschäler zur Benutzung aufgestellt haben.

Breslau, den 26. März 1844. I.

Nach einer Mittheilung des Kaiserlich Königlich Böhmischen Landes-Gubernii ist am 10. Mai v. J. bei Wesetz auf der Herrschaft Groß-Kall ein unbekannter fremder Mann ermordet gefunden worden, und hat bis jetzt dessen Herkunft nicht ermittelt werden können. Da nun die Möglichkeit vorhanden, daß es ein diesseitiger Unterthan sein möchte, so folgt zur Ermittelung der Identität das diesfällige Signalement:

Der ermordete Mann war zwischen 30 bis 40 Jahre alt, 5' 2" lang, von rüstigem Körperbau, hatte einen kleinen etwas zugespitzten Kopf, lange schwarze Haare, graue Augen, stumpfe Nase, gesunde starke Zähne, von denen in der oberen Zahnreihe der rechte erste und zweite Scheide-Zahn fehlten, einen dicken Hals.

Bekleidet war derselbe mit einem kammertuchenen Hemde und leinwandenen Unterziehhosen, ohne daß an selben besondere Kennzeichen waren bemerkt worden, außer, daß die Hemdärmel gleich weit gegen die flache Hand in Falten gezogen, hier Tatzeln bildeten.

Breslau, den 19. März 1844. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

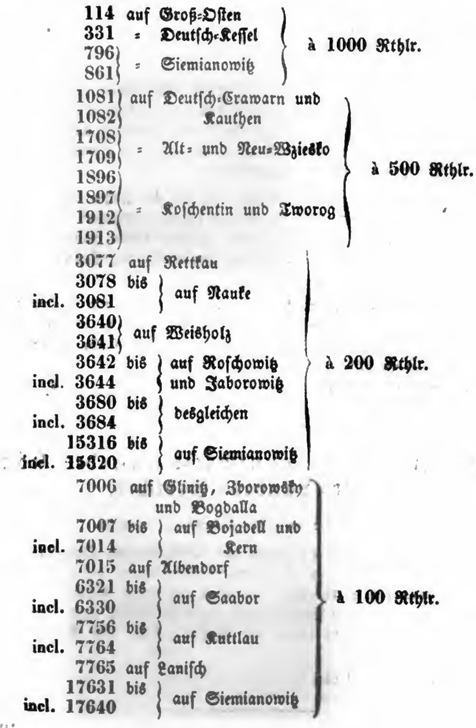
№ 6. Die Geschäfts-Uebersichten betreffend.

Die Gerichts-Behörden im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch angewiesen, künftig in den General-Uebersichten der neu eingeleiteten Untersuchungen nach Gattung der Verbrechen, in einer besondern Kolonne auch die Zahl der Verbrechen des Landstreichens, des Bettelns und der Arbeitsscheu anzugeben. Es ist zu diesem Behufe eine besondere Kolonne hinter der Rubrik „Zoll- und Steuer-Defraudationen" zu bestimmen.

Breslau, den 23. März 1844.

Bekanntmachung.

Nach § 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) hat heute die vierte Verloosung Schlesischer vierprocentiger Pfandbriefe Litt. B. über einen Gesammtbetrag von 18,000 Rthlr. vorschriftsmäßig Statt gefunden, wobei die Nummern:



114	auf Groß-Osten	à 1000 Rthlr.
331	= Deutsch-Kessel	
796, 861	= Siemianowitz	
1081, 1082	auf Deutsch-Crawarn und Kauthen	à 500 Rthlr.
1708, 1709	= Alt- und Neu-Wzieško	
1896, 1897, 1912, 1913	= Koschentin und Tworog	
3077	auf Rettkau	à 200 Rthlr.
3078 bis incl. 3081	auf Nauke	
3640, 3641	auf Weisholz	
3642 bis incl. 3644	auf Roschowitz und Jaborowitz	
3680 bis incl. 3684	desgleichen	
15316 bis incl. 15320	auf Siemianowitz	
7006	auf Glinitz, Zborowsky und Bogdalla	à 100 Rthlr.
7007 bis incl. 7014	auf Bojadell und Kern	
7015	auf Albendorf	
6321 bis incl. 6330	auf Saabor	
7756 bis incl. 7764	auf Kuttlau	
7765	auf Lanisch	
17631 bis incl. 17640	auf Siemianowitz	

11362 bis incl. 11367	auf Döbersdorf und Malkowitz	à 50 Rthlr.
11368 bis incl. 11381	auf Groß-Osten	
21425 bis incl. 21434	auf Wültschkau	à 25 Rthlr.
21435 bis incl. 21448	auf Postelwitz	
21449 bis incl. 21464	auf Nieder-Marklowitz	

gezogen wurden.

Demgemäß werden diese Pfandbriefe ihren Inhabern hierdurch mit dem Bemerken gekündigt: daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe,

vom 1. Juli 1844 ab

entweder in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer et Comp. oder in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Kasse erfolgen wird.

Da nach § 59 der allegirten Verordnung, vom 1. Juli 1844 ab, die weitere Verzinsung dieser Pfandbriefe B. aufhört, so haben deren Inhaber bei der Präsentation derselben, Behufs der Empfangnahme des Kapitals, die drei Stück Coupons Serie II. Nr. 8 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1844 bis Ende Dezember 1845 mit abzuliefern, weil entgegengesetzten Falls für jeden weniger abgelieferten Coupon dessen Betrag bei der Auszahlung des Kapitals gekürzt werden muß.

Gleichzeitig werden die Inhaber der

in der 1sten Verloosung vom Jahre 1840

gezogenen Pfandbriefe B.

Nr. 10743 bis einschließlich 10746 auf Haltauf à 50 Rthlr.

so wie der

in der 2ten Verloosung vom Jahre 1841

herausgekommenen Pfandbriefe B.

Nr. 5607 auf Schmögerle über 100 Rthlr.
" 5679 " Deutsch-Crawarn über 100 Rthlr.
" 21839, " 21849, " 21851 auf Slolung à 25 Rthlr.

und endlich der

in der 3ten Verloosung vom Jahre 1842

gezogenen Pfandbriefe B.

Nr. 425		auf Mallmitz über 1000 Rthlr.
= 3560 und		auf Saabor à 200 Rthlr.
= 3561		
= 5661		auf Raucke à 100 Rthlr.
= 5663		
= 5666		
= 5667		
= 5669		
= 5670		
= 6433 und		auf Mittel-Seiffersdorf à 100 Rthlr.
= 6438		
= 11466		auf Deutsch-Kessel à 50 Rthlr.
= 11467		
= 11469		
= 11472		
= 11473		
= 11474		
= 11479		
= 11483		auf Schwusen und Tschwirtschen à 50 Rthlr.
= 11484		
= 11485		
= 21625		auf Wiegschütz à 25 Rthlr.
= 21642 bis einschließlich		auf Wildschütz à 25 Rthlr.
= 21648		
= 21654 bis einschließlich		
= 21659		
= 21663 und		
= 21664		

welche unserer Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1840, 4. Dezember 1841 und 24. November 1842 entgegen, bis jetzt noch immer nicht zur Empfangnahme des Kapitals präsentirt worden sind, hierdurch wiederholt an die baldige Abhebung der resp. seit 1. Juli 1841, 1. Juli 1842 und 1. Juli 1843 zinslos niedergelegten Kapital-Beträge erinnert.

Berlin, den 6. Dezember 1843.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 28. Januar 1838 auf das, im Oels-Bernstadter Kreise belegene Gut Wildschütz ausgefertigten Pfandbriefe B., nämlich:

Nr.	57	und	58	. .	à	1000	Rthlr.
=	1116	bis einschließlich	1123		à	500	—
=	3144	und	3149	. .	à	200	—
=	5788	bis einschließlich	5803		à	100	—
=	11067	bis	11069	incl.			
=	11101	bis	11104	incl. .	à	50	—
=	21665	bis	21703	incl. .	à	25	—

sind von dem Schuldner zum 1. Januar 1844 aufgekündigt worden und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den § 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) zu Folge, werden daher die gegenwärtigen Besitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, die letztern nebst den dazu gehörigen laufenden Coupons Serie II. Nr. 7—10 in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer et Comp. zu präsentiren und in deren Stelle andere Pfandbriefe B. gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 30. November 1843.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung.

In Beziehung auf die der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1841 III. 28,061 unter Nr. I. beiliegende Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden, sind seit dem Erlasse jener Bekanntmachung mehrere Veränderungen eingetreten, die in der nachfolgenden berichtigten Uebersicht

№	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler Fuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 24½ Fl. Fuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen.
	I. Vom Wein und Traubenmost:							
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen, der Thüringische Verein und Braunschweig	Zentner Preußisch (= 1,028,964 Zollzentner) Wein	—	25	—	1	$27\frac{1}{2}$	
		Traubenmost	—	20	—	1	10	
	II. Vom Bier:							
1	Preußen, Sachsen, der Thüringsche Verein und Braunschweig	Zentner Preußisch	—	7	6	—	$26\frac{1}{4}$	
2	Baiern, rechts des Rheins	Eimer Baiersch (= 0,497,932 Ohm Preußisch)	—	17	$1\frac{5}{7}$	1	—	
3	Würtemberg	Eimer Würtemberg. (= 2,13,915 Ohm Preußisch)						
		a. braunes Bier	1	21	$5\frac{1}{7}$	3	—	
		b. weißes Bier	1	4	$3\frac{3}{7}$	2	—	
4	Baden	Ohm Badisch (= 1,091,673 Ohm Preußisch)	—	22	$3\frac{3}{7}$	1	18	
5	Kurhessen	Ohm Kurhessisch (= 1,27,092 Ohm Preußisch)	—	10	—	—	35	
6	Großherzogthum Hessen	Ohm Großherzogth. Hessisch (= 1,164,451 Ohm Preußisch)	—	11	$5\frac{1}{7}$	—	40	

№	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler Fuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	24½ Fl. Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen.
7	Freie Stadt Frankfurt	Ohm Frankfurter (= 1,043,867 Ohm Preußisch)	—	17	$1\frac{5}{7}$	1	—	

III. Vom Branntwein:

№	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Fl.	Xr.	Bemerkungen.
1	Preußen, Sachsen, der Thüringische Verein und Braunschweig	Ohm Preußisch bei 50% Alkohol nach Tralles	6	—	—	10	30	Zu III. 1. In den hier genannten Staaten wird von Branntwein aus dem Fürstenthum Waldeck die Hälfte der Uebergangsabgabe, mithin 3 Rthlr. pro Ohm, und in dem eben genannten Fürstenthum vom Branntwein aus andern Vereins-Staaten: als Preußen, Sachsen, dem Thüringschen Verein, Braunschweig und der Grafschaft Schaumburg nur 3 Rthlr. für einen Ohm Preuß. zu 50 % Alkohol nach Tralles erhoben.
2	Baiern, rechts des Rheins	Eimer Baierisch	1	—	—	1	45	
3	Würtemberg	Eimer Würtemberg.	2	25	$8\frac{4}{7}$	5	—	
4	Kurhessen	Ohm Preußisch bei 50% Alkohol nach Tralles	3	—	—	5	15	Zu III. 4. In der Grafschaft Schaumburg beträgt die Uebergangsabgabe von Branntwein das Doppelte des in den kurhessischen Hauptlanden zur Erhebung kommenden Steuersatzes: mithin 6 Rthlr. für die preuß. Ohm bei 50 % Alkohol Stärke nach Tralles.
5	Großherzogthum Hessen	Großherzoglich Hessische Ohm bei 50% Alkoholstärke nach Tralles	3	15	$1\frac{5}{7}$	6	8	

20

№	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler Fuß			Steuersatz im 24½ Fl. Fuß		Bemerkungen.
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Fl.	Kr.	
	IV. Vom Malze:							
1	Baiern, rechts des Rheins	Metzen Baierisch (= 0,674,283 Scheffel Preußisch)	—	14	$3\frac{3}{7}$	—	50	
2	Würtemberg	Simri Würtemberg. (= 0,403,069 Scheffel Preußisch)	—	5	$8\frac{4}{7}$	—	20	
	V. Von Tabaks-Blättern und Fabrikaten:							
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen, der Thüringische Verein und Braunschweig	Zentner Preußisch	—	20	—	1	10	

in Folge Auftrages des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 13. d. M. zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Breslau, den 24. März 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung der Geheime Regierungs-Rath.

Riemann.

Patentirungen.

Dem Werkmeister Peter Theodor Krüpe zu Elberfeld ist unter dem 19. März 1844 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Drehen von Rundschnur, in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Adolph Polko zu Ratibor ist unter dem 21. März 1844 ein Patent

auf eine in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Regulirung des Ausflusses von Flüssigkeiten

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Bestätigt sind:

In Oels der Ober-Landes-Gerichts-Referendar v. Kracker als Stadt-Syndikus auf 12 Jahre;

in Prausnitz der wieder gewählte bisherige Kämmerer und Rathmann Zimermann;

in Neumarkt der wieder gewählte unbesoldete Rathmann Drogand, und der als solcher neu gewählte Tuchkaufmann Kalido;

in Frankenstein der als unbesoldeter Rathmann gewählte bisherige Stadtverordneten-Vorsteher Grund, sämmtlich auf sechs Jahre.

Der Schulamts-Candidat Christian Marbach zum Collaborator an der höheren Bürgerschule zu Breslau.

Der bisherige evangelische Schullehrer Böhm in Deutsch-Damno als solcher nach Beichau, Militschschen Kreises.

Vermächtnisse und Geschenke.

Die verwittwete Häuslersfrau Kotschote zu Powitzko, Kreises Militsch,

hat zu einer Hospital-Stiftung . . . . 10 Rthlr.

deponirt.

Der in Breslau verstorbene Wagenbauer Johann Gottlieb Linke
hat der Wunsterschen Stiftung ein Legat von . . . . 15 Rthlr.
zugewendet.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Qualwitz, Wohlauschen; — zu Märzdorf und Liebenau, Münsterbergschen; — zu Glausche, Namslauschen Kreises.



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. Breslau, den 10. April 1844.

Bekanntmachung.

Die Auszahlung der zum 1. Mai 1844 gekündigten 48,000 Rthlr. Kurmärkischer Schuldverschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der fünften Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 20. Dezember v. J. zur baaren Auszahlung am 1. Mai d. J. gekündigten Kurmärkischen Schuldverschreibungen, im Betrage von 48,000 Rthlr. und die Realisation des zu denselben gehörigen, am 1. Mai d. J. fälligen Zinscoupons, Serie II. Nr. 1, soll schon vom 1. April d. J. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30), in den Vormittagsstunden erfolgen. Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkischen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 1. Mai d. J. bei der Regierungs-Haupt-Kasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Berlin, den 21. März 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Bekanntmachung.

Die Auszahlung des zum 1. Juli 1844 gekündigten 11,700 Rthlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der fünften Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 20. Dezember v. J. zur baaren Auszahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Neumärkischen Schuldverschreibungen, im Betrage von 11,700 Rthlr., und die Realisation des zu denselben gehörigen, am 1. Juli d. J. fälligen Zinscoupons, Serie II. Nr. 2, soll schon vom

1. Juni d. J. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30), in den Vormittagsstunden erfolgen. Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkischen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 1. Juli d. J. bei der Regierungs-Haupt-Kasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Berlin, den 21. März 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1844 betreffend. Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

den 29. Juli in Kreuzburg,
= 1. August in Oels,
= 2. = = Trebnitz,
= 3. = = Trachenberg,
= 5. = = Wohlau,
= 7. = = Liegnitz,
= 10. = = Freistadt.

Die erkauften Pferde werden von der Militär-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen unentgeltlich eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke übergeben werden.

Berlin, den 14. März 1844.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Stein. Mentzel. v. Schöffer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das betreffende Publikum wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß die Neisser Brücke bei Löwen, Kreis Brieg, wegen einer nothwendigen Ausbesserung vom 22. bis 27. April d. J. für den Verkehr gesperrt bleiben muß.

Breslau, den 31. März 1844. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

№ 7. Betreffend die Besitzveränderungen bei Rustikal-Grundstücken.

In Folge einer Requisition der hiesigen Königlichen Regierung werden die Untergerichts-Behörden unsers Departements, mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. April 1829 und die Ministerial-Instruction vom 12. Juni 1835, hierdurch aufgefordert, die darin vorgeschriebene Benachrichtigung der Königlichen Regierung von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Besitzveränderungen bei Rustikal-Grundstücken, von welchen an den Fiskus Besitzveränderungs-Abgaben zu entrichten sind, stets ohne Verzug zu veranlassen. In sofern bei dem Eingange der Nachricht von einer Besitzveränderung nicht gleichzeitig die Berichtigung des Besitztitels verfügt wird, muß sogleich und schon vor der letztern der Königlichen Regierung über die stattgefundene Veränderung Kenntniß gegeben werden.

Breslau, den 1. April 1844.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Breslau pro März 1844.

I. Befördert wurden:

1) Der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Körner zu Landeshut auf erfolgte Präsentation, Seitens des Erbhofrichters der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Standesherren Grafen Schaffgotsch, zugleich zum Kreis-Justiz-Rath des Landeshuter Kreises;

2) der Ober-Landes-Gerichts-Referendar Ribbeck zum Kammer-Gerichts-Assessor;

3) die Ober-Landes-Gerichts-Referendarien Pauli und Abel zu Ober-Landes-Gerichts-Assessoren;

4) die Justiz-Kommissarien Knittel zu Langenbielau und Babel zu Bolkenhain zu Notarien;

5) der Land- und Stadt-Richter Schneider zu Namslau und der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Bietsch zu Frankenstein zu Land- und Stadt-Gerichts-Räthen;

6) der Land- und Stadt-Richter Schulz zu Pitschen, der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Schregel zu Nimptsch, der Stadt-Gerichts-Justiz-Kommissarius und Notarius publicus Ernst Müller zu Breslau und der Patrimonial-Richter Lindner I. zu Waldenburg zu Justiz-Räthen;

7) die Patrimonial-Richter Rupprecht zu Reichenbach und Schicke zu Strehlen zu unbesoldeten Land- und Stadt-Gerichts-Assessoren bei den Gerichten ihrer Wohnörter;

8) die Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren Schlegel, Felsmann, v. Koschembahr und v. Dresky zu Ober-Landes-Gerichts-Referendarien;

9) der Ober-Landes-Gerichts-Kanzlist Hodann I. zum Kanzlei-Sekretair;

10) der Ober-Landes-Gerichts-Registratur-Assistent Bernberger zum Ober-Landes-Gerichts-Registrator;

11) der Land- und Stadt-Gerichts-Salarien-Kassen-Rendant Weichert zu Glatz und der Aktuarius Pelz zu Namslau zu Land- und Stadt-Gerichts-Sekretarien;

12) der Stadt-Gerichts-Aktuarius Schön zu Waldenburg zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten, Executions-Inspektor und Botenmeister bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Kreuzburg;

13) der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen-Diätarius Fuhrmann zu Breslau zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten, Registrator und Protokollführer bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Schmiedeberg;

14) der Hülfs-Aktuarius Klose zu Landeshut zum Aktuarius bei dem Stadt-Gericht Waldenburg-Gottesberg;

15) der Civil-Supernumerar Zobel zum Hülfs-Aktuarius bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Strehlen;

16) der Privat-Aktuarius Rudolph Hoffmann zum Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen-Diätarius;

17) der Privat-Aktuarius Friedrich Wilhelm Scholz zu Waldenburg zum Hülfs-Aktuarius bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Landeshut.

II. Versetzt wurden:

Der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Horn an das Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

III. Gestorben ist:

Der Stadt-Gerichts-Rath Kristen zu Breslau.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro März 1844.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Guhrwitz	Breslau	Referendarius Forche in Breslau	Referendarius Jonzalla in Breslau.

Bekanntmachung.

Ein Schächtelchen mit Bernstein-Sachen, 10 Floren Werth, an Blaschke in Wien, ist zurückgesandt worden, weil der Adressat nicht zu ermitteln war. Der Absender wird aufgefordert, sich zur Empfangnahme binnen drei Monaten zu melden. Nach Verlauf dieser Zeit wird darüber gesetzmäßig verfügt werden.

Breslau, den 5. April 1844.

Königliches Ober-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Die Nachprüfung der mit Nr. III. abgegangenen Adjuvanten und die damit verbundene Extra-Prüfung solcher Schulamts-Aspiranten, welche sich privatim für den Lehrstand vorbereitet haben, findet, wie alle Jahre, so auch dieses Jahr am Montage und Dienstage vor dem Himmelfahrtsfeste im hiesigen katholischen Schullehrer-Seminare statt. Die Examinanden haben sich demnach Sonntag den 12. Mai im Seminare persönlich zu melden, bis zum 5. Mai aber ihre Personalien sammt den nöthigen Zeugnissen einzureichen.

Breslau, den 5. April 1844.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Chronik.

Verdienstliche Handlung. Der Zimmergeselle Mathes Grüner aus Laugwitz hat am 5. März d. J. ein in die Oder gefallenes Kind im Alter von 5 Jahren, mit eigener Lebensgefahr, vom Tode des Ertrinkens gerettet, und ist dafür mit einer Prämie von 10 Rthlrn. belohnt worden.

Dem zeitherigen Pfarrer Simon zu Wilhelmsthal ist die erledigte Pfarrei zu Langenbrück im Habelschwerdter Kreise;

dem zeitherigen Curatus zu St. Adalbert in Breslau, Görlich, die erledigte Curatie zu Strehlen; und

dem zeitherigen Kapellan Polk zu Seitsch die erledigte Pfarrei zu Minken im Ohlauer Kreise verliehen worden.

Der Oberlehrer Professor Beith am katholischen Gymnasium in Glogau ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. Februar d. J. in den Ruhestand versetzt, und

der Regierungs-Militär-Supernumerarius Wirsich ist zum Kreis-Sekretär in Schweidnitz ernannt worden.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene General-Major a. D. von Lebauld de Nans:

für das hiesige Bürgerrettungs-Institut . . . . . 100 Rthlr.

Der zu Hemmersdorf bei Frankenstein verstorbene Pfarrer Prause:

den Hausarmen daselbst . . . . 60 —

Pocken-Ausbrüche.

In Plottnitz, Frankensteinschen; — in Korschlitz, Oelsschen; — in Vorwinzig, Wohlauschen Kreises.



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Breslau, den 17. April 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das nachstehende Regulativ über die interimistische Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Schlesien d. d. Berlin den 27. Januar 1844 folgendermaaßen lautend:

Regulativ,

die interimistische Einrichtung des Land-Armenwesens in der Provinz Schlesien betreffend.

Bis dahin, daß über die Einrichtung des durch das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 angeordneten Land-Armen-Verbandes in der Provinz Schlesien, nach Anhörung der Provinzial-Stände, nähere Bestimmungen getroffen sein werden, wird Behufs vorläufiger Erfüllung der den Land-Armenverbänden obliegenden Verbindlichkeiten, in Gemäßheit der Vorschrift des § 11 jenes Gesetzes, hiedurch für die gedachte Provinz Folgendes festgesetzt:

§ 1.

Jeder landräthliche Kreis innerhalb der Provinz Schlesien bildet einen besondern Land-Armenverband. Den einzelnen Kreisen bleibt jedoch vorbehalten, sich auf Grund eines von den Kreisständen gefaßten, von der Regierung genehmigten Beschlusses, zu gemeinschaftlichen Land-Armenverbänden zu vereinigen.

§ 2.

Die Verwaltung des Land-Armenwesens wird durch eine Commission geführt, deren Vorsitzender der Landrath ist, und deren übrige Mitglieder von den Kreisständen gewählt werden.

Wenn mehrere Kreise sich zu einem gemeinschaftlichen Land-Armenverbande vereinigt haben, wird die Verwaltungs-Commission, deren Vorsitzenden die Regierung bestimmt, aus den von jeder Kreisversammlung in gleicher Zahl gewählten Mitgliedern gebildet.

Die Verwaltung des Land-Armenwesens in der, einen eigenen Kreis bildenden, Stadt Breslau führt der Magistrat.

§ 3.

Die Vertheilung der Kosten der Land-Armenpflege auf die Orts-Armenverbände erfolgt nach dem Verhältniß des Aufkommens der directen Steuern, wobei in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der Betrag der Mahl- und Schlachtsteuer an die Stelle der Klassensteuer tritt.

Von den Orts-Armenverbänden werden die Contingente für die Land-Armenpflege in derselben Art aufgebracht, wie die Kosten der Orts-Armenpflege. Den Kreisständen steht jedoch frei, über eine andere Art der Vertheilung und Aufbringung jener Kosten unter den im Gesetz vom 7. Januar 1842 (Gesetzsammlung S. 33) vorgeschriebenen Formen zu beschließen.

§ 4.

Haben sich mehrere Kreise zu einem gemeinschaftlichen Land-Armenverbande vereinigt, (§ 1) so werden die Kosten des Land-Armenwesens nach der Bevölkerung auf die einzelnen Kreise vertheilt, in diesen aber die Art der Aufbringung nach den Vorschriften des § 3 bestimmt.

§ 5.

Ueber Streitigkeiten zwischen mehreren Kreisverbänden, so wie zwischen Kreis- und Ortsverbänden entscheidet in Gemäßheit des § 34 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 die Provinzial-Regierung.

Ueber Streitigkeiten zwischen Armenverbänden, welche verschiedenen Regierungsbezirken angehören, entscheidet, in Ermangelung eines Einverständnisses der betreffenden Regierungen, der Ober-Präsident.

§ 6.

Das für die Provinz Schlesien, mit Ausnahme des Markgrafthums Oberlausitz, bestehende Land-Armenhaus zu Kreuzburg verbleibt einstweilen in seiner bisherigen Verfassung und seiner Verwaltung durch die Regierung zu Oppeln, und es werden die bisherigen Beiträge forterhoben.

Die vorhandenen Stellen in demselben werden nach Maaßgabe der Bevölkerung auf die Regierungs-Bezirke vertheilt, und von den Regierungen den Land-Armenverbänden ihres Bezirks nach den von dem Ober-Präsidenten zu genehmigenden Grundsätzen zur Besetzung überwiesen.

§ 7.

Die obere Leitung des Land-Armenwesens wird dem Herrn Ober-Präsidenten übertragen.

Berlin, den 27. Januar 1844.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
gez. von Bodelschwingh.	Graf von Arnim.

Ferner die, dasselbe genehmigende folgendermaßen lautende, Allerhöchste Ordre de dato Berlin den 24. Februar c.

Auf Ihren Bericht vom 27. v. M. genehmige Ich das hierbei zurückfolgende Regulativ, die interimistische Einrichtung des Land-Armenwesens in der Provinz Schlesien betreffend, und ermächtige Sie, wegen Ausführung dieses Regulativs, welches mit meiner gegenwärtigen Ordre durch die Schlesischen Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 23. Februar 1844.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staatsminister v. Bodelschwingh
und Grafen v. Arnim.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. April 1844.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

(gez.) v. Merckel.

„Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung setzen wir hiermit den 1. Mai d. J. „als den Zeitpunkt fest, mit welchem das Regulativ über die Land-Armenpflege in Wirk„samkeit tritt, und weisen die Herren Landräthe an, sofort einen Kreis-Tag zur Wahl der „kreisständischen Verwaltungs-Commission (§ 2 des Regulativs) und zur Feststellung des „für die vorkommenden Ausgaben vorläufig zusammen zu bringenden Fonds, — welcher „bei der Kreis-Kommunal-Kasse aufbewahrt wird, — anzusetzen. Zu diesem Kreis-Tage „werden die Herren Landräthe eine vollständige Nachweisung über das Aufkommen der di„rekten Steuern in den Orts-Armen-Verbänden anfertigen lassen, um nach dem daraus sich „ergebenden Verhältnisse nach Vorschrift des § 3 des Regulativs die Contingente der Orts„Armen-Verbände zu der Bildung des Land-Armen-Fonds und resp. zu den ferneren Aus„schreibungen festzustellen.

„Es ist dabei das Aufkommen der Steuern jedesmal von dem letzt abgelaufenen „Jahre zum Grunde zu legen.

„Die Ausschreibungen zur Ergänzung des zunächst gebildeten Fonds können vierteljähr„lich, nach Maßgabe des im Laufe des Quartales hervorgetretenen Bedürfnisses, erfolgen. — „Bei der ersten Ausschreibung ist auch auf die Deckung der Verpflegungs-Kosten für die bis„her schon seit Publikation des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 in den Kreisen zum Vor„schein gekommenen Landarmen Bedacht zu nehmen."

Breslau, den 10. April 1844. I.

Der Hausbesitzer Ernst Jurock hierselbst ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 10. April 1844. I.

Der Commissionär Gustav Henne hierselbst, welcher unterm 24. März 1843 von uns als Hülfsagent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist, hat diese Agentur wieder aufgegeben.

Breslau, den 10. April 1844. I.

Bekanntmachung

wegen Aufhebung des ständischen Inquisitoriats zu Kosel.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht, daß zufolge unseres Publikandi im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 7. Juli v. J. das ständische Inquisitoriat zu Kosel mit dem 1. Januar d. J. aufgelöset worden, und das Geschäft zur Abwickelung der Angelegenheiten desselben soweit gediehen ist: daß zum 1. Mai dasselbe völlig beendigt sein wird. Die Special-Akten sind an die betreffenden, früher beim Inquisitoriat zu Kosel associirten Gerichts-Aemter, die General-Akten und Repertorien an das Königl. Inquisitoriat zu Ratibor abzugeben. Sollten noch Auskünfte oder Mittheilungen aus den Akten des aufgehobenen Inquisitoriats zu Kosel verlangt werden, so werden die betreffenden Behörden aufgefordert, die diesfälligen Requisitionen an das Königl. Inquisitoriat zu Ratibor zu richten, welches aus dem Haupt-Repertorio zu entnehmen im Stande ist, wohin die betreffenden Akten abgegeben sind, und die Requisition daher an das competente Gericht gelangen lassen wird.

Ratibor, den 3. April 1844.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Nach § 21 des Gesetzes vom 8. Februar 1819 ist die Verfertigung des Haustrunks in gewöhnlichen Kochkesseln von der Entrichtung der Braumalz-Steuer ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahre geschieht.

Bei der Anwendung dieser Vorschriften ist höherer Anordnung zufolge seither der Grundsatz befolgt worden, daß es nothwendig sei, ein sicheres und in die Augen fallendes Kennzeichen für die Steuer-Controle aufzustellen, und es ist zu diesem Ende angenommen

worden, daß zu den gewöhnlichen Kochkesseln nur die beweglichen, nicht aber die eingemauerten Kessel gerechnet werden können.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mich, nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung ermächtigt, auf erfolgende Anmeldung in bisheriger Art die steuerfreie Bereitung des Haustrunks, um sie zu erleichtern, und dadurch den Verbrauch des Biers, anstatt des Branntweins zu steigern, auch dann zu gestatten, wenn Familien, denen die steuerfreie Bereitung des Haustrunks gesetzlich nachgegeben ist, ihre gewöhnlichen, wenn gleich eingemauerten Kessel, gelegentlich auch dazu verwenden, um für den eigenen Bedarf Bier zu bereiten.

Indem ich dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß rücksichtlich solcher Wirthschaften, in denen nirgends zum Brauen eingerichtete und bestimmte Anlagen vorhanden sind, in der gesetzlichen Vorschrift, daß diese die Braumalz-Steuer auch für das zum eigenen Verbrauch zu bereitende Bier zu entrichten haben, nichts geändert ist, vielmehr bei derselben es lediglich sein Bewenden behält; indessen mache ich auf die Bestimmung des § 20, im Gesetz vom 8. Februar 1819, von welcher bis jetzt in der hiesigen Provinz fast gar kein Gebrauch gemacht worden ist, aufmerksam. Sie lautet dahin, daß derjenige, der in Brauanlagen lediglich zum Bedarf seines Hausstandes zu brauen sich verpflichtet, die Erlaubniß dazu gegen Vorausbezahlung einer Abfindungs-Summe auf einen bestimmten Zeitraum erhalten kann.

Die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter sind angewiesen, auf die Ertheilung dieser Erlaubniß gerichtete Anträge entgegen zu nehmen, und darüber ohne allen vermeidlichen Verzug an mich zu berichten.

Breslau, den 6. April 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Vermächtnisse.

Die verstorbene verw. gewesene Senior Lehnmann geb. Liebe zu Schweidnitz hat der dasigen Armen-Kasse . . . . 50 Thaler legirt.

Pocken-Ausbrüche.

In Polnisch-Wartenberg; — in dem Dorfe Beschine, Wohlauer Kreises; — Nieder-Damsdorf, Striegauer Kreises.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat März 1844.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weizen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner. rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	sgr.	pf.
Breslau . . .	1	28	8	1	14	3	1	7	9	1	4	5	1	—	11	—	28	9	—	20	7	—	19	4	—	20	9	4	19	3
Brieg	1	24	2	1	18	3	1	6	—	1	3	11	—	29	—	—	27	—	—	19	4	—	17	2	—	19	2	3	6	—
Frankenstein . .	1	28	9	1	17	6	1	12	6	1	7	6	1	—	3	—	27	6	—	22	6	—	18	9	—	18	—	3	15	—
Glatz	2	—	3	1	17	6	1	11	3	1	8	6	1	—	6	—	27	6	—	21	6	—	18	3	—	23	—	3	20	—
Guhrau . . .	2	—	—	1	20	10	1	8	—	1	5	4	—	29	4	—	27	—	—	19	—	—	17	—	—	17	—	3	5	—
Habelschwerdt . .	1	25	8	1	20	8	1	13	10	1	10	4	1	2	4	1	—	—	—	21	3	—	20	6	—	21	—	4	6	—
Herrnstadt . . .	1	24	—	1	22	—	1	7	—	1	5	—	—	28	—	—	27	—	—	16	6	—	15	—	—	15	6	3	10	6
Münsterberg . .	1	23	5	1	19	10	1	8	—	1	5	10	—	28	2	—	26	2	—	19	10	—	17	5	—	16	—	3	—	—
Namslau . . .	1	22	9	1	20	9	1	3	7	1	1	9	—	28	1	—	26	1	—	18	5	—	16	5	—	16	2	3	19	—
Neumarkt . . .	1	26	—	1	22	—	1	10	—	1	6	—	1	—	—	—	26	—	—	20	—	—	18	—	—	24	—	4	5	—
Nimptsch . . .	1	27	6	1	19	—	1	10	—	1	7	—	1	—	—	—	27	—	—	22	—	—	18	—	—	16	—	3	12	6
Ohlau	1	22	—	1	12	—	1	6	—	1	4	—	—	28	—	—	26	—	—	19	6	—	18	—	—	—	—	—	—	—
Oels	1	17	9	1	16	4	1	4	9	1	3	2	—	27	6	—	26	8	—	20	10	—	18	6	—	14	8	3	11	2
Prausnitz . . .	1	28	—	1	26	—	1	6	3	1	5	3	—	28	6	—	27	6	—	19	—	—	18	—	—	20	—	3	15	—
Reichenbach . .	1	21	3	1	13	3	1	10	6	1	4	6	1	—	6	—	26	6	—	19	9	—	15	9	—	18	—	4	15	—
Reichenstein . .	1	26	3	1	15	6	1	11	6	1	8	6	1	—	9	—	28	—	—	21	6	—	18	6	—	16	—	2	25	—
Schweidnitz . .	1	29	7	1	18	—	1	11	5	1	5	7	1	2	5	—	25	2	—	20	7	—	16	7	—	18	6	3	15	—
Steinau . . .	1	24	—	1	20	—	1	11	—	1	7	—	1	1	—	—	29		—	20	—	—	18	—	—	20	—	4	2	6
Strehlen . . .	1	25	8	1	12	8	1	6	5	1	3	5	—	28	8	—	25	10	—	19	10	—	16	6	—	—	—	—	—	—
Striegau . . .	1	23	—	1	18	—	1	7	9	1	3	9	1	—	9	—	27	3	—	19	—	—	17	—	—	24	—	4	—	—
Wohlau . . .	1	26	—	1	24	—	1	7	6	1	5	6	1	—	—	—	28	—	—	18	—	—	16	—	—	17	—	3	15	—
Im Durchschnitt .	1	25	6	1	18	6	1	8	9	1	5	6	—	29	9	—	27	2	—	19	11	—	17	7	—	18	8	3	19	4

Mittel-Preis 1 Rtl. 22 Sgr. — Pf. 1 Rtl. 7 Sgr. 1 Pf. — Rtl. 28 Sgr. 5 Pf. — Rtl. 18 Sgr. 9 Pf.

Breslau, den 8. April 1844.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17. Breslau, den 24. April 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Bekanntmachung, die Concessionirungen von Eisenbahnen betreffend, bringen wir hiermit im höheren Auftrage, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 17. April 1844. I.

Bekanntmachung.

Die stets wachsende Zahl und Ausdehnung der in neuerer Zeit angeregten Eisenbahn-Projekte, beginnt schon jetzt nachtheilig auf Handel und Gewerbe einzuwirken, indem diesen die nöthigen Betriebs-Kapitalien entzogen werden, damit sie zum Handel mit Eisenbahn-Aktien bereit seien. Es müßten aber diese Nachtheile noch weit empfindlicher und gewiß in manchen Fällen verderblich hervortreten, wenn neben den bereits genehmigten oder nach den Berathungen der vereinigten ständischen Ausschüsse vorzugsweise zu befördernden Eisenbahn-Anlagen, auch jene Projekte alle oder großentheils gleichzeitig zur Ausführung kommen sollten, da sie nicht nur enorme Geldmittel, sondern noch größere Arbeitskräfte in Anspruch nehmen würden, als für die Gewerbe entbehrlich sind. Daher erscheint es um so nöthiger, der Verfolgung jener zahlreichen, ausgedehnten Projekte Schranken zu setzen, als dieselben vielfach zu mißbräuchlichem Treiben benutzt werden, und zu immer weiterem Umsichgreifen eines verderblichen Aktienspiels Anlaß geben. Mit Allerhöchster Ermächtigung bringe ich daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für andere Eisenbahn-Unternehmungen, als diejenigen, welche in Folge der Berathungen der vereinigten ständischen Ausschüsse nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. November 1842 (Gesetzsammlung Seite 307) zur Ausführung und Beförderung bestimmt oder für deren Ausführung bereits Zusagen ertheilt sind, fürs erste und in den nächsten Jahren die Genehmigung überhaupt nicht ertheilt werden wird, sofern nicht für einzelne vorzugsweise wichtige Bahnen ganz überwiegende allgemeine Interessen eine Ausnahme nöthig erscheinen lassen.

In Betreff der Aufbringung der Geldmittel für diejenigen Eisenbahn-Unternehmungen, welche überhaupt noch zur Genehmigung geeignet erscheinen möchten, werden

bei Ertheilung der Letzteren jedesmal die sich als angemessen ergebenden Bedingungen und Maaßgaben besonders bestimmt werden. Vorher erfolgte Aktien-Zeichnungen, wie sie in neuerer Zeit gegen ansehnliche Provision zu vielen Millionen gesammelt und zur Creirung neuer Papiere für die Agiotage benutzt zu werden pflegen, dürfen daher eine Berücksichtigung überall nicht erwarten, worauf ich zur Warnung vor dem Ankauf von Quittungsbogen und Zusicherungsscheinen nicht conzessionirter Unternehmungen besonders aufmerksam mache.

Berlin, den 11. April 1844.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Bodelschwingh.

№ 13. Betreffend die Anfertigung der Civil-Pensions- und Wartegelder-Rechnungen.

In Folge der von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer über die Anfertigung der Civil-Pensions- und Wartegelder-Rechnungen neuerdings erlassenen Vorschriften wird in Betreff der bei Ausstellung der Quittungen über Civil-Pensionen- und Wartegelder und die Justificatorien bei Nachsuchung des landesherrlichen Pathengeschenks Bezug habenden künftig zu beachtenden Formen Nachstehendes angeordnet:

1.

Die von einer öffentlichen Behörde oder von einem ein Amtssiegel führenden Beamten unter Beidrückung des Amtssiegel auszustellenden Atteste unter den Quittungen müssen lauten:

a. bei männlichen Pensionairen:

„daß der Aussteller der vorstehenden Quittung sich bei deren Vollziehung noch am Leben befand und innerhalb der preußischen Staaten sich aufhält."

b. bei Kinder-Erziehungsgeldern muß sich das vorstehende Attest auch auf die betreffenden

nach Vor- und Familien-Namen und Alter näher zu bezeichnenden Kinder richten.

c. bei Wittwen und unverheiratheten Pensionairinnen erhält obige Bescheinigung noch den Zusatz:

„und sich noch resp. im Wittwen oder unverheiratheten Stande befindet."

2.

Die Quittungen selbst müssen folgende Versicherung enthalten:

a. bei Pensionairs, deren Pension aus rein civildienstlichen Verhältnissen herrührt:

„daß sie außer der Pension kein anderweitiges Einkommen aus Königlichen Kassen genießen, oder die genaue Angabe dieses Einkommens."

b. bei Pensionairs, deren Pension oder Gnadengehalt ursprünglich aus Militair-Verhältnissen herrührt:

„daß sie kein anderweitiges Einkommen aus Königlichen, Kommunal- oder sonstigen öffentlichen Kassen beziehen, oder genauen Angabe dieses Einkommens."

3.

Bei den Quittungs-Ausstellern, welche des Schreibens nicht kundig sind, ist den sub 1. angeführten Attesten noch die Bescheinigung beizufügen:

daß der von Person bekannte Aussteller die Quittung selbst durch sein Zeichen vollzogen, und den Inhalt derselben nach bewirkter Vorlesung anerkannt hat.

4.

Hat ein Pensionair die Zahlung im Laufe eines Jahres aus mehreren Kassen empfangen, so ist von ihm jedenfalls über denjenigen Betrag, welchen er bis zu dem Ende des Jahres bei einer und derselben Kasse empfangen hat, eine Haupt-Quittung auszustellen, und unter dieser zu bemerken, welche Summen ihm für die früheren Monate des Jahres und aus welchen Kassen ihm solche zu Theil geworden sind.

5.

Der Stempel über den vollen Jahresbetrag wird, wenn Zahlungen im Laufe des Jahres von einer Kasse auf die andere übertragen worden, bei derjenigen Kasse beigebracht, welche die letzte Zahlung im Jahre leistet.

6.

Zur Justification der Pathengeschenke ist von der betreffenden Kreisbehörde eine Nachweisung nach dem beigefügten Formulare mit Hinzufügung der darin angegebenen Atteste aufzustellen.

7.

Zur Vermeidung von Rückgabe unvollständiger Quittungen, und daraus hervorgehender Verzögerung der Zahlung, kann den Pensionairen nur im Allgemeinen empfohlen werden, sich vorzugsweise der gedruckten vorschriftsmäßigen Formulare zu ihren Quittungen zu bedienen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich sowohl die betreffenden Kassen und Behörden, als auch die Pensions- und Unterstützungs-Empfänger genau zu achten.

Breslau, den 16. April 1844. Pl.

(Anlage zu § 17.)

Nachweisung,

betreffend die Bewilligung des Allerhöchsten Pathengeschenks von 50 Rthlrn. an die Eheleute N. N. zu N. N. für deren am N. N. gebornen siebenten Sohn.

Der Eltern			Der sämmtlichen Kinder				Vermögens-Verhältnisse der Eltern					Anmerkungen.
Vor- und Familien-Namen	Stand und Gewerbe	Tag und Jahr der Verheirathung	№	Vornamen (nach den beigefügten Taufzeugnissen)	Geburtstag	Todestag der Verstorbenen	im Allgemeinen	sie zahlen an Steuern	Rthl.	sg.	pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.					
Vater, Arnold, Johann August Mutter, Friederike Auguste geborne Müller							(firirtes Einkommen) (Schulden) 2c.	A. An Grundsteuer B. An Klassensteuer C. An Gewerbesteuer				

Die Wahrheit der vorstehenden Angaben, so wie insbesondere, daß die oben genannten sieben Söhne in einer und derselben Ehe geboren, und daß sechs Söhne bei der Geburt des siebenten noch am Leben gewesen sind, bescheinigt hiermit pflichtmäßig.

N. N. den 2c.

N. N.
Landrath.

Die Richtigkeit der vorstehenden Nachweisung wird auf Grund der eingesehenen Special-Atteste bescheinigt.

N. N. den

Königliche Regierung.

Die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend.

Bei dem Eintritt des Frühjahrs finden wir uns veranlaßt, die Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements aufzufordern, ihre Feldfrüchte recht zeitig in der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft versichern zu lassen, da wir bei vorkommenden Hagel-Schaden uns außer Stande befinden würden, eine Unterstützung aus öffentlichen Fonds zu gewähren.

Breslau, den 14. April 1844. I.

Die Lungenseuche unter den Rindern zu Canth hat aufgehört, und es ist daher der freie Verkehr wieder geöffnet.

Breslau, den 20. April 1844. I.

In der Bekanntmachung, die diesjährigen Privatbeschälstationen im Kreise Glatz betreffend, ist irrthümlich bei dem Hengst des Bauergutsbesitzers Johann Pelz zu Ober-Langenau der Namen:

„Otello," statt „Cäsar,"

und die Farbe:

Brandfuchs, statt hellbraun

angegeben worden.

Breslau, den 5. April 1844. I.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Friedrich Wilhelm Hähnel aus Dittmannsdorf bei Waldenburg, 26 Jahr alt;
Johann August Moritz Mittmann aus Breslau, 28 Jahr alt;
Karl Adolph Wilhelm Neugebauer aus Oppeln, 22 Jahr alt;
Karl August Sigismund Räde aus Förstgen, 23 Jahr alt;
Karl Ferdinand Adolph Geisler aus Liegnitz, 24 Jahr alt;
Karl Lerch aus Ober-Glogau, 27 Jahr alt;
Karl Heinrich Gottlieb Ludwig aus Schreibersdorf, 27¾ Jahr alt;
Sigismund Paul Gumal Pfitzner aus Guhrau, 26¼ Jahr alt;
Caspar Alexius Puskas aus Magoschfalwa in Ungarn, 31 Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Stier aus Rathenau, 24 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

Ernst Ferdinand Demmler aus Görlitz, 37 Jahr alt;
Karl August Hellmich aus Heidewilxen, 34 Jahr alt;
Karl Heinrich August Hempel aus Primkenau, 26¼ Jahr alt;
Karl Friedrich Marx aus Halbau, 36 Jahr alt;
Ernst Friedrich Wilhelm Theodor Ruprecht aus Korschlitz, 29 Jahr alt;
Karl Adolph Tschirch aus Lichtenau, 28¾ Jahr alt, und
Gustav Adolph Weetzold aus Strehlen, 28 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 1. April 1844.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

§ 1.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen nach hiesiger Stadt, soll durch die Steuer-Hebestellen an nachbenannten Thoren, als:

1) am Trebnitzer Thor;
2) = Hundsfelder Thor;
3) = Ohlauer Thor;
4) = Schweidnitzer Thor, und
5) = Berliner Thor,

vom 1. Mai d. J. ab, von allen zum Verbrauch in der Stadt bestimmten, landwärts eingehenden Mühlen-Fabrikaten und dahin gehörigen Waaren, so wie von dem zum Schlachten bestimmten lebenden Vieh und von den der Schlachtsteuer unterliegenden Fleischwaaren, ohne die bisherige Einschränkung, nach dem Betrage der zu erlegenden Steuer, die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben und die schließliche Abfertigung ertheilt werden können.

Die Thor-Expedition

6) am Scheitniger Thore

erhält die vorgedachte erweiterte Abfertigungs-Befugniß nur für Vieh und Fleischwaaren.

§ 2.

Die übrigen Thor-Expeditionen, welche für die Abfertigung der landwärts eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände bestehen, nämlich:

1) bei der Marienauer Barriere,
2) = = Strehlener Barriere,
3) = = Bohrauer Barriere,
4) = = Canthner Barriere, und
5) = = Oswitzer Barriere,

sobald letztere nach Wiederaufbau der Ziegelbrücke für den derartigen Verkehr wieder geöffnet

werden kann, sind nur zu einer Steuer-Erhebung bis zum Geldbetrage von Zwei Thalern für einen Transport befugt, und dieselbe Beschränkung findet für die Thor-Expedition

6) an der Scheitniger Barriere,

in Bezug auf die Versteuerung mahlsteuerpflichtiger Gegenstände Anwendung.

§ 3.

Wer demnach mahl- und schlachtsteuerpflichtige Waaren oder zur Versteuerung bestimmtes lebendes Schlachtvieh, wovon die Steuer, ausschließlich des Communal-Zuschlags, mehr als 2 Rthlr. beträgt, zum hiesigen Verbrauch hieher einzuführen beabsichtigt, hat gleich die Richtung nach den im § 8 zu b. c. d. e. g. k. m. und n. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Breslau vom 29. November 1825 (Regierungs-Amtsblatt pro 1825 S. 530) vorgeschriebenen Steuerstraßen einzuschlagen, welche zu den in Bezug auf den eingehenden Gegenstand mit unbeschränkten Abfertigungsbefugnissen versehenen, im § 1 verzeichneten Thor-Expeditionen führen. Treffen dergleichen Transporte bei den im § 2 genannten Thor-Expeditionen ein, und können daselbst nicht schließlich abgefertigt werden, so erhalten sie, gegen Sicherstellung des Steuerbetrages, einen Anmeldeschein, um damit auf den für den Transport vorgeschriebenen Straßen der nächsten zur Abfertigung befugten Thor-Hebestelle zugeführt zu werden.

§ 4.

Versteuerungen, welche mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gewerbtreibende des halbmeiligen Stadtumkreises zu leisten haben, geschehen künftig nicht mehr bei dem Spezial-Steuer-Amte, sondern bei derjenigen mit unbeschränkter Erhebungs-Befugniß versehenen Thor-Expedition, an welche dergleichen Gewerbtreibende mit ihrer Steuer-Entrichtung werden gewiesen werden.

§ 5.

Das Spezial-Steuer-Amt, jetzt Schmiedebrücke Nr. 55, erhebt demnächst die Mahl- und Schlachtsteuer, nach den Vorschriften des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs, nur noch:

a. von dem Getreide und Malz, welches nach Entrichtung der Körnersteuer zur Mühle gehen soll, und von dem Schlachtvieh, welches nicht gleich beim Eingange in die Stadt, bei den Thor-Expeditionen zur Schlachtung angemeldet und demgemäß zur Versteuerung gezogen wird;

b. für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, die zum städtischen Verbrauch wasserwärts auf der Oder eingehen.

§ 6.

Die Dienst- und Steuer-Abfertigungs-Stunden der verschiedenen Steuer-Hebestellen sind, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich:

	I. Bei dem Spezial-Steuer-Amt, Schmiedebrücke 55.	II. Bei den im § 1 genannten Thor-Expeditionen.	III. Bei den im § 2 unter Nr. 1—5 genannten Thor-Expeditionen.
a. in den Wintermonaten November bis einschließlich Februar:	Vormittags von 8—12 Uhr.	von 6—12 Uhr.	in allen Jahreszeiten von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang.
	Nachmittags von 2—5 Uhr.	von 1—7 Uhr.	
b. in den übrigen Monaten:	Vormittags von 7—12 Uhr.	von 5— 12 Uhr.	
	Nachmittags von 2—6 Uhr.	von 1—8 Uhr.	

Außerdem müssen bei den Thor-Expeditionen in dringenden Fällen auch außer den bemerkten Tagen und Dienststunden die erforderlichen steuerlichen Abfertigungen vorgenommen werden, so lange die Thore geöffnet sind; so wie einpassirende Reisende, welche entweder gar keine oder nur geringe Mengen mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände mit sich führen, zu jeder Zeit ihre Abfertigung erwarten dürfen.

Breslau, den 10. April 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. **Bigeleben.**

Patentirung.

Dem Mechanikus W. A. Steiger zu Köln ist unter dem 13. April 1844 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Rübenschneide-Maschine zu Viehfutter, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Des Herrn Ministers Eichhorn Excellenz haben den Inspektoren an der Königlichen Ritter-Akademie in Liegnitz Mayer und Dr. Sommerbrodt den Titel als Professor mittels Patents vom 28. März c. verliehen.

Der katholische Pfarrer Maximilian Maibach zu Kenradswalde ist zum Schul-Inspektor des ersten Bezirks des Habelschwerdter Kreises ernannt worden.

Dem bisherigen Schullehrer in Herzogswalde, Franz Bürgel, ist die katholische Küster-, Organisten- und Schullehrerstelle in Herrmannsdorf, Breslauer Kreises, verliehen worden.

Der Schulamts-Candidat Gustav Krause ist zum evangelischen Schullehrer in Kraschen, Wartenberger Kreises, befördert worden.

Der auf sechs Jahr wieder gewählte unbesoldete Rathmann, Stellmachermeister Anton Kuppe zu Kanth, ist als solcher landesherrlich bestätigt.

Der auf sechs Jahr wieder gewählte unbesoldete Rathmann, Müllermeister Wolff zu Steinau, ist als solcher landesherrlich bestätigt.

Der auf sechs Jahr zum unbesoldeten Rathmann gewählte Post-Expediteur Otto Gutke in Sulau ist landesherrlich bestätigt.

Die Hausbesitzer zu Hundsfeld, der Gastwirth und Fleischermeister Moritz Mai, und Kürschnermeister Traugott Burgwitz sind auf sechs Jahre zu Rathmännern erwählt und landesherrlich bestätigt.

Vermächtnisse.

Die in Reichenbach verstorbene verwittwete Frau Medizinal-Assessor Hausleutner hat der dortigen evangelischen Kirchen-Kasse:

zur Instandhaltung ihrer Gruft . . . . 200 Rthlr.

zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder . . 100 —

legirt.

Die zu Oels verstorbene Dorothea Zeisberg, vorher verwittwet gewesene Groß,

hat der Curatial-Kirche daselbst zu einer Requiem-Fundation . 200 Rthlr.

und

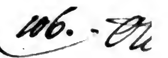
der dasigen katholischen Schule . . . . 100 —

mit der Bestimmung ausgesetzt, daß nach dem Tode der verehelichten Otto die Zinsen auf Bekleidung armer Schulkinder verwendet werden sollen.

Der Leder-Fabrikant und Stadt-Aelteste Johann Ernst Bernhardy zu Oels:
hat der städtischen Armen-Kasse . . . . 100 Rthlr.
vermacht.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Münchhoff und Schönjohnsdorf, Münsterberger Kreises; — in der Stadt Trebnitz; — in Schreibersdorf und Boguslawitz, Wartenberger Kreises; — in Johnsbach, Frankensteiner Kreises.



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 18. Breslau, den 30. April 1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2430. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Februar d. J., betreffend die ausschließliche Legitimation der Quästur der Universität zu Berlin zur Einziehung und Einklagung der von den Studirenden über gestundete Kollegien-Honorare ausgestellten Reverse;

Nr. 2431. Desgleichen vom 1. März, über die Strafe der Beleidigungen zwischen Militär- und Civil-Personen; ferner

Nr. 2432. die Verordnung, betreffend die Erbtheilungs-Taxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen; vom 22. ejd. m., desgleichen

Nr. 2433. wegen eines allgemeinen Aufrufs der im § 20 der Verordnung vom 31. März 1834, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen, den Aemtern Burbach und Neuenkirchen und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg (Gesetz-Sammlung S. 47) bezeichneten Realberechtigten. De eodem Dato, und

Nr. 2434. die Verordnung über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen in gerichtlichen Geschäften. Vom 29. ejd. m.;

Nr. 2435. Das Gesetz, betreffend das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte. Von demselben Tage; und

Nr. 2436. die Verordnung, betreffend das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren; gleichfalls vom 29. März d. J.

Das 9te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2437. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. laufenden Monats, mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1844 publizirt wird.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 20. August 1840 auf Alt- und Neu-Wziesko im Rosenberger Kreise ausgefertigten Pfandbriefe B. nämlich:

	Nr.	338	bis einschließlich	346	à 1000 Rthlr.
	Nr.	348	— —	355	
und	Nr.	357	. . . .		
	Nr.	1,679	bis einschließlich	1,707	à 500 Rthlr.
	Nr.	1,710	— —	1,718	
	Nr.	4,220	— —	4,269	à 200 Rthlr.
	Nr.	7,390	— —	7,479	à 100 Rthlr.

sind von dem Schuldner aufgekündigt worden, und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) zu Folge, werden daher die gegenwärtigen Besitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, die letzteren, nebst den dazu gehörigen laufenden Coupons Ser. II. Nr. 8 bis 10 vom 1. Julius d. J. ab, in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. zu präsentiren, und in deren Stelle andere Pfandbriefe gleichen Be- Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 18. April 1844.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es sind neuerdings in unserem Verwaltungs-Bezirk drei Fälle vorgekommen, nach welchen Menschen durch Kriechen in Backöfen den Tod gefunden haben.

Wir machen daher die Besitzer von freistehenden Backöfen, bei welchen dies bedachtlose Verfahren allein vorkommen kann, so wie sämmtliche Ortsbehörden darauf aufmerksam, daß sie durch sorgsame Beaufsichtigung dergleichen Unglücksfällen, so viel als möglich vorzubeugen suchen.

Breslau, den 16. April 1844. I.

Der Königliche Wirkliche Geheime Staats- und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herr Eichhorn Excellenz hat durch hohes Rescript vom 7. d. M. die Königlichen Kreis-Thierärzte:

Trespe, für die Kreise Wartenberg und Namslau,
Cajöry, für die Kreise Strehlen und Nimptsch,
Sesselmann, für die Kreise Reichenbach und Schweidnitz,

angestellt, welches wir hiermit bekannt machen.

Breslau, den 17. April 1844. I.

Durch die Berufung des Herrn Pastor Sehmisch zu Trebnitz zum Professor in Greifswalde ist das zweite Pastorat in Trebnitz erledigt worden.

Breslau, den 18. April 1844. II.

Patentirung.

Dem Chemiker Karl Wunibald Otto zu Köln ist unter dem 14. April 1844 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Bewegungs-Apparat für Dampfschiffe

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Amtsjubiläum. Des Königs Majestät haben dem evangelischen Schullehrer und Organisten **Scholz** in Tschöplowitz, Brieger Kreises, bei Gelegenheit seines 50jährigen Amtsjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der auf anderweite 6 Jahre wiedergewählte unbesoldete Rathmann Gastwirth **Wilhelm Klötzel** in Polnisch-Wartenberg ist bestätigt worden.



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19. Breslau, den 8. Mai 1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2438. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. d. M., die Veröffentlichungen über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter betreffend.

Das 11te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2439. Das Patent wegen Publikation des Provinzial-Rechts für Westpreußen.

Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1844.

Ich habe den Mir am 23. v. M. eingereichten allgemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1844 vollzogen, und sende Ihnen denselben zurück, um dessen Publikation durch die Gesetz-Sammlung zu veranlassen.

Berlin, den 9. April 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.

...gemeiner Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1844.

Einnahme.		Rthlr.	Betrag. Rthlr.
Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten		9,924,541	
Davon ab:			
a. an Verwaltungs-Kosten, Lasten und Abgaben rc.	3,261,279 Rthlr.		
b. der dem Kronfideikommiß vorbehaltene Revenüen-Antheil, einschließlich 73,099 Rthlr. Agio von 548,240 Rthlr. Gold	2,573,099 =		
		5,834,378	
Ueberschuß		....	4,090,163
Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, Behufs schnellerer Tilgung der Staatsschulden		....	1,000,000
Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen ..		1,607,838	
Die Verwaltungs-Kosten betragen		507,838	
Ueberschuß ...		1,100,000	
dazu an Ueberschuß aus der Porzellan-Manufaktur in Berlin ...		17,241	
			1,117,241
Aus der Postverwaltung		....	1,400,000
Aus der Verwaltung der Lotterie:		....	863,200
Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:			
a. an Grundsteuer	10,427,944 Rthlr.		
Die Verwaltungskosten betragen ..	585,637 =		
Ueberschuß		9,842,307	
b. an Klassensteuer	7,188,107 Rthlr.		
Die Verwaltungskosten betragen ..	297,761 =		
Ueberschuß		6,890,346	
c. an Gewerbesteuer	2,435,460 Rthlr.		
Die Verwaltungskosten betragen ..	98,491 =		
Ueberschuß		2,336,969	
Summa direkte Steuern		19,069,622	
Seite		19,069,622	8,470,604

Einnahme.	Rthlr.	Betrag. Rthlr.
Uebertrag ...	19,069,622	8,470,604
d. an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben; an Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen; an Wegegeldern; an Abgaben von der Schifffahrt und der Benutzung der Häfen, Kanäle, Schleusen, Brücken und anderen Kommunikations-Anstalten, ferner an Stempelsteuer .... 29,081,434 Rthlr. Die Verwaltungskosten betragen .. 3,606,356 „		
Ueberschuß	25,475,078	
e. an Einkommen aus der Salzregie 6,981,720 Rthlr. Die Ankaufs- und Verwaltungskosten betragen .... 2,666,420 „		
Ueberschuß	4,315,300	
		48,860,000
7 An verschiedenen, unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen	....	346,590
Summa der Einnahme	....	57,677,194

Ausgabe.	Rthlr.	Betrag. Rthlr.
1 Für das Staatsschuldenwesen und zwar:		
a. zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden und zu den laufenden Verwaltungskosten	4,961,885	
b. zur Schuldentilgung	2,251,115	
	7,213,000	
c. zur Verzinsung und und Tilgung später übernommener Provinzialschulden	40,920	
		7,253,920
2 An Pensionen, Kompetenzen und Leibrenten, und zwar:		
a. an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebene, sowie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen	985,527	
Seite	985,527	7,253,920

	Ausgabe.	Rthlr.	Betrag. Rthlr.
	Uebertrag ...	985,527	7,253,920
	b. an lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen der Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen; an Pensionen, welche sich auf den Reichs-Deputationsschluß vom 25. Februar 1803 oder andere Staatsverträge gründen, und an sonstigen künftig wegfallenden Zahlungen, als: Wartegeldern, Leibrenten, Pensionen rc., die auf früheren Verpflichtungen und Bewilligungen beruhen	1,232,121	
			2,217,648
3	An dauernden Renten:		
	a. Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen	254,110	
	b. Zinsen der Amtskautionen	211,845	
	c. zur Verzinsung eingezogener Stiftungskapitalien, sowie zur Verzinsung und Abbürdung temporairer Vorschüsse anderer Königlicher Kassen	358,840	
	d. Zuschuß an die Civil-Wittwenkasse aus der Garantie vom Jahre 1775	310,193	
			1,134,988
4	Für verschiedene Centralbehörden, als:		
	a. für das Geheime Civil-Kabinet	20,203	
	b. = das Büreau des Staatsministerii	64,424	
	c. = die Staatsbuchhalterei	28,219	
	d. = die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen	15,968	
	e. = das Staats- und Kabinets-Archiv	10,435	
	f. = die Provinzial-Archive	11,422	
	g. = das Staats-Sekretariat	23,911	
	h. = die Ober-Rechnungskammer	123,781	
	i. = die General-Ordens-Kommission	20,946	
	k. = das statistische Büreau	11,209	
			330,518
5	Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten	....	3,119,940
6	Für das Ministerium des Innern und für die General-Kommissionen	....	2,752,656
	Seite ...	....	16,809,670

	Ausgabe.	Rthlr.	Betrag. Rthlr.
	Uebertrag . . .	. . . .	16,809,670
7	Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	. . . .	729,304
8	Für das Kriegs-Ministerium, einschließlich der Zuschüsse für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und dessen Filial-Anstalten	. . . .	24,604,208
9	Für das Justiz-Ministerium und das Ministerium der Gesetz-Revision	5,985,193	
	Davon werden durch Sporteln, Jurisdiktions-Beiträge, Miethe ꝛc. gedeckt	3,707,255	
			2,277,938
10	Für das Finanz-Ministerium und die General-Staatskasse . . .	. . . .	158,653
11	Für die General-Verwaltung der Domainen und Forsten . . .	. . . .	99,909
12	Dem Finanz-Ministerium, für die Verwaltung für Handel und Gewerbe, ingleichen zu den gewöhnlichen Land- und Wasserbauten, ausschließlich der Chausseen	. . . .	2,008,917
13	Demselben zur Unterhaltung und zum Neubau der Chausseen, einschließlich der Mittel zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chausseebau-Kapitalien	. . . .	2,782,800
14	Für die Ober Präsidien und Regierungen	. . . .	1,704,489
15	Für die Haupt- und Landgestüte	. . . .	173,306
16	Zur Ablösung kleiner Passiv-Renten	. . . .	100,000
17	Zur Deckung des Verlustes bei Umprägung der nach langjährigem Umlauf nicht mehr vollhaltigen Münzen	. . . .	400,000
18	Zur Verwendung zu wohlthätigen Zwecken, die in Ermangelung gesetzlicher Erben dem Fiskus anheimfallenden Verlassenschaften	. . . .	16,000
19	Zu extraordinairen Bedürfnissen, als: zu Chaussee-, Strom-, Hafen- und sonstigen Bauten und zu Landes-Verbesserungen	. . . .	2,500,000
20	Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art	. . . .	350,000
21	Zur Uebertragung der Einnahme-Ausfälle, insbesondere des von der bevorstehenden Porto-Ermäßigung zu erwartenden Ausfalls an den Postrevenüen	. . . .	1,000,000
22	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	. . . .	500,000
	Seite . . .	. . . .	56,215,194

	Ausgabe.	Rthlr.	Betrag. Rthlr.
	Uebertrag ...	....	56,215,194
23	Zur Ansammlung eines Deckungsfonds zur Bestreitung der für Eisenbahnbauten zu übernehmenden Verbindlichkeiten, und zur Vermehrung des Haupt-Reserve-Kapitals	....	1,462,000
	Summa der Ausgabe ..	....	57,677,194

Berlin, den 9. April 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Entbindung des zeitherigen Directors der evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt in Schlesien, Herr Senior Berndt, von der Verwaltung der Directorial-Geschäfte und die Uebernahme derselben, von dem Superintendenten Herrn Probst Heinrich hierselbst, bis zur definitiven Wahl eines neuen Directors.

Der zeitherige Director der Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Schullehrer in der Provinz Schlesien, Herr Senior Berndt in Breslau, hat nach zehnjähriger, eifriger und mühevoller Verwaltung dieses Instituts, während welcher das mit einem Kapital-Bestande von 27,000 Rthlr. übernommene Vermögen des Instituts, auf einen Kapital-Betrag von 72,000 Rthlr. anwuchs, gewünscht, von der ferneren Administration, entbunden zu werden.

Es hat daher das Directorial-Mitglied, Herr Superintendent und Probst an der evangelischen Kirche zu St. Bernhardin Heinrich hierselbst, die Directorial-Geschäfte bis zur definitiven Wahl eines neuen Directors, welche in der in dem § 31 und 32 des Reglements vom 9. August 1825 vorgeschriebenen Art erfolgen wird, übernommen und werden daher die Herren Superintendenten, Ortsgeistlichen und Schullehrer hievon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich in allen Angelegenheiten, welche die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Sinne des gedachten Reglements betreffen, an den Herrn Superintendenten und Probst Heinrich hierselbst, (Kirchstraße Nro. 23) zu wenden, alle schriftliche Gegenstände an ihn zu adressiren und alle zur Directorial-Verwaltung des Instituts gehörige Gelder und Dokumente ihm zuzusenden, indem derselbe durch die in unserem Auf-

trage übernommene Geschäftsführung zu der Empfangnahme, Quittungsleistung und Vollziehung aller von der Direction ausgehenden Ausfertigungen legitimirt ist.

Breslau, den 26. April 1844. II.

Das allgemeine Landrecht Theil II. Titel 20 § 1555 und 1556 erweist in Betreff der Bestrafung der Nichtbeachtung der im § 1538 bis 1554 enthaltenen polizeilichen Vorschriften zur Verhütung der Feuersbrünste auf besondere Polizeistrafverordnungen. Da es nun aber für einzelne Gegenden und Ortschaften an dergleichen genügenden Polizeistrafverordnungen fehlt, es sich aber das Bedürfniß herausgestellt hat, auch solche Unvorsichtigkeiten mit Feuer und Licht, welche zur Entstehung von Feuersbrünsten nicht geführt haben, zu bestrafen; so verordnen wir hiermit in Gemäßheit des § 11 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetzsammlung Seite 254) daß die Uebertreter der in dem § 1538 bis 1554 Theil II. Titel 20 des allgemeinen Landrechts enthaltenen Verbote, in Ermangelung etwaniger anderweitiger Strafverordnungen, mit einer Geldbuße von höchstens Fünfzig Thalern, oder einer Gefängnißstrafe von höchstens sechs Wochen bestraft werden sollen.

Breslau, den 28. April 1844. I.

In Folge höherer Anweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Betreff der von inländischen Gewerbetreibenden zu der, nach der Amtsblattbekanntmachung vom 23. Februar c. in Berlin stattfindenden Gewerbe-Ausstellung eingesendeten Gegenstände, die Kosten sowohl des Hin- als des Rück-Transports, insoweit sie aus den Einnahmen der Ausstellung nicht gedeckt werden, aus öffentlichen Fonds erstattet werden sollen.

Die Gewerbetreibenden werden daher hiermit aufgefordert, die Liquidation der vorgeschossenen Transportkosten, welche die üblichen Kostensätze nicht übersteigen dürfen, hinsichtlich der für die Ausstellung von der angeordneten Prüfungskommission allhier als geeignet befundenen nach Berlin einzusendenden Gegenstände, der in Berlin errichteten Ausstellungs-Commission bis zum ersten November c. einzureichen.

Was die von mehreren Seiten zur Sprache gebrachte Entschädigung für Diebstahl, Zerbrechen, Zerreißen oder sonstige äußere Beschädigungen betrifft, welche sorgfältiger Beaufsichtigung unerachtet, bei den ausgestellten Gegenständen vorkommen könnten, so können processualische Ansprüche auf Schadloshaltung für solche Ereignisse nicht zugestanden werden.

Breslau, den 26. April 1844. I.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß an die Stelle des ausgeschiedenen Sanitäts-Raths Dr. Lorenz und Dr. Groß der Dr. med. Larisch zum Brunnen- und Bade-Arzt zu Charlottenbrunn ernannt worden ist.

Breslau, den 23. April 1844. I.

Der Ackerbürger Heinrich Hörder zu Winzig, Kreis Wohlau, hat auf einem ihm gehörigen städtischen Grundstück, welches circa ⅛ Meile von Winzig belegen ist, ein neues Vorwerk errichtet, und ist diesem der Name „Riegershoff" beigelegt worden, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 29. April 1844. I.

Chronik.

Der bisherige Pastor Moritz Julius Gustav Booß zu Bielwiese ist zum Pastor der evangelischen Kirche zu Salzbrunn, Waldenburger Kreises, ernannt.

Der bisherige Kaplan Isidor Löwe ist zum Pfarrer der katholischen Curatie zu Raudten a. O. befördert worden.

Der Adjuvant Schwarzer bei der evangelischen Stadtschule zu Waldenburg ist zum dritten Lehrer bei derselben vocirt.

Der in Breslau als Stadtrath auf anderweite 6 Jahre wiedergewählte Premier Lieutenant v. d. Armee Warnke ist bestätigt worden.

Der zum unbesoldeten Rathmann in Steinau auf 6 Jahre gewählte Bürger und Kaufmann J. G. Senftleben ist bestätigt.

Vermächtnisse.

Die Johanna Rosina Goldner zu Tannhausen:

hat der evangelischen Kirche zu Charlottenbrunn letztwillig . 100 Rthlr.

zur Anschaffung von 16 schwarztuchenen Grabemänteln nebst Hüten und Flören legirt.

Pocken-Ausbrüche.

In Benkau, Kreis Trebnitz; — Langenbielau, Kreis Reichenbach; — Tscheschen, Dobrzetz, Wioske und Schlaupe, Kreis Wartenberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 20. Breslau, den 15. Mai **1844.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Ablösungs-Gelder-Quittungs-Umtausch pro IV. Quartal 1843 betreffend.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe des Jahres 1843 pro IV. Quartal, d. h. in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis letzten Dezember v. J. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien und Zinsen heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Forst-Reudanturen zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugeferiget worden sind, werden diejenigen, welche in dem oben gedachten Zeitraum Ablösungs-Gelder-Zahlungen geleistet und die darüber von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent-Domainen-Aemtern abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 8. Mai 1844. III.

Uebersicht der im Jahre 1843 vorgekommenen Fälle der zur Untersuchung gezogenen minderjährigen Verbrecher betreffend.

Dem Verlaufe des vorigen Jahres sind in unserm Verwaltungs-Bezirk überhaupt 51 minorenne Verbrecher zur Untersuchung gezogen worden, und zwar:

37	wegen	kleiner gemeinen Diebstähle,
6	—	großer Diebstähle,
3	—	Brandstiftung,
1	—	vorsätzlicher Brandstiftung,
4	—	Betrug.

Unter diesen minorennen Verbrechern sind 29 katholischer, 22 evangelischer Confession.

Davon sind 2 im 10ten Jahre,
3 — 11ten —
5 — 12ten —
4 — 13ten —
11 — 14ten —
14 — 15ten —
12 — 16ten —

Breslau, den 30. April 1844. II.

Den Preis der Blutegel betreffend.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß der Preis der Blutegel zum Verkauf in den Apotheken unseres Verwaltungs-Bezirks für das Sommerhalbjahr vom 1. d. M. bis ultimo Oktober c. auf 2 Sgr. 6 Pf. für das Stück festgestellt worden ist.

Breslau, den 7. Mai 1844. I.

Dem Kaufmann Berger in Glatz ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Breslau, den 30. April 1844. I.

Der Kreis-Communal-Kassen-Assistent Otto Krause zu Neumarkt hat aufgehört Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein. An seine Stelle ist der Kaufmann Louis Steinberg zu Neumarkt als Agent dieser Gesellschaft heut von uns bestätigt worden.

Breslau, den 4. Mai 1844. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Depositaltage betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Tage, an welchen bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte und Pupillen-Kollegio Deposital-Geschäfte vorgenommen und Gelder ad depositum gezahlt werden können, in Betreff des Judicial-Depositorii auf Montag und in Betreff des Pupillar-Depositorii auf Mittwoch jeder Woche festgesetzt worden sind.

Breslau, den 3. Mai 1844.

Königliches Ober-Landes-Gericht und Pupillen-Kollegium.

Die verloosten Warschauer Pfandbriefe betreffend.

Die Liste der in dem ersten halben Jahre 1844 verloosten Polnischen Pfandbriefe ist von Warschau eingegangen und kann bei dem Deposital=Rendanten Hofrath Eichert eingesehen werden.

Breslau, den 2. Mai 1844.

Personal = Veränderungen

im Bezirk des Ober=Landesgerichts zu Breslau pro April 1844.

I. Befördert wurden:

1) Der Ober=Landesgerichts=Assessor Heinrich Simon zum Rath bei dem hiesigen Stadtgericht;

2) die Referendarien Schick und Brier zu Ober=Landesgerichts=Assessoren, ersterer bei dem Ober=Landesgericht zu Insterburg, letzterer am hiesigen Orte;

3) der Ober=Landesgerichts=Referendarius Schneider II. zum Justiz=Kommissarius für die Untergerichte des Glatzer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neurode;

4) die Auskultatoren Bittner und Hager zu Ober=Landesgerichts=Referendarien;

5) die Rechts=Candidaten Tautz, Schneider, Hiersemenzel, Kanther und Felsmann zu Ober=Landesgerichts=Auskultatoren;

6) der Ober=Landesgerichts=Kanzlei=Diätarius Stenzel zum Ober=Landesgerichts=Kanzlisten, und

7) der Lohnschreiber, Unteroffizier Hering zum Ober=Landesgerichts=Kanzlei=Diätarius.

II. Versetzt wurde:

Der Ober=Landesgerichts=Assessor v. Glan vom Stadtgericht hierselbst an das hiesige Ober=Landesgericht.

III. Ausgeschieden sind:

Die Ober=Landesgerichts=Referendarien v. Kracker und Meyer, auf eigenes Ansuchen, mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

IV. Gestorben sind:

1) Der Geheime Justiz= und Ober=Landesgerichts=Rath Fuhrmann } hierselbst;
2) der Ober=Landesgerichts=Assessor Gustav v. Merckel } hierselbst;
3) der Justiz=Amtmann Strützky zu Namslau.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
	Stadt Breslau.		
Katharinen-Bezirk	Marks, Carl	Schulamts-Candidat	Breslau.
	Stadt Brieg.		
V. Bezirk	Schärff, Maximilian Adolf Robert	Kaufmann	Brieg.
	Kreis Frankenstein.		
Alt-Altmannsdorf, Kamenzer Antheil	Teuber, Carl	Gerichtsschreiber	Alt-Altmannsdorf.
Kaubitz mit Gläsendorf, Bocksdorf, Schodelwitz, Schräbsdorf, Tadelwitz und Tomnitz	Wiedemann, Franz	Schullehrer	Kaubitz.
Löwenstein	Wolf, Albert	Schullehrer	Löwenstein.
Protzan	Langner, Anton	Schullehrer	Protzan.
Stolz nebst Reisezagel	Tietschert, Carl	Gerichtsscholz	Stolz.
	Kreis Habelschwerdt.		
Schönfeld	Schönig, Ignatz	Bauer	Schönfeld.
Grenzendorf	Exner, Joseph	Stückmann	Grenzendorf.
Schönau	Schmiedeberger, Ignatz	Gemeindeschreiber	Schönau.
Gläsendorf	Exner, Joseph	Anbauer	Gläsendorf.

Amts=Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Nimptsch.			
Rudelsdorf und Trebnig	Ritter, Carl Wilhelm	Schullehrer	Rudelsdorf.
Ober=Johnsdorf	Stephan, Paul	Rittergutsbesitzer	Ober=Johnsdorf.
Jordansmühl	Buchwald, Daniel	Polizei=Scholze	Jordansmühl.
Stein, Bischkowitz, Poppelwitz, Dankwitz und Kanigen	Kephalides, Julius	Oekonom	Jordansmühl.
Kunsdorf, Ruschkowitz und Woislowitz	Hanke, Otto	Rittergutsbesitzer	Woislowitz.
Kreis Reichenbach.			
Groß=Ellguth	Krusche, Eduard	Wirthschaftsbeamter	Groß=Ellguth.
Kreis Schweidnitz.			
Groß=Wierau	Gurn, Heinrich	Erbscholz	Groß=Wierau.
Kammerau	Kramsta, Georg Wilhelm	Rittergutsbesitzer	Kammerau.
Tampadel	Baumert, Franz	Schullehrer	Tampadel.
Nieder=Bögendorf	Mai, Heinrich Wilhelm	Schullehrer	Nieder=Bögendorf.
Kreis Trebnitz.			
Groß=Bräsen, Conradswaldau, Esdorf, Krumpach, Raschewitz, Sackerschöwe, Jagatschütz, Kottlewe und Schiedlawe	Baron v. Lüttwitz, Ernst	Rittergutsbesitzer	Krumpach.
Katholisch=Hammer	Pohl, Carl Gottfried	Schullehrer	Katholisch=Hammer.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1844 betreffend. Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

den 29. Juli in Kreuzburg,
= 1. August in Oels,
= 2. = = Trebnitz,
= 3. = = Trachenberg,
= 5. = = Wohlau,
= 7. = = Liegnitz,
= 10. = = Freistadt.

Die erkauften Pferde werden von der Militär-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen unentgeltlich eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke übergeben werden.

Berlin, den 14. März 1844.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Stein. Mentzel. v. Schöffer.

Bekanntmachung.

Außer den Haupt-Aemtern, welche nach dem § 3 der unterm 25. Juni 1838 durch das Amtsblatt bekannt gemachten Bestimmungen zur Vermessung und Bezeichnung der Flußschiffe ermächtigt sind, hat das Königliche Finanz-Ministerium die gleiche Befugniß auch den Haupt-Steuer-Aemtern zu Glogau, zu Oppeln und zu Ratibor beigelegt.

Das Haupt-Amt zu Glogau führt als Bezeichnung:

Tafeln mit der römischen Ziffer . . . . XVI.
das zu Oppeln dergleichen mit der Ziffer . . . . XVII. und
das zu Ratibor mit der Ziffer . . . . XVIII.

Diejenigen Schiffseigner, denen diese Orte gelegen sind, können von nun an auch dort Schiffe zur steuerlichen Vermessung und Bezeichnung stellen.

Breslau, den 8. Mai 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Patentirungen.

Dem Samuel Dobbs zu Köln ist unter dem 28. April 1844 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ausführung von Spindeln und Spuhlen für Feinspinn-Maschinen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechanikus und Tuchfabrikanten F. A. Oertel aus Forst und dem Mechaniker R. Schmidt aus Krossen ist unter dem 30. April 1844 ein Patent

auf ein Einziehwerk für einen Woll-Reißwolf, so weit dasselbe nach der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung für patentfähig erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Architekten C. A. Bley zu Rothenburg a. d. Saale ist unter dem 30. April 1844 ein Patent

auf zwei zum Pressen von Braunkohlen oder Torfmoor bestimmte in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erachtete Preß-Maschinen

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Auszeichnung. Des Königs Majestät haben dem katholischen Schullehrer und Organisten Veith zu Köchendorf, Ohlauer Kreises, bei Gelegenheit seines 50jährigen Amts-Jubiläums das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Königliche Ober-Landes-Gerichts-Assessor Freiherr v. Gronefeld ist auf sein Ansuchen aus dem Justizdienst geschieden und zum Regierungs-Assessor bei dem Regierungs-Collegio hieselbst ernannt worden.

Der frühere Wegebaumeister Elsner in Glatz ist zum Bau-Inspektor daselbst ernannt worden.

Es sind bestätigt:

Die zu unbesoldeten Rathmännern zu Medzibor auf 6 Jahre ernannten Bürger, Fleischermeister Gottlob Gierschmann, und Schuhmachermeister Karl Grund; ferner

der zum Rathmann und Kämmerer in Canth auf 6 Jahre gewählte Domänen-Amts-Rendant Ausner.

Der bisherige zweite Lehrer an der katholischen Schule zu Neumarkt, Anton Kabirschky, ist zum zweiten Lehrer an der Stadtschule zu Canth, und

der bisherige Adjuvant Gustav Friedrich zum dritten Lehrer bei gedachter Stadtschule befördert worden.

Der bisherige Schullehrer zu Crompusch, Ernst Wilhelm Speck, zum evangelischen Schulleherer in Zantoch, Oelsner Kreises.

Vermächtnisse und Geschenke.

Der hiesige Stadt-Aelteste Baldowsky hat bei Gelegenheit seines am 18. März begangenen 50jährigen Bürger-Jubiläums

der hiesigen Bürgerrettungs-Anstalt ein Geschenk von . . . 100 Rthlr.

vermacht.

Der zu Schlegel, Glatzer Kreises, verstorbene Pfarrer Amand Dittrich hat:

der dasigen Pfarrkirche	544	Rthlr.	16	Sgr.	4	Pf.
zu einer Meß-Fundation	100	=	—	=	—	=
den Armen zu Schlegel	272	=	8	=	2	=
der Schule daselbst	10	=	—	=	—	=

letztwillig vermacht.

Pocken-Ausbrüche.

In Akreschfronze, Wohlauer Kreises; — in Nieder-Schreibendorf, Strehlener Kreises; — in Thiemendorf und Jürtsch, Steinauer Kreises; — in Ober-Johnsdorf, Nimptscher Kreises; — in Dobrischau, Polnisch-Neudorf und Neu-Carlsdorf, Münsterberger Kreises.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21. Breslau, den 22. Mai 1844.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 10. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

„die Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin"

nunmehr bestellt und der Geheime Finanz-Rath v. Viebahn zum Ministerial-Commissarius bei derselben ernannt ist.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die beabsichtigte Ausstellung nicht auf Erzeugnisse aus dem Gebiet des Zollvereins beschränkt wird, sondern daß auch an die Gewerbtreibenden der übrigen, dem Vereine nicht angehörenden deutschen Staaten die Einladung ergeht, sich an derselben zu betheiligen.

In Beziehung auf die Zoll-Verhältnisse wird den von dorther eingesandten Erzeugnissen jede zuläßige Erleichterung zu Theil werden. Namentlich werden die aus jenen Staaten unter der bezeichneten Adresse zur Ausstellung eingehenden Gegenstände von den Grenz-Zollämtern ohne Eröffnung unter Begleitschein-Kontrole auf das hiesige Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände abgefertigt und, sofern dieselben wieder ausgeführt werden, keiner Abgabe unterliegen.

Berlin, den 3. Mai 1844.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter werden, nachdem Ihnen die Formulare zu den Abfohlungs-Registern pro 1843 bereits zugegangen sind, aufgefordert, die sorgfältigsten Ermittelungen über die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung anzustellen und in die übersandten Register nicht nur die im Laufe dieses Jahres erzeugten, noch wirklich lebenden Fohlen einzutragen, sondern dabei auch zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todtes Fohlen gefallen ist, und welche Stuten tragend verkauft worden sind.

Die auf diese Weise mit der großmöglichsten Sorgfalt und Genauigkeit ausgefüllten Listen sind dem Königlichen Landgestüts-Amte in Leubus bis zum 16. Juli c. spätestens einzusenden.

Breslau, den 6. Mai 1844.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

v. Merckel.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des VI. Armee-Corps.

1) Dem Secretariats-Assistenten Riese ist der Charakter als Intendantur-Secretair verliehen worden.
2) Der Intendantur-Registratur-Assistent Ansoul ist zur Königlichen Intendantur des VIII. Armee-Corps nach Koblenz versetzt und in dessen Stelle
3) der bisherige Feldwebel Fetter von der IV. Artillerie-Brigade zu Torgau als Registratur-Assistent bei der Intendantur des VI. Armee-Corps angestellt worden.
4) Der Kasernen-Inspektor Lieutenant Eckert zu Breslau wurde zum Garnison-Verwaltungs-Controleur daselbst ernannt.
5) Der bisherige provisorische Rendant Brust bei dem Invalidenhause zu Rybnik ist nunmehr definitiv angestellt;
6) Der Kasernen-Inspektor Tallmann ist von Kosel nach Thorn,
7) Der Kasernen-Inspektor Neumann von Graudenz nach Breslau und
8) Der Kasernen-Aufseher und Bureau-Gehülfe Bandke von Glogau nach Breslau versetzt worden.

Breslau, den 13. Mai 1844.

Königliche Intendantur des VI. Armee-Corps.

Weimar.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Mit Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen vom 8. April 1840 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1843 erfolgten und bei uns gebuchten Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen aller bestehenden Jahresgesellschaften, in unserm Bureau sowohl, als bei sämmtlichen Agenturen vom 20. d. M. ab, auf 4 Wochen (d. i. bis 20. Juni d. J.) ausliegen wird.

Jedem, der im Jahre 1843 hier oder bei den Agenturen Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen geleistet hat, bleibt es überlassen, sich aus jener Nachweisung zu überzeugen, ob die darin bei seinen Nummern aufgeführten Nachtragszahlungen mit den Quittungen auf den Interimsscheinen übereinstimmen, und jede etwaige Abweichung inner-

halb 4 Wochen, nach Auslegung der Liste, uns unmittelbar zu melden, indem die Anstalt, — unterbleibt eine solche Meldung — nur für die in der Nachweisung aufgeführten Nachtragszahlungen verhaftet ist.

Berlin, den 8. Mai 1844.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Chronik.

Der Pfarrer Weiß zu St. Dorothea hieselbst ist zum katholischen Geistlichen und Schulrathe bei der Königl. Regierung hieselbst ernannt und dadurch seine Pfarrstelle erledigt worden.

Ernannt:

Der bisherige Kreis-Kassen-Controleur Friebe in Ohlau zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Reichenbach;

der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Schröter zum Kreis-Sekretair in Neumarkt.

Die vacante vierte Polizei-Distrikts-Commissarien-Stelle, Militscher Kreises, ist dem Rittergutsbesitzer und gleichzeitigen Commissarius des fünften Polizei-Distrikts, Herrn von Usedom auf Molochwitz; und die ebenfalls

vacante sechste Polizei-Distrikts-Commissarien-Stelle in diesem Kreise dem Landes-Aeltesten von Sihler auf Mislawitz verliehen worden.

Der in Sulau auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte Kämmerer und Rathmann Gerhardt, und der dort auf sechs Jahr gewählte Bürger und Lederfabrikant Bode zum unbesoldeten Rathmann bestätigt.

Der bisherige interimistische Lehrer an der interimistischen katholischen Schule zu Bernstadt, Wilhelm Mende, zum Schullehrer an dieser nun anerkannten öffentlichen Schule ernannt und bestätigt.

Der bisherige Schuladjuvant zu Rausse, Julius Geisler, ist als evangelischer Schullehrer in Zieserwitz, Kreis Neumarkt, vocirt worden.

Vermächtnisse.

Die verwittwete Häuslerfrau Susanne Kotschok geborne Hoffmann zu Powitzko, Militscher Kreises, hat:

eine Meß- und Hospital-Fundation von . . . . . 20 Rthlrn.

errichtet, wovon die Hälfte mit 10 Rthlrn. den Armen daselbst zu Gute kommt.

Pocken-Ausbrüche.

In Daupe, Ohlauer, und in Beschine, Wohlauer Kreises.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat Mai 1844.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weizen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner. rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	25	4	1	13	4	1	7	7	1	3	1	-	29	7	—	27	9	—	20	4	—	19	7	—	20	2	4	27	6
Brieg	1	20	6	1	11	10	1	3	2	1	1	—	—	27	9	—	24	11	—	18	4	—	16	3	—	17	9	2	25	—
Frankenstein	1	25	3	1	19	—	1	11	3	1	7	6	1	—	6	—	27	3	—	25	—	—	19	6	—	18	—	3	15	—
Glatz	1	29	—	1	18	3	1	10	6	1	7	3	1	—	9	—	25	6	—	21	9	—	18	3	—	23	—	3	15	—
Guhrau	1	29	4	1	21	2	1	6	—	1	4	6	—	27	6	—	25	—	—	19	—	—	17	—	—	17	—	3	5	—
Habelschwerdt	1	23	1	1	19	7	1	12	—	1	8	9	1	1	7	—	29	3	—	22	6	—	21	3	—	22	—	4	10	—
Herrnstadt	1	22	6	1	19	6	1	6	—	1	5	6	—	28	6	—	26	—	—	17	—	—	16	—	—	16	—	3	8	6
Münsterberg	1	23	3	1	19	6	1	8	3	1	6	—	—	28	3	—	26	3	—	19	6	—	17	6	—	14	—	3	—	—
Namslau	1	17	3	1	15	1	1	2	5	1	1	1	—	27	9	—	25	8	—	19	5	—	17	4	—	16	—	3	18	8
Neumarkt	1	25	—	1	21	—	1	9	—	1	5	—	1	—	—	—	26	—	—	20	—	—	18	—	—	23	—	4	—	—
Nimptsch	1	26	—	1	17	—	1	9	-	1	6	—	1	—	—	—	27	—	—	21	—	—	18	—	—	16	6	3	12	6
Ohlau	1	21	3	1	12	9	1	5	6	1	2	6	—	28	—	—	26	—	—	19	3	—	17	3	—	—	—	—	—	—
Oels	1	18	6	1	17	—	1	3	10	1	2	4	—	27	2	—	26	5	—	19	8	—	18	3	—	15	1	3	15	11
Prausnitz	1	20	—	1	18	—	1	4	6	1	3	6	—	27	—	—	26	—	—	19	—	—	18	—	—	19	—	3	7	6
Reichenbach	1	21	7	1	13	7	1	10	—	1	4	—	1	1	—	—	27	—	—	20	7	—	16	7	—	18	—	4	10	—
Reichenstein	1	24	7	1	11	7	1	9	5	1	6	5	1	—	—	—	27	5	—	20	5	—	18	—	—	16	6	3	4	—
Schweidnitz	1	29	6	1	16	6	1	10	—	1	4	3	1	2	3	—	24	9	—	20	9	—	16	6	—	21	—	3	25	—
Steinau	1	23	—	1	20	—	1	10	—	1	8	—	1	1	—	—	29	—	—	20	—	—	18	—	—	19	—	4	2	6
Strehlen	1	24	—	1	10	6	1	6	10	1	3	8	—	28	7	—	25	5	—	20	4	—	17	—	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	21	9	1	17	3	1	6	9	1	2	9	1	—	9	—	27	9	—	19	—	—	17	—	—	24	—	4	—	—
Wohlau*	1	25	—	1	23	—	1	7	6	1	5	6	—	28	—	—	26	—	—	17	6	—	15	6	—	15	—	3	5	—
Trachenberg	1	22	6	1	20	—	1	3	—	1	2	—	—	27	—	—	25	3	—	17	6	—	16	—	—	15	—	2	16	—
Im Durchschnitt	1	23	7	1	15	8	1	7	5	1	4	7	—	29	3	—	26	5	—	19	10	—	17	7	—	18	4	3	17	2

Mittel-Preis 1 Rtl. 19 Sgr. 7 Pf. 1 Rtl. 6 Sgr. — Pf. — Rtl. 27 Sgr. 10 Pf. — Rtl. 18 Sgr. 8 Pf.

Breslau, den 6. Mai 1844.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22. Breslau, den 29. Mai 1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 12te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2440. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. April d. J., betreffend die Auslegung der Artikel 28 und 72 des rheinischen Civil-Kosten-Tarifs vom 16. Februar 1807, hinsichtlich der Gebühren für die zur Zustellung an die Parteien in Person oder im Wohnsitz erforderlichen Ortschaften kontradiktorischer Definitiv-Urtheile.

Nr. 2441. Die Verordnung vom 26. desselben Monats, betreffend den persönlichen Gerichtsstand der im Auslande stationirten Steuer-Beamten.

Nr. 2442. Die Verordnung von demselben Tage, betreffend die Aufhebung des im Markgrafthum Ober-Lausitz geltenden Ober-Amts-Patents vom 18. August 1727, wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufs und Räumung der Flüsse.

Nr. 2443. Die Bekanntmachung über die unterm 12. April d. J. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau von Chausseen von Graudenz nach Altfelde und von Graudenz nach Straßburg zusammengetretenen Aktien-Gesellschaften. D. d. den 27. ejusd. m.; und

Nr. 2444. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Mai, betreffend die Ernennung des Staats- und Finanz-Ministers von Bodelschwingh zum Staats- und Kabinets-Minister und des Ober-Präsidenten Wirklichen Geheimen Raths Flottwell zum Staats- und Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend die Gesuche um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützungen.

Zur Abstellung der bei den Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützungen eingetretenen Mißbräuche, ist von dem hohen Ministerio des Krieges mittelst Rescripts vom 16. September 1839 Nachstehendes festgesetzt worden:

1) Alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischenbehörden, oder ohne Beifügung der von diesen Behörden ertheilten Bescheide, an das Kriegs-Ministerium gerichtet werden sollten, so wie derartige Immediat-Gesuche, welche ohne eine specielle Allerhöchste Entscheidung dem Kriegs-Ministerium zugehen, das erste Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzial-Behörden gesandt werden.
2) Im Wiederholungsfalle die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten, und die Eingaben hier reponirt werden, und endlich
3) diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschlägig beschieden sind, — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einstellen, unnachsichtlich als unruhige Quärulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geschieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn Behufs Feststellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen, dergleichen bei etwaigem beharrlichen Suppliciren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Alle diejenigen nun, welche dergleichen Gesuche anbringen wollen, haben sich nach obigen Vorschriften, so wie nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. November 1835 und der Verordnung vom 14. Februar 1810 genau zu richten.

Breslau, den 21. Mai 1844. I.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben den evangelischen Pfarrer Herrn Licentiaten Gaupp in Langenbielau zum Consistorial-Rath und Mitglied des unterzeichneten Königlichen Consistorii, so wie zugleich zum ordentlichen Professor der praktischen Theologie an der hiesigen Universität zu ernennen und die diesfälligen Bestallungen Allerhöchst zu vollziehen geruht, was zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht wird.

Breslau, den 9. Mai 1844.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Patentirungen.

Den Maschinenbauern Robert und Eduard Lauckner zu Aue bei Schneeberg ist unter dem 4. Mai 1844 ein Patent

auf eine selbstthätige Auszug- und Spinn-Maschine für Wolle, Baumwolle und Kammwolle in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Rohleder zu Münster ist unter dem 6. Mai 1844 ein Patent

auf eine Schraubenschneide-Vorrichtung an der Drehbank, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Johann Friedrich Bergmann zu Elberfeld ist unter dem 9. Mai 1844 ein Patent

auf vier durch Zeichnungen erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete, Vorrichtungen an der Stoneschen Webe-Maschine

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem R. Herrenkohl zu Aachen ist unter dem 12. Mai 1844 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Stellen der Ausweichungen auf Eisenbahnen in der durch Zeichnnng und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Apotheker und Fabrikbesitzer Trommsdorf und dem Stadtrath und Kaufmann Karl Herrmann zu Erfurt ist unter dem 19. Mai 1844 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, Blei aus Blei-Vitriol darzustellen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Dem Kandidaten des evangelischen Predigt-Amts Carl Friedrich Wilhelm Böhme aus Sorau ist nach erfolgter Prüfung die Erlaubniß, als Hauslehrer fungiren zu dürfen, ertheilt worden.

Der bisherige Pfarrer Gustav Beer zu Rothschloß ist zum katholischen Pfarrer in Nimptsch ernannt.

Der Kandidat des evangelischen Predigt-Amts Ernst Wilhelm Treutler ist zum Pastor in Fürsten-Ellguth, Kreis Oels, befördert worden.

Der Adjuvant Carl August Alexander Deutsch in Sandewalde ist zum evangelischen Schullehrer zu Schaetz, Kreis Guhrau, an Stelle des dort pensionirten Schullehrer Riedel vocirt.

Der bisherige Schullehrer Franz Geisler aus Uhrniß ist zum katholischen Schullehrer in Wölfelsdorff, Kreis Habelschwerdt, ernannt worden.

Es sind bestätigt:

Der auf 6 Jahre in Namslau zum unbesoldeten Rathmann erwählte Bürger und Züchnermeister Carl Müller.

Der auf anderweite 6 Jahre wiedergewählte Rathmann Kadenbach zu Herrnstadt.

Der zum Kämmerer und Rathmann in Herrnstadt auf 6 Jahr gewählte Wachtmeister Eduard Roehrich.

Vermächtnisse.

Die unvereheliche Theresia Winter in Neudorff, Kreis Neumarkt, hat:

zur Bildung eines Baufonds für die von ihrem Vetter, dem Bauer Anton Winkler, erbaute Kapelle in Neudorff	100	Rthlr.
zur Bildung eines Fonds, Behufs Unterhaltung des innern Anstandes dieser Kapelle	300	—
zu einem Remunerationsfond für den die Kapelle beaufsichtigenden Pfarrer	35	—
zu Kirchenbauzwecken	35	—
zu einer Meßfundation	100	—

überwiesen.

Pocken-Ausbrüche.

In Schildberg und Nieder-Pomsdorff, Münsterberger Kreises; — in Geppersdorff, Strehlener Kreises; — in Jauernig, Waldenburger Kreises; — in Jacobsdorff, Wohlauer Kreises; — in Reichthal, Namslauer Kreises.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 23. Breslau, den 5. Juni 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die von dem Königlichen Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordneten Veränderungen der Arznei-Preise sind jetzt im Druck erschienen und sind dieselben das Exemplar zu 1 Sgr. bei dem Königlichen Consistorial-Sekretair Wilde, sowie in Berlin bei dem Buchhändler H. Schultze und durch sämmtliche Buchhandlungen der Monarchie zu beziehen; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 24. Mai 1844. I.

Der Apotheker Müller zu Münsterberg hat aufgehört, Hülfs-Agent der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig zu sein, und ist an seine Stelle der Kaufmann J. F. Mikesky zu Töppliwoda, Kreis Münsterberg, als Hülfs-Agent der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen, heute von uns bestätigt worden.

Breslau, den 21. Mai 1844. I.

Bei der Privat-Beschälstation des Bauergutsbesitzers Johann Pelz zu Ober-Langenau ist statt Habelschwerdter Kreis, der Kreis Glatz irrthümlich genannt worden.

Breslau, den 21. Mai 1844. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend die Berechnung des zum Pensions-Fond fließenden $\frac{1}{12}$ Abzugs von neu ausgesetzten Gehältern und Gehaltszulagen.

Mehrfache Monita der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer bei Revision der Salarien-Kassen-Rechnungen haben ergeben, daß bei Berechnung des zum Pensions-Fond flie-

ßenden $1/_{12}$ Abzugs von neu ausgesetzten Gehältern und Gehaltszulagen häufig gefehlt wird. Die Gerichts-Behörden unseres Departements werden zur Vermeidung solcher Erinnerungen auf das Circular-Rescript vom 10. Dezember 1827 sub Nr. 6 und 7 (Jahrb. B. 30 S. 367. 368) verwiesen, wonach nicht der zwölfte Theil das in der Anstellungs-Verfügung ausgedrückten ganzen Gehalts oder der bewilligten ganzen Zulage, sondern nur $1/_{12}$ des nach Abzug der laufenden Pensionsbeiträge auf Grund des Etats zahlbaren Betrags der Gehaltssumme oder der bewilligten Gehaltszulage zum Pensions-Fond einzuziehen ist. Hiernach muß künftig genau verfahren werden.

Breslau, den 24. Mai 1844.

Bekanntmachung.

Nach § 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) hat heute die vierte Verloosung Schlesischer vierprocentiger Pfandbriefe Litt. B. über einen Gesammtbetrag von 18,000 Rthlr. vorschriftsmäßig Statt gefunden, wobei die Nummern:

Nummern	Güter	Betrag
114	auf Groß-Osten	à 1000 Rthlr.
331	„ Deutsch-Kessel	à 1000 Rthlr.
796, 861	„ Siemianowitz	à 1000 Rthlr.
1081, 1082	auf Deutsch-Crawarn und Kauthen	à 500 Rthlr.
1708, 1709	„ Alt- und Neu-Wziesko	à 500 Rthlr.
1896, 1897, 1912, 1913	„ Koschentin und Tworog	à 500 Rthlr.
3077	auf Rettkau	à 200 Rthlr.
3078 bis incl. 3081	auf Nauke	à 200 Rthlr.
3640, 3641	auf Weisholz	à 200 Rthlr.
3642 bis incl. 3644	auf Roschowitz und Jaborowitz	à 200 Rthlr.
3680 bis incl. 3684	desgleichen	à 200 Rthlr.
15316 bis incl. 15320	auf Siemianowitz	à 200 Rthlr.

7006	auf Glinitz, Zborowsky und Bogdalla	à 100 Rthlr.
7007 bis incl. 7014	auf Bojadell und Kern	à 100 Rthlr.
7015	auf Albendorf	à 100 Rthlr.
6321 bis incl. 6330	auf Saabor	à 100 Rthlr.
7756 bis incl. 7764	auf Kuttlau	à 100 Rthlr.
7765	auf Lanisch	à 100 Rthlr.
17631 bis incl. 17640	auf Siemianowitz	à 100 Rthlr.
11362 bis incl. 11367	auf Döbersdorf und Malkowitz	à 50 Rthlr.
11368 bis incl. 11381	auf Groß-Osten	à 50 Rthlr.
21425 bis incl. 21434	auf Wültschkau	à 25 Rthlr.
21435 bis incl. 21448	auf Postelwitz	à 25 Rthlr.
21449 bis incl. 21464	auf Nieder-Marklowitz	à 25 Rthlr.

gezogen wurden.

Demgemäß werden diese Pfandbriefe ihren Inhabern hierdurch mit dem Bemerken gekündigt: daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe,

vom 1. Juli 1844 ab

entweder in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer et Comp. oder in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Kasse erfolgen wird.

Da nach § 59 der allegirten Verordnung, vom 1. Juli 1844 ab, die weitere Verzinsung dieser Pfandbriefe B. aufhört, so haben deren Inhaber bei der Präsentation derselben, Behufs der Empfangnahme des Kapitals, die drei Stück Coupons Serie II. Nr. 8 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1844 bis Ende Dezember 1845 mit abzuliefern, weil entgegengesetzten Falls für jeden weniger abgelieferten Coupon dessen Betrag bei der Auszahlung des Kapitals gekürzt werden muß.

Gleichzeitig werden die Inhaber der

in der 1sten Verloosung vom Jahre 1840

gezogenen Pfandbriefe B.

Nr. 10743 bis einschließlich 10746 auf Haltauf à 50 Rthlr.

so wie der

in der 2ten Verloosung vom Jahre 1841

herausgekommenen Pfandbriefe B.

Nr. 5607 auf Schmögerle über 100 Rthlr.
= 5679 = Deutsch-Crawarn über 100 Rthlr.
= 21839 }
= 21849 } auf Skalung à 25 Rthlr.
= 21851 }

und endlich der

in der 3ten Verloosung vom Jahre 1842

gezogenen Pfandbriefe B.

Nr. 425 auf Mallmitz über 1000 Rthlr.
= 3560 und }
= 3561 } auf Saabor à 200 Rthlr.
= 5661 }
= 5663 }
= 5666 }
= 5667 } auf Naucke à 100 Rthlr.
= 5669 }
= 5670 }
= 6433 und }
= 6438 } auf Mittel-Seiffersdorf à 100 Rthlr.
= 11466 }
= 11467 }
= 11469 }
= 11472 } auf Deutsch-Kessel à 50 Rthlr.
= 11473 }
= 11474 }
= 11479 }
= 11483 }
= 11484 } auf Schwusen und Tschwirtschen à 50 Rthlr.
= 11485 }
= 21625 auf Wirgschütz à 25 Rthlr.
= 21642 bis einschließlich }
= 21648 }
= 21654 bis einschließlich }
= 21659 } auf Wildschütz à 25 Rthlr.
= 21663 und }
= 21664 }

welche unserer Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1840, 4. Dezember 1841 und 24. November 1842 entgegen, bis jetzt noch immer nicht zur Empfangnahme des Kapitals

präsentirt worden sind, hierdurch wiederholt an die baldige Abhebung der resp. seit 1. Juli 1841, 1. Juli 1842 und 1. Juli 1843 zinslos niedergelegten Kapital-Beträge erinnert.

Berlin, den 6. Dezember 1843.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 28. Januar 1838 auf das, im Oels-Bernstadter Kreise belegene Gut Wildschütz ausgefertigten Pfandbriefe B., nämlich:

Nr.	57	und 58 . .	à	1000	Rthlr.
=	1116	bis einschließlich 1123	à	500	—
=	3144	und 3149 . .	à	200	—
=	5788	bis einschließlich 5803	à	100	—
=	11067	bis 11069 incl.			
=	11101	bis 11104 incl. .	à	50	—
=	21665	bis 21703 incl. .	à	25	—

sind von dem Schuldner zum 1. Januar 1844 aufgekündigt worden und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den § 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) zu Folge, werden daher die gegenwärtigen Besitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, die letztern nebst den dazu gehörigen laufenden Coupons Serie II. Nr. 7—10 in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer et Comp. zu präsentiren und in deren Stelle andere Pfandbriefe B. gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 30. November 1843.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 20. August 1840 auf Alt- und Neu-Wziesko im Rosenberger Kreise ausgefertigten Pfandbriefe B. nämlich:

Nr. 338 bis einschließlich 346		
Nr. 348 — — 355	à 1000 Rthlr.	
und Nr. 357		
Nr. 1,679 bis einschließlich 1,707		
Nr. 1,710 — — 1,718	à 500 Rthlr.	
Nr. 4,220 — — 4,269	à 200 Rthlr.	
Nr. 7,390 — — 7,479	à 100 Rthlr.	

sind von dem Schuldner aufgekündigt worden, und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) zu Folge, werden daher die gegenwärtigen Besitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, die letzteren, nebst den dazu gehörigen laufenden Coupons Ser. II. Nr. 8 bis 10 vom 1. Julius d. J. ab, in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. zu präsentiren, und in deren Stelle andere Pfandbriefe gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 18. April 1844.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Chronik.

Se. Majestät der König haben den bisherigen Landrath des Waldenburger Kreises, Grafen von Zieten, auf dessen Antrag aus seinem Amte zu entlassen, und ihm, in Anerkennung seiner treuen Amtsverwaltung den Charakter eines

„Geheimen Regierungs-Rathes"

beizulegen allergnädigst geruht.

An Stelle des verzogenen Polizei-Distrikts-Commissarius Horn ist der Rittergutsbesitzer v. Reibnitz auf Höckricht, Ohlauer Kreises, zur Verwaltung des zweiten Polizei-Distrikts dieses Kreises ernannt.

Der zum Kämmerer und Rathmann in Hundsfeld auf 6 Jahre gewählte gegenwärtig unbesoldete Rathmann Thomas ist bestätigt.

Es sind vocirt:

Der bisherige Schul-Adjuvant Johann Micklitz zum katholischen Schullehrer und Glöckner in Gnichwitz, Breslauer Kreises.

Der zeitherige Adjuvant Adolph Gottwald zum katholischen Schullehrer in Rückers, Glatzer Kreises.

Der zeitherige Adjuvant Franz Salbei zum Lehrer an der katholischen Schule in Neumarkt.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Ober-Kunzendorf und Bärdorf, Münsterbergschen; — Camin und Jacobsdorf, Wohlauschen; — Schebitz, Trebnitzschen und Ullersdorf, Oelsschen Kreises.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 24. Breslau, den 12. Juni 1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2445. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Mai d. J., betreffend die Erweiterung der Befugniß der Chef-Präsidenten der Landes-Justiz-Kollegien hinsichtlich der Anstellung der Subalternen bei den Ober- und Untergerichten; desgleichen

Nr. 2446. vom 13. dess. M., betreffend das Aufgebot verlorener Instrumente über Ansprüche und Forderungen, welche in den bei dem Brande der Stadt Loslau im Jahre 1822 untergegangenen Hypothekenbüchern des Stadtgerichts zu Loslau sich eingetragen befanden; und

Nr. 2447. die Verordnung, die Eröffnung von Aktien-Zeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren betreffend, d. d. den 24. ejd. m.

Bekanntmachung über die Gewerbe-Ausstellung in Berlin.

Die unterzeichnete Kommission ist mit Leitung der, laut Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 10. Februar d. J. beschlossenen Gewerbe-Ausstellung beauftragt worden. Dieses Unternehmen, ursprünglich nur auf das Gebiet des Zollvereins berechnet, ist durch die an die übrigen Staaten unseres Vaterlandes ergangene Einladung, eine deutsche Angelegenheit geworden. Wenn wir nun unsere deutschen Landsleute aus dem Gewerbsstande, zur Theilnahme an dieser in Berlin am 15. August beginnenden Ausstellung hierdurch nochmals einladen, so bedarf es weder eines Beweises der Vortheile, welche die Ausstellung jedem Einzelnen darbietet, noch einer Erinnerung an die Folgen für unser gemeinsames Vaterland. Aber darauf wollen wir Ihre Aufmerksamkeit lenken, daß die Augen des Gewerb- und Handelsstandes so wie der Regierungen aller fremden Staaten auf dieses deutsche Werk gerichtet sind; daß die regste Theinahme daran eine Frage

der Ehre für die deutsche Industrie ist; wogegen das Zurückbleiben wichtiger Gewerbzweige, oder die Lauheit einzelner Theile Deutschlands, zu Angriffen auf die Industrie unseres Vaterlandes tausendfache Gelegenheit darbieten würde.

Zur Aufnahme der Gewerbe-Ausstellung ist von des Königs Majestät das Königliche **Zeughaus** dargeboten worden, eins der schönsten Gebäude Berlins, dessen Räume mit den Erinnerungen einer großen Vergangenheit geschmückt sind. Es bildet ein Quadrat von 290 Fuß langen Seiten, mit einem inneren Hofe von 118 Fuß Durchmesser und besteht aus zwei zur Benutzung eingeräumten Stockwerken. Jede Seite dieses feuerfesten, hohen, hellen und trocknen Raums, hat neunzehn breite Fenster und es möchte kaum ein Bau gedacht werden können, welcher zu dem vorliegenden Zwecke mehr Vortheil darböte. — Unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen, wird ferner bemerklich gemacht, daß bereits die Preußische und mehrere andere Bundesregierungen sich bereit erklärt haben, die sämmtlichen Kosten des Her- und Rücktransports zu tragen. Was sodann die Entschädigung für Zerbrechen, Zerreißen oder sonstige äußere Beschädigungen betrifft, welche **sorgfältiger Beaufsichtigung unerachtet** bei den ausgestellten Gegenständen vorkommen könnten; so liegt es in der Absicht, in den Fällen, in welchen erhebliche Gründe der Billigkeit für eine solche Ersatzleistung sprechen, dieselben eben so wenig zu versagen, wie dies bei den frühern Gewerbe-Ausstellungen in Berlin geschehen ist. Bei der demnächst Statt findenden **Berichtserstattung** über die Resultate der Prüfung wird sorgfältig Alles vermieden werden, was den Ausstellern zum Nachtheil gereichen könnte; wie denn überhaupt es sich von selbst versteht, daß wir von den uns gemachten Mittheilungen nur den vorsichtigsten Gebrauch machen. Dagegen hoffen wir, daß der deutsche Gewerbstand uns hinreichendes Vertrauen schenken werde, um die eingesendeten Gegenstände mit alle denjenigen Nachrichten (Fabrikpreis, Ursprung des Rohstoffes u. s. w.) zu begleiten, welche zur Beurtheilung der Tüchtigkeit und Preiswürdigkeit eines Fabrikats **unentbehrlich** sind. Sollte daneben der Wunsch geäußert werden, dergleichen Notizen **nicht** zu veröffentlichen, so wird danach gewissenhaft verfahren; wer aber die zur Beurtheilung erforderlichen Daten **nicht** mittheilt, verzichtet dadurch auf die Beurtheilung seiner Erzeugnisse. Der **Verkauf** der ausgestellten Gegenstände ist gestattet, deren Auslieferung dann nach dem Schlusse der Ausstellung erfolgt. Die für die Ausstellung bestimmten Sendungen müssen so zeitig gemacht werden, daß sie **spätestens bis zum 22. Juli** d. J. hier eintreffen. Es wird wohl kaum erforderlich sein, auch den **Staats- und Gemeinde-Behörden**, so wie allen **Freunden des deutschen Gewerbewesens** dieses gemeinnützige Unternehmen recht angelegentlich zu empfehlen. Die allgemeine Theilnahme des Gewerbstandes wird großentheils davon abhängen, daß die Behörden und die Beförderer des Gewerbfleißes ihre Bekanntschaft, ihren Einfluß zu Gunsten desselben verwenden. Diejenigen **öffentlichen Blätter** endlich, welche durch ein Versehen um Aufnahme dieser Bekanntmachung nicht besonders ersucht sein sollten, bitten wir zur Verbreitung derselben in ihrem Kreise mitzuwirken.

Wir glauben das uns anvertraute schwierige Werk mit der festen Ueberzeugung beginnen zu dürfen, daß der deutsche Gewerbstand einem Unternehmen seine kräftige Mitwir-

tung nicht versagen kann, welches zum Nutzen des Vaterlandes begonnen ist und zu Ehren des Gewerbfleißes durchgeführt werden muß.

Berlin, den 15. Mai 1844.

Kommission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Juli c. tritt wiederum der Termin ein, an welchem nach § 28 des Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Reglements vom 6. Mai 1842 die erste halbjährige Rate der von den Theilnehmern der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät pro 1844 zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge eingezogen werden soll.

Unter Berücksichtigung des in den verflossenen Monaten eingetretenen Bedarfs und zu Deckung der Bedürfnisse, welche nach Vorschrift des § 29 des Reglements und des § 22 der Ausführungs-Verordnung vom 6. Mai 1842 zu bestreiten sind, ist wiederum ein ganzer und ein halber nach den Festsetzungen des § 34 in den Orts-Lagerbüchern und deren Nachträgen festgestellter Klassen-Beitrag, mithin von jedem Hundert der versicherten Summen

3 Sgr. in der ersten
4 Sgr. in der zweiten } Klasse
5 Sgr. in der dritten
6 Sgr. in der vierten

ausgeschrieben worden.

Diese Beiträge werden nach § 119 des Reglements mit den landesherrlichen Steuern zu Anfang des Monats Juli c. von den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen eingezogen werden.

Breslau, den 25. Mai 1844.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor

gez. v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Ablösungs-Gelder-Quittungs-Umtausch pro I. Quartal 1844 betreffend.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe des Jahres 1844 pro I. Quartal d. h. in dem Zeitraum vom 1. Januar bis letzten März c. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien und Zinsen heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Forst-Rendanturen zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertiget worden sind, werden Diejenigen, welche in dem oben gedachten Zeitraum Ablösungs-Gelder-Zahlungen

geleistet und die darüber von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei dem betreffenden Rent-Domainen-Aemtern rc. abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 30. Mai 1844. III.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Breslau pro Mai 1844.

I. Befördert wurden:

1. Der Oberlandesgerichts-Assessor Goldbach zum etatsmäßigen Assessor bei dem hiesigen Oberlandesgericht;
2. die Oberlandesgerichts-Assessoren Fürst und Kunisch zu etatsmäßigen Assessoren, ersterer bei dem Stadtgericht zu Breslau, letzterer bei dem Land- und Stadtgericht zu Kreuzburg;
3. der Oberlandesgerichts-Assessor Stadtrichter von Scheibner zu Bernstadt zum Fürstenthumsgerichts-Assessor bei beiden Abtheilungen des Fürstenthumsgerichts zu Oels;
4. der Oberlandesgerichts-Assessor Tülff zum Stadtrichter bei dem Herzoglich Braunschweig-Oelsschen Stadtgericht zu Bernstadt;
5. der Oberlandesgerichts-Assessor Burkert zum Justiz-Commissarius bei den Gerichten des Schweidnitzer Kreises mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zobten;
6. die Oberlandesgerichts-Referendarien Uhlmann, Höfchen und von Vogten zu Oberlandesgerichts-Assessoren, ersterer bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, letztere beide hierselbst;
7. die Rechts-Candidaten Paluszkiewicz, Graf von der Goltz, von Fiebig, von Rosenberg-Lipinsky und Seeliger zu Oberlandesgerichts-Auskultatoren.

II. Abgegangen ist:

Der Oberlandesgerichts-Auskultator von König auf eigenes Ansuchen, mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Glatz.		
Weesenhain	Weese, Franz	Gutsbesitzer	Weesenhain.
Königshain	Tschöpe, Joseph	Bauergutsbesitzer	Königshain.
Schwenz	Elsner, Johann	Gärtner	Schwenz.
Mühldorf	Lischke, Franz	Freirichtergutsbesitzer	Mühldorf.
Mügwitz	Knappe, Anton	Bauergutsbesitzer	Mügwitz.
Pischkowitz	Bittner, Aloys	Häusler	Pischkowitz.
Alt-Wilmsdorf	Just, Ignatz	Bauergutsbesitzer	Alt-Wilmsdorf.
Wiltsch	Jäschke, Joseph	dto.	Wiltsch.
Volpersdorf	Erle, Louis	Amtmann	Volpersdorf.
Ludwigsdorf	Rößner, Anton	Krämer	Ludwigsdorf.
Buchau	Anlauf, Joseph	Müller	Buchau.
Kohlendorf	Töpfer, Andreas	Müller	Kohlendorf.
Albendorf	Kolbe, Franz	Brauermeister	Albendorf.
	Kreis Habelschwerdt.		
Urnis	Harwig, Anton	Schenkwirth	Urnis.
Ober-Langenau	Geisler, Leo	Grundbesitzer	Ober-Langenau.
	Kreis Neumarkt.		
Stadt Canth	Schönborn, Louis Eduard	Apotheker	Canth.
	Kreis Waldenburg.		
Falkenberg	Jacob, Gottfried	Schmiedemeister	Falkenberg.
Steinau	Rabast, Ernst Gottlieb	Gerichtsschreiber	Ober-Waldenburg.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. v. M. zu bestimmen geruht:

daß auf den Universitäten, mit Ausnahme der Universität Königsberg, für welche die bisherige besondere Einrichtung beizubehalten ist, ingleichen auf der Akademie zu Münster die Herbstferien zwei Monate, vom 15. August bis zum 14. Oktober, die Osterferien dagegen nur drei Wochen, und zwar, wenn Ostern in den Monat März fällt, vom Sonntage Palmarum bis zum Sonntage Misericordia Domini, und wenn Ostern in den Monat April fällt, vom Sonntage Judica bis zum Sonntage Quasi modo geniti dauern sollen.

Im Auftrage des Königlichen Geheimen Staats- und dirigirenden Ministers der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten Herrn Dr. Eichhorn Excellenz werden hiernach die Gymnasien angewiesen, den Schluß des Winter- und Sommer Cursus so einzurichten, daß die zur Universität abgehenden Schüler einige Zeit vor dem gesetzlichen Anfange der Vorlesungen an dem betreffenden Universitäts-Orte sich einfinden können.

Breslau, den 21. Mai 1844.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des VI. Armee-Corps.

1) Der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Rehnert zu Schweidnitz ist zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor in Posen befördert worden.

2) Der bisherige Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Brieg, Kasernen-Inspektor Lange, wurde zum Kasernen-Inspektor erster Klasse ernannt.

3) Die Lazareth-Inspektoren

Irmler zu Neiße,
Schulz zu Breslau,
Weiskopf zu Breslau,
Große zu Schweidnitz und
Wilking zu Glatz

sind zu Lazareth-Inspektoren erster Klasse, und

4) der Revier-Aufseher Hermann zu Neiße zum Lazareth-Unter-Inspektor ernannt worden.

Breslau, den 3. Juni 1844.

Königliche Intendantur des VI. Armee-Corps.

Patentirungen.

Dem Mechanikus A. Borsig in Berlin ist unter dem 20. Mai 1844 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläutertes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtetes Achsenlager für Personen-Eisenbahnwagen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Uhrmacher C. A. Lätsch zu Trier ist unter dem 29. Mai 1844 ein Patent

auf eine ruhende Hemmung in Taschenuhren, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist.

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Weinhändler Anton Christian Ludwig Reinhardt zu Mannheim ist unter dem 4. Juni 1844 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Ofen zum Rösten der Zink-Erze

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Der erledigt gewesene Wegebaumeister-Posten zu Glatz ist dem Königlichen Wegebaumeister Bergmann verliehen und von demselben bereits übernommen worden.

Der bisherige Pfarr-Administrator zu Trebnitz, Kaplan Anton Thamm, zum Pfarrer der katholischen Curatie in Rothschloß, Kreis Nimptsch.

Der bisherige Schullehrer Karl Gottlob Marschel zu Grunau zum Lehrer, Kantor, Organisten und Küster zu Peterwitz, Kreis Schweidnitz.

Bestätigt sind:

Der Schullehrer Ernst Plaschke zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Guhlau, Kreis Schweidnitz.

Der bisherige Adjuvant Wilhelm Otto Lothar Köhler zum Organisten bei der evangelischen Kirche und dritten Lehrer bei der evangelischen Schule zu Gottesberg, Kreis Striegau.

Vermächtnisse.

Die unverehelicht verstorbene Auguste Koch hieselbst hat:

der katholischen Pfarrkirche zu Glatz zu einer Meß-Fundation	.	50 Rthlr.
und zur Vertheilung an die dortigen katholischen Schulkinder	.	25 —

legirt.

Die hieselbst verstorbene Maria Elisabeth verwittwete Branntweinbrenner Anforge, geborne Bartsch, hat:

der Breslauer Haupt-Armen-Kasse ein Legat von . . . . 5 Rthlr.

ausgesetzt.

Pocken-Ausbrüche.

In Fröschen, Kreis Wohlau.

138

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 25. Breslau, den 19. Juni 1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 14te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2448. vom 12. April d. J., die Kompetenz der Gerichte in den von den Auseinandersetzungs-Behörden in erster Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten betreffend: als Declaration des § 9 der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäfts-Betriebes bei Gemeinheits-Theilungs- rc. Angelegenheiten; und

Nr. 2449. vom 19. deff. M., den Tarif zur Erhebung der Hafengelder, der Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und der Gebühren für gewisse Leistungen in dem Hafen von Memel betreffend.

Bekanntmachung.

Für diejenigen Industrie-Erzeugnisse der deutschen Bundesstaaten, so wie auch des Königreichs Preußen und des Großherzogthums Posen, welche zu der am 15. August d. J. zu eröffnenden Gewerbe-Ausstellung, nach geschehener Anmeldung an die Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin eingesendet werden, ist die Portofreiheit auf den Preußischen Posten bis zum Gewichte von vierzig Pfunden gewährt. Derartige Sendungen sind von dem Absender mit seiner Namens-Unterschrift und mit der Rubrik: „Gegenstände der Gewerbe-Ausstellung in Berlin," zu bezeichnen. Bei den Rücksendungen wird die Rubrik durch ein amtliches Siegel beglaubigt werden. Es wird empfohlen, Sendungen, welche den vorbezeichneten Gewichts-Satz nicht übersteigen, in der angegebenen Weise an die Commission für die Gewerbe-Ausstellung zu befördern.

Berlin, den 2. Juni 1844.

Der Finanz-Minister.

Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Nachweisung der Controle der Staats-Papiere vom 3. Mai c. über die im Jahre 1843 gerichtlich mortificirten Staats-Papiere wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. Mai 1844. Pl.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1843 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Documents Nro.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents Nro.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
				I. Staats-Schuld-Scheine de 1811.					
33,159	A.	Cour.	500	vom 27. Febr. 1843.	81,471	A.	Cour.	100	
77,617	A.	"	100		85,204	E.	"	100	
79,613	K.	"	100		87,417	E.	"	100	
80,955	D.	"	100		94,566	D.	"	100	
87,024	D.	"	100		99,770	F.	"	100	
89,825	H.	"	100		33,130	L.	"	25	vom 11. August 1842.
3,651	E.	"	50		34,201	O.	"	25	
131,750	N.	"	50		40,303	N.	"	25	
132,291	H.	"	50	vom 21. Novb. 1842.	40,973	O.	"	25	
32,939	E.	"	25		115,434	C.	"	25	
33,186	D.	"	25		121,888	C.	"	25	
34,206	V.	"	25		60,055	G.	"	25	vom 1. Mai 1843.
40,291	X.	"	25		70,203	A.	"	100	vom 27. Febr. 1843.
55,071	D.	"	25		99,382	G.	"	100	vom 18. Mai 1843.
58,094	N.	"	25		41,380	A.	"	300	vom 12. Jan. 1843.
59,449	DD.	"	25		62,496	E.	"	100	

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.		Nro.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.	
34,301	B.	Cour.	300		42,619	C.	Cour.	200	vom 4. Dcbr. 1843.
40,540	E.	"	200	vom 27. Febr. 1843.	100,962	D.	"	100	vom 9. Nov. 1843
117,536	A.	"	400		129,863	A.	"	1000	vom 30. Nov. 1843.
19,060	C.	"	100		28,182	D.	"	200	
34,349	K.	"	100	vom 11. Aug. 1842.	96,935	H	"	100	vom 22. Mai 1843.
69,062	D.	"	100		11,958	F.	"	100	laut Verfügung der Kgl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 28. Septbr. 1843, in Folge der AllerhöchstenVerordnung v. 16. Juni 1819 § 3 (Gesetzsammlung Nr. 549) als mortificirt erklärt.
79,050	K.	"	100						
				II. Kurmärksche vierprocentige Obligationen.					
9,174	I.	Cour.	1000	vom 10. April 1843.	15,079	P.	Cour.	180	vom 18. Mai 1843.
9,995 b.	K.	"	70						

Berlin, den 3. Mai 1844.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Unter Bezugnahme auf unsere ausführliche Bekanntmachung vom 16. September 1837 (Amtsblatt pro 1837 Seite 249) wird auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Militärpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere keinesweges überhoben werden.

Zugleich werden sämmtliche Herren Geistliche unsers Verwaltungs-Bezirks, ohne Unterschied der Confession, angewiesen, die Militärpflichtigen, bei Nachsuchung des Aufgebots, auf diese Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen, und darüber zu ihrem Ausweise eine Verhandlung mit denselben, wozu es jedoch eines Stempelbogens nicht bedarf, aufzunehmen.

Breslau, den 9. Mai 1844. PI.

Wegen unbefugten Hausirens.

Es sind bei uns von Seiten mehrerer Strumpfwürker-Mittel, anscheinend nicht unbegründet, Beschwerden über das seit einiger Zeit angeblich überhand nehmende unbefugte Hausiren mit wollenen uud baumwollenen Strumpfwaaren auf dem Lande eingegangen. Wir finden uns daher veranlaßt, die Kreis-Landräthe und resp. Polizei-Behörden hierdurch anzuweisen, auf dergleichen Contraventionen, mögen solche von dem zu einem solchen Hausirhandel nach § 12 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 gesetzlich ausgeschlossenen Ausländern oder von Inländern durch Mißbrauchen ihrer Gewerbescheine begangen werden, sorgfältig aufmerksam zu machen, und alle mögliche Mühe anzuwenden, dieselben in vorkommenden Fällen alsbald zu entdecken, und gegen die Contravenienten sofort den Gewerbe-Prozeß vorschriftsmäßig einzuleiten.

Breslau, den 6. Juni 1844. III.

Es sind in den letzten Jahren leider verschiedentlich Fälle vorgekommen, wo bei den Kirchen-Kassen Verdunkelungen und selbst Verluste stattgefunden haben, welche vermieden worden wären, wenn die betreffenden Kirchen-Kollegien die Pflichten, welche ihnen als den Verwaltern der Kirchen-Kassen obliegen, pünktlicher erfüllt hätten. Wir können nicht umhin die Kirchen-Kollegien bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, daß nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften jeder derartige Verlust zunächst von ihnen zu vertreten ist und nach aller Strenge des Gesetzes gegen sie verfolgt werden muß, — daß sie sich daher schwerer persönlichen Verantwortlichkeit und unvermeidlichen Regreß-Ansprüchen aussetzen, wenn sie bei der ihnen obliegenden Verwaltung des Kirchenvermögens sich nicht streng nach den dieserhalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften achten.

Wir verweisen in dieser Beziehung die katholischen Kirchen-Kollegien auf die in dem Edikt d. d. Güntersblum, den 14. Juli 1793 getroffenen Bestimmungen, so wie die evangelischen auf den 9. Abschnitt im 11. Tit. Th. II. des A. L.-R.

Breslau, den 10. Juni 1844. II.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern Excellenz bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. März d. J. das Statut der in Berlin zu errichtenden Renten- und Kapital-Versicherungs-Bank zu bestätigen geruhet haben.

Breslau, den 7. Juni 1844. I.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker betreffend.

Damit die Bewohner der Provinz Schlesien, welche sich mit dem Anbau von Tabak beschäftigen, sich vor den gesetzlichen Strafen hüten, in welche sie verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich hiermit die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. März 1828 in Erinnerung, und verbinde damit die Aufforderung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 und folgenden, bestimmten Strafen, ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli, einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, der Steuer- oder Zoll-Hebestelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzugeben.

Breslau, den 5. Juni 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Chronik.

Der Dr. Rentwig aus Glatz ist zum Badearzte in Cudowa ernannt worden.

Der bisherige Lokal-Adjuvant Johann Menzel bei der katholischen Schule zu Groß-Bresa, Kreis Breslau, als wirklicher Lehrer bei derselben Schule.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Gutsbesitzer Anton Franz und dessen Ehefrau Juliane geborne Strauch zu Ober-Schwedeldorf, Kreis Glatz, haben:

den Pfarr-Kirchen zu Rengersdorf und Oberschwedeldorf zu einer Meß-, Fürbitt- und Armen-Fundation ein Kapital von . . . . 63 Rthlr. 10 Sgr.

ausgesetzt.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Döberle und Pangau, Kreis Oels; — zu Sacrau, Kreis Münsterberg; — in der Stadt Münsterberg.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat Mai 1844.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weizen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner. rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	sgr.	pf.
Breslau . . .	1	21	6	1	7	8	1	6	6	1	—	8	—	29	8	—	26	9	—	19	9	—	18	1	—	19	6	4	19	3
Brieg . . .	1	15	10	1	8	6	1	1	11	1	—	—	—	24	11	—	23	3	—	17	6	—	16	—	—	16	9	2	17	6
Frankenstein . .	1	25	6	1	15	3	1	12	3	1	4	—	1	—	3	—	25	9	—	21	9	—	17	6	—	18	—	3	5	—
Glatz . . .	1	25	3	1	16	6	1	11	—	1	7	6	1	1	—	—	27	3	-	22	3	—	18	-	—	23	—	3	15	—
Guhrau . . .	1	27	—	1	17	—	1	2	4	1	—	—	—	28	4	—	25	—	—	17	10	—	16	4	—	15	—	2	25	—
Habelschwerdt . .	1	24	8	1	19	—	1	10	9	1	8	—	1	1	3	—	28	—	—	21	6	—	20	—	—	21	—	4	10	—
Herrnstadt . . .	1	15	—	1	13	6	1	—	1	—	29	—	—	26	-	—	23	6	—	15	—	—	13	—	—	14	—	3	—	—
Münsterberg . .	1	19	9	1	15	9	1	6	3	1	4	3	—	27	3	—	25	—	—	18	—	—	16		—	14	—	3	—	—
Namslau . . .	1	13	2	1	11	5	1	—	11	—	28	7	—	25	8	—	23	11	—	18	6	—	16	8	—	14	11	3	8	2
Neumarkt . . .	1	16	—	1	12	—	1	5	—	1	1	—	1	—	—	—	26	—	—	19	—	—	17	—	—	20	—	3	25	—
Nimptsch . . .	1	24	—	1	17	—	1	8	6	1	6	—	—	29	—	—	25	—	—	21	—	—	18	—	—	13	6	3	7	6
Ohlau . . .	1	20	6	1	11	4	1	3	6	1	—	3	—	26	6	—	24	6	—	18	3	—	16	—	—	—	—	—	—	—
Oels . . .	1	15	7	1	14	7	1	2	4	1	10	1	—	27	—	-	25	2	—	19	2	—	17	1	—	14	10	3	10	2
Prausnitz . . .	1	17	6	1	16	6	1	1	6	1	—	6	—	26	—	-	25	—	—	19	—	—	18	—	—	18	—	3	—	—
Reichenbach . .	1	18	6	1	10	6	1	8	—	1	2	—	1	—	—	—	26	—	—	19	6	-	15	6	—	17	—	3	20	—
Reichenstein . .	1	23	3	1	13	—	1	9	3	1	5	6	—	29	6	-	26	9	—	19	9	—	16	9	—	15	—	3	—	—
Schweidnitz . .	1	26	10	1	15	2	1	7	10	1	1	10	1	1	5	-	24	10	—	20	7	—	16	2	—	19	—	4	—	—
Steinau . . .	1	22	—	1	18	—	1	6	—	1	4	—	1	—	—	—	28		—	20	—	—	18	—	—	19	—	4	7	6
Strehlen . . .	1	19	10	1	7	10	1	4	9	1	—	7	-	26	1	-	22	11	—	18	5	—	15	3	—	—	—	—	—	—
Striegau . . .	1	17	7	1	13	1	1	5	7	1	1	9	1	-	7	—	27	7	—	18	9	-	16	9	—	24	—	4	—	—
Wohlau . . .	1	20	—	1	18	—	1	1	—	—	29	—	—	28	-	-	26	-	—	19	—	—	17	—	—	16	—	3	—	—
Trachenberg . .	1	20	9	1	19	—	1	—	2	—	29	1	—	25	11	—	24	9	—	16	2	—	15	2	—	12	8	2	10	2
Im Durchschnitt .	1	20	5	1	14	1	1	5	3	1	2	5	—	28	5	—	25	6	—	19	1	—	16	8	—	17	3	3	12	—

Mittel-Preis 1 Rtl. 17 Sgr. 3 Pf. 1 Rtl. 3 Sgr. 10 Pf. — Rtl. 26 Sgr. 11 Pf. — Rtl. 17 Sgr. 10 Pf.

Breslau, den 8. Juni 1844.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Breslau, den 26. Juni **1844.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2450. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Wilhelms-Bahngesellschaft. Vom 10. Mai 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 14. Betreffend die Rezepte der Militärärzte, welchen die Praxis im Civile nicht erlaubt ist.

Da den Königl. Escadron- und Compagnie-Chirurgen, gleichviel ob sie promovirt und als Aerzte oder Wundärzte, erster oder zweiter Klasse, approbirt sind oder nicht, die Praxis im Civile nicht erlaubt ist, verbieten wir den Apothekern unsers Verwaltungsbezirkes das Anfertigen der von diesen Männern für Personen aus dem Civilstande verschriebenen Arzneien und fordern die Herren Kreis-Physiker auf, die Befolgung dieser Anordnung strenge zu überwachen.

Breslau, den 21. Juni 1844. I.

Es ist wiederholt bemerkt worden, daß die Servis- und Garnison-Liquidationen nicht genügend gefertigt worden. Die Königliche Intendantur des VI. Armee-Corps hat daher das unten abgedruckte Muster sub A. gefertigt, welches den betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung bei Anfertigung derartiger Liquidationen mitgetheilt wird.

Nicht minder hat die gedachte Königliche Intendantur bezüglich des reinen Personal-Servises eine Nachweisung angelegt, welche sub B. veröffentlicht wird, und woraus die Servis-Sätze klar erhellen.

Breslau, den 16. Juni 1844. I.

Schema

Servis=

des landräthlichen Amtes N. N. Kreises Regierungs=
od
der Kommune (Servis=Deputation zu) N. N.
statt 1ster
der Offizier=Servis=

№ der Beläge	Monatlicher Einheits=Satz: An reinem Personal=Servis rthl.	sgr.	pf.	An Offizier=Servis=Zuschuß rthl.	sgr.	pf.	An Stall=Servis rthl.	sgr.	pf.	Namen der Ortschaften	Dauer der Einquartirung: von	bis	auf Tage	Anzahl der Einquartirung: Mannschaften	Pferde	Benennung der Truppentheile und der Chargen
										N. N.						X. Regimt. X. Bataill.
1	6	22	6	—	—	—	—	11	3		1 Septbr.	15	15	1	3	Oberst N. N.
	4	15	—	—	—	—	—	11	3		1	15	15	1	2	Major N. N.
	4	15	—	—	—	—	—	11	3		1	15	15	1	1	Hauptmann A.
	4	15	—	—	—	—	—	—	—		1	15	15	1	—	Hauptmann B.
	2	24	4	—	—	—	—	—	—		1	15	15	1		Lieutenant C.
	2	24	4	—	—	—	—	15	—		1	15	15	1	1	Lieutenant u. Adjut. D.
	1	20	7	—	—	—	—	—	—		4	15	12	1	—	Feldwebel
	1	3	9	—	—	—	—	—	—		5	15	11	2	.	Portepee=Fähnriche
	—	22	6	—	—	—	—	—	—		1	15	15	8	—	Unteroffiziere
	—	8	5	—	—	—	—	—	—		1	15	15	50	—	Gemeine
																Summa . .

A.

Liquidation

Departement N. N. pro Monat N. N. 1844,
er
Regierungs-Departement N. N. pro N. N. 1844
(2ter) Klasse
Zuschuß beträgt tel

Beträgt für die angegebe Zeit pro Kopf						Es haben zu empfangen									Bemerkungen
An Servis			An Offizier-Servis-Zuschuß			An Servis			An Servis-Zuschuß			Summa			
rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	
3	28	2	—	—	—	3	28	2	—	—	—	3	28	2	
2	18	9	—	—	—	2	18	9	—	—	—	2	18	9	
2	13	1	—	—	—	2	13	1	—	—	—	2	13	1	
2	7	6	—	—	—	2	7	6	—	—	—	2	7	6	
1	12	2	—	—	—	1	12	2	—	—	—	1	12	2	
1	19	8	—	—	—	1	19	8	—	—	—	1	19	8	
—	20	3	—	—	—	—	20	3	—	—	—	—	20	3	
—	12	4	—	—	—	—	24	8	—	—	—	—	24	8	
—	11	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—	
—	4	2	—	—	—	6	28	4	—	—	—	6	28	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—		—	—	25	22	7		—	—	25	22	7	

1. Zu nebenstehendem Beispiel ist ein Ort angenommen, wo kein Servis-Zuschuß gegeben wird.
2. Der Stall-Servis darf nur für so viel Pferde berechnet werden, als einquartirt wurden.
3. Bei Angabe der Zeitdauer der Einquartirung ist der Tag des Eintreffens voll, der Tag des Abganges aber gar nicht in Ansatz zu bringen, so daß wenn ein Offizier 2c. 2c. am 1. eines Monats eintrifft und am 15. abgeht, der Servis vom 1. bis incl. 14., also auf 14 Tage zu berechnen ist.

In diesem Schema ist angenommen, daß der Abmarsch aus dem Quartier am 16. stattgefunden hat.

Hat die Einquartirung vom 1. bis ult. gedauert, so erfolgt die Servis-Vergütigung für 30 Tage, wogegen für ein Naturalquartier, welches im Laufe eines Monats seinen Anfang nimmt und bis einschließlich zum letzten Tage desselben dauert, der Servis nach Tagen mit 1/30 berechnet folglich in denjenigen Monaten welche resp. 28, 29 oder 31 Tage haben, auf diese Tage gewährt wird.

B.

Nachweisung
der reinen Personal-Servis-Sätze für im Offizier-Range stehende Militär-Personen.

№	Benennung der Chargen	I. Klasse: für einen Sommer-Monat rthl.	sgr.	pf.	I. Klasse: für einen Winter-Monat rthl.	sgr.	pf.	II. und III. Klasse: für einen Sommer-Monat rthl.	sgr.	pf.	II. und III. Klasse: für einen Winter-Monat rthl.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
1	General der Infanterie oder Cavallerie, kommandirender General, General-Inspekteur der Artillerie, General-Inspekteur der Festungen und der Pionniere	18	—	—	30	—	—	13	15	—	22	15	—	1. Der Stall-Servis ist für einquartirte Offiziere und Milit.-Beamten nur auf so viele Pferde zu berechnen, als dieselben wirklich bei sich hatten, und tritt derselbe zu dem hier angegebenen reinen Personal-Servis hinzu.
2	General-Lieutenant, Chef des großen Generalstabes, Artillerie- oder Ingenieur-Inspekteur, Divisions-Kommandeur, Gouverneur einer Hauptstadt	15	—	—	25	—	—	11	7	6	18	22	6	2. Wenn die unter Nr. 9 aufgeführten Adjutanten bei großem Manöver 2 Pferde bei sich haben, so kommen die unter Nr. 10 angeführten Servis-Sätze in Anwendung.
3	General-Major, Remonte-Inspekteur, Inspekteur der Besatzungen der Bundesfestungen, Brigade-Kommandeur, Kommandant einer Hauptstadt oder Festung	9	22	6	16	7	6	7	9	4	12	5	8	

№	Benennung der Chargen	I. Klasse						II. und III. Klasse						Bemerkungen.
		für einen Sommer=Monat			für einen Winter=Monat			für einen Sommer=Monat			für einen Winter=Monat			
		rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	
4	Oberst, Chef des Generalstabes eines Armee=Corps, Chef der Kriegs=Theater im großen Generalstabe, Inspekteur der Jäger und Schützen, Pionnier= und Festungs=Inspekteur, Regiments=Commandeur, Brigadier der Artillerie	9	—	—	15	—	—	6	22	6	11	7	6	3. Die Servis=Sätze der andern Militär=Chargen vom Feldwebel ꝛc. incl. abwärts, werden hier nicht aufgeführt, weil sie allgemein bekannt sind.
5	Oberst=Lieutenant, Major, Kapitain, Rittmeister, Intendant, Intendantur=Rath oder Assessor, General=Arzt, Garnison=Baudirektor, Regiments=Arzt, Platzmajor, Divisions=Auditeur, Garnison=Auditeur, Gouvernements=Auditeur, Offizier und Ingenieur vom Platz	6	—	—	10	—	—	4	15	—	7	15	—	4. Eben so die Stall=Servis=Sätze für Königl. Dienstpferde.
6	Corps=Auditeur, Militair=Oberprediger	6	22	6	11	7	6	5	1	10	8	13	2	
7	Auditeur der Inspektion der Bundesfestungen, Divisions=Prediger, Gouvernement=Aktuar, Garnison=Prediger	5	7	6	8	22	6	3	28	1	6	16	11	

№	Benennung der Chargen	I. Klasse						II. und III. Klasse						Bemerkungen.
		für einen Sommer-Monat			für einen Winter-Monat			für einen Sommer-Monat			für einen Winter-Monat			
		rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	
8	Lieutenant, Intendantur-Expedient oder Registrator, Ingenieur-Geograph, Rechnungsführer eines Regiments, Bataillons, einer Artillerie-Brigade, Jäger- und Schützen-, auch Pionnier-Abtheilung, Bataillons-Arzt, Garnison-Stabs-Arzt, Gieß-Direktor eines Artillerie-Depots . .	3	22	6	6	7	6	2	24	4	4	20	8	
9	Stall-Servis für 1 Pferd der Regiments- oder Bataillons-Adjutanten der Linien-Infanterie, der Landwehr, der Jäger und Schützen, der Artillerie u. Pionniere, ferner der Lieutenants, welche bei den Brigade-Commandeuren der Landwehr, bei den Inspekteurs der Jäger und Schützen und bei den Festungs- und Pionnier-Inspekteuren als Adjutant fungiren	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
10	Stall-Servis für Pferde aller übrigen Offiziere und Militair-Beamten	—	15	—	—	15	—	—	11	3	—	11	3	

An Stelle des von uns unter dem 20. Dezember pr. als Haupt-Agenten der Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungsbank für Deutschland bestätigten, jetzt verstorbenen Kaufmanns Johann Georg Seyler von hier, ist der Kaufmann Heinrich August Schneider hierselbst, als Haupt-Agent gedachter Bank, auf Grund des Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns bestätiget worden.

Breslau, den 7. Juni 1844. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Ernteferien betreffend.

Die Ernteferien finden bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte für dieses Jahr in der Zeit vom 15. Juli bis 26. August einschließlich statt.

Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26. November 1832 können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besondern Beschleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden.

Breslau, den 17. Juni 1844.

Bekanntmachung.

Das correspondirende Publikum wird in Bezug auf die Versendung von Päckereien nach Rußland darauf aufmerksam gemacht, daß bei der häufigen Aenderung der Vorschriften in Bezug auf die Erlaubniß, Gegenstände aus dem Auslande in Rußland einzuführen, jeder Absender vor der Absendung zuverlässige Erkundigung darüber einziehen muß, ob die nach Rußland zu versendenden Gegenstände dort eingeführt werden dürfen, oder nicht.

Die aus der Nichtbeachtung dieser Vorsicht entspringenden nachtheiligen Folgen haben die Absender sich selbst beizumessen. Es kann daher auch die Rückerstattung oder Ermäßigung des Porto für die vergebliche Hin- und Zurücksendung der zur Post gegebenen Gegenstände bis zur russischen Grenze in dem Falle nicht erfolgen, wenn etwa jenen Gegenständen der Eingang in Rußland versagt werden sollte.

Berlin, den 31. Mai 1844.

General-Post-Amt.

Chronik.

Auszeichnung. Dem Pastor Werner zu Konradswaldau, Brieger Kreises, ist bei Gelegenheit seines 50jährigen Amts-Jubiläums von des Königs Majestät der rothe Adlerorden vierter Klasse Allergnädigst verliehen worden.

Dem zeitherigen Schullehrer, Seminar-Director Michael Ronge zu Ober-Glogau, welcher zu der erledigten Pfarrei zu Kunersdorf, Oelser Kreises, präsentirt worden, ist das landesherrliche Placitum ertheilt worden.

Dem Pächter der hiesigen Klarenmühle Ernst Böhm ist der Charakter eines Königl. Mühlen-Inspektors beigelegt und ihm das Patent darüber behändigt worden.

Der bisherige Kandidat des höhern Schul-Amts Heinrich Seemann ist zum neunten ordentlichen katholischen Gymnasiallehrer am Gymnasio zu Neisse befördert.

Bestätigt sind:

Der zum unbesoldeten Rathmann in Winzig auf 6 Jahre gewählte Bürger und Stadtverordnete Carl Methner.

Der zum unbesoldeten Rathmann in Winzig auf 6 Jahre gewählte Bürger und Stadtverordnete Ludwig Sommer.

Der bisherige interimistische evangelische Lehrer Carl August Schneider ist zum wirklichen Schullehrer in Taschenberg, Brieger Kreises, vocirt.

Pocken-Ausbrüche.

In Camin, Wohlauer Kreises.



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27. Breslau, den 3. Juli 1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 16te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2451. Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Militär-Vorspannpflichtigen zur Gestellung von Reitpferden. Vom 10. Mai 1844; und

Nr. 2452. Verordnung wegen Anordnung eines Handelsraths und Errichtung eines Handelsamts. Vom 7. Juni 1844.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 20. August 1840 auf Alt- und Neu-Wziesko im Rosenberger Kreise ausgefertigten Pfandbriefe B. nämlich:

Nr. 338 bis einschließlich 346	}	
Nr. 348 — — 355	}	à 1000 Rthlr.
und Nr. 357	}	
Nr. 1,679 bis einschließlich 1,707	}	à 500 Rthlr.
Nr. 1,710 — — 1,718	}	
Nr. 4,220 — — 4,269		à 200 Rthlr.
Nr. 7,390 — — 7,479		à 100 Rthlr.

sind von dem Schuldner aufgekündigt worden, und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) zu Folge, werden daher die gegenwärtigen Besitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, die letzteren, nebst den dazu gehörigen laufenden Coupons Ser. II. Nr. 8 bis 10 vom 1. Julius d. J. ab, in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. zu präsentiren, und in deren Stelle andere Pfandbriefe gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 18. April 1844.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.



Patentirungen.

Dem Mechanikus Kraeckwitz zu Berlin ist unter dem 21. Juni 1844 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten Achsenträger für Eisenbahnwagen in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Riethmacher Joh. Karl Kratz zu Elberfeld ist unter dem 20. Juni 1844 ein Patent

auf eine neue Art Riethblätter nebst Gebrauchs-Vorrichtung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, um sowohl glatte als façonnirte Gewebe durch Einschlagsfäden darzustellen, welche von der geraden zur bogenförmigen Linie und umgekehrt übergehen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Rühmliche Handlung. Der Schiffer Frost zu Rattwitz, Ohlauer Kreises, hat zu verschiedenen Zeiten mehreren Menschen das Leben gerettet und dafür eine Prämie erhalten.

Chronik.

Dem zum Capitular-Vicar des Bisthums Breslau erwählten Weihbischofe und Dom-Dechanten Latussek ist die allerhöchste Erlaubniß zur Uebernahme dieses Amtes ertheilt worden.

Bestätigt:

Die in Schweidnitz auf anderweite sechs Jahre wieder gewählten unbesoldeten Rathsherren, Kaufmann Wuttge, Scheder und May; ferner

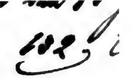
die zu unbesoldeten Rathsherren daselbst auf sechs Jahre gewählten Bürger, Kaufmann F. W. Löwel und Destillateur Ernst Holzhey.

Vermächtnisse.

Der Gastwirth Christian Gottlob Friebe in Schweidnitz hat in seinem Testament

den Armen daselbst . . . . 2 Rthlr.

vermacht.



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. Breslau, den 10. Juli 1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 17te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2453. Uebersetzung des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihrer Majestät der Königin von Portugal und Algarvien. Vom 20. Februar 1844, ratifizirt den 6. Juni 1844; und

Nr. 2454. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege in Fällen des Konkurses, vom $\frac{\text{12. Mai}}{\text{16. Juni}}$ 1844.

Das 18te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2455. Regulativ, das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen betreffend. Vom 7. Juni 1844.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf den im 17ten Stücke der Gesetzsammlung publizirten Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Portugal vom 20. Februar d. J. wird hinsichtlich der Ursprungs-Zeugnisse, mit welchen, nach Artikel X. des gedachten Vertrages, die aus preußischen Häfen oder über die im Artikel IX. des Vertrages bezeichneten, den Preußischen gleichgestellten fremden Häfen von der Maas bis zur Elbe nach dem Königreiche Portugal zu versendenden Waaren begleitet sein müssen, das Folgende zur öffentlichen Kunde gebracht.

Wer eine Versendung nach dem Königreiche Portugal beabsichtigt und dabei wünscht, daß den Gegenständen derselben im Bestimmungsorte die vertragsmäßigen Erleichterungen zu Theil werden, hat dem Haupt-Zoll-Amte in dem preußischen Hafenorte, in welchem die Verschiffung erfolgt oder über welchen das Schiff ausgeht (Memel, Pillau, Danzig, Swine-

münde ꝛc.) oder, dafern die Verschiffung in einem der vorgedachten fremden Häfen (Hamburg, Bremen, Rotterdam ꝛc.) geschieht, dem Grenz-Zoll-Amte, über welches der Transport der Waaren nach diesem Hafen stattfindet, eine Anmeldung der zu versendenden Gegenstände nach einem besonders vorgeschriebenen Formulare zu übergeben und auf Ausfertigung eines Ursprungs-Zeugnisses anzutragen.

Das Ursprungs-Zeugniß muß in der Regel durch den portugiesischen Konsul oder Konsular-Agenten in dem Abgangshafen legalisirt sein. Ist in diesem Hafenorte ein solcher Konsul oder Agent überhaupt nicht vorhanden oder derselbe augenblicklich im Orte nicht anwesend, so richtet sich das weitere Verfahren danach, ob der Hafen ein Preußischer oder ein den Preußischen gleichgestellter fremder Hafen ist.

Im ersteren Falle fügt das Haupt-Zoll-Amt dem Ursprungszeugnisse noch die Bescheinigung hinzu:

daß ein portugiesisches Konsulat daselbst nicht bestehe oder daß der portugiesische Konsul oder Konsular-Agent zur Zeit abwesend sei.

In dem andern Falle dagegen, — wenn nämlich die Verschiffung in einem fremden Hafen erfolgt, — ist das Ursprungs-Zeugniß dem preußischen Konsul in diesem fremden Hafen vorzulegen, welcher darauf die oben gedachte Bescheinigung ausstellen wird.

Nähere Auskunft über Form und Inhalt der vorgedachten Anmeldungen und Ursprungszeugnisse, so wie jede in der Sache sonst zu wünschende Belehrung werden auf desfallsigen Antrag sämmtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter ertheilen.

Berlin, den 10. Juni 1844

Der Finanz-Minister.
(gez.) Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 15. Die Vertretung bei den Verhandlungen der Schiedsmänner durch Bevollmächtigte, und die Strafe der ausbleibenden vorgeladenen Verklagten betreffend.

Nachdem Se. Majestät der König durch den an die Stände der Provinz Schlesien erlassenen Landtags-Abschied vom 30. Dezember v. J. zu genehmigen geruht haben, daß

1. von der Vorschrift, wonach bei den Verhandlungen der Schiedsmänner keine Bevollmächtigten zugelassen werden sollen, zu Gunsten der städtischen oder ländlichen Gemeinden und der Korporationen eine Ausnahme gestattet werde, und

2. daß der Verklagte, welcher auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig angezeigt zu haben, für die Unter-

lassung dieser Anzeige eine Geldbuße von 5 Sgr. an die Orts-Armenkasse entrichten solle,

werden den Schiedsmännern, so wie den Gerichts- und Polizeibehörden der Provinz Schlesien zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen hierdurch folgende nähere Anweisungen ertheilt.

1.

Die Befugniß, sich bei Aufnahme eines Vergleichs vor einem Schiedsmanne durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, steht nur den Stadt- und Landgemeinden und denjenigen Gesellschaften zu, welchen vom Staate ausdrücklich Korporations-Rechte beigelegt worden sind. Privatpersonen, so wie die Mitglieder von Handels- oder anderen Privatgesellschaften müssen dagegen auch ferner in Person erscheinen, wenn sie einen Vergleich vor einem Schiedsmann schließen wollen.

2.

Wenn Stadt- und Landgemeinden oder Korporationen bei Aufnahme eines schiedsmännischen Vergleichs durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen, so muß der Schiedsmann vor allen Dingen sorgfältig prüfen, ob der Bevollmächtigte zum Abschluß des Vergleichs gehörig legitimirt ist. Er muß sich zu diesem Behuf die Vollmacht desselben vorlegen lassen, und dabei folgende Bestimmungen beachten:

a. die Vollmacht muß stets im Original vorgelegt werden. Bloße Abschriften derselben sind nicht genügend;

b. die Vollmacht muß die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß der Bevollmächtigte befugt sein soll, für die Gemeinde oder Korporation einen Vergleich abzuschließen;

c. die Vollmacht einer Stadtgemeinde muß von dem Magistrat ausgestellt, von dem Bürgermeister und einem oder zweien Magistrats-Mitgliedern unterschrieben, und mit dem Magistratssiegel versehen sein. Sie muß außerdem die Genehmigung der Stadtverordneten enthalten, und diese letztere von dem Vorsteher so wie von mindestens sechs Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung vollzogen sein;

d. die Vollmachten der Landgemeinden sind nur dann gültig, wenn sie gerichtlich aufgenommen und ausgefertigt worden sind;

e. in welcher Art die Vollmachten der Korporationen ausgestellt sein müssen, ist nach den vom Staate genehmigten Statuten derselben zu beurtheilen.

3.

Der Schiedsmann muß über die Legitimation des Bevollmächtigten das Erforderliche in dem Protokoll bemerken, und eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht dem Vergleiche beifügen.

4.

Ist die Legitimation des Bevollmächtigten zweifelhaft, so bleibt es dem Schiedsmann nach § 12 der Verordnung freigestellt, die Aufnahme des Vergleichs abzulehnen, und die Parteien an den Richter zu verweisen.

5.

Um das Erscheinen der Parteien vor den Schiedsmännern in der Folge mehr als bisher zu sichern, kann der Verklagte zur Vergleichs-Verhandlung schriftlich vorgeladen werden. In der Vorladung ist ihm der Name des Klägers, der Gegenstand der Klage, Tag und Stunde des Termins, und Name und Wohnung des Schiedsmannes bekannt zu machen, und dabei die Bemerkung hinzuzufügen, daß er, wenn er sich auf einen Vergleich nicht einlassen will, oder sonst am Erscheinen verhindert wird, dies spätestens 24 Stunden vor dem Termin dem Schiedsmanne anzuzeigen habe, widrigenfalls er in eine Geldbuße von 5 Sgr. an die Orts-Armenkasse zahlbar verfalle. Die Wahl der schriftlichen oder mündlichen Vorladung bleibt lediglich den Schiedsmännern überlassen. Von denselben kann jedoch die Einziehung einer Ordnungsstrafe gegen Ausbleibende nur dann veranlaßt werden, wenn die Vorladung schriftlich erfolgt ist.

6.

Erfolgt die Vorladung schriftlich, so muß dieselbe dem Verklagten durch einen glaubhaften Mann eingehändigt, und der Empfang derselben auf einem besonders beizufügenden Insinuations-Dokument von dem Verklagten bescheinigt werden. Außerdem hat auch derjenige, dem die Insinuation übertragen worden, die richtige Ablieferung auf dem Insinuations-Dokument zu attestiren, und das letztere demnächst dem Schiedsmann zurück zu geben.

Wird die Vorladung dem Verklagten persönlich zugestellt, so steht dem letztern frei, sich sogleich gegen den Boten auszusprechen, daß er sich auf den Vergleich nicht einlassen wolle, und dies auf dem Insinuations-Dokument zu vermerken.

7.

Erscheint der Verklagte in dem festgesetzten Termin nicht, ohne von seinem Ausbleiben dem Schiedsmann vorher weder im Insinuations-Dokument, noch sonst schriftlich oder mündlich Anzeige gemacht zu haben, so hat der Schiedsmann den Verstoß der Polizei-Obrigkeit des Orts, in den Städten dem Magistrat und auf dem Lande dem Inhaber der Polizei-Gewalt anzuzeigen und diesen die Festsetzung und Einziehung der verwirkten Ordnungsstrafe zur Orts-Armenkasse zu überlassen. Diese Ordnungsstrafe kömmt der Armenkasse derjenigen Stadt oder Landgemeine zu, in deren Bezirk der Bestrafte wohnt. Der Schiedsmann darf sich mit der Empfangnahme des Geldes nicht befassen.

8.

Glaubt der Verklagte gegründete Einwendungen gegen die Zahlung der Ordnungs-Strafe machen zu können, so bleibt es ihm überlassen, sich mit seinem Gesuch an die Polizei-Obrigkeit des Ortes zu wenden, gegen deren Entscheidung kein weiterer Rekurs zuläßig ist.

9.

Der Schiedsmann ist befugt für die schriftliche Vorladung des Verklagten mit Einschluß des Insinuations-Dokuments $2\frac{1}{2}$ Sgr. Kopialien zu liquidiren, und diese

nebst den etwanigen baaren Auslagen für den Boten von dem Kläger vorschußweise einzuziehen. In wiefern der letztere demnächst eine Erstattung derselben vom Verklagten zu verlangen berechtigt sei, ist, sofern der Vergleich darüber nichts bestimmt, nach den in den §§ 31 und 32 der Verordnung enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

Sämmtliche Schiedsmänner, so wie die betheiligten Gerichts- und Verwaltungs-Behörden der Provinz Schlesien werden hierdurch angewiesen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Berlin, den 14. Juni 1844.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf v. Arnim.

An
die Schiedsmänner und an die
Gerichts- und Polizei-Behörden
der Provinz Schlesien.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 28. Juni 1844. I.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des VI. Armee-Corps.

1) Der Intendantur-Secretair Moll I. ist zum Referendarius, und
2) der Major a. D. Faltin zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Schweidnitz ernannt worden.

Breslau, den 29. Juni 1844.

Königliche Intendantur des VI. Armee-Corps.
Weimar.

Patentirung.

Dem Werkführer Karl Victor Keller zu Koblenz ist unter dem 28. Juni 1844 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Zusammensetzung von Billard-Queue-Spitzen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Die bisherigen Regierungs-Assessoren Freiherr v. Gronefeld, v. Schönfeldt und v. Massow hieselbst sind zu Regierungs-Räthen befördert; Ersterer ist an das Regierungs-Collegium zu Oppeln versetzt.

Bestätigt sind:

Der Rittergutsbesitzer Sadebeck auf Ober-Mittel-Peilau, Kreises Reichenbach, und der Königl. Domainen-Pächter Brade zu Raschen, Kreises Trebnitz, als Polizei-Distrikts-Commissarien.

Der bisherige Curatie-Administrator Dzierzon als katholischer Pfarrer in Carlsmarkt, Kreises Brieg.

Der Lector an der Haupt-Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena in Breslau, Crüger, als Pastor in Bielwiese, Kreises Steinau.

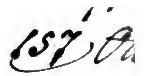
Der Candidat des evangelischen Predigtamts, Schmidt, als Pastor in Groß-Leipe, Kreises Trebnitz.

Der bisherige Hülfslehrer Gürtler zu Pogarell als Lehrer an der evangelischen Armenschule zu Brieg.

Der Schul-Adjuvant Gräfer als evangelischer Schullehrer in Fürstenstein und Alt-Liebichau, Kreises Waldenburg.

Pocken-Ausbrüche.

In Altbatzdorf, Kreis Glatz.



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 29. Breslau, den 17. Juli 1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 19te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2456. Verordnung, betreffend die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwalte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 7. Juni 1844.

Das 20te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2457. Verordnung vom 8. Juni 1844, einige Modifikationen der Gesetze vom 27. März 1824 und 2. Juni 1827, wegen Anordnung von Provinzialständen im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lausitz betreffend;

Nr. 2458. Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Juni 1844, betreffend ergänzende Bestimmungen zum § 18 der Kreisordnung für das Großherzogthum Posen vom 20. Dezember 1828, in Ansehung der Vertretung derjenigen bei Abwickelung von Kommunalgegenständen früherer Kreisverbände betheiligten Ortschaften, welche nach der jetzigen Kreisverfassung von jenen früheren Verbänden getrennt sind;

Nr. 2459. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Juni 1844, einige Modifikationen der bisherigen Besteuerung des fremden Eisens betreffend; und

Nr. 2460. Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Juli 1844, die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Sirop und die Steuer vom ausländischen Rübenzucker betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die in Berlin statt findende Industrie-Ausstellung betreffend.

Nach den bis jetzt zu der in Berlin bevorstehenden allgemeinen Industrie-Ausstellung eingegangenen Anmeldungen scheint in manchen Kreisen die Ansicht verbreitet zu sein, als ob zu dieser Ausstellung lediglich Erzeugnisse der Fabrik-Industrie geeignet seien. Wir machen daher darauf aufmerksam, daß der Zweck, diejenigen Industrie-Erzeugnisse, deren Gebrauch allgemein verbreitet ist, und welche im Gebiete der deutschen Bundesstaaten gut und preiswürdig in größern Quantitäten geliefert, oder mit besonderer Sorgfalt und Kunstfertigkeit verfertigt werden, in offen gelegten Proben zu vereinigen, bei dem volkswirthschaftlichen Standpunkte Deutschlands auch wesentlich geeignete Proben der landwirthschaftlichen, so wie der Berg- und Hüttenmännischen Industrie, besonders in sofern sie Rohstoffe für die verarbeitenden Gewerbe liefert, in sich schließt. Demnach werden Spinnstoffe, welche in vorzüglicher Beschaffenheit geliefert werden, feine Wollfließe, Flachse, inländische Seide, Pottasche, Theer, Cement, Metalle nebst den Rohstoffen, woraus sie gewonnen werden, Salze und ähnliche Rohprodukte in mäßigen, nicht zu vielen Raum in Anspruch nehmenden Proben für oben bezeichnete Ausstellung willkommen sein. Was insbesondere die Handwerker-Arbeit betrifft, so ist dieselbe dann, wenn besondere Sorgfalt und Kunstfertigkeit darauf verwendet, oder etwas Neues, Eigenthümliches oder besonders Sehenswürdiges an ihr zu bemerken ist, oder wenn sie in größern Quantitäten geliefert und in den Handel gebracht wird, für die Ausstellung geeignet.

Da die Anmeldungsfrist für diese Gewerbe-Ausstellung überall nicht autreichend sein dürfte, so wird dieselbe noch in so weit ausgedehnt, als die Einsendung dem Meldungs-Verzeichnisse an uns noch bis zum 25. d. M. gestattet wird.

Hinsichts der in den Waaren-Designationen aufzuführenden Nachrichten über den Ursprung und Preis der Rohstoffe oder verarbeiteten Halbmaterialien bemerken wir, daß die Annahme der angemeldeten Gegenstände von diesen Angaben nicht abhängig gemacht wird. Die Erstattung der Kosten des Hin- und Rücktransports ist nunmehr von fast sämmtlichen Regierungen des deutschen Zollvereins übernommen, auch die portofreie Postbeförderung der nicht über 40 Pfund wiegenden Sendungen für die Ausstellung auf den Königl. Posten bewilligt worden. Was die Entschädigung für etwaige Entwendung, Zerbrechen, Zerreißen, oder sonstige äußere Beschädigungen betrifft, welche sorgfältiger Beaufsichtigung ungeachtet, bei den ausgestellten Gegenständen vorkommen könnten, so liegt es in der Absicht, in den Fällen, in welchen erhebliche Gründe der Billigkeit für eine solche Ersatzleistung sprechen, dieselben eben so wenig zu versagen, wie dies bei den früheren Gewerbeausstellungen geschehen ist.

Endlich bringen wir noch zur Kenntniß der Betheiligten, daß diejenigen der Herren Aussteller, welche vielleicht zu dieser Ausstellung selbst nach Berlin zu reisen beabsichtigen,

sich Behufs der Empfangnahme der für sie bestimmten Freikarten auf dem im Ausstellungs-Lokal befindlichen Bureau der Kommission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin melden wollen.

Breslau, den 11. Juli 1844. I.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Breslau pro Juni 1844.

I. Befördert wurden:

1) Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Schur zum unbesoldeten Assessor bei dem Königlichen Stadt-Gericht hierselbst;

2) die Ober-Landes-Gerichts-Referendarien v. Wissell und Wittke zu Ober-Landes-Gerichts-Assessoren;

3) die Auscultatoren Engelbrecht, v. Brehmer und Bruns zu Ober-Landes-Gerichts-Referendarien;

4) der Rechts-Candidat Schaube zum Ober-Landes-Gerichts-Auscultator;

5) der Hülfs-Actuarius Haak zum Registrator, Protokollführer, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Nimptsch;

6) bei demselben Gericht der Privat-Actuarius Zeuner aus Friedland zum Hülfs-Actuarius;

7) der Civil-Supernumerar Amend zum Bureau-Gehülfen bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Neumarkt.

II. Versetzt wurden:

1) Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Sabarth von dem Land-Gericht zu Trier an das hiesige Ober-Landes-Gericht;

2) der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Braun von dem Ober-Landes-Gericht zu Magdeburg an das hiesige;

3) die Ober-Landes-Gerichts-Referendarien Christ und Engelbrecht an das Ober-Landes-Gericht zu Ratibor;

4) der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Stephani an das Kammer-Gericht;

5) der Land- und Stadt-Gerichts-Actuarius Secretair Gebel zu Striegau als Registrator, mit Beibehaltung seines Charakters als Secretair, an das Stadt-Gericht hierselbst;

6) der Bureau-Gehülfe Kirchner zu Neumarkt in gleicher Eigenschaft an das hiesige Land-Gericht.

III. Ausgeschieden ist:

der Stadt-Gerichts-Registrator Zimmermann hierselbst auf eigenes Ansuchen.

IV. Gestorben sind:

1) Der Stadt-Gerichts-Rath Beer hierselbst;

2) der Stadtrichter Ober-Landes-Gerichts-Assessor Michel zu Löwen;

3) der Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Teschner zu Nimptsch;

4) der Criminal-Actuarius Kindler bei dem hiesigen Inquisitoriat.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Juni 1844.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Ober-Johnsdorf	Nimptsch	Justiarius Wolf in Strehlen	Justitiarius Land- und Stadtgerichts-Assessor Eispert daselbst.
Groß-Auster Thiergarten	Wohlau	ehemalige Stadtrichter Wagner in Wohlau	Justitiarius John in Dyhrnfurth.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Glatz.		
Ober-Rathen	Grüger, Joseph	Scholz	Ober-Rathen.
Friedrichsgrund	Gube, Sebastian	Glashändler	Friedrichsgrund.
	Kreis Militsch.		
Mislawitz	Sihler, Ernst Sylvius Robert	Rittergutsbesitzer	Mislawitz.
	Kreis Oels.		
Raake	v. Kessel, Adolph	Kammer-Gerichts-Assessor	Raake.
	Kreis Ohlau.		
Kunert und Runzen	Sternagel, Johann Gottlob	Freigutsbesitzer	Kunert.
	Kreis Waldenburg.		
Dornhau und Kaltwasser	Fischer, Johann Friedrich	Uhrmacher	Kaltwasser.
Ober- und Nieder-Rudolfswaldau	Hoffmann, Friedrich Wilhelm	Gerichtsverwalter	Ober-Rudolfswaldau
Alt-Lässig und Neuhohendorf	Völkel, August	Amtmann	Alt-Lässig.
Reussendorf	Haake, Gottlieb	Freihäusler	Reussendorf.
Nieder-Wüstegiersdorf	Gottschalk, Gottlieb Wilhelm Balthasar	Kaufmann	Ober-Tannhausen.

Bekanntmachung.

Chausseegelderhebung betreffend.

Nachdem der Bau der Chaussee zwischen Schweidnitz und Striegau vollendet ist, wird für die Benutzung derselben vom 1. August d. J. ab ein zweimeiliges Chausseegeld bei der Barriere zu Ober-Stanowitz erhoben werden, welches hiermit zur Kunde des betheiligten Publikums gebracht wird.

Breslau, den 9. Juli 1844.

Für den Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor:

Der Geheime Regierungs-Rath

Riemann.

Patentirung.

Dem Faktor der Berliner Patent-Papier-Fabrik, George Peter Leinhaas hier, ist unter dem 30. Juni 1844 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Satinir-Vorrichtung für Papier in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne die Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage ab gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Der Kreis-Secretair Heinrich in Wartenberg ist in derselben Eigenschaft nach Breslau versetzt; und die erledigte Assistenten-Stelle bei dem Königl. Kreis-, Steuer- und Rent-Amte zu Ohlau ist dem bisherigen Civil-Supernumerar Baumgardt verliehen worden.

Bestätigt sind:

In Ohlau der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher Kaufmann Wiesner;

in Strehlen der Stadtverordnete Kaufmann König, beide als unbesoldete Rathmänner auf 6 Jahre; und

der Adjuvant Volkmer als katholischer Schullehrer in Albendorf, Glatzer Kreises.

Der katholische Schullehrer und Organist Kieslich zu Corsenz in gleicher Eigenschaft nach Groß-Bargen, Militschen Kreises, versetzt.

Vermächtnisse.

Der im Jahre 1843 zu Frankenstein verstorbene ehemalige Kämmerer Tschirsch hat mittelst Testaments seinen ganzen in 40349 Rthlr. 23 Sgr. 1 Pf. bestehenden Nachlaß zur Stiftung einer von dem Kloster der barmherzigen Brüder in Breslau zu verwaltenden und zu besetzenden Filial-Kranken-Anstalt in Frankenstein bestimmt, welche Stiftung die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat.

Die in Schweidnitz verstorbenen Partikulier Mündnerschen Ehegatten haben:

der dortigen städtischen Armen-Kasse ein Legat von . . 10 Rthlr.

ausgesetzt.

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Münsterberg; — desgleichen in Schildberg; — Sackerau, Bärdorff und Neuhof, Münsterbergschen Kreises.

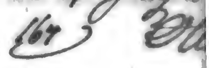
Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat Juni 1844.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte			Weizen geringe Sorte			Roggen der Scheffel. gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel. gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel. gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . . .	1	21	10	1	10	—	1	4	5	—	29	5	—	29	3	—	27	6	—	20	2	—	17	11	—	16	—	4	15	1
Brieg	1	11	10	1	6	3	1	—	1	—	28	2	—	26	11	—	25	1	—	17	9	—	15	10	—	16	—	2	15	—
Frankenstein . .	1	19	—	1	12	3	1	6	9	1	2	9	—	27	9	—	23	3	—	20	—	—	17	6	—	16	—	3	5	—
Glatz	1	23	—	1	14	3	1	8	3	1	5	3	—	28	9	—	25	3	—	21	—	—	16	9	—	18	—	3	5	—
Guhrau . . .	1	27	—	1	18	4	1	3	4	1	—	8	—	28	—	—	25	8	—	19	—	—	17	10	—	13	6	2	22	6
Habelschwerdt . .	1	21	4	1	14	7	1	7	4	1	5	—	—	28	9	—	25	7	—	20	2	—	18	8	—	19	—	4	12	—
Herrnstadt . . .	1	22	—	1	20	—	1	4	6	1	1	6	—	28	—	—	25	6	—	16	6	—	15	—	—	15	—	3	—	—
Münsterberg . .	1	14	10	1	12	7	1	4	—	1	1	2	—	25	7	—	23	5	—	18	2	—	16	2	—	11	—	2	22	6
Namslau . . .	1	13	8	1	11	7	—	27	11	—	25	9	—	24	6	—	22	11	—	18	3	—	16	4	—	14	9	3	—	—
Neumarkt . . .	1	19	—	1	15	—	1	9	—	1	5	—	1	2	—	—	29	—	—	22	—	—	20	—	—	18	—	3	10	—
Nimptsch . . .	1	22	—	1	14	—	1	5	—	1	3	—	—	27	6	—	25	6	—	20	—	—	17	6	—	12	6	3	15	—
Ohlau	1	15	9	1	10	3	1	2	3	—	29	3	—	26	3	—	23	9	—	18	3	—	16	9	—	—	—	—	—	—
Oels	1	13	10	1	12	7	1	1	1	—	29	1	—	25	1	—	23	5	—	19	6	—	17	4	—	11	6	2	25	4
Prausnitz . . .	1	17	—	1	16	—	1	1	6	1	—	6	—	26	—	—	25	—	—	19	—	—	18	—	—	18	—	3	—	—
Reichenbach . .	1	17	6	1	9	6	1	7	—	1	1	—	—	28	6	—	24	6	—	20	—	—	16	—	—	15	—	3	20	—
Reichenstein . .	1	22	9	1	11	—	1	7	6	1	3	9	—	28	6	—	25	6	—	19	—	—	17	3	—	15	—	2	26	—
Schweidnitz . .	1	23	3	1	13	—	1	6	—	1	—	3	1	—	6	—	25	—	—	20	6	—	16	6	—	19	—	3	20	—
Steinau . . .	1	22	—	1	18	—	1	8	—	1	5	—	1	2	—	—	29	—	—	21	—	—	19	—	—	17	—	3	25	—
Strehlen . . .	1	17	6	1	7	6	1	3	3	—	29	5	—	27	2	—	24	6	—	18	4	—	15	8	—	—	—	—	—	—
Striegau . . .	1	16	—	1	10	6	1	4	9	1	—	9	1	1	—	—	27	—	—	19	9	—	17	9	—	24	—	4	—	—
Wohlau . . .	1	18	—	1	16	—	1	5	—	1	3	—	1	—	—	—	28	—	—	18	—	—	16	—	—	16	—	3	—	—
Trachenberg . .	1	20	4	1	18	8	1	—	8	—	29	4	—	25	7	—	24	3	—	17	3	—	15	6	—	11	6	2	5	—
Im Durchschnitt .	1	19	1	1	13	3	1	5	10	1	1	4	—	28	1	—	25	5	—	19	3	—	17	1	—	15	10	3	7	8

Mittel-Preis 1 Rtl. 16 Sgr. 2 Pf. 1 Rtl. 3 Sgr. 7 Pf. — Rtl. 26 Sgr. 9 Pf. — Rtl. 18 Sgr. 2 Pf.

Breslau, den 9. Juli 1844.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30. Breslau, den 24. Juli **1844.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 21ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2461. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni 1844 in Bezug auf die unter demselben Dato erlassene Verordnung über das Verfahren in Ehesachen; und

Nr. 2462. Verordnung über das Verfahren in Ehesachen. Vom 28. Juni 1844.

Das 22ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2463. Kartel-Konvention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen, am $\frac{20.}{8.}$ Mai 1844; und

Nr. 2464. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Juni 1844, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1844 betreffend. Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

den 29. Juli in Kreuzburg,
= 1. August in Oels,
= 2. = = Trebnitz,
= 3. = = Trachenberg,
= 5. = = Wohlau,
= 7. = = Liegnitz,
= 10. = = Freistadt.

Die erkauften Pferde werden von der Militär-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen unentgeltlich eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke übergeben werden.

Berlin, den 14. März 1844.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Stein. Mentzel. v. Schöffer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

Die Kündigung der in der sechsten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 20. d. M. sind die für das zweite Semester d. J. zur Tilgung bestimmten 49,100 Rthlr. Kurmärksche Schuldverschreibungen und 12,000 Rthlr. Neumärksche Schuldverschreibungen in der am heutigen Tage statt gefundenen sechsten Verloosung zur Ziehung gekommen, und werden, nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1. November d. J. und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 2. Januar k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, und zwar der Kurmärkschen vom 1. November d. J. und der Neumärkschen vom 2. Januar k. J. ab aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen, der Bestimmung des § V. im Gesetz vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nr. 577) gemäß, dem Tilgungs-Fond zufallen; so müssen mit den Ersteren zugleich die zu denselben gehörigen 6 Zins-Coupons, Ser. II. Nr. 3 bis 8, welche die Zinsen vom 1. November d. J. bis 1. November 1847 umfassen, und mit den Letzteren die zu denselben gehörigen 5 Zins-Coupons, Ser. II. Nr. 4 bis 8, über die Zinsen vom 2. Januar k. J. bis 1. Juli 1847 abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für die später sich meldenden Inhaber der Coupons reservirt zu werden.

Die über den Kapitalwerth der Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schulden-Gattungen auf einem

besonderen Blatte ausgestellt, und in denselben die Schuldverschreibungen einzeln mit Littern, Nummern und Geldbeträgen verzeichnet, so wie die einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig, wie die Controle der Staatspapiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die nächste Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staatspapiere einzusenden.

Berlin, den 27. Juni 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Mit Bezug auf vorstehende, bereits durch die Allgemeine Preußische Zeitung, die beiden Berliner Zeitungen und das Berliner Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 27. Juni c. wird das darin erwähnte Verzeichniß der in der sechsten Verloosung gezogenen Kurmärkschen Schuldverschreibungen über 49,100 Rthlr. und Neumärkschen Schuldverschreibungen über 12,000 Rthlr. nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen, dem gegenwärtigen Amtsblatt, Stück 30, als Beilage beigefügt werden. Auch kann dieses Verzeichniß später sowohl bei der hiesigen Amtsblatt-Rendantur (Rendanten Schneider) als in der Regierungs-Registratur bei dem Civil-Supernumerarius Prehn eingesehen werden.

Bei der Einlösung dieser Schuld-Obligationen bleibt es wie bei der früheren Verloosung den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher Schuld-Verschreibungen überlassen, diese an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse abzugeben, von welcher sie dann an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Realisation zu befördern sind, wogegen die Controle der Staats-Papiere auch diesmal nur die ihr von den in Berlin wohnenden Inhabern präsentirten Obligationen auszahlen wird.

Demzufolge werden die Besitzer der ausgeloosten Kur- und Neumärkschen Obligationen im Breslauer Regierungs-Bezirk, welche die Besorgung der Realisation ihrer gekündigten und resp. vom 1. November c. und 2. Januar k. J. ab nicht weiter verzinsbaren Kurmärkschen und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen durch die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse wünschen, aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen 6 Zins-Coupons, Ser. II. Nr. 3 bis 8, welche die Zinsen vom 1. November d. J. bis 1. November 1847 umfassen, und mit den Letzteren die zu denselben gehörigen 5 Zins-Coupons, Ser. II. Nro. 4 bis 8, über die Zinsen vom 2. Januar k. J. bis 1. Juli 1847 mittels einer in duplo anzufertigenden deutlich ge- und unterschriebenen Nachweisung mit Angabe der Nummern, Buchstaben und Geldbeträge und einer Specifikation der Zins-Coupons an die genannte Kasse gegen Rückempfang einer Interims-Quittung zur weiteren Veranlassung bald möglichst zu übergeben oder portofrei zu übersenden.

Die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse ist zu deren Annahme bis spätestens den 15. Oktober und 15. Dezember c. ermächtigt, und wird solche, so weit sich bei der diesseitigen Prüfung nichts zu erinnern findet, vorschriftsmäßig weiter befördern und nach erfolgter Anweisung des Nennwerths für dessen Auszahlung zu seiner Zeit sorgen.

Zugleich werden alle Königlichen Kassen aufmerksam gemacht, die etwa vorhandenen Bestände der Deposita, besonders in den Kreis-, Communal- oder Institute-Kassen genau nachzusehen, ob bei denselben verloosete Kur- und Neumärksche Schuld-Verschreibungen vorkommen, und wenn dies der Fall sein sollte, die Realisation derselben vorschriftsmäßig durch Einsendung an unsere Regierungs-Haupt-Kasse nachzusuchen.

In der Regierungs-Haupt-Kasse wird ein Exemplar der Verloosungsliste ausgelegt werden, und fordern wir die betreffenden Behörden auf, diese Maaßregel auch bei den übrigen öffentlichen Kassen zur Ausführung zu bringen.

Breslau, den 17. Juli 1844. Pl.

№ 16. Betreffend die in den Apotheken zu haltenden Blutegel.

Durch des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Eichhorn Excellenz ist mittelst hohen Rescripts vom 3. d. M. angeordnet, daß in Zukunft die Apotheker nur gehalten sein sollen, eine Art von Blutegeln, deutsche oder ungarische, zu halten, diese aber wie bisher in drei verschiedenen Größen, von denen die kleinern 10 bis 15, die mittlern 16 bis 30 und die größten über 30 Gran schwer sein sollen.

Breslau, den 16. Juli 1844. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

№ 8. Die Abänderung der Amtsblatt-Verfügung vom 4. März 1839 über die Verpflichtung der Gerichte zu amtlichen Mittheilungen an die Verwaltungs-Behörden Behufs Feststellung der zu entrichtenden Laudemien betreffend.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben zur Beseitigung mehrfacher bei Ausführung der Amtsblatt-Verfügung vom 4. März 1839, betreffend die Verpflichtung der Gerichte zu amtlichen Mittheilungen an die Verwaltungs-Behörden, Behufs Feststellung der zu entrichtenden Laudemien entstandenen Inconvenienzen, im Einverständnisse mit Sr. Excellenz dem Herrn Geheimen Staats-Minister Grafen zu Stolberg-Wernigerode, mittelst Rescript vom 1. Juni d. J. eine Beschränkung der gedachten Verfügung in der Art angeordnet, daß von jetzt ab die Erforderung und Ertheilung

a) aller Rechtsgutachten,
b) der Informationen in den, dem Anhang § 36, zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht unterliegenden Fällen,
c) der doppelten Abschriften, und

d) der Bescheinigung über die Frage, ob nach Lage der Akten das Laudemium gefordert werden darf

wegfällt.

Im Uebrigen sind die in der angeführten Verordnung enthaltenen Anweisungen nach wie vor zu befolgen.

Dies wird den sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 4. Juli 1844.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern ist außer dem Brück-, dem Frankensteiner- und dem grünen Thore nunmehr auch das böhmische Thor zu Glaz mit einer Thor-Expedition besetzt und für den Verkehr mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen eröffnet worden.

Der § 1 des Nachtrags vom 11. November 1839 zum Spezial-Regulativ für Glaz, (Breslauer Amtsblatt, Jahrgang 1839 Stück 47,)

wonach das böhmische Thor für jenen Verkehr geschlossen war, tritt demzufolge in dieser Beziehung außer Kraft.

Breslau, den 16. Juli 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung desselben
der Geheime Regierungs-Rath Riemann.

Patentirungen.

Dem Maschinenmeister Andreas Pipo zu Sudenburg-Magdeburg ist unterm 10. Juli 1844 ein Patent

auf eine Mühleneisen-Büchse, insoweit solche nach dem vorgelegten Modell und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Kaufleuten C. Zippel und Comp. in Breslau ist unterm 12. Juli 1844 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Reinigen der Ofenröhren,

auf sechs Jahre, von jenem Zeitpunkte an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Bestätigt:

Der Candidat des Predigtamts Knorr als zweiter Pastor an der evangelischen Kirche in Guhrau.

Der bisherige Organist Roßteutscher zu Festenberg als evangelischer Schullehrer und Organist in Nieder-Lutzine, Trebnitzschen Kreises.

Der evangelische Schullehrer Heinrich zu Rudelsdorf, Wartenbergschen Kreises.

Vermächtnisse.

Der in Freiburg verstorbene Kaufmann C. G. Meyer:

der evangelischen Kirche daselbst	1000	Rthlr.,
der evangelischen Schule daselbst, Behufs Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln	500	—

Die zu Glatz verstorbene verwittwete Kaufmann Grolms geborne Heider:

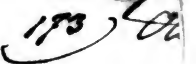
der dortigen bürgerlichen Hospital-Kasse	400	—

Die zu Polnisch-Wartenberg verstorbene verwittwete Rittmeister von Starzinsky geborne Wippich:

der Armen-Kasse in Wartenberg	400	Rthlr.,
der evangelischen Schule daselbst	200	—
der evangelischen Kirche zwei silberne Leuchter;		
zur Instandsetzung des alten Friedhofs daselbst	200	—
dem barmherzigen Brüder-Convent in Breslau	100	—
den Elisabethinerinnen in Breslau	100	—
dem Verein für Blinden-Unterricht	100	—
der Taubstummen-Anstalt	100	—

Pocken-Ausbrüche.

In Waldorf, Alt-Batzdorf, Roms und Rückers, Glatzer Kreises; — in Polnisch-Peterwitz, Breslauschen Kreises.



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31. Breslau, den 31. Juli **1844.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 23ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2465. Statut der Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Magdeburg mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde. Vom 17. Mai 1844.

Das 24ste Stück:

Nr. 2466. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Juni 1844, betreffend die Zollsätze von dem aus Belgien eingehenden Eisen.

Das 25ste Stück:

Nr. 2467. Vertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 11. März 1844;

Nr. 2468. Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Mai 1844, wegen Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen;

Nr. 2469. Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersocietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks vom 30. Dezember 1837. D. d. den 15. Juni 1844;

Nr. 2470. Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersocietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Gumbinnen vom 30. Dezember 1837. D. d. den 15. Juni 1844;

Nr. 2471. Verordnung wegen Abänderung der Eidesformeln für Zeugen und Sachverständige, so wie der Formel des Ignoranz-Eides. Vom 28. Juni 1844;

Nr. 2472. Verordnung über die Namens des Fiskus in Prozessen zu leistenden Eide. Vom 28. Juni 1844; und

Nr. 2473. Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Juni 1844, über die Anwendung des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, vom 7. Juni 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ich will im Verfolg Meiner, die Begräbniß-Vereine ehemaliger Krieger betreffenden Bestimmung vom 22. Februar 1842 gestatten, daß mit den genehmigten Feierlichkeiten auch diejenigen nicht im Kriege gedienten Vereins-Mitglieder beerdigt werden dürfen, welche entweder

a) aus dem stehenden Heere als versorgungsberechtigte Invaliden, oder nach Vollendung einer 12jährigen Dienstzeit ausgeschieden sind, oder

b) in der Landwehr die Auszeichnung für pflichttreue Dienste erworben haben. Die Beschießung über das Grab — wenn die Trauerparade mit Gewehren versehen ist — muß aber jedenfalls bei Vereins-Mitgliedern, welche keinen Krieg mit gemacht haben, unterbleiben.

Den Ministerien des Krieges und des Innern gebe Ich hiernach die weitere Veranlassung anheim.

Sanssouci, den 6. Juni 1844.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Ministerien des Krieges
und des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur genauesten Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 14. Juli 1844. I.

№ 17. Die Errichtung einer Flachsbau-Schule betreffend.

Se. Excellenz der Herr Minister des Innern Graf v. Arnim haben zur Verbesserung des schlesischen Flachsbaues die Errichtung einer Flachsbau-Schule beschlossen, und unter Zugrundelegung des von dem Königlichen Landes-Oeconomie-Collegio entworfenen und genehmigten Unterrichtsplans ein Curatorium für die Anstalt unter dem Vorsitze des Freiherrn v. Lüttwitz zu Simmenau, wo die Anstalt das erste Jahr eröffnet werden soll, ernannt. Indem die Eröffnung dieser Anstalt in Gemäßheit des hohen Oberpräsidial-Erlasses vom 13. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, veranlassen wir das landwirthschaftliche Publikum unsers Verwaltungsbezirks, an der Benutzung derselben eifrigst Theil zu nehmen, und bemerken schließlich, daß die Königlichen Kreislandrathsämter zur Einsicht und Benutzung Seitens des landwirthschaftlichen Publikums mit einer Anzahl Exemplare der Schrift des zum Lehrer der Anstalt bestellten Oekonomen Alfred Rüfin über die Verbes-

ferung der schlesischen Flachszucht durch Einführung des in Belgien beim Flachsbau und der Flachs-Bearbeitung gebräuchlichen Verfahrens versehen worden sind.

Breslau, den 19. Juli 1844. I.

Die Curatusstelle zu St. Mathias hier ist durch die Beförderung des Curatus Jammer auf die Parochie zu St. Dorothea hier erlediget worden.

Breslau, den 23. Juni 1844. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

№ 9. Die Erhebung von Zählgeldern bei Besitzveränderungen betreffend.

Die zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zeither streitig gewesene Frage, ob Zählgelder, wenn sie von den Dorfgerichten bei Gelegenheit einer Besitzveränderung gegen Besitzer von Rustikalgrundstücken beansprucht werden, mit Beseitigung des Rechtsweges durch Exekution von Seiten der Verwaltungsbehörde einzuziehen sind, hat durch eine Vereinbarung der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern dahin ihre Erledigung erhalten:

„daß bei Streitigkeiten über Zählgelder und ähnliche Abgaben in der Regel der Rechtsweg begründet ist und in jedem einzelnen Falle der Rechtsgrund derselben vor dem competenten Richter erörtert und darüber entschieden werden muß."

Nur hinsichtlich derjenigen Fälle, in welchen die Abgabe auf einem förmlichen Gemeindebeschlusse beruht, sind, als einer Ausnahme von der Regel, noch besondere Erörterungen vorbehalten worden.

Dies wird den Gerichtsbehörden unsers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 23. Juli 1844.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königl. Ober-Berg-Amts für die schlesischen Provinzen im ersten halben Jahre 1844, soweit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Breslauer Regierungs-Departements berühren.

Der Obersteiger Otto ist zum Vice-Berg-Geschwornen im Waldenburger Reviere befördert;

der Bergwerks-Expectant Hauck ist als Registrator bei dem niederschlesischen Berg-Amte zu Waldenburg angestellt;

der Ober-Berg-Amts-Assessor Erbreich ist zum Ober-Berg-Rath und Ober-Bergmeister ernannt;

der Berg-Rath und Berg-Amts-Director Erdmann zu Waldenburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, und

an dessen Stelle der Ober-Berg-Rath Graf v. Schweinitz zu Bonn ernannt worden;

der Ober-Hütten-Inspektor Martini zu Königshütte ist zum Ober-Hütten-Rath ernannt;

der Ober-Berg-Rath und Bau-Director Lehmann ist mit Pension in den Ruhestand versetzt;

der Hütten-Bau-Inspektor Breslau zu Königshütte ist zum Ober-Bau-Inspector ernannt; der Bau-Conducteur Schönfelder ist als Königl. Baumeister zu Königshütte angestellt worden.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Januar bis Ende Juni 1844 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurden:

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Jenthe zum Special-Commissarius im Neisser Bezirk;
der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Freiherr v. Rottenberg zum Special-Commissarius im Hirschberger Bezirk;
der Protokollführer Hildebrand zum Oekonomie-Commissions-Gehülfen im Ratiborer Bezirk;
der Rittergutsbesitzer Tschirner zu Ottendorf, und der Bürgermeister Paritius zu Polnisch-Wartenberg, zu Kreisverordneten im Wartenberger Kreise;
der Rittmeister v. Raven auf Postelwitz, Graf v. Pfeil auf Wildschütz, Erbscholtisei-Besitzer Lieutenant Büttner in Sadewitz, zu Kreisverordneten im Oelsner Kreise;
der Gerichtsscholz Pohl zu Milkau zum Kreisverordneten im Sprottauer Kreise;

Ausgeschieden sind:

die Kreisverordneten:

Hoffmann zu Giesmannsdorf, Sprottauer Kreises; Bürgermeister Frey zu Polnisch-Wartenberg; v. Lipinsky auf Guttwohne und Bürgermeister Basset zu Oels.

Gestorben sind:

die Kreisverordneten:

Königliche Kammerherr v. Poser zu Domsel, Wartenberger Kreises, und v. Kessel zu Raake, Oelsner Kreises.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Den Bestimmungen des § 61 der Statuten gemäß, hat am 18. v. M. die Revision des Abschlusses der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1843 und der darin aufgeführten Geld- und Dokumenten-Bestände stattgefunden, auch sind die Verhandlungen darüber dem Königlichen hohen Ministerio des Innern eingereicht worden.

Der mit dem kommissarischen Revisions-Attest versehene Abschluß nebst Rechenschaftsbericht ist abgedruckt und liegt bei der Direktion und den Haupt- und Special-Agenten zur Einsicht offen.

Im Nachstehenden wird daraus das Wichtigste mitgetheilt:

1) Die im Jahre 1843 gebildete fünfte Jahresgesellschaft bestand, nach Abzug der in demselben Jahre erloschenen 94 Einlagen, ult. 1843 aus 18,037 Einlagen mit

einem Einlage-Kapital, einschließlich der Nachtragszahlungen, von 372,262 Rthlr.; das jenem entsprechende Renten-Kapital beträgt 314,381 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.

2) Die Renten-Kapitale der vier ersten Jahresgesellschaften 1839—1842 beliefen sich ult. 1843 auf 3,663,183 = 19 = 9 =

3) Der Reserve- und Administrationskosten-Fond enthielt, nach Abzug des, zufolge § 38 der Statuten auf die Jahresgesellschaft 1839 vertheilten entbehrlichen Fünftheils, noch . . . . . 355,253 = 21 = = 8

4) Der von den convertirten Staatsschuldscheinen herrührende Prämien-Fond hatte ult. 1843 einen Bestand von . . . . 24,256 = 28 = 2 =

5) Die Depositen an unabgehobenen Renten und Ueberschüssen von ergänzten Einlagen betrugen ult. 1843 7,496 = 29 = — =

6) Die in den Monaten Januar und Februar 1845 zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage von 100 Rthlr. erfolgen in nachstehenden Sätzen:

	Klassen.																	
	I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.
Jahresgesellschaft 1839	3	10	6	3	21	6	4	3	—	4	13	6	4	24	6	5	27	—
= = 1840	3	4	—	3	12	6	3	22	—	4	2	—	4	12	—	5	10	—
= = 1841	3	4	—	3	13	6	3	23	—	4	2	—	4	12	—	5	9	6
= = 1842	3	3	—	3	13	—	3	22	6	4	2	—	4	11	6	5	7	—
= = 1843	2	20	—	2	27	—	3	5	—	3	15	—	4	—	—	4	22	—

In demselben Verhältnisse erfolgen für das Jahr 1844 die Gutschreibungen auf unvollständige Einlagen.

Berlin, den 5. Juli 1844

Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
v. Lamprecht.

Königliche Preußische Staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei Greifswald.

Die Vorlesungen an der Königlichen Preußischen Staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Wintersemester am 15. Oktober c. beginnen und sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. — 2) Finanzwissenschaft. — 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. — 4) Allgemeine Vieh- und Schafzucht. — 5) Darstellung und Erklärung der landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge. — 6) Repetitorium über Rindviehzucht. — 7) Besondere landwirthschaftliche Betriebs-

lehre. — 8) Küchengartenbau. — 9) Landwirthschaftliche Technologie mit praktischen Demonstrationen. — 10) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen. — 11) Naturgeschichte der Forstpflanzen. — 12) Mineralogie und Geognosie. — 13) Organische Chemie mit Rücksicht auf Pflanzen- und Thierproduktion. — 14) Lehre von der Electricität und dem Magnetismus — 15) Anatomie und Physiologie der Hausthiere. — 16) Aeußere Krankheitslehre. — 17) Geburtshilfe. — 18) Geschichte der Landwirthschaft. — 19) Darstellung der preußischen Verfassung und Behörden-Organisation. — 20) Bauconstructionslehre und Veranschlagung ländlicher Gebäude. — 21) Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. — 22) Mechanik und Maschinenlehre. — 23) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einige Kapitel der Arithmetik. — 24) Landwirthschaftsrecht.

In Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder anderen gewünschten Auskunft, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird.

Eldena, im Juli 1844.

Die Direktion der Königlichen Staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

Patentirungen.

Dem Lieutenant a. D. Freiherrn von Hackewitz zu Berlin ist unterm 22. Juli 1844 ein Patent auf

ein Verfahren, Metalle auf galvanischem Wege farbig zu verzieren, so weit dieses Verfahren als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Darstellung von dergleichen Verzierungen auf dem bekannten Wege zu behindern,

auf zehn Jahre, von jenem Zeitpunkte an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Dem zeitherigen Erzpriester und Pfarrer Bendier zu Warmbrunn ist die erledigte Pfarrei zu St. Vincenz hieselbst verliehen worden.

Bestätigt:

Der anderweit auf sechs Jahr gewählte Bürgermeister Rüdenburg in Freiburg.

In Oels der zum unbesoldeten Rathsherrn auf sechs Jahr gewählte Kaufmann Gröger.

Pocken-Ausbrüche.

In Kummelwitz, Wohlauschen; — in Polnisch-Neudorf, Münsterbergschen Kreises.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32. 33. Breslau, den 14. August **1844.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 26ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2474. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1844, betreffend die Aufhebung des Werthstempels für die Uebernahme von Nachlaß-Gegenständen bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben;

Nr. 2475. Reglement über den Lootsendienst auf dem Rheine innerhalb der Gränzen des preußischen Gebiets. Vom 24. Juni 1844;

Nr. 2476. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Juni 1844, betreffend die Erweiterung der Bestimmung des § 20 d. der Verordnung über das Judenwesen der Provinz Posen, vom 1. Juni 1833;

Nr. 2477. Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. Juni 1844, wegen Erweiterung der Executions-Befugniß der Posenschen Landschaft gegen die Pächter bepfandbriefter Güter;

Nr. 2478. Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Juli 1844, über die Kompetenz der Landes-Justiz-Kollegien in den Provinzen Preußen und Schlesien bei Rechtsstreitigkeiten der Patrimonial-Gerichtsherren oder ihrer Angehörigen wider einzelne ihrer Gerichts-Eingesessenen;

Nr. 2479. Verordnung, betreffend den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837 erschienenen Werke. Vom 5. Juli 1844; und

Nr. 2480. Gesetz über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten des Viehes in der Rhein-Provinz. Vom 5. Juli 1844.

Das 27ste Stück:

Nr. 2481. Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Juli 1844, die Aufhebung der Staatsbuchhalterei betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den diesjährigen Eröffnungs-Termin der niederen Jagd betreffend.

Auf den Grund der den Königlichen Regierungen beigelegten Befugniß zur Festsetzung des Jagderöffnungs-Termines und in Betracht der in diesen Jahren durch die naßkalte Witterung behinderten und verspäteten Getreide-Ernte, wird hierdurch angeordnet, daß die Benutzung der niedern Jagd im diesseitigen Regierungsbezirk ohne Ausnahme in diesem Jahre erst

„vom ersten September"

ab stattfinden darf, wonach sich die sämmtlichen Interessenten zu achten haben.

Breslau, den 10. August 1844. Pl.

Die Resultate der Vieh-Assekuranz im Jahre 1843 betreffend.

Nachdem nunmehr die Rechnung über die Fonds der Vieh-Assekuranz-Societät unseres Departements pro 1843, Seitens der Königlichen hohen Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam, dechargirt ist, bringen wir die Resultate dieser Rechnung zur allgemeinen Kenntniß.

Die Einnahme betrug:

I. Bestand.

Laut der am 26. April 1843 abgeschlossenen Rechnung pro 1842
3655 Rthlr. 28 Sgr. 5 Pf.

II. Defecte.

Nichts.

III. Societäts-Beiträge.

Societäts-Beiträge von den Städten des Militscher Kreises, als Rest der Beiträge pro 1842 . . 10 — 21 — 4 —

IV. Ad extraordinaria.

Zinsen von dem bei der Königlichen Bank deponirten Kapital von 3000 Rthlr. für 2 Jahr 5 Monate sind noch nicht abgehoben, und kommen pro 1844 in Rechnung.

Summa aller Einnahmen 3666 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf.

Die Ausgabe betrug:

I. An Societäts-Hülfe.

Nichts.

II. Receptur = Tantième.

Für die sub Tit. III. der Einnahme nachgewiesenen Restbeiträge — Rthlr. 6 Sgr. 5 Pf.

III. Ad extraordinaria.

Für Beschaffung von Formularen zu Zu= und Abgangs=Nachweisungen, Copialien und Hefterlohn für Anfertigung der Haupt=Kataster, welche 1842 nicht erhoben worden sind . . . . . . 198 — 10 — 6 —

Summa aller Ausgaben 198 Rthlr. 16 Sgr. 11 Pf.

Mithin bleibt ein Bestand von 3468 Rthlr. 2 Sgr. 10 Pf., wovon 3000 Rthlr. bei der Königlichen Bank zinsbar angelegt bleiben.

Breslau, den 27. Juli 1844. I.

Prämien=Aussatz für die Aufgreifung eines der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Verbrechers.

Der wegen mehrerer Verbrechen schon bestrafte Joseph Pfieg aus Friedrichshülf, Kreises Namslau, treibt sich nach den uns vor kurzer Zeit zugekommenen Nachrichten, in den Namslauer und benachbarten Kreisen, oft mit mehreren anderen Personen, auf Raub ausgehend, umher, weshalb wir uns veranlaßt gefunden haben, für die Aufgreifung desselben eine Prämie von 100 Rthlrn. auszusetzen. Dieß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß auch die sonst noch erforderlichen Maaßregeln ergriffen sind, um diesem verbrecherischen Treiben Einhalt zu thun.

Breslau, den 12. August 1844. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober=Landes=Gerichts.

Die Einsendung der Erkenntnisse des Geheimen Ober=Tribunals betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 18. Oktober 1830 und 11. Januar 1837 werden die Untergerichte unseres Departements wiederholt angewiesen, von allen ihnen unmittelbar zugehenden abändernden Erkenntnissen des Königlichen Geheimen Ober=Tribunals nicht allein in Revisions= sondern auch in Nichtigkeits=Beschwerde=Sachen einfache Abschriften mittelst Umschlages an uns einzusenden.

Breslau, den 30. Juli 1844.

Den Untergerichten unseres Departements wird bekannt gemacht, daß die Tantième von den Erbschafts=Stempeln pro III. Tertial 1842 bei dem Ober=Landesgerichts=Ingrossator Ferchland hierselbst, gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau, den 6. August 1844

Königliches Ober=Landes=Gericht. Abtheilung für Nachlaßsachen.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau pro Juli 1844.

I. Befördert wurden:

1) Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Schütz zu Trebnitz zum Rath bei dem hiesigen Ober-Landesgericht;
2) der Stadtgerichts-Rath Wentzel hierselbst zum Land- und Stadtgerichts-Director in Trebnitz;
3) der Land- und Stadtrichter Kube zu Liebau zum Justiz-Rath;
4) der Ober-Landesgerichts-Assessor Sittenfeld zum Stadtrichter in Löwen;
5) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Lange zum Kammergerichts-Assessor;
6) die Auskultatoren Wielisch, Hoffmann VI. und Friedrich zu Ober-Landes-Gerichts-Referendarien;
7) der Kanzlei-Vorsteher, vormalige Unteroffizier Lorenz zu Landeshut zum zweiten Aktuarius und Bureau-Vorstand bei dem Land- und Stadtgericht zu Namslau;
8) der Lohnschreiber, Unteroffizier George, zum Kanzlei-Diätarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Landeshut;
9) der Ober-Landesgerichts-Salarien-Kassen-Assistent Schaff zu Ratibor zum Aktuarius, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Stadtgericht zu Wartenberg.

II. Versetzt wurden:

1) Der Land- und Stadtgerichts-Rath Grubert zu Kempen als Rath an das hiesige Stadtgericht;
2) die Referendarien Mader und Schroll an das Ober-Landesgericht zu Ratibor und der Referendarius Korb an das Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. O.;
3) der Referendarius Schröter vom Kammergericht an das hiesige Ober-Landesgericht;
4) der Land- und Stadtgerichts-Sekretär Schulze zu Creutzburg als Kriminal-Aktuarius — mit Beibehaltung seines Charakters als Sekretär, an das hiesige Inquisitoriat;
5) der Land- und Stadtgerichts-Sekretär Pelz zu Namslau als Aktuarius, Salarien-Kassen-Kontroleur und Vorstand des Subaltern-Dienstes — mit Beibehaltung seines Charakters als Sekretär — an das Land- und Stadtgericht zu Creutzburg;
6) der Land- und Stadtgerichts-Sekretär Gruner zu Trebnitz als Aktuarius, Registrator und Ingrossator — mit Beibehaltung seines Charakters als Sekretair — an das Land- und Stadtgericht zu Striegau;
7) der Registrator Maske zu Schweidnitz in gleicher Eigenschaft und als Büreau-Vorsteher an das Land- und Stadtgericht zu Trebnitz;
8) der Aktuarius und Registrator Fiscal zu Bolkenhayn als Registrator an das Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz;
9) der Aktuarius und Rendant Bayer zu Wartenberg als Ingrossator, Protocollführer und Kanzlist an das Land- und Stadtgericht zu Reichenbach;
10) der Hülfs-Aktuarius Bernatzky bei dem Land- und Stadgericht zu Neurode in gleicher Eigenschaft an das Inquisitoriat zu Glatz; und
11) an dessen Stelle der Hülfs-Aktuarius Pätz zu Glatz.

III. Wieder eingetreten ist:

Der ehemalige Ober-Landesgerichts-Referendarius **Christoph** in gleicher Eigenschaft.

IV. Ausgeschieden ist:

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius **Hortzschansky** auf eignes Ansuchen, mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

V. Pensionirt wurden:

1) Der Stadtgerichts-Deposital-Kassen-Buchhalter **Kobitz** hierselbst;
2) der Ober-Landesgerichts-Bote und Haushälter **Engelhardt**.

VI. Gestorben ist:

Der Aktuarius **Müller** zu Reichenbach.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Juli 1844.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Krehlau Herrnmotschelnitz Wehlefronze Belkawe	Wohlau	ehemaliger Stadrichter **Wagner**.	Justitiarius **John** zu Wohlau.
Schlaupp Loßwitz	desgleichen	desgl.	desgl.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Breslau.		
Pasterwitz	**Heinze, Carl Ernst**	**Müllermeister**	**Pasterwitz.**
Althoffnaß Benkwitz Brocke Morgenau Ottwitz Radwanitz Gr.- u. Kl.-Tschantsch	**Urban, Carl**	**Gutsbesitzer**	**Benkwitz.**

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Habelschwerdt.		
Schreckendorf und Mühlbach	Straube, Anton	Bauer	Schreckendorf.
Nieder-Langenau	Hoffmann, Benedikt	Gärtnerstellen-Besitzer	Nieder-Langenau.
Wölfelsgrund	Reinsch, Johann	Müller	Wölfelsgrund.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Otto Rudolph Horn aus Oels, 24 Jahr alt;
Rudolph Wilhelm Kolonko aus Krappitz, 26 Jahr alt;
Otto Herrmann Julius Milisch aus Oppeln, 24 Jahr alt;
Herrmann Heinrich Gustav Philipp aus Auras, 25½ Jahr alt;
Georg Friedrich Heinrich Rudolph aus Breslau, 26 Jahr alt;
August Heinrich Ludwig Zobel aus Neudorf, 32 Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

Ernst Robert Erbs aus Brieg, 25 Jahr alt;
Johann Alexander Albert Glotz aus Schlichtingsheim, 25¾ Jahr alt;
Carl Heinrich Rudloff aus Lauban, 34 Jahr alt;
Ernst Traugott Sowoidnich aus Paulau, 27½ Jahr alt;
Ernst Robert Julius Strauß aus Schweidnitz, 25 Jahr alt;
Julius Gottlieb Herrmann Zingel aus Saabor, 26 Jahr alt;
Johann Heinrich Friedrich Frobenius aus Liegnitz, 34 Jahr alt;
Robert Theodor Julius Otto Heyn aus Kampern, 27 Jahr alt;
Carl Friedrich Eduard Schelle aus Breslau, 26½ Jahr alt;
Gustav Friedrich Tusche aus Oppeln, 25½ Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 21. Juli 1844.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

In der Beilage zu dem Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbs- und Handelsgesetzgebung und Verwaltung in den Königlichen Preußischen Staaten vom 13. Juli d. J. Nr. 6 sind die im Zollverein stehende Haupt-Zoll-Aemter (Grenz-Aemter), Haupt-Aemter im Inneren mit Niederlagen (Packhofs-Städte, Hallämter), Haupt-Steuer-Aemter im Inneren ohne Niederlage (auch Steuer-Aemter oder Neben-Zoll-Aemter im Inneren genannt) und die Neben-Zoll-Aemter I. Klasse an der Grenze verzeichnet, mit der Angabe, welchen von letzteren Aemtern in Bezug auf Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung erweiterte Befugnisse, bei welchen ein anderer Vereinstaat betheiligt ist, zustehen.

Zur Nachricht für das Publikum, welches ein Interesse dabei hat, bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das gedachte Verzeichniß bei sämmtlichen Haupt-Zoll- und Hauptsteuer-Aemtern der Provinz Schlesien eingesehen werden kann.

Breslau, den 31. Juli 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Bekanntmachnng.

Die Lectionen im hiesigen evangelischen Schullehrer-Seminarium nehmen erst den 26. dieses Monats ihren Anfang. Die Zöglinge der Anstalt müssen den 24. dieses hier eintreffen.

Breslau, den 5. August 1844.

Königliches evangelisches Schullehrer-Seminarium.

Patentirung.

Dem Bandagisten Siegmund Goldschmidt zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1844 ein Patent

> **auf eine Vorrichtung am einfachen und doppelten Leistenbruchbande, um die Bruchpelote der Lage des Bruchkanals nach jedesmaligen Umständen anzupassen und zu befestigen, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden,**

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Dem Schaffer Lowack und dem Kolonisten Schmidt zu Schreckendorf, Habelschwerdter Kreises, ist wegen bewirkter Rettung eines Menschen von der Gefahr des Ertrinkens eine Prämie bewilligt worden.

Bestätigt:

Der bisherige Hülfslehrer an der Seminar-Schule zu Bunzlau, Bischoff, als Lehrer der neu errichteten Vorbereitungs-Klasse am Gymnasio zu Schweidnitz.

Der bisherige interimistische Lehrer Petzhold als wirklicher evangelischer Schullehrer zu Gabel, Guhrauschen Kreises.

Der Unteroffizier Labeß von der Veteranen-Section des vierten Husaren-Regiments als Aufseher im Corrections-Hause zu Schweidnitz.

Vermächtnisse und Geschenke.

Die zu Gottesberg gestorbene verehelichte Berggeschworne Erdmenger geb. Fröhlich:
dem Aerarium der evangelischen Kirche daselbst . . . . 15 Rthlr.

Die in Schweidnitz gestorbene Weißgerber-Wittwe Zahn geborne Krause:
der dortigen Armen-Kasse . . . . 2 —

Die in Reichthal verstorbene verwittwete Bürgermeister Pauly geb. Jäckel:
der dortigen städtischen Armen-Kasse . . . . 20 —

Der zu Tschechnitz verstorbene Pfarrer von Gattern, Langenickel:

der Armen-Kasse von Schmortsch	50	—
der Ortsarmen-Kasse von Tschechnitz	100	—
= = = = Gräbelwitz	100	—
= = = = Sacherwitz	40	—
= = = = Gattern, neuweltl. Antheils	50	—
= = = = = altweltl. Antheils	20	—
zur Vertheilung an die Parochial-Armen auf die Hand	50	—

Der Bauergutsbesitzer, Gerichtsmann Herda zu Klein-Wierau, Schweidnitzschen Kreises, hat der dortigen katholischen Schule 53 Stück Bücher zur Bildung einer Schul-Bibliothek, und

der Bauergutsbesitzer Schneider daselbst der dasigen katholischen Schule zur Anschaffung einer Wandcharte 1 Rthlr. 15 Sgr. geschenkt.

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Trebnitz; — in Trembotschau und Boguslawitz, Wartenbergschen Kreises.



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34. Breslau, den 21. August **1844.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 28ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2482. Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rheine und auf der Mosel. Vom 24. Mai 1844.

Das 29ste Stück:

Nr. 2483. Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Juni 1844, betreffend die Publikation und Einführung der Kriegsartikel.

So wie die von des Königs Majestät unter demselben Tage ertheilten Kriegs-Artikel für das preußische Heer; und

die Allerhöchste Verordnung über die Anwendung derselben, insbesondere der darin vorgeschriebenen Militärstrafen.

Nr. 2484. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Juli 1844, betreffend die allgemeine Verpflichtung zur eidlichen Vernehmlassung als Zeuge in ehrengerichtlichen Untersuchungssachen.

So wie die Allerhöchsten Verordnungen vom 20. Juli d. J. über die Ehrengerichte; und

über das Verfahren der Ehrengerichte bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, so wie über die Bestrafung des Zweikampfes unter Offizieren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 18. Die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend.

Die in dem § 3 der Verordnung vom 7. April 1838, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend, bestimmte sechsjährige Uebergangsperiode ist, streng genommen, bereits in dem Monate Junius dieses Jahres abgelaufen.

Des Herrn Finanzministers Excellenz hat indeß, um den Landwirthen und übrigen Fuhrwerksbesitzern die möglichste Berücksichtigung angedeihen zu lassen, genehmigt:

daß diese Frist bis zum 1. Januar des kommenden Jahres 1845 ausgedehnt werde.

Es wird demnach die Verordnung vom 7. April 1838 vom 1. Januar 1845 ab vollständig und unnachsichtlich zur Ausführung kommen.

Wir machen dieß zur Nachachtung der Fuhrwerksbesitzer und der Behörden hiermit bekannt.

Breslau, den 13. August 1844. I.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wiederholt darauf angetragen haben, daß ein Gesetz wegen Einführung des breiten Wagengeleises in Schlesien mit den durch die Oertlichkeit bedingten Beschränkungen erlassen werden möge, die letzteren auch von ihnen dahin näher bezeichnet worden sind, daß die Maßregel auf die nicht gebirgigten Theile beschränkt bleibe, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Provinz Schlesien Folgendes:

§ 1. Nach Verlauf von drei Jahren, von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sollen die neuen Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preußisch beträgt.

§ 2. Den Stellmachern, den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande, und andern Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des § 1 einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen. Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§ 3. Nach dem Ablaufe von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Ver-Verordnung, soll in Unserer Provinz Schlesien kein Wagen gebraucht werden, dem die im § 1 und 4 angegebenen Eigenschaften mangeln.

§ 4. Es soll jedoch im ganzen Umfange der Provinz Schlesien die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagen-Achsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach Bedürfniß auf ein breites und auf ein schmales Geleise gestellt zu werden, sowohl während der § 3 bestimmten Uebergangsperiode, als in der Zukunft, unter den Maaßgaben nachgelassen werden, daß jeden Falls eine Spur die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Breite hat, und daß nach Ablauf der Uebergangsperiode inner-

halb der Provinz nur die auf die vorschriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reisenden gebraucht wird.

Die unterlassene Beobachtung dieser Maaßgaben zieht gegen die Handwerker wegen der Verfertigung, und gegen die Reisenden wegen des Gebrauchs vorschriftswidriger Achsen die in den §§ 2 und 5 angedrohten Strafen nach sich.

§ 5. Wer sich nach den in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen eines Wagens bedient, der die in den § 1 und 4 bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wege-Beamten, sowie durch die Gensdarmerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thaler für den ersten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von den Reisenden mit Vorbehalt des Regresses an den Eigenthümer erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§ 6. Die Postbehörden sollen nach den in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen keinem Reisenden aus der Provinz Schlesien Postpferde vor Wagen geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben, mit Vorbehalt der in den §§ 8 und 9 folgenden Bestimmungen.

§ 7. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in so weit zu verbreiten, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen sein sollte, die Verbreitung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§ 8. Von den Vorschriften dieser Verordnung sind ausgenommen:

a) die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Waldenburg, Landeshut, Hirschberg, Schönau und Neisse;

b) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist;

c) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Theilen des Preußischen Staats, oder aus solchen Theilen der Provinz Schlesien, in welchen keine oder eine andere Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§ 9. Ob und welche Theile der Kreise Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Löwenberg, Lauban und Görlitz von den Vorschriften dieser Verordnung ebenfalls auszunehmen seien, darüber sollen die betreffenden Kreisstände von den Behörden vernommen, die erforderlichen Ausnahmen nach genauer Prüfung der Verhältnisse von den letzteren festgestellt, dieselben auch durch die Intelligenz- und die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 10. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich, und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

№ 19. Die Zulassung von Verwandten bei, in den Straf- und Besserungs-Anstalten befindlichen, Gefangenen betreffend.

Bei den Straf- und Besserungs-Anstalten findet sich häufig (namentlich an Sonn- und Festtagen) eine große Anzahl von Personen ein, um ihre in jenen Anstalten befindliche Verwandte zu besuchen. Da hierdurch mannichfache Unordnungen herbeigeführt werden, so wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß in jedem einzelnen Falle die Zulassung des Besuches einer in der Straf-Anstalt zu Brieg oder in dem Corrections-Hause zu Schweidnitz befindlichen Person durchaus von dem Ermessen des Directors der Anstalt abhängt;
2) daß von demselben Niemand die Erlaubniß zu dem Besuche zu erwarten hat, wenn er nicht
   a) sich durch ein Zeugniß seiner Ortsbehörde darüber ausweist, daß er eine völlig unbescholtene Person ist, — daß er die Mittel zur Reise besitzt, und daß er wirklich ein erhebliches Anliegen an seinen in der Straf- oder Besserungs-Anstalt befindlichen Verwandten hat;
   b) wenn nicht der letztere schon definitiv verurtheilt, und wenigstens schon ein Jahr in der Anstalt befindlich ist.

Das Mitbringen von Lebensmitteln ist unbedingt untersagt.

Breslau, den 3. August 1844. I.

Die Ergreifung zweier gefährlicher Verbrecher betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Verbrecher Joseph Pfieg aus Friedrichshülf und sein Hauptgenosse Greinert verhaftet worden sind.

Breslau, den 16. August 1844. I.

Betreffend das Einbrennen der im Jahre 1843 gebornen, von Königlichen Gestüt-Hengsten erzeugten Fohlen.

Die Besitzer derjenigen Fohlen, welche durch Königliche Gestüt-Hengste im Jahre 1843 erzeugt worden sind, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in nachstehend benannten Orten zu den angegebenen Terminen zu gestellen, damit deren vorschriftsmäßiges Einbrennen stattfinden kann.

Das Einbrennen soll geschehen:

Den 15. August in Glumbowitz für Station Glumbowitz;
— 16. — in Jästersheim für Station Jästersheim;
— 17. — in Zerbau für Baunau, Borkau, Kosiadel und Kl.-Gaffron;
— 19. — in Saabor für Saabor;
— 20. — in Neusalz für Neusalz;
— 21. — in Sprottau für Johnsdorf;
— 23. — in Hennersdorf für Hennersdorf, Kreis Görlitz;
— 24. — in Nd.-Thomaswaldau für Nd.-Thomaswaldau;
— 26. — in Liegnitz für Schlauphof und Seedorf;
— 27. — in Lüben für Säbnitz;
— 28. — in Neumarkt für Keulendorf und Groß-Läßwitz;
— 29. — in Waizenrodau für Waizenrodau und Wenig-Mohnau,
— 30. — in Reichenbach für Hennersdorf;
— 31. — in Frankenstein für Frankenstein;
— 2. Septbr. in Nimptsch für Neudorf und Dankwitz;
— 3. — in Domslau für Domslau;
— 5. — in Leubus für Leubus;
— 9. — in Schmiegrode für Schmiegrode;
— 10. — in Militsch für Peterkaschütz und Wirschkowitz;
— 11. — in Trebnitz für Günterwitz und Pawellau;
— 12. — in Oels für Dammer und Weidenbach;
— 13. — in Namslau für Namslau;
— 14. — in Schönwald für Station Schönwald und Bürgsdorf;
— 17. — in Schedlau für Schedlau;
— 20. — in Ratibor für Niedane und Woinowitz;
— 21. — in Leobschütz für Taumlitz, Poßnitz und Deutsch-Neukirch;
— 23. — in Buchelsdorf für Buchelsdorf und Leuber;
— 24. — in Neunz für Neunz und Ottmachau;
— 25. — in Münsterberg für Kunern;
— 26. — in Strehlen für Krayn;
— 27. — in Grottkau für Grottkau;
— 28. — in Briegischdorf für Michelau, Conradswaldau und Briegischdorf;
— 30. — in Ohlau für Heydau und Jacobine.

Breslau, den 8. August 1844. I.

Patentirungen.

Dem Zahnarzt B. Lomnitz in Berlin ist unter dem 6. August 1844 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, eine vegetabilische Substanz so zu präpariren, daß sie zu künstlichen Zähnen angewendet werden kann,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Premier-Lieutenant a. D. August Rost, zur Zeit in Weißkirchen in Mähren, ist unter dem 10. August 1844 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Abwiegen der Eisenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Der bisherige Oberjäger im reitenden Feldjäger-Corps Lieutenant v. Hessenthal als Oberförster zu Nesselgrund;

in Guhrau der Regierungs-Referendarius Birkner als Bürgermeister, und

in Trebnitz der Stadtverordnete Foffrey als unbesoldeter Rathmann, beide auf 6 Jahre bestätigt.

Ferner:

Der Adjuvant Christmann als katholischer Organist und Schullehrer zu Goschütz, Wartenbergschen Kreises;

der evangelische Schullehrer Weihmann in Grunau, Schweidnitzschen Kreises;

der evangelische Schullehrer Wiehl in Bischdorf, Wartenbergschen Kreises;

der evangelische Schullehrer Friedrich in Leuchten, Oelsschen Kreises;

der Schul-Adjuvant Schramm als Schullehrer und Organist zu Preichau, Steinauer Kreises.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Herr Fürstbischof von Breslau Dr. Knauer:

den sieben katholischen Pfarrschulen in Breslau, zu St. Nicolaus, Adalbert, Vincenz, Dorothea, Mathias, Michaelis und Mauritius, jeder ein Legat von 100 Rthlr. . . . 700 Rthlr.,

den drei katholischen Freischulen hieselbst, jeder 100 Rthlr. . 300 Rthlr.,
dem Taubstummen-Institute und der Blinden-Anstalt, jeder 100 Rthlr. 200 —
desgl. der hiesigen Kirche zu St. Adalbert, zum Bau eines Altars 100 —

Ferner:

die verstorbene verwittwete Brauer Nitschke geborne Hillmer zu Dittmannsdorf, Waldenburgschen Kreises:

der evangelischen Kirche in Waldenburg . . . . . 100 Rthlr.

die in Liebenau, Frankensteinschen Kreises, verstorbene Freigutsbesitzerin Babel geborne Drescher:

der dasigen Kirche und Schule ein Legat von . . . . 20 Rthlr.

Pocken-Ausbruch.

In Thiergarten, Ohlauschen Kreises.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat Juli 1844.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel.						Roggen der Scheffel.						Gerste der Scheffel.						Hafer der Scheffel.						Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	20	6	1	9	2	1	4	6	1	—	3	1	—	6	—	27	3	—	20	9	—	18	11	—	16	3	4	5	—
Brieg	1	10	10	1	6	10	1	1	7	—	29	5	—	29	3	—	27	1	—	17	10	—	16	5	—	16	—	2	13	9
Frankenstein	1	26	—	1	14	9	1	8	9	1	3	9	1	2	—	—	26	9	—	21	9	—	18	—	—	15	—	3	5	—
Glatz	1	22	6	1	14	3	1	8	6	1	5	9	1	—	9	—	27	3		21	6	—	17	9	—	16	—	3	—	—
Guhrau	1	26	6	1	17	—	1	3	6	1	—	6	1	—	—	—	27	6	—	20	10	—	19	2	—	14	—	2	27	6
Habelschwerdt	1	19	—	1	14	—	1	9	6	1	7	3	1	1	6	—	28	10	—	21	7	—	19	10	—	16	—	4	5	—
Herrnstadt	1	20	—	1	17	6	1	1	6	1	—	6	—	27	—	—	25	—	—	27	—	—	20	—	—	15	6	2	28	—
Münsterberg	1	16	3	1	13	3	1	5	6	1	3	3	—	28	—	—	25	9	—	18	6	—	16	6	—	10	6	2	25	—
Namslau	1	11	3	1	11	1	—	28	6	—	26	3	—	24	10	—	22	11	—	20	1	—	18	2	—	13	—	3	—	8
Neumarkt	1	17	—	1	13	—	1	7	—	1	3	—	1	2	—	—	28	—	—	20	—	—	18	—	—	18	—	3	5	—
Nimptsch	1	18	—	1	15	—	1	3	—	1	—	—	—	29	—	—	24	—	—	20	—	—	18	—	—	13	6	3	22	6
Ohlau	1	15	—	1	9		1	2	—	—	28	—	—	27	6	—	25	3	—	19	3	—	17	3	—	—	—	—	—	—
Oels	1	15	9	1	13	7	1	1	3	—	28	10	—	25	9	—	24	5		21	2	—	18	9	—	9	7	2	27	9
Prausnitz	1	20	6	1	18	6	1	1	9	1	—	9	—	27	—	—	26	6	—	22	3	—	21	3	—	18	—	3	—	—
Reichenbach	1	11	5	1	7	5	1	7	—	1	1	—	1	1	—	—	27	—	—	21	—	—	17	5	—	15	—	4	—	—
Reichenstein	1	22	5	1	14	9	1	8	4	1	4	4	—	28	9	—	24	5	—	21	—	—	15	6	—	15	—	2	22	—
Schweidnitz	1	23	9	1	13	—	1	6	3	—	29	9	1	1	3	—	25	—	—	22	—	—	18	3	—	17	6	3	12	6
Steinau	1	21	—	1	17	—	1	8	—	1	5	—	1	2	—	—	29	—	—	22	—	—	20	—	—	16	—	3	27	6
Strehlen	1	16	5	1	7	9	1	3	—	—	29	6	—	28	9	—	26	—	—	19	3	—	16	9	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	14	7	1	9	7	1	5	—	1	1	—	1	1	7	—	28	5	—	20	3	—	18	3	—	22	—	3	20	—
Wohlau	1	20	—	1	18	—	1	3	—	1	1	—	1	—	—	—	28	—	—	20	—	—	18	—	—	16	—	2	25	—
Trachenberg	1	20	3	1	17	6	1	—	—	—	29	—	—	25	8	—	24	4	—	19	—	—	17	—	—	14	—	2	7	6
Im Durchschnitt	1	18	7	1	13	3	1	4	5	1	1	3	—	29	3	—	26	4	—	20	9	—	18	2	—	15	4	3	6	6

Mittel-Preis 1 Rtl. 15 Sgr. 11 Pf. 1 Rtl. 2 Sgr. 10 Pf. — Rtl. 27 Sgr. 9 Pf. — Rtl. 19 Sgr. 5 Pf.

Breslau, den 8. August 1844.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 35. Breslau, den 28. August **1844.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 20. Die Preiserhöhung eines Arzneimittels in den Apotheken betreffend.

Im Auftrage des Königlichen hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung, daß in Folge der eingetretenen Preise des Jods eine entsprechende Erhöhung der Taxpreise dieser Drogue vom 1. September c. ab eintritt, und zwar:

für 1 Scrupel Jodum	. . .	1 Sgr.	4 Pf.	
= 1 Drachme Kali hydroiodicum	.	5 =	— =	
= 1 Drachme Tinctura Jodi	.	1 =	2 =	
= 1 Unze Unguentum Kali hydroiodici		8 =	6 =	

Breslau, den 12. August 1844. I.

№ 21. Die Freigebung eines Arzneimittels betreffend.

Wir bringen im Auftrage des Königlichen hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Königlichen hohen Ministeriums des Innern hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Verkauf des gepulverten Semen foeni graeci, da dasselbe nur in der Veterinair-Praxis Anwendung findet, freigegeben, und das Mittel in dem, der Verordnung wegen des Debits von Arznei-Waaren vom 16. September 1836 beigefügten Verzeichnisse B. gelöscht worden ist.

Breslau, den 19. August 1844. I.

№ 22. Verbot der Anfertigung von Medicamenten auf Rezepte von Escadrons- oder Compagnie-Chirurgen für Civilpersonen.

Da ungeachtet unserer Verfügung vom 21. Juni c. (Amtsblatt Stück 26 S. 169) dennoch Apotheker des Departements Medicamente anfertigen, welche von Eskadrons- oder Compagnie-Chirurgen für Personen des Civil-Standes verschrieben sind, so finden wir uns genöthigt, unsere Anordnungen dieserhalb dahin zu verschärfen, daß von jetzt an jede dergleichen Contravention mit einer Strafe von ein bis fünf Thalern geahndet werden wird.

Breslau, den 20. August 1844. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend die Kompetenz der Landes-Justiz-Kollegien in den Provinzen Preußen und Schlesien.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 13. v. M. will Ich in Berücksichtigung der Anträge der Stände der Provinzen Preußen und Schlesien die Vorschrift des § 105 Titel 2 der Prozeßordnung für die genannten beiden Provinzen dahin erweitern, daß auch in den Fällen, wenn der Gerichtsherr oder einer seiner Angehörigen (§ 46 Tit. 17 Th. II. des allgem. Landrechts) gegen einzelne Gerichtseingesessene eine Klage bei seinem Patrimonialgerichte angestellt, dem Verklagten, oder, wenn mehrere Verklagte vorhanden sind, einem jeden derselben die Befugniß zustehen soll, die Einlassung vor dem Gerichtshalter, so wie auch nach geschehener Einlassung die Entscheidung der Sache durch den Gerichtshalter abzulehnen. Das vorgesetzte Landes-Justiz-Kollegium, oder ein von demselben zu substituirendes Untergericht muß sich alsdann der Instruction und beziehungsweise der Entscheidung der Sache unterziehen.

Ein Gleiches findet statt, wenn in Subhastations- und Liquidationssachen streitige Punkte zwischen dem Gerichtsherrn oder einem seiner Angehörigen und den Gerichtseingesessenen zu entscheiden sind.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 5. Juli 1844.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben sich insbesondere die Patrimonial-Gerichte darnach zu achten.

Breslau, den 14. August 1844.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die Tantième von den im I. Tertial 1843 gelöseten Erbschafts-Stempeln kann bei dem Ober-Landesgerichts-Ingrossator Ferchland hierselbst gegen Quittung erhoben werden. Dies zur Nachricht für die betreffenden Untergerichte.

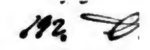
Breslau, den 22. August 1844.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlaßsachen.

Vermächtniß.

Die verstorbene verwittwete Brauer Nitschke, geborene Hillmer, zu Dittmannsdorf, Waldenburgschen Kreises:

der evangelischen Kirche in Wüstewaltersdorf . . . . . 100 Rthlr.



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36. Breslau, den 4. September **1844.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 30ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2485. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juli 1844 für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, nebst den Statuten;

Nr. 2486. Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Feuersozietäts-Reglements für die Rheinprovinz, vom 5. Januar 1836. D. d. den 23. Juli 1844; und

Nr. 2487. Revidirtes Feuer-Sozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde. D. d. den 23. Juli 1844.

Das 31ste Stück:

Nr. 2488. Uebersetzung des Vertrages zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland wegen Unterdrückung des Handels mit Afrikanischen Negern, vom 20. Dezember 1841; und

Nr. 2489. Verordnung wegen Bestrafung des Handels mit Negersklaven, vom 8. Juli 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 23. Die Ertheilung von Pässen an Juden betreffend.

Die Königliche Regierung in Posen hat eine Zusammenstellung derjenigen Verordnungen, welche sowohl im Allgemeinen, als auch insbesondere die für die Provinz Posen zur Anwendung kommenden Bestimmungen in Betreff der Ertheilung von Pässen an Juden in sich begreift, gefertigt, und mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern Excellenz in ihrem Amtsblatt (Nr. 33, S. 287—294) abdrucken lassen. Diese Zusammenstellung vom 29. v. M. bringen wir in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 17. Juni 1821 (Amtsblatt S. 222), vom 3. Mai 1837 (Amtsblatt S. 120) und vom 10. Juni 1837 (Amtsblatt Seite 165) hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

Breslau, den 24. August 1844. I.

Verschiedene Mißverständnisse unserer in Bezug auf die Ertheilung von Pässen an Juden erlassenen Circular-Verfügungen und Bekanntmachungen geben uns Veranlassung, die desfallsigen Vorschriften, wie nachsteht, zusammen zu fassen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I.

Ausländische Juden.

Was die aus den fremden Gebieten im Osten des Staats stammenden Juden anbelangt, so gilt Folgendes:

1. Keiner dieser Juden wird über die Grenze in die Provinz hereingelassen, wenn er nicht

a. einen den desfallsigen Anordnungen entsprechenden Reisepaß besitzt.

Ausgangs-Zettel der jenseitigen Behörden reichen nicht aus. Ist der Jude in dem Königreich Polen heimisch, so muß er einen Paß des Fürsten Statthalters oder des Kaiserlich-Russischen Kriegs-Gouvernements zu Warschau produciren. (Circular-Verfügung vom 11. Dezember 1833). Das Visa des Königlich-Preußischen General-Consuls zu Warschau ist nicht nothwendig.

Von der im § 4 des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 den Landräthen und städtischen Polizei-Behörden ertheilten Befugniß, den Bewohnern der benachbarten ausländischen Distrikte Pässe zu ertheilen, soll bei polnischen Juden nur dann Gebrauch gemacht werden dürfen, wenn dieselben hier genau als unverdächtig bekannt sind, oder einen Erlaubnißschein von ihren Orts-Behörden haben. (Circular-Verfügung vom 25. November 1830).

Ueberdies soll fortan diese Befugniß nur von den Polizei-Behörden ausgeübt werden dürfen, welche von uns beauftragt sind, Regierungs-Pässe zu ertheilen.

b. nach den desfalls ergangenen besondern Bestimmungen den Geleitschein, welcher ebenfalls visirt wird, gelöst hat, oder sogleich löst.

Will der polnische Jude blos 48 Stunden im Lande bleiben, so muß er — wenn er Handelsjude ist — doch die Geleits-Abgabe deponiren (cfr. Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. Januar 1831 pag. 90).

c. sich über Ziel, Zweck und Dauer seiner Reise, so wie über die erforderlichen Mittel dazu gehörig ausweisen.

Der Zweck der Reise muß ein namhaftes, genau anzugebendes Geschäft sein. Allgemeine Angaben genügen nur bei sehr genauen Bescheinigungen. (Circular-Verfügung vom 13. Mai 1832).

Was die Mittel anbetrifft, so behält es für jetzt bei der Circular-Verfügung vom 25. November 1830, wornach für diejenigen, welche einkaufen wollen, ein Minimum von 10 Rthlr. bestimmt ist, sein Bewenden.

Bei Verkäufern und andern Personen genügt ein Besitzthum an Effekten, welches ohngefähr diesen Werth hat. (Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. Mai 1824).

2. Die Grenz-Behörde oder die erste diesseitige Polizei-Behörde, bei welcher der Paß zu visiren ist, hat demselben beizufügen:

a. eine Bestimmung über die Dauer der Gültigkeit des Passes.

Diese darf die in dem ausländischen Passe festgesetzte Zeit nicht überschreiten, wohl aber dieselbe nach dem muthmaßlichen Bedürfniß beschränken und bis auf 8 Wochen, unter Umständen allenfalls bis auf 4 Wochen ermäßigen. (Circular-Verfügung vom 11. Dezember 1833).

b. die Verpflichtung des Paß-Inhabers, den Paß in jedem Nachtquartiere visiren zu lassen, und

c. eine auf den Zweck der Reise berechnete genaue Reise-Route.

3. Ein neuer Paß wird in der Regel bei dem Eintritt in die Provinz nicht ertheilt. Wenn jedoch dem ausländischen Passe gar keine authentische Uebersetzung beigefügt wäre, so muß solches geschehen, dies aber auf dem ausländischen Passe vermerkt und solcher in den hiesigen Staaten für unbrauchbar erklärt werden.

4. Es soll keiner inländischen Behörde das Recht zustehen, den Paß zu prolongiren, oder hinsichtlich des Ziels und der Route zu ändern. Nur ausnahmsweise kann dies unter besonders dringenden Umständen nach eingeholter ausdrücklicher Genehmigung der unterzeichneten Königlichen Regierung geschehen. (Rescript vom 30. Mai 1838 und 10. Oktober 1839).

5. Zur See wird diesen ausländischen Juden kein Paß ertheilt, oder visirt. (Circular-Verfügung vom 28. November 1834).

6. Derjenige ausländische Jude, welcher ohne den gehörigen Paß in hiesigen Landen betroffen wird, oder sich eine erhebliche Vernachläßigung der ihm darin ertheilten Weisungen hat zu Schulden kommen lassen, wird aufgegriffen und auf seine Kosten aus dem Lande gewiesen oder geschafft. (Circular-Verfügungen vom 11. Dezember 1833 und vom 14. März 1833).

7. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß von Seiten der Polizei-Behörden eine besondere Vigilanz darauf zu richten ist, daß diese ausländischen Juden den Eintritt in hiesigen Staaten nicht zu unerlaubtem Hausirhandel mißbrauchen.

II.

Inländische Juden.

Rücksichtlich der inländischen Juden findet vorweg ein Unterschied statt zwischen denen, die in hiesiger Provinz, und denen, die in den andern Provinzen ihren Wohnsitz haben: die letzteren sind im Allgemeinen den christlichen Einwohnern gleich zu behandeln.

Von den Juden dieser Provinz müssen die nicht naturalisirten in und außerhalb der Provinz mit Pässen versehen sein, wenn sie reisen. Die naturalisirten dagegen bedürfen im Allgemeinen zu ihren Reisen innerhalb der Provinz Posen keiner Pässe, mit welchen sie dagegen nothwendig versehen sein müssen, wenn sie die andern Provinzen betreten, weil sie dort ihren Wohnsitz nicht aufschlagen dürfen. (Rescript vom 16. September 1840, Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. November 1834 und § 14 des Paß-Edikts).

Außerdem existiren einige besondere Beschränkungen hinsichtlich der Ertheilung von Pässen, welche auf alle Juden Anwendung finden, nämlich:

1. Ueber See soll auch einländischen Juden, wenn sie nicht als ganz rechtlich und zuverläßig bekannt sind, kein Paß ertheilt werden. (Circular-Verfügung vom 28. November 1834).

2. Alle unbemittelte Juden, die keinen Gewerbschein zum Ein- und Verkauf im Umherziehen (d. i. Hausirhandel, welcher den nicht naturalisirten Juden ganz untersagt ist) haben, sollen, wenn sie zum Ein- und Verkauf ihrer Waaren auf Märkten umherziehen, mit Pässen versehen sein.

Rücksichtlich dieser Paßertheilungen gilt Folgendes:

a. Der Paß wird nur demjenigen Juden ertheilt, welcher an seinem Wohnorte einen stehenden Handel mit den von ihm zu Markte zu bringenden Waaren betreibt und einen namhaften Waaren-Vorrath oder sonst die erforderlichen Mittel besitzt. (Circular-Verfügung vom 4. Dezember 1839, vom 7. August 1834 und Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. September 1838 und 16. September 1841.)

b. Der Paß muß eine ganz genaue Angabe der zu besuchenden Märkte nach Zeit und Ort und eine spezielle hiernach festzustellende Reise-Tour enthalten.

c. Nach der Reise-Tour und der Dauer der Märkte ist die zu der Reise unerläßliche Zeit zu ermessen und danach die Dauer der Gültigkeit des Passes in demselben ausdrücklich, jedoch in keinem Falle über 3 Monate hinaus, zu bestimmen. (Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. September 1838 und 16. September 1841, Rescript vom 20. Mai 1841.)

d. Nach Ablauf der im Paß gestellten Frist muß der Inhaber durchaus in seinen Wohnsitz zurückkehren, dort den Pflichten seines Hauswesens und seiner Corporation genügen, und sich polizeilich legitimiren. Prolongationen, Vervollständigungen und Erneuerungen eines solchen Passes dürfen von keiner andern Polizei-Behörde, als von der des Domicils, oder der ihr vorgesetzten Instanz bewilligt werden. (Circular-Verfügung vom 7. August 1834 und Publikandum vom 8. September 1838.)

e. In ein und demselben Jahre soll das Umherziehen auf Märkten in der Regel nicht länger als einige Monate hindurch nachgegeben werden, damit nicht der stehende Handel mißbräuchlich in einen im Umherziehen betriebenen verwandelt wird. (Publikandum vom 8. September 1838 ad 2.)

f. Der Paß muß in jedem Nachtquartier visirt und die Verpflichtung hierzu ausdrücklich in dem Passe ausgesprochen werden. (Circular-Verfügung vom 7. August 1834 und 8. September 1838.)

g. Nur einzelnen Handeltreibenden und nicht ganzen Familien ist der Paß zu ertheilen.

Als Begleiter sind höchstens die unentbehrlichsten Handlungsgehülfen zulässig, wohin jedoch bei den mit unbedeutenden Waaren-Packen auf Märkte ziehende Juden nicht

leicht sogenannte Träger zu rechnen sind. Mehr als ein Begleiter wird fast nie zu bewilligen sein. Ueberhaupt aber müssen die Begleiter im Paß durch Vor- und Zunamen und sonstiges Signalement ganz genau bezeichnet werden. (Circular-Verfügung vom 7. August 1834, vom 21. Oktober 1829 und vom 8. September 1838).

h. Läßt sich ein Jude von der hier bezeichneten Art ohne den gehörigen Paß betreffen, so wird er ohne Weiteres als Vagabonde verhaftet und demgemäß die weitere gesetzliche Verfügung getroffen.

Wenn dagegen der Inhaber eines Passes von der ihm vorgeschriebenen Reiseroute abweicht, oder die tägliche Visirung nachzusuchen unterlassen hat, oder sobald die Dauer der Gültigkeit des Passes verflossen ist, muß ihm der Paß abgenommen und an die Ausstellungs-Behörde mittelst Benachrichtigungs-Schreibens überschickt, er selbst aber mit einem kurzen Interimspaß auf dem nächsten Wege nach seinem Wohnort zurückgewiesen werden, wo ihm während der Dauer eines Jahres kein neuer Paß von der heimathlichen Behörde gegeben werden darf; hat derselbe jedoch heimlichen Hausirhandel betrieben, oder ist sonst des Bettelns oder Vagabondirens verdächtig, so wird er einstweilen angehalten, und erst nach beendigter Untersuchung und event. Bestrafung in seine Heimath zurückgewiesen, oder nach Befinden des Falles durch polizeilichen Transport zurückgeliefert.

Sollten Fälle vorkommen, in denen ganz besondere Gründe es wünschenswerth machten, von einer oder der andern der Beschränkungen abzugehen, welche ad II. 2. a. b. c. und f. hinsichtlich der Ertheilung und der Dauer des Passes, so wie in Betreff der Reisetour und Visirung angeordnet sind, so muß deshalb jeder Zeit an uns berichtet werden, da wir uns eine solche Abweichung vorbehalten. (Circular-Verfügung vom 13. Oktober 1839, erneuert durch den Circular-Erlaß vom 20. Dezember 1839).

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks genau zu achten und in Fällen der Vernachlässigung eine Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. bis 10 Rthlr. zu gewärtigen.

Den Herren Landräthen empfehlen wir auf den verbotwidrigen Hausirhandel der mit keinem Gewerbescheine zum Umherziehen versehenen Handelsjuden, besonders in den ländlichen Ortschaften, durch die Schulzen und Gendarmen vigiliren zu lassen, und gegen die auf unerlaubtem Hausir-Verkehr betroffenen Handelsjuden das im § 26 des Regulativs vom 28. April 1824 (Gesetzsammlung pag. 128) verordnete Untersuchungs- und Strafverfahren sorgfältig zu handhaben.

Posen, den 29. Juli 1844.

Königliche Preußische Regierung. I.

Chausseegeld-Erhebung betreffend.

Nachdem auf der Posen-Lissa-Breslauer Straße der Chaussee-Bau von dem Dorfe Hünern ab in der Ausdehnung von einer Meile nach Trebnitz hin vollendet worden ist, wird auf dieser Strecke mit dem 9. k. Mon. die Erhebung des Chausseegeldes nach dem

Tarife vom 29. Februar 1840 für eine Meile bei dem Dorfe Schön-Ellguth eintreten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 27. August 1844. I.

Bekanntmachung.

Die Prüfung zu Stadtschul-Rectoraten oder Stadtschullehrer-Stellen betreffend.

Diejenigen Candidaten der evangelischen Theologie, welche auf ihre Eingaben wegen Prüfung zu Stadtschul-Rectoraten oder Stadtschullehrer-Stellen auf den anzuberaumenden Termin verwiesen worden sind, werden aufgefordert, sich am 11. November dieses Jahres bei dem Herrn Director Gerlach im hiesigen evangelischen Schullehrer-Seminar persönlich zu melden, um zunächst die Aufgaben zur schriftlichen Probearbeit in Empfang zu nehmen, worauf die mündliche Prüfung am 12. und 13. ejusd. erfolgen wird.

Falls noch andere als die bereits Angemeldeten an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen sollten, so haben dieselben ihre deßfallsigen Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen, namentlich dem Schulprüfungs-, dem Universitäts-Entlassungs-Zeugnisse und einem von der Aufenthalts-Behörde auszustellenden Atteste des Wohlverhaltens, bis zum 11. October c. an uns einzureichen.

Breslau, den 8. August 1844.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Patentirungen.

Dem Schlossermeister Joh. Peter Saul zu Erkelenz ist unter dem 24. August 1844 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Drückerschloß, insoweit dasselbe in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Uhrmacher J. C. Rahßkopff zu Koblenz ist unter dem 27. August 1844 ein Patent

auf eine Zeigerleitung für Gewichtuhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Pocken-Ausbruch.

In Göhlenau, Waldenburgschen Kreises.



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37. Breslau, den 11. September 1844.

Bekanntmachung.

Am heutigen Tage ist die Leitung der Geschäfte des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien von mir übernommen worden.

Breslau, den 2. September 1844.

Der Präsident des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 24. Verordnung, daß keine Gelder oder Geld-Effekten an die Königliche Regierung, sondern directe an die betreffende Kasse eingesandt werden sollen.

Es ist bereits am 5. August 1814 in unserm Amtsblatte pro 1814 Seite 358 und auch unterm 7. Mai 1823 Seite 147 die Anordnung bekannt gemacht worden, daß Gelder und denselben gleichgeltende öffentliche Papiere und Documente nicht unter der Adresse an die Königliche Regierung, sondern daß solche directe der betreffenden Kasse sub rubro Herrschaftliche Fiscalia, oder sofern es eine Privat-Angelegenheit betrifft, franco übersandt werden sollen.

Dagegen ist jedoch inzwischen öfters gehandelt worden, weshalb gedachte Anordnung aus Veranlassung triftiger Gründe mit dem Beifügen zur genauesten Beachtung öffentlich empfohlen werden muß, daß dem Absender dergleichen Gelder und Effekten an die Königliche Regierung die Gefahr und Vertretung allein zur Last fällt, auch zu gewärtigen hat, daß im entgegen handelnden Falle, die auf diese Weise eingesandten Gelder und Effekten von der Königlichen Regierung zurück geschickt werden.

Breslau, den 28. August 1844. I.

№ 25. Die Anwendung der Mittel zur Verhütung der Wasserscheu betreffend.

Es sind uns mehrere Berichte über Anwendung der Kruttgeschen Methode zur Verhütung der Wasserscheu nach dem Bisse wuthverdächtiger Hunde vorgekommen, in welchen die

von dem verstorbenen Königl. Medizinal-Rathe und Ober-Stadt-Physicus Dr. Kruttge angegebene Methode nicht auf die von demselben beschriebene Weise befolgt ist.

Ohne die Herren Aerzte des Departements in ihren Ansichten hierüber beschränken zu wollen, da diese Sache der Ueberzeugung und des Gewissens sind, machen wir sie darauf aufmerksam, daß die Kruttgesche Methode sowohl das Ausschneiden, als das Scarificiren, Ausbrennen und Auswaschen der Bißwunde mit Aetzmitteln gänzlich verbietet. Das von ihm angegebene Verfahren besteht in folgendem:

1. Jede gebissene Wunde wird von dem anklebenden Blute mittelst eines in warmes Wasser getauchten Schwammes gereinigt. Der Schwamm wird verbrannt.
2. Die Wundränder werden auseinander gebogen und zwischen sie auf den Grund der Wunde eine Lage Pulver von spanischen Fliegen gestreut, welches man sanft eindrückt.
3. Hierüber legt man ein Blasenpflaster von solcher Größe, daß es wenigstens ½ Zoll über die Wundränder hervorragt.
4. Die dadurch entstandene Blase wird geöffnet, die Oberhaut weggeschnitten und die verwundete Stelle mit unguentum cantharidum verbunden. Dieser Verband wird sechs Wochen hindurch täglich zweimal erneuert und die Wunde dadurch in einer, der Constitution des Kranken entsprechenden reichlichen Eiterung erhalten.
5. Von dem Augenblicke des ersten Verbandes an nimmt der Kranke täglich ½ bis 1 Gran hydrargyrum muriaticum mite, in Zwischenräumen von 3 bis 4 Stunden und reibt täglich zwei Mal in der Umgegend der Bißwunde einen Scrupel bis ½ Quentchen graue Quecksilbersalbe ein. Beide Medicamente werden 6 Wochen hindurch angewendet, jedoch mit behutsamer Ueberwachung des durch sie hervorgebrachten Speichelflusses.
6. Der Kranke beobachtet die bei Quecksilberkuren nothwendige Lebensordnung in allen Beziehungen.
7. Nach Ablauf von 6 Wochen läßt man die Wunde langsam heilen und schließt die Quecksilbercur, öffnet aber an einer der Bißstelle möglichst nahe liegenden Stelle ein Fontanell, welches ein Jahr lang offen gehalten werden muß.

Wir empfehlen zur vollständigeren Belehrung über diesen Gegenstand die Schrift des Königlichen Geheimen Medicinal-Raths und Professors Dr. Wendt:

„Darstellung einer zweckmäßigen Methode zur Verhütung der Wasserscheu"
(Breslau 1824. 8.)

Breslau, den 31. August 1844. I.

Den Ablösungs-Gelder-Quittungs-Umtausch pro 2. Quartal 1844 betreffend.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe des Jahres 1844 pro 2. Quartal, d. h. in dem Zeitraum vom 1. April bis letzten Juni c., eingezahlten Ablösungs-Kapitalien und Zinsen heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Forst-Rendanturen zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertiget worden sind, werden Diejenigen, welche in dem obengedachten Zeitraum Ablösungs-Gelder-Zahlungen ge-

leistet und die darüber von der Königlichen Regierungs=Haupt=Kasse ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent=Domainen=Aemtern rc. abzugeben und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 4. September 1844. III.

Der Pfarr=Administrator Johann Bendier zu St. Vincenz hierselbst ist provisorisch zum Erzpriester und Schulen=Inspektor über die katholischen Kirchen und Schulen hiesiger Haupt= und Residenzstadt ernannt worden.

Breslau, den 4. September 1844. II.

Personal=Veränderungen

im Bezirk des Königl. Ober=Landes=Gerichts zu Breslau pro August 1844.

I. Befördert wurden:

1) Der Land= und Stadtgerichts=Director Wentzel zu Trebnitz zum Kreis=Justizrath für den Trebnitzer Kreis;
2) der Referendar Breinersdorf zum Ober=Landesgerichts=Assessor;
3) die Auscultatoren von Götz, Vater, v. Beyer, Franz, und Otto Gühler zu Ober=Landesgerichts=Referendarien;
4) die Rechts=Candidaten Wolf, Heinke und Fritsch zu Ober=Landesgerichts-Auscultatoren;
5) der Hülfs=Actuarius Heinrich zu Reinerz zum Actuarius, Registrator, Deposital= und Salarien=Kassen=Rendanten bei dem Land= und Stadtgericht zu Bolkenhain;
6) der Salarien=Kassen=Gehülfe Oberfeuerwerker Gründel zum etatsmäßigen Deposital=Kassen=Assistenten bei dem hiesigen Stadtgericht;
7) der Civil=Supernumerarius Schellenbeck zum Hülfs=Actuarius bei dem Land= und Stadtgericht zu Reinerz;
8) der bei dem Land= und Stadtgericht zu Landeshut zeither interimistisch angestellte Gerichtsdiener Unteroffizier Koblitz definitiv zum Gerichtsdiener und Executor bei genanntem Gericht.

II. Versetzt wurden:

1) Der Land= und Stadtgerichts=Director Schmidt zu Kosten als Rath an das hiesige Stadtgericht;
2) die Ober=Landesgerichts=Referendarien Felsmann und Vater an das Ober=Landesgericht zu Frankfurt a. O., Bittner an das Ober=Landesgericht zu Posen und Hauschke an das Ober=Landesgericht zu Ratibor.

III. Ausgeschieden sind:

1) Der Ober=Landesgerichts=Referendar von Tschirschky auf eigenes Ansuchen, mit Vorbehalt des Wiedereintritts;
2) der Ober=Landesgerichts=Referendar von Beyer beim Uebertritt zur Verwaltungs=Parthie.

IV. Des Amtes entsetzt:
Der Justitiarius Trespe zu Reichthal.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro August 1844.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Wischütz Piscorsine und Norigawe Przybor Dahme	Wohlau	Ehemaliger Stadtrichter Wagner	Justitiarius John in Wohlau.
Ibsdorf	dito	Land- u. Stadtgerichts-Rath Göppert zu Wohlau	Justitiarius John zu Wohlau.
Herrschaft Löwen Taschenberg	Brieg	Stadtrichter Michel zu Löwen	Ober-Landesgerichts-Referendarius Schneider daselbst.
Geppersdorf	Nimptsch	Justitiarius Koch in Strehlen	Justitiarius Wolf in Strehlen.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Münsterberg:			
Stadt Münsterberg	Wolf, Joseph	Kaufmann	Münsterberg
Nieder-Kunzendorf	Hausleutner	Rittergutsbesitzer	Nieder-Kunzendorf
Weigelsdorf	Witzke, Melchior	Bauergutsbesitzer	Weigelsdorf
Ober-Kunzendorf	König, Theodor	Schullehrer	Ober-Kunzendorf
Tschammenhoff	Rißler, Gottlieb	Gerichtsmann	Tschammenhoff

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Nimptsch:			
Rothschloß und Poseritz	Seibel, Ignatz	Schullehrer	Rothschloß
Karzen und Naß-Brockgut	Eberle, Gottlieb	Schullehrer	Karzen
Kreis Reichenbach:			
Ober-Peterswaldau	Langer, Benjamin	Müllermeister	Ober-Peterswaldau
Mittel-Peterswaldau und Dorotheenthal	Böhm, August	Erbscholtiseibesitzer	Mittel-Peterswaldau
Kreis Steinau:			
Preichau	Schramm, Eduard Alexander	Lehrer	Preichau
Kreis Wohlau:			
Leubel	Schöneich, Gustav Theodor	Rentmeister	Glumbowitz
Wehlefronze	Jacobi, Karl	Schullehrer	Kamin.

Bekanntmachung.

Die Prüfung der Schul-Aspiranten evangelischer Konfession wird den 23. dieses Monats in der unterzeichneten Anstalt stattfinden. Zu dem Ende haben sich folgende Aspiranten zu stellen: Günther, Neumann, Müller, Herfert, Hoffmann, Ihfe, Ortmann, Pavel aus Grosburg; Richard Müller aus Ober-Glauche; Tinzmann aus Ohlau; Hanke, Danndorf aus Diersdorf; Neunherz, Kramer aus Frankenstein; Habel aus Hennersdorf, Kr. Schweidnitz; Adolph Hoffmann aus Kainzen, Superintendentur Herrnstadt; Nitschke, Rolle aus Groß-Saul; Heinrich, Drath aus Winzig; Rosner, Kreckwitz, Eismann, Schliebener aus Brieg; Sauer aus Pampitz; Hagedorn, Grosche aus Prausnitz.

Die persönliche Meldung der vorstehenden Aspiranten geschieht den 22. dieses Monats früh um 11 Uhr.

Breslau, den 2. September 1844.

Königliches evangelisches Schullehrer-Seminarium.

Patentirung.

Dem Mechanikus Oldendorff zu Berlin ist unter dem 29. August 1844 ein Patent auf einen Stangenzirkel, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Verdienstliche Handlungen. Dem Lohngärtner, Landwehr-Unter-Offizier Hillmann zu Ober-Schönau, Delsschen Kreises, und dem Tagearbeiter Saupe in Brieg, sind wegen mit eigener Gefahr bewirkter Lebensrettungen Geld-Prämien bewilligt worden.

Der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Hirschberg, Balsam, als Conrector am Gymnasium zu Liegnitz.

Der zeither bei der Ritter-Akademie in Liegnitz beschäftigte Schulamts-Candidat Gent als Lehrer und Custos des physikalischen Kabinets, so wie auch als Hülfs-Inspector bei dieser Anstalt.

Der Rittergutsbesitzer Reinisch zu Münchhof, Münsterbergschen Kreises, und der Wirthschafts-Inspektor Merkel zu Schlaupitz, Reichenbachschen Kreises, als Polizei-Distrikts-Commissarien.

In Trachenberg der wiedergewählte unbesoldete Rathmann Lache anderweit auf 6 Jahre bestätigt.

Der Lehrer Schmidt als katholischer Schullehrer in Leubel, Wohlauschen Kreises.

Der interimistische Schullehrer Dittrich als katholischer Schullehrer in Grosen, Wohlauschen Kreises.

Vermächtnisse und Geschenke.

Der zu Tschechnitz verstorbene Pfarrer von Cattern, Breslauschen Kreises, Langenickel, außer den bereits angezeigten Legaten auch:

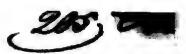
für die Kirche zu Cattern . . . . 500 Rthlr.

Der emeritirte Pastor Schuster in Reichenstein:

der Hospital-Kasse daselbst zum Ankauf eines Gartens . . . 100 —

Pocken-Ausbruch.

In Polnisch-Peterwitz, Breslauschen Kreises.



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38. Breslau, den 18. September **1844.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 32ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2490. Patent wegen Aussetzung eines von fünf zu fünf Jahren zu ertheilenden Preises von Tausend Thalern Gold für das beste Werk über Deutsche Geschichte. Vom 18. Juni 1844; und

Nr. 2491. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. August 1844, betreffend die Porto-Ermäßigung für Brief- und Schriftensendungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 26. Die von den Mitgliedern der Begräbniß-Vereine ehemaliger Krieger zu tragenden Waffenröcke betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. Juli d. J. zu genehmigen geruhet:

daß die Mitglieder der Begräbniß-Vereine ehemaliger Krieger, die ihnen bei Beerdigungen ihrer Kameraden gestatteten dunkelblauen Waffenröcke mit rothen Paspoil, auch bei anderen feierlichen Gelegenheiten, so wie an Sonn- und Festtagen, tragen dürfen, wogegen die Anbringung der Gradeszeichen für Verabschiedete auf diesen Waffenröcken unzulässig ist; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 9. September 1844. I.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das Königliche hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den bisherigen Kreis-Thierarzt des Waldenburger Kreises, Koch, zugleich auch für den Striegauer Kreis in gleicher Eigenschaft angestellt hat.

Breslau, den 9. September 1844. I.



Bekanntmachung.

Das mit der Königlichen General-Kommission in Geschäftsverkehr stehende Publikum wird hiermit in Kenntniß gesetzt, daß wegen Beziehung eines andern Geschäfts-Locals die Kasse derselben vom 24. September bis zum 8. October c. geschlossen bleiben muß, und in dieser Zeit weder Gelder von derselben empfangen noch ausgezahlt werden können.

Breslau, den 12. September 1844.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Patentirungen.

Dem Königlichen Hof-Buchdrucker Eduard Haenel zu Berlin ist unter dem 8. September 1844 ein Patent

auf eine Typenguß-Maschine, welche in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Architekten C. A. Bley zu Leipzig und dem Modell-Tischler und Former C. A. Alte zu Brucke a. d. S. bei Könnern ist unter dem 10. September 1844 ein Patent

auf eine Preß-Vorrichtung zur Gewinnung von Rübensaft, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne in der Anwendung bekannter Theile Jemand zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Dem Pfarrer und Schulen-Inspektor Weber ist die katholische Pfarrei in Trebnitz, dem zeitherigen Pfarrer Gogol in Rudelsdorf die katholische Pfarrei in Frauenwaldau, Trebnitzschen Kreises, und dem Pfarradministrator Grunke die katholische Pfarrei in Stephansdorf, Neumarktschen Kreises, verliehen worden.

Der bereits jubilirte Erzpriester und Pfarrer Adler zu Groß-Zöllnig ist, auf seinen Antrag, von dem Amte eines Erzpriesters, Oelser Archipresbyterats, entbunden und die provisorische Verwaltung dieses Amts dem Pfarrer Ronge zu Kunersdorf übertragen.

Der Bürgermeister Bauch in Herrnstadt auf Lebenszeit bestätigt.

Der Schullehrer Röhr als Rector der katholischen Schule in Schweidnitz.



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39. Breslau, den 25. September **1844.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 33ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2492. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Regenwalder Kreis-Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23. Juli 1844.

Nr. 2493. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. August 1844, die Abgaben von der Schifffahrt auf der Deime und den großen und kleinen Friedrichsgraben betreffend; und

Nr. 2494. Gesindeordnung für die Rheinprovinz. Vom 19. August 1844.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-Sammlung für 1839 Seite 80) werden hiermit, unter Bezugnahme auf die Publikanda vom 22. November 1839 und 31. Mai 1842, in Folgendem die Kunststraßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbsmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk, und zwar für vierräderiges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweiräderiges bei Ladungen über zehn Centner, nachträglich für anwendbar erklärt worden ist.

Zweiter Nachtrag

zu dem unterm 22. November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Gemäßheit der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, und zwar für vierräderiges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweiräderiges bei Ladungen über zehn Centner, verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats.

Die Straßen:

6a von Cörlin über Colberg bis zur Colberger-Münde;
14a von Bromberg nach Inowraclaw;
36a von Oppeln nach Malapane;

40a von Eilenburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Leipzig;
43a von Magdeburg über Wolmirstädt und Salzwedel bis zur Landesgrenze vor Bergen;
49c von Naumburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camburg;
56a von der Halberstadt-Braunschweiger Chaussee zwischen Athenstedt und Dardesheim über Osterwick und Hornburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Minden;
56b von Croppenstedt über Quedlinburg bis zur Landesgrenze vor Gernrode;
56c von Halberstadt bis Quedlinburg;
56d von Halberstadt bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Blankenburg;
57a von der Anhalt-Cöthenschen Landesgrenze zwischen Güsten und Aschersleben über Aschersleben, Ermsleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Ballenstedt.

Im westlichen Theile des Staats.

Die Straßen:

61b von Appelhülsen nach Cösfeld;
64a von Meurs nach Homburg;
70d von der Düsseldorf-Jülicher Staats-Straße bei Fürth bis Rheydt über Jüchen und Odenkirchen;
72a von Aachen über Puffendorf und Linnich nach Körrenzig;
72b von Eynatten über Rären nach Röttgen;
72c von Rären (Botz) über Neudorf und Belven nach Walhorn;
73a von Lebach nach Saarbrücken;
73b von der Grenze der Regierungsbezirke Aachen und Trier bei Stadtkyll bis Prüm;
74a von Geilenkirchen nach Randerath;
74b von Aldenhoven nach Linnich;
78a von Düren über Zülpich nach Ellskirchen;
79b von Brühl nach Liblar;
80a von Bonn nach Meckenheim;
81a von Coblenz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Ems;
81b von Neuwied nach Dürdorf;
86a von Berncastel nach Hetzerath;
86b von Longcamp bei Berncastel über Morbach bis zur Birkenfelder Grenze;
91a von Ruwer nach Casel;
99a von Beuel nach Siegburg;
106a von Mettmann über Wülfrath nach Schlupkotten;
114a von Neviges nach Kuhlenthal;
118a von Heckinghausen bis Rittershausen;
120a von Altena über Werdohl bis Rönkhausen (Lenne-Straße);
120b von Hachen über Balve und Neunrode (Balver Straße) bis zur Lenne-Straße bei Werdohl!
120c von der Balver Straße bei Balve längs Rödinghausen bis Menden (Hönne-Straße);
122a von Bliedinghausen bis zur Solingen-Lenneper Straße zwischen Ehringhausen und Birgderkamp;

123a von Wipperfürth über Lindlar nach Engelskirchen;
127a von Witten nach Wetter;
132a von der Cöln-Berliner Straße in der Milspe bis Breckerfeld über Vörde;
132b von der Cöln-Berliner Straße an der Haspe bis Vörde;
136b von Laasphe bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze von Wallau;
140b von Iserlohn nach Lanschede;
141a von Münster über Greven nach Ibbenbühren;
141b von Ibbenbühren über Lotte bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Osnabrück;
146a von Hallenberg bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze in der Richtung auf Somplar;
147a von Paderborn bis zur Lippe-Detmoldschen Grenze bei Schlangen;
149b von der Lippe-Detmoldschen Grenze bei Harzberg bis zur Carlshaven-Pyrmonter Chaussee bei Lügde.

Berlin, den 31 Juli 1844.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die ins Leben getretene Wirksamkeit des Handels-Amts betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das durch die Allerhöchste Verordnung vom 7. Juni c. errichtete Handels-Amt, zu dessen Präsidenten Seine Majestät der König den bisherigen Minister-Residenten Herrn Geheimen Legations-Rath von Rönne, mit dem Range eines Raths erster Klasse, Allergnädigst zu ernennen geruht haben, nunmehr in Wirksamkeit getreten ist.

Breslau, den 18. September 1844. Pl.

Das Einwandern auf den Staats-Domainen und den Privat-Ländereien im Königreich Polen betreffend.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, nach einer offiziellen Mittheilung der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft, sich gegenwärtig die Regierung des Königreichs Polen in der Unmöglichkeit befindet fremde Einwanderer auf den Staats-Domainen als Kolonisten anzunehmen, indem über alle für die Kolonisation daselbst bestimmten Ländereien bereits verfügt worden ist. Auch solche Einwanderer, welche sich auf Ländereien von Privat-Personen im Königreiche Polen niederzulassen gedenken, sind gehalten, sich vorher durch Aufzeigung der mit dem Grundherrn der Ländereien geschlossenen und von der Königl. polnischen Regierung bestätigten Kontrakte über ihr Unterkommen auszuweisen, da für den entgegengesetzten Fall die Kaiserlich Russische Gesandtschaft zur Ertheilung des Visa zum Eintritt in Polen nicht ermächtigt ist.

Breslau, den 12. September 1844. I.

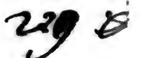
Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat August 1844.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weizen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner. rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	20	—	1	7	1	1	4	6	1	—	—	—	27	1	—	24	8	—	20	1	—	16	5	—	18	2	4	7	6
Brieg	1	10	6	1	6	2	1	1	10	—	28	2	—	26	—	—	22	6	—	18	4	—	14	5	—	16	—	2	22	—
Frankenstein	1	22	3	1	15	9	1	8	9	1	4	6	1	2	9	—	29	3	—	21	9	—	18	9	—	15	—	3	15	—
Glatz	1	23	—	1	16	—	1	10	3	1	6	6	1	3	—	—	28	9	—	23	3	—	19	—	—	16	—	3	—	—
Guhrau	1	24	5	1	11	1	1	2	6	—	26	8	—	29	4	—	27	—	—	20	—	—	18	—	—	14	—	2	27	6
Habelschwerdt	1	20	9	1	16	7	1	10	3	1	8	—	1	4	—	1	1	3	—	21	10	—	20	4	—	15	—	4	—	—
Herrnstadt	1	18	—	1	16	—	1	—	—	—	28	—	—	26	—	—	24	—	—	19	—	—	17	—	—	18	—	2	16	—
Münsterberg	1	17	5	1	13	7	1	5	5	1	2	—	—	28	10	—	25	10	—	18	10	—	16	7	—	11	6	3	—	—
Namslau	1	14	10	1	12	—	—	28	11	—	26	8	—	24	5	—	22	8	—	19	2	—	17	2	—	12	5	3	5	—
Neumarkt	1	18	—	1	11	—	1	6	—	1	—	—	1	4	—	—	28	—	—	21	—	—	15	—	—	18	—	3	5	—
Nimptsch	1	18	6	1	15	—	1	6	3	1	2	3	1	—	—	—	26	—	—	20	—	—	17	—	—	13	6	3	5	—
Ohlau	1	11	3	1	7	3	1	—	—	—	26	—	—	25	3	—	21	9	—	18	—	—	14	6	—	—	—	—	—	—
Oels	1	14	7	1	12	8	—	29	7	—	26	6	—	22	11	—	21	10	—	19	—	—	17	4	—	11	10	3	3	7
Prausnitz	1	15	—	1	14	—	1	—	—	—	29	—	—	25	—	—	24	—	—	18	6	—	17	6	—	18	—	2	25	—
Reichenbach	1	15	6	1	7	6	1	7	3	1	1	3	1	1	6	—	27	6	—	21	3	—	19	3	—	14	—	4	—	—
Reichenstein	1	21	—	1	14	6	1	9	6	1	4	—	1	—	6	—	26	—	—	20	9	—	17	6	—	15	—	2	20	—
Schweidnitz	1	23	7	1	13	5	1	7	5	1	—	—	1	2	7	—	26	—	—	22	2	—	17	5	—	18	6	3	10	—
Steinau	1	18	—	1	14	—	1	5	—	1	2	—	1	2	—	1	—	—	—	22	—	—	20	—	—	18	—	3	27	6
Strehlen	1	17	1	1	6	3	1	4	2	—	29	6	—	28	5	—	25	3	—	19	—	—	15	4	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	13	—	1	9	—	1	5	9	1	—	6	1	1	3	—	28	3	—	19	3	—	17	3	—	20	—	3	10	—
Wohlau	1	18	—	1	16	—	1	1	—	—	29	—	1	—	—	—	28	—	—	19	—	—	17	—	—	15	—	2	20	—
Trachenberg	1	18	8	1	16	5	—	27	9	—	26	7	—	24	9	—	23	5	—	18	6	—	17	—	—	14	1	2	4	6
Im Durchschnitt	1	17	11	1	12	4	1	4	2	1	—	4	—	29	1	—	26	—	—	20	—	—	17	3	—	15	7	3	5	2

Mittel-Preis 1 Rtl. 15 Sgr. 1 Pf. 1 Rtl. 2 Sgr. 3 Pf. — Rtl. 27 Sgr. 6 Pf. — Rtl. 18 Sgr. 7 Pf.

Breslau, den 6. September 1844.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40. Breslau, den 2. October 1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 34ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2495. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft; vom 20. August 1844; nebst dem Statut selbst und den darauf Bezug habenden Staats-Verträgen mit dem Kurfürstenthum Hessen, Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthum von Sachsen-Koburg und Gotha; vom 20. Dezember 1841; und mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthum von Sachsen-Koburg und Gotha; vom 19. April 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen-Collecte zu Wiederherstellung des abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Milzig, Regierungs-Bezirks Liegnitz.

In Folge Erlasses des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn Dr. von Merckel Excellenz, vom 6. d. Mts., wonach von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Liegnitz, zum Wiederaufbau des im Jahre 1841 bei dem Brande in Milzig mit zerstörten evangelischen Schulhauses eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Provinz Schlesien bewilligt worden, werden die Herren Superintendenten unsers Regierungs-Bezirks und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert: wegen Veranstaltung der diesfallsigen Collecte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen, an welche sie nach Vorschrift unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, eingegangen sein und von diesen mit Ablauf dieser Frist an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse hierselbst abgeführt werden können. Von der erfolgten Einsendung

wird gleichzeitig Anzeige unter Beifügung einer General-Designation des eingekommenen Collectenertrages erwartet.

Breslau, den 17. September 1844. II.

Chronik.

Der bisherige zweite Pastor zu Festenberg, Schmidt, zum polnischen und ersten Pastor an der evangelischen Kirche daselbst.

Der bisherige Schullehrer zu Groß-Deutschen, Wilscheck, als evangelischer Schullehrer in Grambschütz, Namslauschen Kreises.

Der bisherige interimistische Schullehrer Klein als wirklicher Lehrer für die evangelische Schule zu Lampersdorf, Oelsschen Kreises.

Der vormalige Schullehrer in Groß-Schweinern Neumann als evangelischer Schullehrer in Dammer, Namslauschen Kreises.

Der Adjuvant Hoffmann als katholischer Schullehrer, Organist und Küster zu Fürstenau, Neumarktschen Kreises.

Geschenke und Vermächtnisse.

Der Pfarrer Springer von Ober-Mois hat eine Fundation:
zur Fuß-Bekleidung armer Schulkinder für die Schule zu Ober- und Nieder-Mois von je 100 Rthlr. errichtet . . . . 200 Rthlr.

Die Geschwister Hahn, Wittwe Fiebig aus Bolkenhain und verwittwete Rittergutsbesitzerin Ruprecht zu Pirl bei Parchwitz haben nach dem mündlichen Wunsche ihres in diesem Jahre zu Bolkenhain verstorbenen, früher in Schönbrunn, Schweidnitzschen Kreises, gelebten Vaters,
der Armen-Kasse an letzterem Orte . . . . 50 Rthlr.
und der evangelischen Schule daselbst . . . . 25 —
zugewendet.

Die verwittwete Weißgerber Zahn geb. Krause zu Schweidnitz:
der evangelischen Kirche daselbst . . . . 30 Rthlr.

Der in Burkersdorf, Schweidnitzschen Kreises, verstorbene Schmiedemeister Täuber:
der evangelischen Kirche zu Ober-Weistritz ein Legat von . . 10 Rthlr.

Die in Schweidnitz verstorbenen Partikulier Mündnerschen Eheleute haben:
der evangelischen Kirche daselbst . . . . 100 Rthlr.
und der dortigen evangelischen Schul-Kasse . . . . . 50 Rthlr.
legirt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41. Breslau, den 9. October 1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 35ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2496. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. September 1844, wegen Ernennung des Geheimen Kabinetsraths Uhden zum Staats- und Justizminister, nachdem der Staats- und Justizminister Mühler von der Leitung des Justiz-Ministeriums entbunden worden.

Bekanntmachung.

Die Auszahlung der zum 1. November d. J. gekündigten 49,100 Rthlr. Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der 6. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung vom 27. Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 1. November d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen im Betrage von 49,100 Rthlr. und die Realisation der zu denselben gehörigen, am 1. November d. J. fälligen Zins-Coupons, Series II. No. 2, soll schon vom 1. Oktober d. J. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Tauben-Straße No. 30), in den Vormittagsstunden erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen-Schuld-Verschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 1. November d. J. bei der Regierungs-Haupt-Kasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Berlin, den 16. September 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Bekanntmachung.

Die Auszahlung der zum 2. Januar 1845 gekündigten 12,000 Rthlr. Neumärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der 6. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung vom 27. Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1845 gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen im Betrage von 12,000 Rthlr. und die Realisation der zu denselben gehörigen, am 2. Januar 1845 fälligen Zins-Coupons, Series II. No. 3, soll schon vom 1. Dezember d. J. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin, (Taubenstraße No. 30), in den Vormittagsstunden erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 2. Januar 1845 bei der Regierungs-Haupt-Kasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Berlin, den 16. September 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 27. Verbot der Ausführung von Vermessungen durch unberechtigte Personen.

Es sollen nach desfalsiger Anzeige Vermessungen von Grundstücken und Ländereien für Andere und gegen Entgelt von Leuten unternommen worden sein, welche als Feldmesser weder geprüft noch beglaubigt sind.

Es wird daher hiermit zur Warnung bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche aus geometrischen Vermessungen unbefugter Weise ein Gewerbe machen, mit einer namhaften Geld- oder Gefängnißstrafe unnachsichtlich belegt werden sollen.

Breslau, den 30. September 1844. I.

№ 28. Den Verkauf des Arseniks in den Apotheken betreffend.

Um die Gefahr zu vermindern, welche aus dem Gebrauche des Arseniks zu Vertilgung von Ungeziefer entstehen kann, verordnen wir, daß von jetzt an die Apotheker nicht blos der schon bestehenden Vorschrift gemäß, den Kammerjägern das weiße Arsenikoxyd nicht anders, als gegen Vorlegung eines von dem betreffenden Königlichen Landrathe ausgestellten Attestes, neben ihrem Gewerbescheine verkaufen dürfen, sondern auch, daß jenes Zeugniß nie ein späteres Datum als von höchstens acht Tagen führen dürfe. Auch darf die auf ein Mal verkaufte Quantität weißen Arseniks nie mehr als ein hal-

des Pfund betragen und das landräthliche Attest nicht in den Händen des Kammerjägers verbleiben, sondern dasselbe muß den Giftscheinen beigeheftet werden.

Breslau, den 4. Oktober 1844. I.

№ 29. Die Haus-Apotheken der Aerzte und Wundärzte betreffend.

Es hat sich ergeben, daß mit den sogenannten Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte mancher Mißbrauch getrieben worden ist. Wir finden uns daher veranlaßt, mit Bezugnahme auf § 14 der revidirten Apotheker-Ordnung darüber Folgendes anzuordnen:

1) Allen zur ärztlichen Praxis Befugten ist es erlaubt, eine solche Hausapotheke zu ihrer Praxis zu halten, jedoch nur nach einer bei uns durch den betreffenden Königlichen Kreis-Physicus eingeholten Erlaubniß;
2) Von den zu derselben gehörenden Medicamenten darf nur in dringenden Fällen Gebrauch gemacht werden, wenn wirklich Gefahr im Verzuge ist. Jeder andere Gebrauch derselben ist untersagt und auf denselben sich beziehende Arzneirechnungen werden von uns nicht festgesetzt werden;
3) Die Königl. Kreis-Physiker haben bei zufälliger Anwesenheit an dem Wohnorte des eine solche Hausapotheke Besitzenden sich durch Revision derselben von der Güte und Aechtheit der Medicamente zu überzeugen.

Breslau, den 4. October 1844. I.

Nachträge zu den Vorlegeblättern für Maurer- und Zimmerleute betreffend.

In Gemäßheit des Publikandi vom 6. Juni 1834 (Amtsblatt pro 1834, Stück XXV. Seite 200) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Finanz-Ministerium auch von den Nachträgen zu den Vorlegelättern für Maurer- und Zimmerleute einen Abdruck auf Stein durch die Kunsthändler Schenk und Gerstäcker zu Berlin veranlaßt hat und dieser Umdruck nunmehr im Buchhandel erschienen ist. Zugleich wird bemerkt, daß die ꝛc. Schenk und Gerstäcker es übernommen haben, den Gewerbe- und Bauschulen dieses Werk zu dem ermäßigten Preise von 3 Rthlr. pro Exemplar zu liefern und bei Bestellungen von 10 Exemplaren ein eilftes gratis verabfolgen zu lassen.

Zur Annahme von Subscriptionen ist der Herr Hofrath Schodstädt hierselbst beauftragt worden, und können sich hierauf Reflektirende an denselben wenden.

Breslau, den 29. September 1844. I.

Ausbruch der Rinderpest betreffend.

In den Ortschaften Zator, Radze und Spytkowice, welche längs der Weichsel an der Hauptstraße und nicht weit von der Gränze des Königlichen Regierungs-Departements Oppeln liegen, hat sich die Rinderpest gezeigt. Indem wir dies bekannt machen, fordern wir die Königlichen Landräthe und Kreis-Physiker auf, mit verdoppelter Aufmerksamkeit auf die Gesundheitsatteste des ausländischen Viehes überhaupt, besonders aber auf die Viehmärkte zu achten.

Breslau, den 4. Oktober 1844. I.

Bekanntmachung.

Von denjenigen kleinen Erbauungsschriften, welche im Auslande, oder doch nicht von dem Haupt-Tractaten-Vereine in Berlin herausgegeben worden, sind zur Verbreitung innerhalb hiesiger Provinz, unserseits fernerweit folgende verstattet worden:

Christus unser Vorbild oder die Geschichte Dorothea's. — Hamburg.
Gründe, weshalb Kinder ohne Verzug zu Christo fliehen sollten. — Hamburg.
Johann von Lang. Erzählung eines Pfarrers in Pensylvanien. — Hamburg.
Der Retter in der Noth. — Hamburg.
Paulus kein Mann nach dem Sinne unserer Zeit. — Hamburg.
Die Sabbathfeier. — Hamburg.
Martha oder der selige Tod. — Hamburg.
Lebenslauf des Philipp P.... — Hamburg.
Die Bibel und der Sünder, ein Gespräch. — Hamburg.
Die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt. — Hamburg.
Die Folgen der Trunkenheit. — Hamburg.
Der Christ im Dienste des Herrn. — Hamburg.
Das Wort vom Kreuze Christi. — Hamburg.
Siehe, er kommt in den Wolken des Himmels. — Hamburg.
Bist Du ein Christ? — Hamburg.
Jesus, ein Gegenstand des Aergernisses für die Welt. — Hamburg.

Breslau, den 22. September 1844.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.
Graf zu Stolberg.

Patentirung.

Dem C. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 30. September 1844 ein Einführungs-Patent

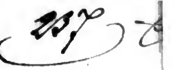
auf eine selbstthätige Ausrückung an Wringe-Maschinen für Garn, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Dem Regierungs- und Forst-Assessor v. Massow ist die Verwaltung des Forst-Reviers Carlsberg vom 1. October c. ab übertragen worden.

Der Kandidat des höhern Lehramts Dr. Müller ist als ordentlicher Lehrer am katholischen Gymnasium zu Groß-Glogau angestellt; und dem Lehrer Dr. Kayßler daselbst das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42. Breslau, den 16. October 1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 36ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2497. Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. August 1844, über das mit dem Angeschuldigten abzuhaltende Schlußverhör im summarischen Untersuchungsverfahren.

Nr. 2498. Ministerialerklärung wegen des zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffenen Uebereinkommens rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen. Vom 13. August 1844; und

Nr. 2499. Bekanntmachung über die am 30. August 1844 erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau einer Chaussee von Neustadt-Eberswalde nach Freienwalde zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 29. September 1844.

Zusätzliche Bestimmungen

zu der Instruction für die Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern vom 1. Mai 1841.

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche das bisherige Verfahren bei der Aushändigung der Amtssiegel und Protokollbücher der Schiedsmänner und bei der Einsammlung der jährlichen Geschäfts-Nachweisungen herbeigeführt hat, werden nachstehende Vorschriften ertheilt.

§ 1.

Die Aushändigung der Amtssiegel und Protokollbücher an die Schiedsmänner und die Wieder-Einziehung derselben (§ 1 und § 2 der Instruction vom 1. Mai 1844), so wie die Einsammlung der jährlichen Geschäfts-Nachweisungen (§ 21 a. a. O.) liegt fortan auch in denjenigen Städten, wo die Polizei durch besondere Königliche Behörden verwaltet wird, nicht diesen, sondern den Magisträten ob.

§ 2.

Die Landräthe und Magisträte haben streng darauf zu halten, daß jeder Schiedsmann mit dem Ablauf seiner Amtszeit das Amtssiegel und Protokollbuch zurückgiebt. Vollgeschriebene Protokollbücher sind sodann an die betreffenden Untergerichte zur Aufbewahrung zu übersenden.

§ 3.

Die Wahl der neuen Schiedsmänner muß spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Wahlperiode ihrer Vorgänger erfolgen.

§ 4.

Den neu erwählten Schiedsmännern wird das Amtssiegel und Protokollbuch künftig vor ihrer Vereidigung und zwar, sobald die Bestätigung bis dahin erfolgt ist, unmittelbar nach der Zurückgabe Seitens des Vorgängers behändigt.

§ 5.

Die Protokollbücher müssen von jetzt an den Schiedsmännern gleich so eingerichtet übergeben werden, wie dies im § 1 der Instruction vom 1. Mai 1841 vorgeschrieben ist. Die Regierungen haben dafür zu sorgen, daß auf diese Weise eingerichtete Exemplare bei den Landräthen und Magisträten künftig jederzeit vorräthig sind.

§ 6.

Sobald ein neu gewählter Schiedsmann das Protokollbuch empfangen hat, ist das betreffende Gericht von dem Landrath oder Magistrat zu benachrichtigen und hat sodann den Schiedsmann zur Vereidigung mit der Aufforderung vorzuladen, das Protokollbuch mitzubringen. Dieses wird dann im Termine selbst sogleich legalisirt und dem Schiedsmann zurückgegeben.

Berlin, den 22. September 1844.

Der Justiz-Minister.
In Vertretung
Ruppenthal.

Der Minister des Innern.
In dessen Auftrage
v. Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 18. Die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend.

Die in dem § 3 der Verordnung vom 7. April 1838, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend, bestimmte sechsjährige Uebergangsperiode ist, streng genommen, bereits in dem Monate Junius dieses Jahres abgelaufen.

Des Herrn Finanzministers Excellenz hat indeß, um den Landwirthen und übrigen Fuhrwerksbesitzern die möglichste Berücksichtigung angedeihen zu lassen, genehmigt:

daß diese Frist bis zum 1. Januar des kommenden Jahres 1845 ausgedehnt werde.

Es wird demnach die Verordnung vom 7. April 1838 vom 1. Januar 1845 ab vollständig und unnachsichtlich zur Ausführung kommen.

Wir machen dieß zur Nachachtung der Fuhrwerksbesitzer und der Behörden hiermit bekannt.

Breslau, den 13. August 1844. I.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wiederholt darauf angetragen haben, daß ein Gesetz wegen Einführung des breiten Wagengeleises in Schlesien mit den durch die Oertlichkeit bedingten Beschränkungen erlassen werden möge, die letzteren auch von ihnen dahin näher bezeichnet worden sind, daß die Maßregel auf die nicht gebirgigten Theile beschränkt bleibe, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Provinz Schlesien Folgendes:

§ 1. Nach Verlauf von drei Jahren, von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sollen die neuen Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preußisch beträgt.

§ 2. Den Stellmachern, den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande, und andern Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des § 1 einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen. Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§ 3. Nach dem Ablaufe von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Ver- Verordnung, soll in Unserer Provinz Schlesien kein Wagen gebraucht werden, dem die im § 1 und 4 angegebenen Eigenschaften mangeln.

§ 4. Es soll jedoch im ganzen Umfange der Provinz Schlesien die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagen-Achsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach Bedürfniß auf ein breites und auf ein schmales Geleise gestellt zu werden, sowohl während der § 3 bestimmten Uebergangsperiode, als in der Zukunft, unter den Maaßgaben nachgelassen werden, daß jeden Falls eine Spur die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Breite hat, und daß nach Ablauf der Uebergangsperiode innerhalb der Provinz nur die auf die vorschriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reisenden gebraucht wird.

Die unterlassene Beobachtung dieser Maaßgaben zieht gegen die Handwerker wegen der Verfertigung, und gegen die Reisenden wegen des Gebrauchs vorschriftswidriger Achsen die in den §§ 2 und 5 angedrohten Strafen nach sich.

§ 5. Wer sich nach den in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen eines Wagens bedient, der die in den § 1 und 4 bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wege-Beamten, sowie durch die Gensdarmerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thaler für den ersten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von den Reisenden mit Vorbehalt des Regresses an den Eigenthümer erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§ 6. Die Postbehörden sollen nach den in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen keinem Reisenden aus der Provinz Schlesien Postpferde vor Wagen geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben, mit Vorbehalt der in den §§ 8 und 9 folgenden Bestimmungen.

§ 7. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in so weit zu verbreiten, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen sein sollte, die Verbreitung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§ 8. Von den Vorschriften dieser Verordnung sind ausgenommen:

a) die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Waldenburg, Landeshut, Hirschberg, Schönau und Neisse;

b) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist;

c) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Theilen des Preußischen Staats, oder aus solchen Theilen der Provinz Schlesien, in welchen keine oder eine andere Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§ 9. Ob und welche Theile der Kreise Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Löwenberg, Lauban und Görlitz von den Vorschriften dieser Verordnung ebenfalls auszunehmen seien, darüber sollen die betreffenden Kreisstände von den Behörden vernommen, die erforderlichen Ausnahmen nach genauer Prüfung der Verhältnisse von den letzteren festgestellt, dieselben auch durch die Intelligenz- und die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 10. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich, und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1838.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

Nachstehender

Aufruf

der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen in Potsdam.

Die nachstehend genannten Forstversorgungsberechtigten:

1) Jäger Carl Friedrich Blum, geboren am 14. Februar 1798 zu Kirschrosin in Mecklenburg, in die 2. Jäger-Abtheilung eingetreten am 12. Mai 1815 und zur Forstversorgung anerkannt den 1. Dezember 1835, zuletzt in Sandkrug, Forstreviers Liepe sich aufhaltend;

2) Jäger Friedrich Carl, geboren den 11. November 1803 zu Klochow in Mecklenburg, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 23. Oktober 1821 und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841, zuletzt in Neuendorf bei Anclam sich aufhaltend;

3) Jäger Friedrich Deege, geboren am 19. März 1797 zu Dardesheim bei Halberstadt in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 22. Mai 1815 und zur Forstversorgung anerkannt den 10. Januar 1835, zuletzt in Berlin sich aufhaltend;

4) Jäger Christian Friedrich Wilhelm Ebert, geboren am 7. Juli 1800 zu Lebbin bei Greiffenberg in der Provinz Pommern, in die 2. Jäger-Abtheilung eingetreten am 19. Februar 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Greiffenberg sich aufhaltend;

5) Jäger George Friedrich Fahl, geboren am 15. Januar 1802 zu Selz bei Demmin in der Provinz Pommern, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 15. November 1821 und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841, zuletzt in Bunzar bei Anclam sich aufhaltend;

6) Jäger Amand Gründel, geboren am 6. März 1806 zu Dörndorf bei Frankenstein in der Provinz Schlesien, in die 3. Jäger-Abtheilung eingetreten den 16. November 1826 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Trattendorf bei Spremberg sich aufhaltend;

7) Jäger Heinrich Hänschel, geboren am 5. Februar 1787 zu Neu-Schmollen bei Oels in der Provinz Schlesien, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 12. Februar 1813 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. November 1830, zuletzt in Praukau sich aufhaltend;

8) Jäger Friedrich Krause, geboren am 12. Mai 1805 zu Altenbach bei Glaz in der Provinz Schlesien, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 5. Dezember 1824 und zur Forstversorgung anerkannt den 25. November 1836, zuletzt in Berlin sich aufhaltend;

9) Jäger Friedrich Jakob Kieserling, geboren am 27. Februar 1799 zu Puszukowo im Großherzogthum Posen, in die 2. Jäger-Abtheilung eingetreten am 24. November 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Bentschen bei Meseritz sich aufhaltend;

10) Jäger Johann Ferdinand Neumann, geboren am 29. Mai 1803 zu Karlsruh bei Oppeln in der Provinz Schlesien, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 6. Dezember 1822 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Poberschau bei Oppeln sich aufhaltend;

11) Jäger Carl Friedrich Pärsch, geboren am 1. November 1804 zu Luttersbrunn bei Wittenberg in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 6. Juni 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Seitenberg bei Landeck sich aufhaltend;

12) Jäger Johannes Petry, geboren am 13. Dezember 1800 zu Heiligenstadt in der Provinz Sachsen, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 25. Oktober 1821 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Magdeburg sich aufhaltend;

13) Jäger Carl Gottfried Rönisch, geboren am 11. Januar 1805 zu Rothenburg in der Provinz Schlesien, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 16. November 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Ziegenrück sich aufhaltend;

14) Jäger Carl Friedrich Schulz, geboren am 4. August 1811 zu Prenzlow in der Provinz Brandenburg, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 17. Juli 1831 und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841, zuletzt in Magdeburg sich aufhaltend;

15) Jäger Carl Theil, geboren am 21. Juni 1800 zu Ferdinandshof bei Anklam in der Provinz Pommern, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 4. März 1819 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Schmargendorf sich aufhaltend;

16) Jäger August Heinrich Vollmer, geboren den 1. Dezember 1801 zu Zerpen Schleuse bei Nieder-Barnim in der Provinz Brandenburg, in die 3. Jäger-Abtheilung eingetreten am 21. April 1822 und zur Forstversorgung anerkannt den 5. September 1842, zuletzt in Schluft bei Nieder-Barnim sich aufhaltend;

17) Jäger Heinrich Siederer, geboren am 19. Februar 1791 zu Harsleben bei Halberstadt in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 24. Februar 1811 und zur Forstversorgung anerkannt den 5. November 1829, zuletzt in Berlin sich aufhaltend;

18) Jäger Ludwig Rasim, geboren am 21. November 1802 zu Plugawitza bei Groß-Strehlitz in der Provinz Schlesien, in die 3. Jäger-Abtheilung eingetreten am 16. Dezember 1821, und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841;

werden hiermit aufgefordert, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort sobald als möglich, jedenfalls aber innerhalb der nächsten sechs Monate der Inspection der Jäger und Schützen anzuzeigen, indem sie entgegengesetzten Falls zu gewärtigen haben, daß sie von der Forstversorgungsliste werden gestrichen werden.

Gleichzeitig werden die betreffenden Behörden ergebenst ersucht, Falls

ihnen über den einen oder den andern dieser Jäger etwas Näheres bekannt sein sollte, dies ebenfalls der gedachten Inspektion mitzutheilen.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Oktober 1844. I.

Die Herzoglich Braunschweig-Oelsische Kammer zu Oels beabsichtiget den Bau einer neuen Chaussee von Oels über Medzibor nach der Provinzial-Gränze in der Richtung auf Ostrowo. Es ist darüber zwischen dem Fiskus und der Herzoglichen Kammer ein Vertrag abgeschlossen worden, welcher die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs erlangt hat. Die darüber unter dem 19. August d. J. Allerhöchst erlassene Kabinets-Ordre wird hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. October 1844. I.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 31. Juli d. J. den Bau einer von der Oels-Wartenberger Staatsstraße hinter dem Dorfe Spahlitz abgehenden Chaussee über Medzibor bis zur Posenschen Departementsgrenze in der Richtung auf Ostrowo, welchen die Herzoglich Braunschweigsche Kammer zu Oels auszuführen beabsichtigt und bewillige dazu eine Prämie von 3000 Rthlr. für die Meile ꝛc. Den zurückerfolgenden, zwischen der Regierung zu Breslau und der Herzoglich Braunschweigschen Kammer zu Oels geschlossenen Vertrag bestätige Ich hiermit und bewillige der letztern insbesondere das Expropriationsrecht zur Erwerbung der für die neue Straße erforderlichen Grundstücke, mit Vorbehalt Ihrer Entscheidung über dessen Anwendung in jedem einzelnen Falle, so wie die dem Fiskus zustehenden Befugnisse zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien von Privat-Grundstücken und die Erhebung eines Chausseegeldes nach dem auf den Staatsstraßen geltenden Tarife.

Erdmannsdorf, den 19. August 1844.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Finanz-Minister Flottwell.

№ 30. Betreffend die den Landwirthen zu gestattende Versicherung von Naturalien-Vorräthen gegen Feuersgefahr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie Se. Majestät der König zu genehmigen geruht haben, daß die in § 5 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen gedachten Versicherungen von Naturalien-Vorräthen auf den durchschnittlichen Betrag auch solchen Landwirthen gestattet werden dürfen, welche darüber vollständige, den jedesmaligen Ab- und Zugang genau nachweisende, Bücher oder Wirthschaftsregister führen.

Breslau, den 2. Oktober 1844. I.

Die Errichtung eines Kreisblatts für den Kreis Striegau betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung Seite 32) bestimmen wir hiermit, daß die Kreis- und Lokalpolizeilichen Verordnungen

für den Striegauer Kreis künftig durch Abdruck in dem, unter Redaktion des Buchdruckerei-Besitzers Schultze zu Striegau erscheinenden „Kreisblattes für den Kreis Striegau“ mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden publicirt werden, mit der Maßgabe, daß mit dem Anfange des achten Tages, nachdem eine dergleichen Verordnung in dem gedachten Blatte abgedruckt worden, selbige im ganzen Kreise für gehörig bekannt gemacht anzunehmen ist, und daß die Tage hierbei vom Datum der Nummer des Blattes an, und dieses Datum mit eingerechnet, gezählt werden.

Breslau, den 5. Oktober 1844. I.

Der Kaufmann E. F. Dietrich zu Silberberg ist als Spezial-Agent der Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837 von uns heut bestätigt worden.

Breslau, den 3. Oktober 1844. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend die Erläuterung der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Februar 1835.

Sämmtlichen Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird hiermit bekannt gemacht: daß mit Bezug auf die in Folge Rescripts des Königl. Justiz-Ministeriums vom 16. März 1829 erlassene Amtsblatt-Verfügung vom 19. April 1829 die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Februar 1835 dahin erläutert wird, daß das durch die letztere vorgeschriebene Attest auf die Nachweisungen der Domainen resp. Rent-Aemter nur dahin auszustellen:

daß in dem betreffenden Jahre, so weit sich solches aus den kompetenten Akten ergiebt, nicht mehr Fälle vorgekommen sind, bei denen eine Laudemial-Zahlung Statt gefunden, als in der von dem Domainen-Amte dem Gericht zuzustellenden Nachweisung der aufgekommenen Laudemial-Gelder aufgeführt sind.

Breslau, den 30. September 1844.

Publicandum wegen Einreichung der Nachweisungen über die Zuchthaus-Gefälle und Kreuzburger Armenhaus-Beiträge.

Sämmtliche Untergerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden mit Rücksicht auf die Amtsblatt-Verfügungen vom 21. Juli 1825 und 30. Juli 1829 hierdurch angewiesen, die Nachweisungen über die eingekommenen Zuchthaus-Gefälle und Kreuzburger Armenhaus-Beiträge von Käufen über und unter 1000 Gulden, oder Negativ-Atteste den betreffenden Kreis Steuer-Kassen alljährlich zweimal und zwar für das erste Semester spätestens am 2. Juli und für das 2. Semester spätestens am folgenden 2. Januar mit den Geld-Beträgen zu übersenden.

Gegen die säumigen Gerichte müssen Ordnungsstrafen eintreten.

Breslau, den 30. September 1844.

Betreffend die Einrichtung der Restitutions-Liquidationen über verdorbene Stempel.

Durch das Ministerial-Rescript vom 14. August 1843 (Ministerial-Blatt S. 216) ist für diejenigen Gerichte, deren Salarien-Kassen nach der Instruktion vom 1. Januar 1835 verwaltet werden, das Verfahren in Bezug auf die Berechnung und Erstattung vor dem Verbrauche verdorbener Stempel dahin vorgeschrieben, das solche niedergeschlagen und in die vierteljährliche Restitutions-Liste eingetragen, jedoch in dieser Liste am Schlusse in einem besonderen Abschnitte angegeben werden. Auf den Antrag des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors und zur Erzielung eines gleichmäßigen, von der Kassen-Einrichtung selbst nicht wesentlich abhängigen Verfahrens werden diejenigen Untergerichte unseres Departements, bei welchen die Kassen-Instruktion vom 1. Januar 1835 nicht Anwendung findet, hierdurch angewiesen, fortan in Betreff der Einrichtung der Restitutions-Liquidationen sich ebenfalls nach der Vorschrift des Rescripts vom 14. August 1843 bei den Anträgen auf Restitution verdorbener Stempel zu achten.

Breslau, den 7. Oktober 1844.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau pro September 1844.

I. Befördert wurden:

1) Der Justiz-Commissarius Burkert zu Zobten zum Notar;
2) der Referendarius Deschner zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;
3) die Auscultatoren Wollheim und Buchwaldt zu Ober-Landes-Gerichts-Referendarien;
4) die Rechtskandidaten Kaschel, Löbel, Liese, Pohl, Olearius, Balluseck, Solger und Mosewius zu Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren;
5) der Diätarius Pücher zum etatsmäßigen Salarien-Kassen-Assistenten bei dem hiesigen Stadt-Gericht;
6) der Land-Gerichts-Büreau-Gehülfe Krumbhorn hierselbst zum Hülfs-Aktuarius bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Schmiedeberg;
7) der Civil-Supernumerarius Kottwitz zum Büreau- und Salarienkassen-Gehülfen bei dem hiesigen Stadt-Gericht;
8) der Civil-Supernumerarius Reichert zum Büreau-Gehülfen bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Strehlen;
9) der Civil-Supernumerarius Gottschlich zum Büreau-Gehülfen bei dem hiesigen Land-Gericht;
10) der Hülfsbote Stretzky zum etatsmäßigen Boten und Haushälter bei dem hiesigen Ober-Landes-Gericht; und
11) der invalide Gefreite Stock zum Hülfsboten bei demselben.

II. Die Staats-Anwaltschaft bei dem Ehegericht erster Instanz ist einstweilen dem Stadt-Gerichts-Rath Jüttner zu Breslau commissarisch übertragen worden.

III. Versetzt wurden:

1) Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Gühler I. an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau;
2) der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Kaschel desgleichen.

IV. Ausgeschieden ist:

Der hiesige Stadt-Gerichts-Salarienkassen-Assistent Scheffler auf eigenes Ansuchen mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

V. Pensionirt wurden:

Der Ober-Landes-Gerichts-Bote und Haushälter Engelhardt.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro September 1844.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Kaulwitz und Antheil Obischau	Namslau	Justitiarius Trespe zu Reichthal	Land- und Stadtgerichts-Assessor Schodstädt in Namslau.
Gramschütz	dito	dito	dito.
Gräschine	Wohlau	Ehemaliger Stadtrichter Wagner in Wohlau	Justitiarius John in Wohlau.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Breslau.		
Pollogwitz und Schosnitz	Fiebig, Gottlieb	Schullehrer	Alt-Schliesa.
Sadewitz	Kroker, Karl	Müllermeister	Sadewitz.
	Kreis Habelschwerdt.		
Verlohrenwasser	Urban, August	Schuhmacher	Verlohrenwasser.

Amts=Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Strehlen.			
Jäschkittel	Baron von Koppi	Rittergutsbesitzer	Krain.
Bohrau Ditwitz Reibchen	Schneider, Florian	Wundarzt	Bohrau.
Klein=Bresa	Ziegner, Gottlieb	Müller	Klein=Bresa.
Polnisch=Jägel	v. d. Lanken	Major und Rittergutsbesitzer	Polnisch=Jägel.
Plohe	Baron von Richthofen	Rittergutsbesitzer	Plohe.
Petrigau und Schönfeld	Hübner, Heinrich	Wirthschafts=Inspector	Petrigau.
Polnisch=Tschammendorf	Mahn, Franz	Freigärtner	Polnisch=Tschammendorf.
Gurtsch Kuschel Klein=Lauden Niclasdorf	Plätschke, Gottfried	Pensionirter Wachtmeister	Strehlen
Kreis Wohlau.			
Gräschine	Braun, Fr.	Rittergutsbesitzer	Gräschine.
Kleschwitz	Hanisch, Karl Friedrich	Rittergutsbesitzer	Kleschwitz.
Mersine	Stephan, Karl Friedrich Wilhelm	Rittergutsbesitzer	Mersine.
Vor=Winzig	Hantke, Emil	Candidat d. Theologie	Winzig.
Hünern und Dahsau	Fleischer, Ernst	Schullehrer	Dahsau.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit=Institute für Schlesien unterm 6. Februar 1839 auf das im Steinauer Kreise gelegene Gut Culmikau ausgefertigten vierprocentigen Pfandbriefe Litt. B. und zwar:

No. 170 à 1000 Rthlr.
No. 1,354 bis incl. No. 1,358 à 500 Rthlr.
No. 3,696 bis incl. No. 3,704 à 200 Rthlr.

No. 6,640 bis incl. No. 6,656 à 100 Rthlr.
No. 11,428 bis incl. No. 11,430 à 50 Rthlr.
Nr. 22,348 bis incl. No. 22,353 à 25 Rthlr.

sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung No. 1619) zufolge, werden daher die gegenwärtigen Inhaber der oben bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, die letzteren nebst den dazu gehörigen laufenden Coupons Ser. II. No. 9 und 10, vom 1. Januar k. J. ab, in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. zu präsentiren, und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 4. Oktober 1844.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Patent-Aufhebung.

Das dem Chemiker L. Tischler zu Sudenburg bei Magdeburg unter dem 15. Juli 1843 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, den Rübensaft Behufs der Zucker-Fabrikation zu läutern,

ist wieder aufgehoben worden.

Chronik.

Verdienstliche Handlungen: Der Schumachergeselle Wilhelm Conrad zu Auras hat bei einer Feuersbrunst mit Lebensgefahr zwei Kinder nebst deren Mutter vom Erstickungs- und Feuertode gerettet und ist dafür mit einer Prämie belohnt, und

dem Ziegelstreicher Hering aus Groß-Mangersdorf, Briegschen Kreises, ist für die durch ihn bewirkte Rettung zweier Mädchen aus der Gefahr des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Dem zur erledigten Pfarrei zu St. Dorothea in Breslau präsentirten Curatus zu St. Mathias, Jammer, ist das landesherrliche Placitum ertheilt, und

dem Curatie-Administrator Dzierzon die Curatie zu Carlsmarkt verliehen worden.

Die Kandidaten des evangelischen Predigtamts Treblin und Karraß, ersterer als Pastor in Groß-Jenkwitz und Schönfeld, Briegschen Kreises, letzterer als Pastor Secundarius an der evangelischen Kirche in Trebnitz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43. Breslau, den 23. October 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ich genehmige den mit Ihrem Berichte vom 31. Juli d. J. eingereichten zweiten Nachtrag zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838 wegen der Kommunikations-Abgaben Anwendung findet, und sende denselben zurück, um die Publikation durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen zu veranlassen.

Erdmannsdorf, den 19. August 1844.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Finanz-Minister Flottwell.

Zweiter Nachtrag
zum Verzeichnisse der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Kommunikations-Abgaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats.

Die Straßen:

44a von Greiffenberg bis an die Böhmische Grenze bei Schwerta;
58a von Oppeln nach Malapane;
75a von Andisleben bis zur Herzoglich Sächsischen Grenze über Dachwig auf Groß-Fahner und Gotha;
86a von Dolle über Stendal nach Wittenberge.

B. Im westlichen Theile des Staats dagegen.

Die Straßen:

109a von Saarbrücken nach Lebach über Heusweiler;
124a von Hetzerath nach Berncastel;
b von Longcamp bei Berncastel nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld über Morbach;
130a von Ruwer bis Casel;
135a von St. Wendel bis Marnbüchel über Baumholder;

177a von Wiedenbrück nach Hamm über Stromberg, Beckum und Dollberg;
b von Unna nach Menden über Lanschede.

ad 178. Die Straße von Appelhülsen nach Emmerich geht über Bocholt und von da weiter über Werth, Isselburg und Anholt;

179a von Münster nach Ibbenbühren über Greven und Särbeck;

180a von Münster nach der Niederländischen Grenze in der Richtung auf Enschede über Altenberge, Borghorst, Steinfurt, Ochtrup, Gronau und Glanerbrücke;

187a von Paderborn bis zur Lippe-Detmoldschen Grenze bei Schlangen;
b von Bielefeld bis zur Lippe-Detmoldschen Grenze auf Detmold;
c von Herford nach der Lippeschen Grenze in der Richtung auf Salzuffeln;

189a von der Lippe-Detmoldschen Grenze bei Harzberg bis zur Carlshaven-Pyrmonter Straße bei Lügde.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre und das dazu gehörige Nachtrags-Verzeichniß werden mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 23. Februar 1841 und 14. September 1842 hierdurch veröffentlicht.

Breslau, den 9. Oktober 1844. I.

Nachstehender

Aufruf

der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen in Potsdam.

Die nachstehend genannten Forstversorgungsberechtigten:

1) Jäger Carl Friedrich Blum, geboren am 14. Februar 1798 zu Kirschrosin in Mecklenburg, in die 2. Jäger-Abtheilung eingetreten am 12. Mai 1815 und zur Forstversorgung anerkannt den 1. Dezember 1835, zuletzt in Sandkrug, Forstreviers Liepe sich aufhaltend;

2) Jäger Friedrich Carl, geboren den 11. November 1803 zu Klochow in Mecklenburg, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 23. Oktober 1821 und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841, zuletzt in Neuendorf bei Anclam sich aufhaltend;

3) Jäger Friedrich Deege, geboren am 19. März 1797 zu Dardesheim bei Halberstadt in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 22. Mai 1815 und zur Forstversorgung anerkannt den 10. Januar 1835, zuletzt in Berlin sich aufhaltend;

4) Jäger Christian Friedrich Wilhelm Ebert, geboren am 7. Juli 1800 zu Lebbin bei Greiffenberg in der Provinz Pommern, in die 2. Jäger-Abtheilung eingetreten am 19. Februar 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Greiffenberg sich aufhaltend;

5) Jäger George Friedrich Fahl, geboren am 15. Januar 1802 zu Selz bei Demmin in der Provinz Pommern, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 15. November 1821 und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841, zuletzt in Bunzar bei Anclam sich aufhaltend;

6) Jäger Amand Gründel, geboren am 6. März 1806 zu Dörndorf bei Frankenstein in der Provinz Schlesien, in die 3. Jäger-Abtheilung eingetreten den 16. November 1826 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Trattendorf bei Spremberg sich aufhaltend;

7) Jäger Heinrich Hänschel, geboren am 5. Februar 1787 zu Neu-Schmollen bei Oels in der Provinz Schlesien, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 12. Februar 1813 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. November 1830, zuletzt in Praukau sich aufhaltend;

8) Jäger Friedrich Krause, geboren am 12. Mai 1805 zu Altenbach bei Glaz in der Provinz Schlesien, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 5. Dezember 1824 und zur Forstversorgung anerkannt den 25. November 1836, zuletzt in Berlin sich aufhaltend;

9) Jäger Friedrich Jakob Kieserling, geboren am 27. Februar 1799 zu Puszukowo im Großherzogthum Posen, in die 2. Jäger-Abtheilung eingetreten am 24. November 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Bentschen bei Meseritz sich aufhaltend;

10) Jäger Johann Ferdinand Neumann, geboren am 29. Mai 1803 zu Karlsruh bei Oppeln in der Provinz Schlesien, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 6. Dezember 1822 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Poberschau bei Oppeln sich aufhaltend;

11) Jäger Carl Friedrich Pärsch, geboren am 1. November 1804 zu Luttersbrunn bei Wittenberg in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 6. Juni 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Seitenberg bei Landeck sich aufhaltend;

12) Jäger Johannes Petry, geboren am 13. Dezember 1800 zu Heiligenstadt in der Provinz Sachsen, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 25. Oktober 1821 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Magdeburg sich aufhaltend;

13) Jäger Carl Gottfried Rönisch, geboren am 11. Januar 1805 zu Rothenburg in der Provinz Schlesien, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 16. November 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Ziegenrück sich aufhaltend;

14) Jäger Carl Friedrich Schulz, geboren am 4. August 1811 zu Prenzlow in der Provinz Brandenburg, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 17. Juli 1831 und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841, zuletzt in Magdeburg sich aufhaltend;

15) Jäger Carl Theil, geboren am 21. Juni 1800 zu Ferdinandshof bei Anklam in der Provinz Pommern, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 4. März 1819 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Schmargendorf sich aufhaltend;

16) Jäger August Heinrich Vollmer, geboren den 1. Dezember 1801 zu Zerpen Schleuse bei Nieder-Barnim in der Provinz Brandenburg, in die 3. Jäger-Abtheilung eingetreten am 21. April 1822 und zur Forstversorgung anerkannt den 5. September 1842, zuletzt in Schluft bei Nieder-Barnim sich aufhaltend;

17) Jäger Heinrich Siederer, geboren am 19. Februar 1791 zu Harsleben bei Halberstadt in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 24. Februar 1811 und zur Forstversorgung anerkannt den 5. November 1829, zuletzt in Berlin sich aufhaltend;

18) Jäger Ludwig Rasim, geboren am 21. November 1802 zu Plugawitza bei Groß-Strehlitz in der Provinz Schlesien, in die 3. Jäger-Abtheilung eingetreten am 16. Dezember 1821, und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841;

werden hiermit aufgefordert, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort sobald als möglich, jedenfalls aber innerhalb der nächsten sechs Monate der Inspection der Jäger und Schützen anzuzeigen, indem sie entgegengesetzten Falls zu gewärtigen haben, daß sie von der Forstversorgungsliste werden gestrichen werden.

Gleichzeitig werden die betreffenden Behörden ergebenst ersucht, Falls ihnen über den einen oder den andern dieser Jäger etwas Näheres bekannt sein sollte, dies ebenfalls der gedachten Inspektion mitzutheilen.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Oktober 1844. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Publikandum wegen der in Kriminal-Untersuchungssachen zu leistenden Kosten-Vorschüsse.

Den Kriminal-Gerichts-Obrigkeiten unseres Departements wird unsere Bekanntmachung vom 12. Januar 1815 und 16. Januar 1816 (Breslauer Amtsblatt pro 1816 S. 54 und 55) hierdurch in Erinnerung gebracht. Danach hat nach den bestehenden Vorschriften (§ 6 des Reglements für die Inquisitoren in Schlesien vom 13. August 1750 und No. 13—14 der Instruktion vom 1. April 1772, so wie § 604 der Kriminal-Ordnung) diejenige Kriminal-Gerichts-Obrigkeit, welcher nach dem Ermessen des die Untersuchung führenden Gerichts die subsidiarische Kostenverpflichtung obliegt, mit Vorbehalt der Wiedererstattung von der sich etwa später als eigentlich verpflichtet herausstellenden Gerichtsobrigkeit, einen von dem Gericht nach dem Quantum der zu erwartenden baaren Auslagen abzumessenden Kostenvorschuß einzuzahlen, welcher nöthigenfalls executivisch eingezogen werden muß.

Breslau, den 26 September 1844.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Den betreffenden Untergerichten unsers Departements wird bekannt gemacht, daß die Tantième von den im zweiten Tertiale 1843 als gelöst nachgewiesenen Stempeln, so weit solche festgesetzt und nachgewiesen ist, bei dem Ober-Landes-Gerichts Ingrossator Ferchland gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau, den 14. Oktober 1844.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlaßsachen.

Bekanntmachung.

Da sich öfters der Fall ereignet, daß Bergwerke und insbesondere Steinkohlengruben nur in der Absicht gemuthet werden, dem Muther in der Zukunft dieselben zu sichern, nicht aber sie alsbald in Betrieb zu setzen, ein solches Verfahren aber gegen die Berg-Ordnung und Bergwerks-Verfassung streitet; so haben wir bereits durch unser Publicat vom 15. Februar 1829 Bergbaulustige gewarnt, dergleichen nicht zu versuchen, indem streng darauf gehalten werden würde, solchen neu aufgenommenen Gruben nur dann, wenn sie sich erst wirklich im Betrieb befunden und Umstände der in der Schlesischen Berg Ordnung Cap. VIII. § 1 bezeichneten Art eine temporelle Einstellung desselben wirklich unerläßlich machen, Fristen auf kurze Zeit zu ertheilen; selbst während deren Dauer aber nach dem Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 16. § 204 jedem Fremden, welcher den Betrieb der Grube der Fristen-Ursache ungeachtet fortsetzen will, freisteht, die Kündigung der Frist und wenn dann die Gewerkschaft nach abgelaufener Kündigung den Betrieb nicht sofort beginnt und fortsetzt; die Uebertragung ihrer Belehnung auf sich, mithin die Entsetzung jener Gewerkschaft aus ihrem Bergwerks-Eigenthum zu begehren, welche solchen Falls ohne Weiteres per Decretum erfolgt.

Indem wir diese Verwarnung erneuern, bemerken wir zugleich, wie es öfters vorkommt, daß Gewerkschaften verabsäumen das Fristenlegen ihrer Gruben, wenn sie zu demselben genöthigt und gesetzlich befugt zu sein glauben, zu rechter Zeit, d. h. früher zu beantragen, als der Termin des wirklichen Fristens eintritt, obgleich sie auf diese Weise Gefahr laufen, solche Grube nach Vorschrift der Gesetze freigefahren zu sehen, in welcher Beziehung wir auf oben gedachtes Publicat vom 15. Februar 1829 zurückweisen. Oft mögen solche Saumseligkeiten daher rühren, daß Lehnsträger sich in der Meinung befinden, als liege das Nachsuchen der Fristenscheine nicht ihnen, sondern den Schichtmeistern ob, dies ist aber nicht so; denn da die Fristenscheine das gesetzliche Mittel sind, der Gewerkschaft den Besitz ihres Bergwerkseigenthums während einer Zeit zu erhalten, wo sie den Betrieb (unter diesfälligen geeigneten Rechtfertigungsgründen) suspendirt, so gehört das Nachsuchen derselben (nach A. L. R. Thl. II. Tit. 16. § 269) unbedingt zu dem Wirkungskreise des Lehnsträgers und nur mit ihm, oder seinem besondern Bevollmächtigten (nicht aber mit dem Schichtmeister, wenn er nicht etwa gleichzeitig in obengedachter Eigenschaft neben seinem Officium legitimirt ist) hat es in Betreff des befraglichen Gegenstandes die Königl. Bergbehörde zu thun.

Sämmtliche Bergbautreibende werden hierdurch auf obengedachte gesetzlichen Vorschriften nochmals hingewiesen und werden sich die Folgen ihrer Nichtbeachtung lediglich selbst zuzuschreiben haben.

Brieg, den 5. Oktober 1844.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns betreffend.

In Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 15. September 1820 wird zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinns die Zeit vom 1. bis zum 20. November d. J. hiermit bestimmt.

Breslau, den 15. Oktober 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung, der Geheime Regierungs-Rath
Riemann.

Bekanntmachung.

Mit dem 4. November d. J. wird der Nachhülfekursus im Königlichen evangelischen Seminar beginnen.

Die zu demselben einberufenen Lehrer haben sich den 3. des gedachten Monats bei dem Director der unterzeichneten Anstalt zu melden.

Breslau, den 16. Oktober 1844.

Königliches evangelisches Schullehrer-Seminarium.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Zur Wiederbesetzung

1) zweier, durch das statutenmäßige Ausscheiden der im Jahre 1841 gewählten beiden Mitglieder des Curatoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt vacant werdenden Stellen;
2) einer schon vacanten Stelle eines Stellvertreters derselben, und einer noch durch statutenmäßiges Ausscheiden vacant werdenden dergleichen Stelle;
3) der Stellen der statutenmäßig ausscheidenden beiden Revisions-Commissarien; und
4) der eben so vacant werdenden beiden Stellen der Stellvertreter derselben;

wird hierdurch eine General-Versammlung der Mitglieder der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt auf

den 26. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Mohrenstraße Nr. 59 ausgeschrieben und ergeht an sie die Einladung zur Theilnahme an derselben.

Hierbei wird auf die Bestimmungen sub Nr. 2 bis 6 des § 57 der Statuten hingewiesen, und darauf aufmerksam gemacht, daß die zu den betreffenden Wahlen aufgestellten

Kandidatenlisten vom 16. November ab, für die Mitglieder der Anstalt, im Geschäftslokal derselben offen liegen werden.

Berlin, den 5. Oktober 1844.

Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
von Lamprecht.

Patentirungen.

Dem Friseur Konrad Bleiborn zu Berlin ist unter dem 11. October 1844 ein Patent

auf durch Beschreibung und Modell erläuterte Vorrichtungen an Haartouren, um das Verschieben und Einlaufen der letzteren zu verhindern,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Glaser-Meister und Orchester-Mitgliede Theodor Kleinertz zu Köln ist unterm 11. October 1844 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Stimmen der Pauken

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Eisengießerei-Besitzer F. Fürth zu Köln ist unter dem 11. October 1844 ein Patent

auf eine an den Preß-Vorrichtungen für Bleiröhren getroffene, durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Einrichtung, wodurch kürzere Dorne in Anwendung kommen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann C. W. Ulmann in Berlin unter dem 4. August 1843 ertheilte Patent,

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtungen an Webestühlen, um ungeschnittene Sammtgewebe ohne Anwendung von Nadeln darzustellen,

wird hierdurch für erloschen erklärt.

Getreide= und Fourage=Preis=Tabelle
im Breslauschen Regierungs=Departement für den Monat September 1844.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel.						Roggen der Scheffel.						Gerste der Scheffel.						Hafer der Scheffel.						Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	16	10	1	7	—	1	4	1	1	—	2	—	27	8	—	25	6	—	17	10	—	15	6	—	19	-	4	7	6
Brieg	1	10	5	1	2	10	1	—	5	—	27	11	—	27	3	—	24	11	—	15	5	—	13	—	—	16	9	3	2	6
Frankenstein	1	29	9	1	14	6	1	8	—	1	3	6	1	1	9	—	26	6	—	21	9	—	17	—	—	15	—	3	15	—
Glatz	1	24	3	1	14	3	1	10	—	1	3	9	1	2	6	—	27	3	—	22	9	—	18	3	—	17	—	3	5	—
Guhrau	1	26	—	1	14	—	—	29	8	—	26	8	—	27	4	—	25	—	—	18	6	—	15	8	—	16	6	3	5	—
Habelschwerdt	1	24	—	1	19	6	1	9	2	1	5	6	1	2	1	—	29	1	—	21	3	—	20	3	—	16	—	4	—	—
Herrnstadt	1	17	—	1	15	—	—	28	—	—	25	—	—	25	—	—	23	—	—	18	—	—	15	—	—	19	—	2	15	—
Münsterberg	1	17	9	1	12	6	1	4	9	1	1	3	—	25	6	—	22	3	—	16	3	—	14	3	—	12	—	2	25	—
Namslau	1	12	5	1	10	—	—	27	5	—	25	7	—	22	7	—	20	7	—	16	1	—	14	1	—	14	3	3	1	5
Neumarkt	1	15	—	1	10	—	1	5	—	1	1	—	1	—	—	—	25	—	—	16	—	—	14	—	—	20	—	3	10	—
Nimptsch	1	18	—	1	11	—	1	6	—	1	2	—	—	29	—	—	25	—	—	19	—	—	15	—	—	14	—	3	12	6
Ohlau	1	9	—	1	3	—	1	—	—	—	27	—	—	25	—	—	21	—	—	15	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
Oels	1	11	—	1	9	4	—	28	2	—	26	2	—	22	5	—	21	8	—	16	8	—	15	4	—	13	4	2	27	6
Prausnitz	1	14	—	1	12	—	1	1	—	1	—	—	—	26	—	—	25	—	—	17	—	—	16	-	—	16	—	2	5	—
Reichenbach	1	16	6	1	8	6	1	7	—	1	1	—	1	—	6	—	26	6	—	18	9	—	16	9	—	16	—	3	15	—
Reichenstein	1	22	7	1	13	2	1	8	2	1	3	5	1	2	—	—	27	2	—	20	5	—	16	9	—	15	—	2	20	—
Schweidnitz	1	25	—	1	14	—	1	7	3	1	1	3	1	1	6	—	25	-	—	19	9	—	15	6	—	17	—	4	—	—
Steinau	1	20	—	1	16	—	1	6	—	1	2	6	1	1	—	—	28	—	—	19	—	—	17	6	—	19	—	4	5	—
Strehlen	1	16	8	1	4	—	1	3	8	1	—	—	—	26	5	—	22	9	—	16	3	—	13	9	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	12	6	1	8	6	1	6	6	1	1	—	1		4	—	26	6	—	18	6	—	16	6	—	20	—	3	10	—
Wohlau	1	20	—	1	18	—	1	2	—	1	—	—	1	—	—	—	28	—	—	18	—	—	16	—	—	15	—	2	20	—
Trachenberg	1	16	—	1	14	—	—	28	—	—	26	—	—	24	9	—	23	1	—	16	9	—	15	4	—	18	—	2	7	—
Im Durchschnitt	1	17	11	1	11	5	1	3	8	1	—	—	—	28	2	—	24	11	—	18	2	—	15	2	—	16	5	3	5	11

Mittel=Preis 1 Rtl. 14 Sgr. 8 Pf. 1 Rtl. 1 Sgr. 10 Pf. — Rtl. 26 Sgr. 6 Pf. — Rtl. 16 Sgr. 8 Pf.

Breslau, den 8. Oktober 1844.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44. Breslau, den 30. October 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehender

Aufruf

der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen in Potsdam.

Die nachstehend genannten Forstversorgungsberechtigten:

1) Jäger Carl Friedrich Blum, geboren am 14. Februar 1798 zu Kirschrosin in Mecklenburg, in die 2. Jäger-Abtheilung eingetreten am 12. Mai 1815 und zur Forstversorgung anerkannt den 1. Dezember 1835, zuletzt in Sandkrug, Forstreviers Liepe sich aufhaltend;

2) Jäger Friedrich Carl, geboren den 11. November 1803 zu Klochow in Mecklenburg, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 23. Oktober 1821 und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841, zuletzt in Neuendorf bei Anclam sich aufhaltend;

3) Jäger Friedrich Deege, geboren am 19. März 1797 zu Darbesheim bei Halberstadt in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 22. Mai 1815 und zur Forstversorgung anerkannt den 10. Januar 1835, zuletzt in Berlin sich aufhaltend;

4) Jäger Christian Friedrich Wilhelm Ebert, geboren am 7. Juli 1800 zu Lebbin bei Greiffenberg in der Provinz Pommern, in die 2. Jäger-Abtheilung eingetreten am 19. Februar 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Greiffenberg sich aufhaltend;

5) Jäger George Friedrich Fahl, geboren am 15. Januar 1802 zu Selz bei Demmin in der Provinz Pommern, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 15. November 1821 und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841, zuletzt in Bunzar bei Anclam sich aufhaltend;

6) Jäger Amand Gründel, geboren am 6. März 1806 zu Dörndorf bei Frankenstein in der Provinz Schlesien, in die 3. Jäger-Abtheilung eingetreten

den 16. November 1826 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Trattendorf bei Spremberg sich aufhaltend;

7) Jäger Heinrich Hänschel, geboren am 5. Februar 1787 zu Neu-Schmollen bei Oels in der Provinz Schlesien, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 12. Februar 1813 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. November 1830, zuletzt in Praukau sich aufhaltend;

8) Jäger Friedrich Krause, geboren am 12. Mai 1805 zu Altenbach bei Glaz in der Provinz Schlesien, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 5. Dezember 1824 und zur Forstversorgung anerkannt den 25. November 1836, zuletzt in Berlin sich aufhaltend;

9) Jäger Friedrich Jakob Kieserling, geboren am 27. Februar 1799 zu Puszukowo im Großherzogthum Posen, in die 2. Jäger-Abtheilung eingetreten am 24. November 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Bentschen bei Meseritz sich aufhaltend;

10) Jäger Johann Ferdinand Neumann, geboren am 29. Mai 1803 zu Karlsruh bei Oppeln in der Provinz Schlesien, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 6. Dezember 1822 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Poberschau bei Oppeln sich aufhaltend;

11) Jäger Carl Friedrich Pärsch, geboren am 1. November 1804 zu Luttersbrunn bei Wittenberg in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 6. Juni 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Seitenberg bei Landeck sich aufhaltend;

12) Jäger Johannes Petry, geboren am 13. Dezember 1800 zu Heiligenstadt in der Provinz Sachsen, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 25. Oktober 1821 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Magdeburg sich aufhaltend;

13) Jäger Carl Gottfried Rönisch, geboren am 11. Januar 1805 zu Rothenburg in der Provinz Schlesien, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 16. November 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Ziegenrück sich aufhaltend;

14) Jäger Carl Friedrich Schulz, geboren am 4. August 1811 zu Prenzlow in der Provinz Brandenburg, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 17. Juli 1831 und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841, zuletzt in Magdeburg sich aufhaltend;

15) Jäger Carl Theil, geboren am 21. Juni 1800 zu Ferdinandshof bei Anklam in der Provinz Pommern, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 4. März 1819 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Schmargendorf sich aufhaltend;

16) Jäger August Heinrich Vollmer, geboren den 1. Dezember 1801 zu Zerpen Schleuse bei Nieder-Barnim in der Provinz Brandenburg, in die 3. Jä-

ger-Abtheilung eingetreten am 21. April 1822 und zur Forstversorgung anerkannt den 5. September 1842, zuletzt in Schluft bei Nieder-Barnim sich aufhaltend;

17) Jäger Heinrich Siederer, geboren am 19. Februar 1791 zu Harsleben bei Halberstadt in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 24. Februar 1811 und zur Forstversorgung anerkannt den 5. November 1829, zuletzt in Berlin sich aufhaltend;

18) Jäger Ludwig Rasim, geboren am 21. November 1802 zu Plugawitza bei Groß-Strehlitz in der Provinz Schlesien, in die 3. Jäger-Abtheilung eingetreten am 16. Dezember 1821, und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841;

werden hiermit aufgefordert, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort sobald als möglich, jedenfalls aber innerhalb der nächsten sechs Monate der Inspection der Jäger und Schützen anzuzeigen, indem sie entgegengesetzten Falls zu gewärtigen haben, daß sie von der Forstversorgungsliste werden gestrichen werden.

Gleichzeitig werden die betreffenden Behörden ergebenst ersucht, Falls ihnen über den einen oder den andern dieser Jäger etwas Näheres bekannt sein sollte, dies ebenfalls der gedachten Inspektion mitzutheilen.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Oktober 1844. I.

№ 31. Wegen des in den Reisepässen zu bemerkenden Zeitraums der Gültigkeit.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß von Preußischen Polizei-Behörden Pässe, namentlich zu Reisen in das Ausland, ohne Angabe eines in sich bestimmten Zeitraumes ihrer Gültigkeit und nur mit dem Vermerke:

„gültig für diese Reise"

versehen, ausgefertigt worden sind.

Ein solcher Vermerk führt zu dem Uebelstande, daß er dem Paß-Inhaber, oft ganz gegen die Absicht der ausstellenden Behörde, den Aufenthalt auf der beabsichtigten Reise ohne alle Zeitbeschränkung zu gestatten scheint, und bei längerer als zehnjähriger Abwesenheit aus den Königlichen Staaten die Anwendung der Vorschrift des § 23 zu 2 des Gesetzes über Erwerbung und Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. Dezember v. J. (Gesetzsammlung 1844 S. 18) erschwert.

Um diesen und andern nachtheiligen Folgen jenes unbestimmten Vermerks vorzubeugen, hat das Königliche Ministerium des Innern unterm 19. v. Mts. unter Abänderung der diesfälligen Bestimmungen im § 9 der Paßinstruction vom 12. Juli 1817 (Amtsblatt 1817 Nr. 42 Beilage S. 11) festgesetzt, daß derselbe künftig keinem Passe mehr einzuverleiben, sondern jeder Paß auf einen in sich bestimmten Zeitraum auszustellen ist.

Sämmtliche Polizei-Behörden haben sich daher nach vorstehender Bestimmung zu achten.

Breslau, den 24. Oktober 1844. I.

Sicherungs-Maaßregeln gegen Verbreitung der in einigen Orten ausgebrochenen Rinderpest betreffend.

Zu Geyersberg in Böhmen, ohnweit der Grenze des Kreises Habelschwerdt, und in einigen benachbarten jenseitigen Ortschaften hat sich die Rinderpest gezeigt, weshalb von uns die folgenden Sicherungs-Maaßregeln angeordnet sind:

1) Es darf kein Rindvieh irgend einer Art eingebracht werden, ohne daß dasselbe auf dem einzigen Einlaßpunkte zu Bobischau eingeführt und in der Quarantaine-Anstalt zu Mittelwalde einer 21tägigen Quarantaine unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist;
2) Auf dem Wege von Bobischau bis Mittelwalde ist dasselbe von dazu bestellten Wächtern, unter der Aufsicht eines Gendarmen zu begleiten, welche persönlich dafür zu haften haben, daß keines der Thiere von der vorgeschriebenen Straße abweiche oder gar verkauft werde;
3) Schwarz- und Wollenvieh ist unbedingt zurückzuweisen;
4) so auch unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare, mit Ausschluß der Borsten; und
5) ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch;
6) geschmolzenes Talg darf nur in Fässern zugelassen werden;
7) nur solchen Personen ist der Eintritt über die Grenze gestattet, von denen nachgewiesen wird, daß sie an keinem inficirten Orte gewesen, oder doch mit dem angesteckten Rindvieh in keine Berührung gekommen sind. Vieh und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker und andern Personen, von welchen sich auch nur entfernt vermuthen läßt, daß sie mit dem kranken Viehe in Berührung gekommen, sind zurückzuweisen oder einer sorgfältigen Reinigung unter den Augen eines Polizeibeamten zu unterwerfen;
8) dauert die Krankheit in Geyersberg fort, so ist die Grenze vollständig zu sperren und Niemanden der Eintritt über dieselbe zu gestatten.

Breslau, den 22. Oktober 1844. I.

Die Sperrung der Grenze nach Böhmen wegen der Rinderpest betreffend.

Da sich von Geyersberg in Böhmen die Rinderpest über die Dörfer Kunwalde und Schambach ausgebreitet, auch bereits das Umstehen mancher Häupter in den genannten Orten herbeigeführt hat, verordnen wir, daß nach Anleitung des § 4 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. März 1836 die diesseitige Grenze gegen Böhmen vollständig gesperrt werde.

Es dürfen mithin von jetzt an von dort

1) jedwede Art von Hausthieren, welcherlei sie sein mögen, also auch Geflügel jeder Art, nicht mehr über die Grenze eingebracht werden;
2) unbearbeitete Wolle, trockene und frische Häute, thierische Haare, mit Ausnahme der Borsten, Fleisch, Dünger, Rauhfutter, gebrauchte Stallgeräthe und gebrauchte Kleidungsstücke nicht über die Gränze gelassen werden;

3) Nur solchen Personen ist das Ueberschreiten der Gränze gestattet, von welchen erwiesen werden kann, daß sie angesteckte Orte nicht betreten haben oder doch mit dem angesteckten Viehe nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle übrige, ganz besonders aber solche, von welchen vermuthet werden kann, daß sie mit dem Rindviehe irgend wie in Berührung gekommen sein können, als Fleischer, Viehhändler, Lederhändler, Gerber, Hirten und deren Knechte, Abdecker und dergleichen sind durchaus nicht zuzulassen, es müßten denn ganz unabweisliche Gründe dafür sprechen. In diesem letzten genau festzustellenden Falle haben sich dieselben der sorgfältigsten, durch Polizeibeamten zu leitenden, Reinigung zu unterwerfen.

Jede Uebertretung dieser Verfügung wird nach § 8 des angeführten Gesetzes mit sechsmonatlicher bis dreijähriger Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn dieselbe Veranlassung zur Verbreitung der Seuche gegeben hat. Diese Strafe wird nach Maaßgabe der etwa obwaltenden Umstände verschärft werden.

Aber auch wenn durch eine Uebertretung dieses Gesetzes kein Schaden geschieht, verfällt der Uebertreter in eine willkürliche, nach den Umständen zu bestimmende Gefängniß- oder Geldstrafe, nach Anleitung des § 35 Theil II. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts. Das Gleiche hat jeder zu erwarten, welcher dergleichen Ueberschreitungen irgend wie begünstigt und welcher sich eines Ungehorsams gegen die ihm hierauf bezüglichen Anordnungen der Behörden schuldig macht.

Breslau, den 25. October 1844. I.

Die verbotwidrige Bearbeitung von Sandgruben betreffend.

Es hat sich neuerlich wieder das Unglück ereignet, daß drei Kinder durch den Einsturz einer verbotwidrig bearbeiteten Sandgrube verschüttet sind. Wir fordern die Königlichen Landräthe, die Distrikts-Polizei-Kommissarien, Gutsbesitzer und Dorfobrigkeiten auf, dahin zu sehen, daß unsere diesfälligen früher erlassenen Bestimmungen, namentlich unsere Verfügung vom 10. August 1833 (Amtsblatt vom Jahre 1833, Stück 34, Seite 281) pünktlich befolgt werden.

Breslau, den 19. Oktober 1844. I.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß der Königl. Kreis-Thierarzt Tilgner aus dem Kreise Liebenwerda, Regierungs-Bezirk Merseburg, in gleicher Eigenschaft für die Kreise Brieg-Ohlau nach Brieg versetzt worden ist.

Breslau, den 18. October 1844. I.

Der Kaufmann Heinrich Itzinger in Breslau, und der Kaufmann Weiß in Reichenbach sind als Unter-Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu

Königsberg in Preußen, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 20. Oktober 1844. I.

Betreffend die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche, Schule und des Pfarrhauses in der Stadt Medebach, Regierungsbezirks Arnsberg.

Am 25. Mai d. J. ist die Stadt Medebach im Regierungsbezirk Arnsberg von einer Feuersbrunst betroffen worden, welche außer den Wohngebäuden 117 Wohnhäuser, sowie die Kirche, die Schule und das Pfarrhaus in Asche gelegt hat. Die Bedrängniß der Abgebrannten, von denen nur vier der Wohlhabenderen ihr bewegliches Vermögen versichert hatten, hat in der Nähe und Ferne lebendige Theilnahme erweckt und hat bei solcher, durch Privatzuflüsse und Bewilligungen der Provinzial-Behörde, zunächst für die Subsistenzmittel an 700 Abgebrannten nothdürftig gesorgt werden können.

Das Unglück, welches sie betroffen, ist jedoch so überwältigend und unverwindbar und der Umfang des Kostenaufwands, welchen der Wiederaufbau der 117 abgebrannten Hauptgebäude, sammt den Nebengebäuden, so wie der Kirche, der Schule und des Pfarrhauses erforderlich macht, so groß und wird zumal dadurch, daß in der Nähe weder Ziegelbrennereien existiren, noch das nöthige Bauholz vorhanden und letzteres vielmehr nur vom Auslande zu beschaffen ist, noch so bedeutend erhöht, daß gar nicht abzusehen, wie solcher von den vom Unglück so hart Betroffenen allein aufgebracht werden soll. Die Nahrungsverhältnisse der Eingesessenen von Medebach, welches den ärmsten und nahrungslosesten Städten des Regierungs-Bezirks beizuzählen, sind im Allgemeinen im höchsten Grade dürftig und liegt es daher bei ihrer jetzigen Verarmung in der offenbaren Unmöglichkeit, das Retablissement ihrer Gebäude aus eigenen Mitteln zu bewirken und den Lasten zu genügen, welche sie bei Wiederherstellung neuer Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude zu tragen haben, zu welchen letztern sie, da die Stadt und Kirche nur unbedeutendes Vermögen besitzen, in Uebertragung der Kosten, theils ganz, theils zur Hälfte werden in Anspruch genommen werden müssen.

Bei der großen Bedrängniß, in welcher sich hienach die, gemischt, aus Evangelischen und Katholiken bestehende Einwohnerschaft von Medebach sich befindet und dem dringenden Bedürfnisse baldiger Herstellung ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, welche ohne behülfliche außerordentliche Unterstützungen nicht zu bewirken ist, haben, auf dringenden Antrag der Königlichen Regierung zu Arnsberg, die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, mittelst Rescripts vom 17. v. M. eine allgemeine evangelisch-katholische Kirchen-Collecte für den vorgedachten Zweck anzuordnen sich bewogen gefunden.

Es werden daher zu Folge Erlasses des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn Dr. von Merckel Excellenz, vom 8. d. M. die Herren Superintendenten unsers Regierungsbezirks und der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert: wegen Veranstaltung der diesfallsigen Collecte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden milden Gaben binnen acht Wochen, nicht nur bei den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen,

an welche sie nach Vorschrift unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 Stück XXXIX.) Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, eingegangen, sondern auch von diesen an die Königliche Regierungs-Institutenn-Haupt-Kasse hierselbst abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird gleichzeitig Anzeige unter Beifügung einer General-Designation des eingekommenen Collecten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 14. Oktober 1844. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

№ 10. Justiz-Jahres-Listen und Tabellen betreffend.

1) Die Gerichts-Behörden des Departements werden zur prompten Einsendung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen für das mit dem 30. November c. ablaufende Geschäftsjahr hierdurch aufgefordert.

Bei der Anfertigung und Einsendung derselben sind die Vorschriften

a. der allgemeinen Verfügung vom 31. Oktober 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 42 Seite 338);

b. der allgemeinen Verfügung vom 31. Mai 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 44 Seite 129); und

c. die erläuternden Bestimmungen des Rescripts vom 24. Februar 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 44 Seite 59)

genau zu beobachten.

2) Da am Schlusse des Jahres 1843 eine neue allgemeine Zählung der Einwohner von Seiten der administrativen Behörden, behufs der Aufnahme statistischer Tabellen stattgefunden hat, so müssen die Resultate dieser Zählung bei der Aufstellung der Jurisdiktions-Uebersichten zum Grunde gelegt werden.

Bei allen Ortschaften, welche verschiedene Jurisdiktionen haben, ist nicht nur die gesammte Einwohnerzahl, mit welchen dieselben in den statistischen Tabellen aufgeführt stehen, vor der Linie anzugeben, sondern es sind auch die verschiedenen Jurisdiktionen und in welcher Art die gesammte Einwohnerzahl auf die betreffenden Gerichte vertheilt ist, ersichtlich zu machen.

Die Gerichte, welchen die Jurisdiktion über theilweise Ortschaften zusteht, müssen daher in dieser Beziehung mit denen, welchen die übrigen Antheile der Ortschaften unterworfen sind, in Korrespondenz treten und hiernächst nur diejenige Zahl in der Linie aufnehmen, worüber das Gericht die Jurisdiktion wirklich ausübt.

3) In Betreff der Konduiten-Listen wird auf die allgemeine Verordnung vom 6. Oktober 1843 mit dem Bemerken verwiesen, daß von jetzt ab alle Subalternen aus der Liste § 1 a. ausscheiden, dagegen in die Liste § 1 litt. b. mit aufzunehmen sind. Für dieses Mal, so wie alle drei Jahre sind auch diese Listen in zwei gleichlautenden Exemplaren und mit der Kolumne 10 des Formulars versehen, einzureichen, indem zu Folge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 20. Juni c. ein Exemplar zur Absendung an den Chef der Justiz bestimmt ist.

Die Dirigenten und Richter werden für die Richtigkeit und rechtzeitige Einreichung der Geschäfts-Tabellen und Uebersichten besonders verantwortlich gemacht. Sie haben sich von der Richtigkeit der Angaben durch eigene Einsicht und Vergleichung der betreffenden Repertorien, Journale und vorjährigen Listen gehörig zu überzeugen und vor der Absendung insbesondere auch zu prüfen, ob den Bestimmungen ad 1, 2 und 3 dieser Verfügung vollständig überall genügt worden ist.

Alle Listen und Uebersichten sind auf Papier zu schreiben, welches das gewöhnliche Akten-Format hat.

Die zur Einreichung der Listen festgesetzten Fristen sind pünktlich inne zu halten; Verzögerungen müßten unnachsichtlich geahndet werden.

Breslau, den 23. Oktober 1844.

Die verloosten Warschauer Pfandbriefe betreffend.

Die Liste der in dem zweiten halben Jahre 1844 verloosten Polnischen Pfandbriefe ist von Warschau eingegangen und kann bei dem Deposital-Rendanten Hofrath Eichert eingesehen werden.

Breslau, den 21. Oktober 1844.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 6. Februar 1839 auf das im Steinauer Kreise gelegene Gut Culmikau ausgefertigten vierprocentigen Pfandbriefe Litt. B. und zwar:

No. 170 à 1000 Rthlr.
No. 1,354 bis incl. No. 1,358 à 500 Rthlr.
No. 3,696 bis incl. No. 3,704 à 200 Rthlr.
No. 6,640 bis incl. No. 6,656 à 100 Rthlr.
No. 11,428 bis incl. No. 11,430 à 50 Rthlr.
Nr. 22,348 bis incl. No. 22,353 à 25 Rthlr.

sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung No. 1619) zufolge, werden daher die gegenwärtigen Inhaber der oben bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, die letzteren nebst den dazu gehörigen laufenden Coupons Ser. II. No. 9 und 10, vom 1. Januar k. J. ab, in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. zu präsentiren, und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 4. Oktober 1844.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Patentirungen.

Den Besitzern einer chemischen Fabrik, Wesenfeld und Comp. zu Barmen, sind unter dem 17. Oktober 1844 2 Patente, und zwar das eine

> auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Chlor-Entwickelung,

für den Zeitraum von sechs Jahren; das andere

> auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Darstellung des Ammoniaks,

auf acht Jahre, beide von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Albert Schoppe in Berlin ist unter dem 21. Oktober 1844 ein Patent

> auf ein Verfahren, aus Braunkohle eine braune und schwarze Farbe darzustellen, ohne Jemand zu behindern, auf bereits bekannten Wegen gleiche Farben aus Braunkohle zu bereiten,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Lieutenant in der 3. Artillerie-Brigade Werner Siemens und dessen Bruder Wilhelm Siemens iu Berlin ist unter dem 22. Oktober 1844 ein Patent

> auf einen Regulator für Maschinen, welche durch Elementarkraft bewegt werden, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu nnd eigenthümlich erachtet worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann Julius Theodor Gustav Slomann in Berlin unter dem 6. Juli 1843 ertheilte Einführungs-Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Ziegelsteinen, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben worden.

Chronik.

Dem Ritter-Gutsbesitzer Grafen von Haugwitz auf Rosenthal, Breslauschen Kreises, und dem Landesältesten von Frankenberg auf Gollkowe, Militschen Kreises, ist jedem ein erledigtes Polizei-Districts-Commissariat übertragen;

die erledigte Pfarrei zu Groß-Osten, Guhrauschen Kreises, ist dem zeitherigen Pfarr-Administrator Hirschfelder; desgleichen

die erledigte Pfarrei zu Groß-Wierau, Schweidnitzschen Kreises, dem Curatie-Administrator Schatte zu Hünern verliehen; und

der bisherige Kaplan zu St. Vincenz, Kausch, ist als Curatus an der Pfarrkirche zu St. Matthias in Breslau bestätigt worden.

In Köben ist der zum Bürgermeister gewählte Bürgermeister Feierabend in Medzibor, in Friedland der wieder gewählte unbesoldete Rathmann Exner, in Striegau der Kaufmann Richter und in Münsterberg der Bäckermeister Kügler, als unbesoldete Rathmänner, sämmtlich auf 6 Jahre, bestätigt worden; ferner

der Lehrer Brendel als Lehrer an der oberen evangelischen Schule; und

der Lehrer Teichmann als Lehrer an der niederen evangelischen Schule zu Ober-Salzbrunn, Waldenburgschen Kreises;

der Schul-Adjuvant Geister als evangelischer Schullehrer in Gurtsch, Strehlenschen Kreises;

der bisherige Schullehrer zu Spalitz, Jäckel, als evangelischer Schullehrer in Zucklau, Oelschen Kreises; und

der bisherige interimistische Lehrer Lustig zu Mangschütz, Wartenbergschen Kreises, als wirklicher evangelischer Schullehrer daselbst.

Vermächtnisse.

Der in Schweidnitz verstorbene Nadlermeister Herbich:
der dortigen städtischen Armen-Kasse ein Legat von . . . . 3 Rthlr.

Die Gutsbesitzer Scholzschen Eheleute zu Klein-Tschansch:
der evangelischen Schule zu Kritschen, Oelsschen Kreises, ein Legat von 50 Rthlr.

Pocken-Ausbruch.

In Weisstein, Waldenburgschen Kreises.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45. Breslau, den 6. November 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Publication der Kreis- und Lokalpolizeilichen Verordnungen für den Trebnitzer Kreis durch das Kreisblatt betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung 32) bestimmen wir hiermit, daß die Kreis- und Lokalpolizeilichen Verordnungen für den Trebnitzer Kreis künftig durch Abdruck in dem Trebnitzer Kreisblatte mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden publicirt werden, mit der Maaßgabe, daß mit dem Anfange des achten Tages, nachdem eine dergleichen Verordnung in dem gedachten Blatte abgedruckt worden, selbige im ganzen Kreise für gehörig bekannt gemacht anzunehmen ist, und daß die Tage hierbei vom Datum der Nummer des Blattes an, und dieses Datum mit eingerechnet, gezählt werden.

Breslau, den 25. Oktober 1844. I.

Warnung gegen Beleidigung der Schullehrer von Eltern, Vormünder &c. wegen vermeintlich unangemessener Bestrafung der Schulkinder.

Es ist nicht selten der Fall vorgekommen, daß Eltern, Vormünder und Pfleger sich erlaubt haben, wegen vermeintlich ungerechter oder zu strenger Bestrafung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen die Lehrer während der Schulstunden entweder in der Lehrstube, auf dem Hausflur oder wohl gar auf der Straße zur Verantwortung aufzufordern und dabei zu beleidigen. Um solchen Störungen des Elementar-Unterrichts für die Folge vorzubeugen, wird hierdurch festgesetzt, daß dergleichen Störungen der Schule und Beleidigungen der Lehrer nach Maaßgabe ihrer Beschaffenheit und unbeschadet der im § 207—209 Titel 20 Theil II. des allgemeinen Landrechts angedrohten Strafen mit einer Geld-Strafe von 1 bis 5 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen sind.

Die Königlichen Landraths-Aemter und sämmtliche Polizei-Behörden haben sich hiernach zu achten.

Breslau, den 24. Oktober 1844. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Verfügung wegen Einreichung der Geschäfts-Nachweisungen von den Schiedsmännern.

Die Schiedsmänner unseres Gerichts-Bezirks werden aufgefordert, die Nachweisungen ihrer Geschäfte für das Jahr vom 1. Dezember 1843 bis 30. November 1844, nach dem Schema zur Instruction für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841 (Amtsblatt pro 1841 Seite 200) anzufertigen.

Die Einsendung derselben muß spätestens bis zum 15. Dezember d. J. erfolgen:

a. von allen Schiedsmännern, welche in den Städten wohnen, an die betreffenden Magisträte;

b. von allen Schiedsmännern, welche auf dem Lande wohnen, an das landräthliche Amt, zu dessen Geschäftskreis der Wohnort des Schiedsmanns gehört.

Sind bei einem Schiedsmann im Laufe des Geschäftsjahres gar keine Sachen anhängig geworden, so ist statt der Geschäftsnachweisung eine Negativ-Anzeige einzusenden.

Die bei a. und b. vorstehend benannten Behörden haben die nach den Geschäftsnachweisungen und Negativ-Anzeigen anzufertigenden Hauptzusammenstellungen mit den ersteren zugleich, bis spätestens den 15. Januar 1845 an uns einzureichen.

Nachfristen können nicht bewilligt werden.

Breslau, den 30. Oktober 1844.

Chronik.

Auszeichnungen. Dem evangelischen Schullehrer Dyhr zu Tschechen ist aus Anlaß seines 50jährigen Amts-Jubiläi das allgemeine Ehrenzeichen; und

dem Ober-Organisten Hesse in Breslau von dem Königlichen Ministerium das Prädikat eines Musik-Directors verliehen worden.

Verdienstliche Handlung. Der Rittergutsbesitzer Friedländer zu Pöpelwitz hat auch in diesem Jahre der evangelischen Schule daselbst zur Gründung einer Schulbüchersammlung 5 Rthlr. geschenkt.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar Rudolph ist zum Regierungs-Sekretair befördert; und dem bisherigen Kaplan Rösner in Baumgarten ist die katholische Pfarrei zu Hemmersdorf, Kreises Frankenstein, verliehen worden.

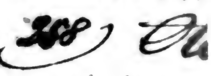
Vermächtnisse.

Der in Steinau verstorbene Rathmann Schönberner:

zum Besten der katholischen Kirche und der katholischen Schule, je 500 Rthlr. . . . . 1000 Rthlr.

Die Erben der zu Falkenberg, Glätzer Kreises, verstorbenen Wittwe Kramer:

zu Armen- rc. Zwecken ein Legat von . . . . . . 50 —



Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 46. Breslau, den 13. November 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 32. Die Ausstellung der Forstversorgungsscheine, nunmehr für alle Regierungs=Bezirke gültig, betreffend.

Es ist von dem Ministerium des Königlichen Hauses, General=Verwaltung für Domainen und Forsten, nach einer Uebereinkunft mit dem Königlichen Kriegs=Ministerio für angemessen erachtet worden, die Forstversorgungsscheine künftig nicht blos für einen Regierungs=Bezirk, sondern wie es bei den übrigen Militair=Versorgungs=Berechtigten geschieht, für den ganzen Staat gültig und zwar so auszufertigen, daß es einem jeden Forstversorgungsberechtigten frei steht, seine Bewerbung um einen Forstschutzdienst bei derjenigen Regierung anzubringen, in deren Bezirk er angestellt zu werden wünscht.

Zu diesem Zwecke hat jeder bei einer Regierung sich meldende Jäger seinen Versorgungsschein derselben zu überreichen, auf dessen Rückseite die erfolgte Anmeldung bemerkt und welcher, sobald wegen der nöthigen Prüfung das Erforderliche veranlaßt worden, und die Notirung zur Anstellung erfolgt ist, dem Versorgungs=Berechtigten wieder zurückgegeben wird.

Ebenso muß auch derjenige Jäger, welcher sich einem andern Regierungs=Bezirke zuwenden will, bei der Regierung, wo er sich zuerst gemeldet hat und notirt worden ist, unter Einreichung des Versorgungsscheins sich wieder abmelden, damit auf der Rückseite des Scheins die Abmeldung, und falls er examinirt worden ist, auch dieserhalb das Nöthige bemerkt werden kann.

Indem wir diese neue Anordnung hierdurch zur Kenntniß aller im diesseitigen Verwaltungs=Bezirk sich aufhaltenden, noch nicht angestellten Forst=Versorgungs=Berechtigten bringen, können wir nicht unbemerkt lassen, daß die etwaige Meinung, als ob eine Anstellung jetzt auch sofort erfolgen werde, wenn etwa ältere Versorgungs=Berechtigte, die ursprünglich einer entfernteren Regierung zur Anstellung überwiesen sind, bei den Regierungen der mittleren Provinzen sich melden sollten, ganz ungegründet sein würde. Vielmehr müssen wir, da nach letzteren ohnehin schon ein Zusammendrängen stattfindet, die Berechtigten darauf



aufmerksam machen, daß in den entfernteren Provinzen eine weit nähere Aussicht zur baldigen Anstellung vorhanden ist.

Breslau, den 1. November 1844. III.

Betrifft die Selbstentladung der Perkussions-Gewehre in dem Falle, wenn dieselben, vom Pulverdampf beschmutzt, unter Einwirkung der Nässe wieder geladen und mit aufgesetzten Zündhütchen längere Zeit aufbewahrt werden.

Man will die Beobachtung gemacht haben, daß eine Selbstentladung der Perkussions-Gewehre dann erfolgt, wenn dieselben, von Pulverdampf beschmutzt, unter Einwirkung der Nässe wieder geladen und mit aufgesetzten Zündhütchen längere Zeit aufbewahrt werden.

Nach dem Ergebniß der dieserhalb höhern Orts angeordneten Untersuchung ist nun bis jetzt zwar kein Fall bekannt, in welchem die Selbstentzündung der Perkussions-Gewehre unter den angegebenen Verhältnissen, beim Gebrauch von Sömmerdaer, mit Kupferdecke versehenen, Zündhütchen erfolgt wäre. Inzwischen hat die Prüfung mehrfacher Zündsätze von Zündhütchen anderer Fabriken ergeben, daß selbige viel salpetersaure Salze enthalten, und da derartige Salze auf Metalle am meisten oxidirend wirken, so ist darin allerdings eine Veranlassung zum Selbstentzünden zu finden, indem beim Feuchtwerden des Zündsatzes die Salpetersäure oxidirend auf das Kupfer wirkt, bei dieser Oxidirung auch die Zersetzung des salpetersauren Salzes herbeigeführt wird und auf diese Weise eine gänzliche Umgestaltung der Zündmasse entsteht, wodurch Erhitzung und Selbstentzündung möglicher Weise eintreten kann.

Indem wir das Publikum hiervon in Kenntniß setzen, warnen wir dasselbe zugleich vor der Gefahr, welche beim Gebrauch solcher Zündhütchen, deren Zündsätze viel salpetersaure Salze enthalten, entsteht, und sind die Sömmerdaerschen Zündhütchen zu empfehlen.

Breslau, den 1. November 1844. Pl.

Ausdehnung der angeordneten Gränzsperre wegen ausgebrochener Rinderpest.

Die Verbreitung der Rinderpest in dem angrenzenden Theile von Oesterreichisch-Schlesien und Böhmen, setzt uns in die Nothwendigkeit, unsere Verordnung vom 25. v. Mts. (Amtsblatt, Stück 44, Seite 270) auch über die mit dem jenseitigen Gebiete von Oesterreichisch-Schlesien grenzende Kreise Waldenburg, Glaz und Frankenstein auszudehnen.

Breslau, den 5. November 1844. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Verloosung der Seehandlungs-Prämien-Scheine betreffend.

Es sind dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht mehrere Exemplare der Liste über die am 15. Oktober d. J. stattgefundene Ziehung der Seehandlungs-Prämien-Scheine zugegangen, welche unter folgende Untergerichte vertheilt worden sind:

1) das hiesige Stadtgericht;
2 das Land- und Stadtgericht zu Brieg;
3 das Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz;
4 das Land- und Stadtgericht zu Hirschberg;
5 das Land- und Stadtgericht zu Glaz;
6 das Land- und Stadtgericht zu Frankenstein;
7) das Land- und Stadtgericht zu Wohlau;
8) das Land- und Stadtgericht zu Kreuzburg;
9) das Land- und Stadtgericht zu Landeshut;
10) das Fürstenthumsgericht zu Oels.

Allen übrigen hier nicht genannten Untergerichten wird dies mit der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung der gedachten Liste oder Auskunftsertheilung in vorkommenden Fällen an die bezeichneten Gerichte zu wenden.

Breslau, den 2. November 1844.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die Geschäfts-Nachweisungen der Schiedsmänner betreffend.

Da nach der Justiz-Ministerial-Instruktion vom 1. Mai 1841 § 21 die von den Schiedsmännern einzureichenden Geschäfts-Nachweisungen das Kalender-Jahr umfassen sollen so werden die Schiedsmänner unseres Departements angewiesen, die vorgeschriebenen Listen über die in dem Zeitraume vom 1. Januar bis zum letzten December dieses Jahres bei ihnen vorkommenden Rechtsstreitigkeiten spätestens den 7. Januar künftigen Jahres, und zwar die auf dem Lande wohnenden Schiedsmänner dem Landrathe, und die städtischen dem Magistrate ihres Wohnorts zur Vermeidung von Ordnungsstrafen einzureichen. Aus den bei ihnen eingehenden Special-Nachweisungen der Schiedsmänner haben die Landräthe und resp. Magisträte eine General-Nachweisung zu entwerfen und selbige nebst den erstern so wie unter Angabe der etwa säumigen Schiedsmänner vor Ablauf des Monats Januar künftigen Jahres dem unterzeichneten Landes-Justiz-Kollegium einzusenden, auch zugleich über den Erfolg des Instituts der Schiedsmänner, so wie über die Wirksamkeit der einzelnen Schiedsmänner zu berichten.

Glogau, den 30. October 1844.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Fabrikbesitzer Johann Kaspar Harkort zu Harkorten bei Hagen unter dem 14. November 1843 ertheilte Patent

auf Behandlung der Baumwolle nach dem Streichen, Behufs Erleichterung des

Streck- und Spinn-Prozesses, in der durch Beschreibung angegebenen, für neu und eigenthümlich erachteten Weise,

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Das dem Wilhelm Samuel Dobbs zu Köln unter dem 16. December 1843 ertheilte Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen zum Einfahren des Wagens, Regieren des Aufschlagedrahts und Aufwickeln des gesponnenen Fadens in selbstspinnenden Mule-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

C h r o n i k.

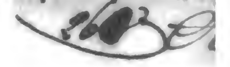
Der Erb- und Gerichts-Schulz Ignatz Radler zu Pfaffendorf, Kreis Striegau, hat der dortigen kathol. Schulgemeinde zum Behufe der Erbauung eines neuen Schulhauses einen Gartenfleck von 45 Quadrat-Ruthen geschenkt, und die Gemeinde hat den Neubau mit einem Kosten-Aufwande von 640 Rthlr. 1 Sgr. ausführen lassen.

In Medzibor der Förster Schottky als Bürgermeister auf 6 Jahre bestätigt.

Der Schullehrer Hoffmann zu Wölfelsgrund als katholischer Schullehrer zu Freiwalde, Habelschwerdter Kreises.

P o c k e n - A u s b r u c h.

In Eichgrund, Wartenbergschen Kreises.



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47. Breslau, den 20. November 1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 37ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2500. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Oktober 1844, über die Publikation und Wirksamkeit der Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, d. d. den 13. April 1844; der Uebereinkunft zwischen den Elbuferstaaten, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, von demselben Tage; des Vertrages, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend, von demselben Tage; und des Staats-Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend, vom 30. August 1843;

Nr. 2501. Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821. D. d. den 13. April 1844;

Nr. 2502. Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend. Vom 13. April 1844;

Nr. 2503. Staatsvertrag, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend. Vom 13. April 1844; und

Nr. 2504. Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend. Vom 30. August 1843.

Das 38ste Stück:

Nr. 2505. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits. Vom 1. September 1844;

Nr. 2506. Bekanntmachung über die unterm 27. September d. J. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau der Chaussee von Gramzow nach Passow zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 7. Oktober 1844;



Nr. 2507. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Oktober 1844, durch welche zur Liquidation der nach dem mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29. Juli 1842 abgeschlossenen Staatsvertrage und nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. März 1843 noch auf Preußische Staats-Kassen zu übernehmenden Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen eine dreimonatliche Präclusiv-Frist angeordnet wird; und

Nr. 2508. Verordnung wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen. Vom 14. Oktober 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Erfahrungen über die Wirkungen der ächten Kuhpocken betreffend.

Die wichtige Entdeckung ächter Kuhpocken von Kühen in der Gegend von Anclam hat unfehlbar mehrere der mit dem Impfen der Vaccien sich beschäftigenden Medicinal-Personen des hiesigen Regierungs-Verwaltungs-Bezirks lebhaft interessirt und sie zur Benutzung der ächten Lymphe veranlaßt.

Wir theilen daher den Wunsch des Vorstandes des Königlichen Schutzpocken-Impfungs-Instituts zu Berlin, daß demselben über die Erfolge der hier gesammelten Erfahrungen die sachgemäßen Nachrichten zugestellt werden und haben daher auf dessen Wunsch folgende Aufforderung gern bekannt gemacht.

Breslau, den 9. November 1844. I.

Bekanntmachung.

Die Herren Aerzte und Wundärzte des Breslauer Regierungs-Bezirks, welche mit der vorschriftsmäßigen Benachrichtigung über die Wirkung des in diesem Jahre ihnen mitgetheilten Impfstoffs (besonders den aus den genuinen bei Anclam entdeckten Kuhpocken abstammenden Lymphe) noch im Rückstande sind, werden ersucht, dieselbe sofort einzusenden.

Berlin, den 20. Oktober 1844.

Direction der Königlichen Schutzimpfungs-Anstalt.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau pro October 1844.

I. Befördert wurden:

1) Der Fürstenthums-Gerichts-Kriminal-Richter Kaiser zu Oels zum Herzoglichen Kriminal-Rath;

2) die Referendarien Raimann, Steicke und Giersberg zu Ober-Landesgerichts-Assessoren;

3) die Auskultatoren Koblitz, Rising und Rießler zu Ober-Landesgerichts-Referendarien;

4) die Rechts-Candidaten Gutsch, Naether, v. Mutius, v. Pannewitz und v. Schimonsky zu Ober-Landesgerichts-Auskultatoren;

5) der Pförtner Gutsch beim Inquisitoriat zu Jauer zum Gerichtsdiener und Exekutor beim Land- und Stadtgericht zu Frankenstein.

II. Versetzt wurden:

1) Die Ober-Landesgerichts-Auskultatoren Wiener und Ludwig vom Kammergericht, und Krause vom Ober-Landesgericht Ratibor an das hiesige Ober-Landesgericht;

2) der Ober-Landesgerichts-Salarien-Kassen-Diätarius Hoffmann als Salarien-Kassen-Diätarius an das hiesige Stadtgericht.

III. Ausgeschieden sind:

1) Die Ober-Landesgerichts-Referendarien v. Koschembahr und Schneider III. auf eigenes Ansuchen, mit Vorbehalt des Wiedereintritts;

2) der Ober-Landesgerichts-Auskultator v. Luckowitz desgleichen.

IV. Pensionirt wurde

der Gerichtsdiener und Exekutor Köhler beim Land- und Stadtgericht zu Frankenstein.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro October 1844.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Guhrwitz	Breslau	Referendarius Zonzala in Breslau	Justitiarius Hübner daselbst.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Boguslawitz	Wartenberg	Stadtrichter Marks in Wartenberg	Justizrath Scheurich daselbst.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Breslau.		
Stadt Breslau, grüne Baum-Bezirk	Günther, August	Buchdruckereibesitzer	Breslau.
Stadt Breslau, Mühlen- und Bürgerwerder-Bezirk	Linkenheil, Erdmann	Kaufmann	Breslau.
Stadt Breslau, Mauritius-Bezirk	Schneefuß, Eduard	Kaufmann	Breslau.
Schönborn Schmortsch	Benke, Adolph Robert	Rittergutsbesitzer	Schmortsch.
	Kreis Brieg.		
Stadt Brieg, erster Bezirk	Sperr, Friedrich Wilhelm	Apotheker	Brieg.
	Kreis Münsterberg.		
Stadt Münsterberg, Bürger-Bezirk	Simon, Franz	Eisenhändler	Münsterberg.
Töpliwoda	Mikesky, Friedrich	Kaufmann	Töpliwoda.
Hertwigswaldau	Wagner, Joseph	Bauergutsbesitzer	Hertwigswaldau.
Bärwalde	Hahn, Joseph	Schullehrer	Bärwalde.

Amts = Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Namslau.		
Stadt Namslau	Hagen, Wilhelm	Kaufmann	Namslau.
dito	Herrmann, Franz	dito	dito.
	Kreis Oels.		
Groß=Graben Grüneiche	Katterwe, Gottlieb	Gerichtsscholz	Groß=Graben.
Pühlau Dörndorf Schleibitz	Teichert, Adolph	Wirthschafts = Inspektor	Pühlau.
	Kreis Ohlau.		
Bulchau	Stephan, Anton	Erbscholz	Bulchau.
	Kreis Striegau.		
Muhrau	Goldmann, Friedrich	Amtmann	Muhrau.
Haidau	Beier, Franz	Bauergutsbesitzer	Haidau.
	Kreis Steinau.		
Queisen Steidelwitz Gaffron	Michalke, Karl	Lehrer	Queisen.
Thiemendorf	Klambt, Bernhard	Gerichtsscholz	Thiemendorf.
	Kreis Strehlen.		
Sägen	Plätschke, Gottfried	pensionirter Wachtmeister	Strehlen.
	Kreis Trebnitz.		
Ober= und Nieder=Lutzine	Spiers, Samuel	Freigärtnerstellen = Besitzer	Nieder=Lutzine.
Groß= und Klein=Muritsch	Hoffmann, Friedrich August	Schullehrer	Groß=Muritsch.

Amts = Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe	Wohnort.
Pollentschine Pirschen	Petruski, Johann Friedrich	Schullehrer	Pollentschine.
Raschen	Scholz, Christian	Pfefferküchler	Trebnitz.
Ober=Glauche	Siegroth, Karl	Wirthschaftsbeamter	Ober=Glauche.

Bekanntmachung.

Nachstehend benannte Kandidaten der evangelischen Theologie:

Friedrich Wilhelm Gustav Hänisch aus Haynau, 26 Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Ferdinand Lierke aus Breslau, 26 Jahr alt;
Johann Georg Wilhelm Meißner aus Münsterberg, 31 Jahr alt;
Adolph Ernst Cuno Heinrich v. Rouppert aus Klein Wiersewitz, 24 Jahr alt;
Franz Otto Adolph Stenger aus Pommerzig bei Züllichau, 25 Jahr alt;
Carl Friedrich Adolph Wuttke aus Breslau, 24½ Jahr alt;
Samuel Julius Rudolph Kadelbach aus Görlitz, 26 Jahr alt;
Gustav Adolph Lange aus Waldenburg, 28 Jahr alt;
Martin Philipp Meurer aus Grünberg, 22 Jahr alt;
Ernst Friedrich Franz Schmidt aus Salzbrunn, 26 Jahr alt;
Carl Wilhelm Robert Schubert aus Thomaswaldau, 23 Jahr alt;
Gottlieb Guschall aus Tarnowitz, Kreis Brieg, 31 Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Koch aus Mittelwalde, 24 Jahr alt;
Ludwig Emil Rudolph Köhler aus Guhrau, 27 Jahr alt;
Julius Gustav Zürn aus Naumburg a. Q., 22½ Jahr alt;
Johann Wilhelm Lehmann aus Wollstein, 28½ Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben auf Grund der letzten Prüfung pro ministerio folgende Kandidaten des Predigtamts:

Karl Gottfried Conrad aus Görlitz, 34 Jahr alt;
Johann Gottlieb Ernst Dominick aus Girbigsdorf bei Görlitz, 29 Jahr alt;
Gottlieb Wilhelm Krause aus Friedland, 35 Jahr alt;
Ernst Gottfried Ludewig Kühn aus Wüstegiersdorf, 28 Jahr alt;

Karl Gottlob Heinrich Labude aus Rudelsdorf, 26½ Jahr alt;
Friedrich Otto Schubert aus Haynau, 30 Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. November 1844.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.
Graf zu Stolberg.

Chronik.

Verdienstliche Handlung. Der Kaufmann und Stadtälteste J. G. Göhlig zu Reichenbach hat abermals durch Anlegung eines Kapitals von 500 Rthlr., zur Gründung eines Prämien-Fonds für die dasige evangelische Stadtschule, seine wohlthätige Gesinnung gegen diese Bildungs-Anstalt an den Tag gelegt.

Des Königs Majestät haben in Stelle des verstorbenen General-Lieutenants v. Lützow, den General-Lieutenant v. Ditfurth, bisherigen Kommandeur der 7. Division, laut Allerhöchster Ordre vom 3. d. Mts, zum Chef der Landgendarmerie, allergnädigst zu ernennen geruhet.

Der Dr. Fröhlich am Gymnasium in Neisse ist zum zweiten Oberlehrer ernannt, der Oberlehrer Köhnhorn von dem Gymnasium zu Culm an das zu Neisse versetzt; und

dem Schulamts-Kandidaten Dr. Brix die letzte Lehrerstelle am Gymnasium in Brieg verliehen worden.

In Breslau der Kaufmann Rahner als unbesoldeter Stadtrath, — in Trebnitz der Gastwirth Kohl als unbesoldeter Rathmann, beide auf 6 Jahre, bestätigt.

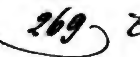
Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat Oktober 1844.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte			Weizen geringe Sorte			Roggen der Scheffel. gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel. gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel. gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	18	2	1	9	4	1	5	7	1	1	8	1	1	9	—	28	6	—	19	9	—	17	5	—	18	3	4	16	—
Brieg	1	12	—	1	3	—	1	3	6	1	—	5	—	29	9	—	27	8	—	16	9	—	14	9	—	17	6	3	10	—
Frankenstein	1	26	3	1	12	6	1	11	6	1	3	—	1	2	—	—	25	—	—	20	3	—	15	9	—	15	—	3	15	—
Glatz	1	27	3	1	14	6	1	10	6	1	5	9	1	4	3	—	29	9	—	20	9	—	16	6	—	20	6	3	—	—
Guhrau	1	21	—	1	13	6	1	—	—	—	27	8	—	26	6	—	24	6	—	18	—	—	15	6	—	15	—	2	27	6
Habelschwerdt	1	24	1	1	18	—	1	12	3	1	7	1	1	4	10	1	1	1	—	20	4	—	18	10	—	15	—	4	5	—
Herrnstadt	1	18	—	1	15	6	1	—	6	—	28	—	—	28	—	—	26	—	—	16	6	—	14	6	—	19	6	3	—	—
Münsterberg	1	18	9	1	14	—	1	8	9	1	5	3	—	27	6	—	25	3	—	17	3	—	15	—	—	12	—	2	25	—
Namslau	1	12	3	1	10	—	—	28	10	—	26	9	—	24	3	—	22	3	—	16	2	—	14	2	—	14	2	3	6	5
Neumarkt	1	17	—	1	11	—	1	6	—	1	1	—	1	1	—	—	26	—	—	20	—	—	14	—	—	20	—	3	10	—
Nimptsch	1	17	—	1	11	—	1	5	6	1	3	—	1	—	—	—	25	—	—	19	—	—	17	—	—	14	—	3	12	6
Ohlau	1	10	—	1	2	6	1	2	—	—	28	3	—	27	6	—	25	6	—	17	—	—	14	9	—	—	—	—	—	—
Oels	1	12	5	1	10	7	1	—	2	—	28	—	—	24	6	—	23	9	—	16	3	—	15	4	—	14	4	2	29	9
Prausnitz	1	15	—	1	14	—	1	1	—	1	—	—	—	28	—	—	27	—	—	17	—	—	16	—	—	18	—	3	—	—
Reichenbach	1	16	—	1	8	—	1	7	7	1	1	7	1	—	7	—	26	7	—	19	—	—	17	—	—	17	—	4	15	—
Reichenstein	2	1	6	1	14	—	1	10	9	1	5	—	1	—	6	—	26	9	—	19	—	—	16	9	—	12	—	3	—	—
Schweidnitz	1	25	3	1	14	6	1	7	—	1	2	—	1	1	6	—	25	6	—	19	6	—	15	—	—	18	—	4	7	6
Steinau	1	18	—	1	14	—	1	5	—	1	2	—	1	1	—	—	28	—	—	20	—	—	18	—	—	19	—	4	—	—
Strehlen	1	15	6	1	4	9	1	5	—	1	1	6	—	29	2	—	25	6	—	17	4	—	14	10	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	14	3	1	10	3	1	4	9	1	—	9	—	29	6	—	25	6	—	18	6	—	16	6	—	20	—	3	10	—
Wohlau	1	18	—	1	16	—	1	5	—	1	3	—	1	—	—	—	28	—	—	16	6	—	14	6	—	15	—	2	20	—
Trachenberg	1	14	6	1	12	9	—	27	4	—	25	6	—	24	7	—	23	4	—	15	9	—	14	6	—	15	—	2	10	—
Im Durchschnitt	1	18	3	1	11	7	1	4	11	1	1	3	—	29	5	—	26	2	—	18	2	—	15	9	—	16	6	3	11	—

Mittel-Preis 1 Rtl. 14 Sgr. 11 Pf. 1 Rtl. 3 Sgr. 1 Pf. — Rtl. 27 Sgr. 9 Pf. — Rtl. 16 Sgr. 11 Pf.

Breslau, den 8. November 1844.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48. 49. Breslau, den 4. December **1844.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 39ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2509. Verordnung über die anderweite Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen. Vom 14. Oktober 1844;

Nr. 2510. Grundsteuer-Remissionsreglement für die Provinz Posen. Vom 14. Oktober 1844;

Nr. 2511. Anweisung zur Aufnahme der Grundsteuer-Kataster und Heberollen von den einzelnen außer dem Gemeindeverbande befindlichen Gütern der Provinz Posen. Vom 18. Oktober 1844;

Nr. 2512. Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Kontingente der Stadtgemeinden der Provinz Posen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme. Vom 18. Oktober 1844;

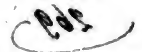
Nr. 2513. Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Kontingente der Landgemeinden in der Provinz Posen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme. Vom 18. Oktober 1844; und

Nr. 2514. Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. September 1844, betreffend die Bestrafung der der Kartelkonvention mit Rußland vom $\frac{20.}{8.}$ Mai d. J. zuwider ererfolgenden Verheimlichung oder Fortschaffung von Deserteurs, reklamirten Militärpflichtigen und zur Auslieferung geeigneten Verbrechern.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Januar 1845 tritt wiederum der Termin ein, an welchem nach § 28 des Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Reglements vom 6. Mai 1842 die zweite halbjährige Rate der von den Theilnehmern der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät pro 1844 zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge eingezogen werden soll.

Die im laufenden Jahre, in geringerer Anzahl wie im verflossenen vorgefallenen Brandschäden; die bedeutenden Zutritte, mittelst welcher Versicherungen bei der Provinzial-Land-



Feuer-Societät nachgesucht worden sind, und welche in mehreren Kreisen die Aufnahme fast sämmtlicher Rustical-Stellen und eines großen Theils der Dominial-Gehöfte in das vaterländische Institut zur Folge gehabt haben, und die sorgsamste Wahrnehmung des Interesses der Anstalt in Beseitigung jedes irgendwie zu ersparenden Verwaltungs-Aufwandes, haben es zulässig erscheinen lassen, die Ausschreibung der Beiträge für das 2. Halbjahr nicht in der bisherigen Höhe eintreten zu lassen. Wenn zeither bei jeder Ausschreibung ein und ein halb Simplum der Beiträge gefordert wurde, so kann dieser Beitrag bei der bevorstehenden zweiten diesjährigen Ausschreibung um $\frac{1}{6}$ ermäßigt werden. Es ist daher ein Ganzer und ein Viertel nach den Festsetzungen des § 34 in den Ortslagerbüchern und deren Nachträgen festgestellten Klassen-Beitrags, mithin von jedem Hundert der versicherten Summen

2 Sgr.	6 Pf.	in der ersten		
3 „	4 „	in der zweiten	Klasse
4 „	2 „	in der dritten	
5 „	— „	in der vierten	

ausgeschrieben worden.

Diese Beiträge werden nach § 119 des Reglements mit den landesherrlichen Steuern zu Anfang des Monats Januar 1845 von den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen eingezogen werden.

Breslau, den 26. November 1844.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor

v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 18. Die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend.

Die in dem § 3 der Verordnung vom 7. April 1838, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend, bestimmte sechsjährige Uebergangsperiode ist, streng genommen, bereits in dem Monate Junius dieses Jahres abgelaufen.

Des Herrn Finanzministers Excellenz hat indeß, um den Landwirthen und übrigen Fuhrwerksbesitzern die möglichste Berücksichtigung angedeihen zu lassen, genehmigt:

daß diese Frist bis zum 1. Januar des kommenden Jahres 1845 ausgedehnt werde.

Es wird demnach die Verordnung vom 7. April 1838 vom 1. Januar 1845 ab vollständig und unnachsichtlich zur Ausführung kommen.

Wir machen dieß zur Nachachtung der Fuhrwerksbesitzer und der Behörden hiermit bekannt.

Breslau, den 13. August 1844. I.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wiederholt darauf angetragen haben, daß ein Gesetz wegen Einführung des breiten Wagengeleises in Schlesien mit den durch die Oertlichkeit bedingten Beschränkungen erlassen werden möge, die letzteren auch von ihnen dahin näher bezeichnet worden sind, daß die Maßregel auf die nicht gebirgigten Theile beschränkt bleibe, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Provinz Schlesien Folgendes:

§ 1. Nach Verlauf von drei Jahren, von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sollen die neuen Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preußisch beträgt.

§ 2. Den Stellmachern, den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande, und andern Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des § 1 einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen. Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§ 3. Nach dem Ablaufe von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Ver-Verordnung, soll in Unserer Provinz Schlesien kein Wagen gebraucht werden, dem die im § 1 und 4 angegebenen Eigenschaften mangeln.

§ 4. Es soll jedoch im ganzen Umfange der Provinz Schlesien die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagen-Achsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach Bedürfniß auf ein breites und auf ein schmales Geleise gestellt zu werden, sowohl während der § 3 bestimmten Uebergangsperiode, als in der Zukunft, unter den Maaßgaben nachgelassen werden, daß jeden Falls eine Spur die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Breite hat, und daß nach Ablauf der Uebergangsperiode innerhalb der Provinz nur die auf die vorschriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reisenden gebraucht wird.

Die unterlassene Beobachtung dieser Maaßgaben zieht gegen die Handwerker wegen der Verfertigung, und gegen die Reisenden wegen des Gebrauchs vorschriftswidriger Achsen die in den §§ 2 und 5 angedrohten Strafen nach sich.

§ 5. Wer sich nach den in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen eines Wagens bedient, der die in den § 1 und 4 bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wege-Beamten, sowie durch die Gensdarmerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thaler für den ersten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von den Reisenden mit Vorbehalt des Regresses an den Eigenthümer erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§ 6. Die Postbehörden sollen nach den in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen keinem Reisenden aus der Provinz Schlesien Postpferde vor Wagen geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben, mit Vorbehalt der in den §§ 8 und 9 folgenden Bestimmungen.

§ 7. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in so weit zu verbreiten, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen sein sollte, die Verbreitung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§ 8. Von den Vorschriften dieser Verordnung sind ausgenommen:

a) die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Waldenburg, Landeshut, Hirschberg, Schönau und Reisse;

b) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist;

c) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Theilen des Preußischen Staats, oder aus solchen Theilen der Provinz Schlesien, in welchen keine oder eine andere Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§ 9. Ob und welche Theile der Kreise Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Löwenberg, Lauban und Görlitz von den Vorschriften dieser Verordnung ebenfalls auszunehmen seien, darüber sollen die betreffenden Kreisstände von den Behörden vernommen, die erforderlichen Ausnahmen nach genauer Prüfung der Verhältnisse von den letzteren festgestellt, dieselben auch durch die Intelligenz- und die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 10. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich, und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1838.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen auf den Antrag Unsers Staats-Ministerii und nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Schlesien, was folgt:

§ 1. Die vormals böhmische Enklave Güntherdorf, Bunzlauer Kreises, welche bis jetzt in provinzialständischer Beziehung Unserm Markgrafthum Oberlausitz zugewiesen war, wird dem Herzogthum Schlesien, und zwar Hinsichts der Wahlen für den Provinzial-Landtag dem Liegnitzer Wahl-Bezirke, zugeschlagen.

§ 2. Die zeither im Stande der Städte vertreten gewesenen Ortschaften Leubus, Freihahn und Carlsmarkt scheiden in ständischer Beziehung aus jenem Stande aus, und werden in denjenigen für die Landgemeinden bestehenden Wahlbezirken vereinigt, innerhalb deren Grenzen sie belegen sind.

§ 3. Die nach der Verordnung vom 2. Juni 1827 zum sechsten Wahlbezirke gehörige Stadt Striegau wird, nach dem Antrage Unserer getreuen Stände, mit dem vierten Wahlbezirke vereinigt, und dagegen die Stadt Münsterberg, welche zeither dem vierten Bezirke angehörte, dem sechsten Wahlbezirke einverleibt.

Unsere Behörden sind mit der Ausführung dieser Anordnungen beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sans-Souci den 8. Juni 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bülow. v. Bodelschwingh. v. Arnim.

Vorstehender Allerhöchster Befehl wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. November 1844. I.

№ 33. Die Zölle in Belgien für fremde baumwollene und seidene Waaren betreffend.

In Gemäßheit des zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche Belgien unter dem 1. September dieses Jahres geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages finden die in Belgien neuerdings für fremde baumwollene und seidene Waaren eingetretenen erhöheten Eingangs-Zollsätze auf dergleichen Fabrikate des Zollvereins keine Anwendung. Es werden jedoch Königlich Belgischer Seits besondere Sicherungs-Maaßregeln zu dem Zwecke für nöthig erachtet, um zu verhüten, daß aus dem Zollvereinsgebiete fremde baumwollene und seidene Waaren gegen die geringeren Zollsätze in Belgien eingeführt werden, und es sind

die Orts-Behörden und Landraths-Aemter sowohl, als auch die Zoll- und Steuer-Aemter über die bei Versendungen der in Rede stehenden Art zu beobachtenden Förmlichkeiten nähere Auskunft zu ertheilen angewiesen worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Breslau, den 19. November 1844. I.

Die Sperrung der Grenze nach Böhmen oder Oesterreichisch-Schlesien wegen der Rinderpest.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerken wir zu unserer Verfügung vom 25. Oktober c. (Amtsblatt Stück 44 Seite 270), daß wir die Gespanne von ordinären und Extraposten, welche aus Böhmen oder Oesterreichisch-Schlesien kommen, keineswegs von der diesseitigen Grenze abzuweisen vermeinen, jedoch sie nur dann zulassen können, wenn sie keinen von der Rinderpest angesteckten Ort berührt haben. Da dies bei Privatfuhrwerken mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden kann, so sind deren Pferde nicht über die diesseitige Grenze zu lassen.

Sind aber die längs der Grenze liegenden Ortschaften von der Seuche angesteckt, so hört jeder Einlaß von Pferden unbedingt auf, sie mögen Privatfuhrwerken oder den Posten angehören.

Breslau, den 26. November 1844. I.

Die Anzeigen von Erkrankungsfällen beim Rindvieh betreffend.

Wir finden es bei der Gefahr des Einschleppens der Rinderpest nothwendig, daß jeder Erkrankungsfall, welcher bei einem Stiere oder Ochsen, einer Kuh oder einem Kalbe vorkommt, sofort durch die betreffende Orts-Obrigkeit dem Königlichen Landrathe und in den Städten dem Magistrate angezeigt werden, und tragen diesen Behörden auf, jede Unterlassung einer solchen Anzeige, auch wenn dadurch kein weiterer Nachtheil entsteht, mit 1 Rthlr. Strafe zu ahnden. Die Königlichen Landräthe und die Magisträte haben das erkrankte Thier sofort durch den Königlichen Kreis-Thierarzt, oder in dessen Ermangelung durch den Königlichen Kreis-Physikus untersuchen zu lassen und uns über das Resultat der Untersuchung sofort Bericht zu erstatten.

Breslau, den 29. November 1844. I.

Da höhern Ortes beschlossen ist, den Marktflecken Bohrau mit einer Apotheke zu versehen, so machen wir dies bekannt, und fordern diejenigen Pharmaceuten, welche als Apotheker approbirt und zur Erlangung einer Concession für den genannten Ort geneigt sind, auf, sich, unter Einreichung ihrer Approbation und ihrer sämmtlichen Zeugnisse, dieserhalb bei uns binnen 6 Wochen zu melden.

Breslau, den 28. Oktober 1844. I.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben unterm 8. dieses Monats den bisherigen General-Superintendentur-Verweser, Herrn Ober-Consistorial-Rath Professor Dr. Hahn hierselbst, zum General-Superintendenten der Provinz Schlesien Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Breslau, den 14. November 1844.

Der Präsident des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.
Graf zu Stolberg.

Bekanntmachung.

Mit dem Naturalien-Ankauf für die unter ihrer Verwaltung stehenden Königlichen Magazine für das Jahr 1845 sind die nachbenannten Königlichen Magazin-Rendanten von uns beauftragt worden, nämlich:

1) Der Proviantmeister Meyer in Breslau für das Königliche Proviant-Amt in Breslau;
2) " " Schultze in Neisse für das Königliche Proviant-Amt in Neisse;
3) " " Waltsgott in Glatz für das Königliche Festungs-Magazin in Glatz;
4) " " Assig in Kosel für das Königliche Festungs-Magazin in Kosel;
5) " Magazin-Rendant Plaumann in Schweidnitz für das Königliche Festungs-Magazin in Schweidnitz;
6) " " " Grosse in Silberberg für das Königliche Festungs-Magazin in Silberberg;
7) " Reserve-Magazin Rendant Häusler in Brieg für das Königliche Reserve-Magazin in Brieg.

Den obigen Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in die Königlichen Magazine eingelieferten Naturalien die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer aus der Königlichen Magazin-Kasse zu leisten, und damit niemals im Rückstande zu bleiben; dieselben sind übrigens nicht befugt, für behandelte aber an die Magazine noch nicht abgelieferten Naturalien aus der gedachten Kasse Vorschüsse zu leisten.

Obiges wird in Folge höherer Bestimmung hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 22. November 1844.

Königliche Intendantur des VI. Armee-Corps.
Weimar.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 6. Februar 1839 auf das im Steinauer Kreise gelegene Gut Culmikau ausgefertigten vierprocentigen Pfandbriefe Litt. B. und zwar:

No. 170 à 1000 Rthlr.
No. 1,354 bis incl. No. 1,358 à 500 Rthlr.
No. 3,696 bis incl. No. 3,704 à 200 Rthlr.
No. 6,640 bis incl. No. 6,656 à 100 Rthlr.
No. 11,428 bis incl. No. 11,430 à 50 Rthlr.
Nr. 22,348 bis incl. No. 22,353 à 25 Rthlr.

sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung No. 1619) zufolge, werden daher die gegenwärtigen Inhaber der oben bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, die letzteren nebst den dazu gehörigen laufenden Coupons Ser. II. No. 9 und 10, vom 1. Januar k. J. ab, in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. zu präsentiren, und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 4. Oktober 1844.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung.

In der heute in Gemäßheit des § 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) Statt gehabten fünften Verloosung Schlesischer Pfandbriefe Litt. B., sind folgende vier Procent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 26,775 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

à 1000 Rthlr.

Nr. 23 auf Haltauf,
" 62 " Streidelsdorf, Nieder-Herzogswaldau und Louisdorf,
" 164 " Herrschaft Roschowitz und Jaborowitz,
" 232 " Carolath-Beuthener Majorats-Güter,
" 424 " Herrschaft Malmitz,
" 530 " Poßnitz und Krug.

à 500 Rthlr.

Nr. 1052 auf Haltauf,
" 1162 " Kaldaun,
" 1263 " Herrschaft Saabor,

Nr.	1418	auf	Carolath-Beuthener Majorats-Güter,
=	1578	=	Albendorf c. p.,
=	1816	=	Kuttlau,
=	1878	=	Groß-Deutschen,
=	1961	=	Bärschdorf,
=	2585	=	
=	2611	=	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz,
=	2691	=	
=	2696	=	

à 200 Rthlr.

Nr.	3114	auf	Wültschkau,
=	3371	=	Waldvorwerk,
=	3406	=	Herrschaft Saabor,
=	3438	=	
=	3446	=	desgleichen,
=	3557	=	
=	3622	=	Grzybowitz,
=	3654	=	Herrschaft Roschowitz und Jaborowitz,
=	3954	=	Wittendorf I. und II. Antheils,
=	3963	=	Herrschaft Schwieben,
=	4112	=	Albendorf c. p.,
=	4169	=	
=	4289	=	Herrschaft Roschowitz und Jaborowitz,
=	4319	=	Gewehrsewitz,
=	4434	=	Kuttlau,
=	4450	=	
=	4518	=	Herrschaft Mallmitz,
=	4680	=	Koschentin und Tworog,
=	4694	=	Radoschau,
=	4700	=	Bärschdorf,
=	4728	=	
=	4792	=	Wettschütz,
=	4897	=	Lossen c. p.,
=	15034	=	
=	15130	=	
=	15162	=	
=	15196	=	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
=	15264	=	
=	15336	=	
=	15362	=	

à 100 Rthlr.

Nr.	5503	auf	Branitz,
=	5517	=	Dobrau,
=	5538	=	Guhrwitz,
=	5567	=	Ober- und Nieder-Lubie,
=	5598	=	Kottwitz,
=	5648	=	Rettkau und Zubehör,
=	5766	=	Ober-, Mittel- und Nieder-Brune,
=	5785	=	Wiegschütz,
=	5868	=	Bojadel und Kern,
=	5880	=	Jemlitz, Mertzdorf und Neudorf,
=	5892	=	
=	5904	=	Mediat-Herzogthum Ratibor,
=	5950	=	
=	5956	=	
=	5972	=	
=	5986	=	
=	6030	=	
=	6049	=	
=	6069	=	
=	6235	=	Waldvorwerk,
=	6419	=	Herrschaft Saabor,
=	6514	=	Bladen,
=	6907	=	Wittendorf I. und II. Antheils,
=	7139	=	Albendorf c. p.,
=	7178	=	
=	7558	=	Ober-, Mittel- und Nieder-Schlaube,
=	7663	=	Ober-, Mittel und Nieder-Rostersdorf,
=	7780	=	Weißholtz,
=	7971	=	Herrschaft Mallmitz c. p.,
=	8138	=	Koschentin und Tworog.
=	8216	=	Radoschau,
=	8264	=	Bärschdorf,
=	8319	=	
=	8335	=	Matzdorf,
=	8422	=	
=	8572	=	Pniow,
=	8636	=	Lossen c. p.,
=	8689	=	desgleichen,
=	8760	=	
=	8768	=	

Nr. 8798 auf } Niewodnik,
" 8831 " }
" 8877 " Czeppelwitz,
" 8934 " Comprachtzitz,
" 10391 " }
" 10460 " }
" 17188 " }
" 17216 " }
" 17242 " }
" 17259 " }
" 17304 " }
" 17307 " }
" 17326 " } Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
" 17350 " }
" 17354 " }
" 17379 " }
" 17444 " }
" 17457 " }
" 17647 " }
" 17651 " }

à 50 Rthlr.

Nr. 10851 auf Flämischdorf,
" 10870 " } Deutsch-Krawarn und Kauthen,
" 10880 " }
" 10975 " Postelwitz,
" 11019 " Brune,
" 11041 " } Lissa,
" 11048 " }
" 11055 " Woislowitz,
" 11236 " Bojadel und Kern,
" 11265 " Jemlitz, Mertzdorf und Neudorf,
" 11286 " Kalbaun,
" 11344 " Mediat-Herzogthum Ratibor,
" 11358 " Döbersdorf und Malkowitz,
" 11400 " Ober- und Nieder-Alt-Wohlau,
" 11409 " Herrschaft Saabor,
" 11455 " Albendorf c. p.,
" 11562 " Ober-, Mittel- und Nieder-Rostersdorf,
" 11566 " } Kuttlau,
" 11571 " }

Nr. 11578 auf Lanisch,
" 11589 " } Herrschaft Mallmitz,
" 11603 " }
" 11629 " } Koschentin und Tworog,
" 11631 " }
" 11667 " Matzdorf,
" 11709 " Lossen,
" 11768 " Niewodnik,
" 12480 " Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz **und Sowitz.**

à 25 Rthlr.

Nr. 20522 auf } Dobrau,
" 20552 " }
" 20616 " } Nieder-Schwirklan,
" 20636 " }
" 20644 " } Guhrwitz,
" 20653 " }
" 20740 " Slupsko,
" 20760 " }
" 20770 " } Ober- und Nieder-Lubie,
" 20780 " }
" 20805 " } Dombrowka,
" 20817 " }
" 20881 " Kottwitz,
" 20941 " } Haltauf,
" 20980 " }
" 21035 " }
" 21037 " } Rettkau und Zubehör,
" 21059 " }
" 21128 " }
" 21139 " }
" 21147 " } Nauke,
" 21160 " }
" 21162 " }
" 21217 " }
" 21220 " } Deutsch-Krawarn und Kauthen,
" 21251 " }
" 21334 " Tschistey und Klein-Beltsch,
" 21382 " } Wültschkau,
" 21404 " }
" 21608 " Herrschaft Wiegschütz,

Nr. 21782 auf Streidelsdorf, Nieder-Herzogswaldau und Louisdorf,
= 21888 = } Bojadel und Kern,
= 21973 = }
= 22006 = } Jemlitz, Mertzdorf und Neudorf,
= 22008 = }
= 22182 = Mediat-Herzogthum Ratibor,
= 22204 = } Döbersdorf und Malkowitz,
= 22214 = }
= 22230 = } Groß- und Klein-Osten, Niebe und Kittlau,
= 22241 = }
= 22307 = Herrschaft Saabor,
= 22327 = Ottendorf c. p.,
= 22347 = Herrschaft Roschowitz und Jaborowitz,
= 22384 = Bojadel und Kern,
= 22395 = Albendorf c. p.,
= 22422 = Deutsch-Kessel,
= 22578 = Kuttlau,
= 22615 = Herrschaft Mallmitz c. p.,
= 22727 = } Radoschau,
= 22729 = }
= 22806 = } Lossen c. p.,
= 22816 = }
= 22826 = } Niewodnik,
= 22829 = }
= 23612 = Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz,

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 1. Juli 1845 ab

entweder in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer et Comp. oder in Berlin bei der Königlichen Haupt- Seehandlungs-Kasse erfolgen wird, und daß mit diesem Tage, nach § 59 der allegirten Verordnung, die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe B. aufhört.

Die Inhaber derselben haben daher bei der Präsentation Behufs der Empfangnahme des Kapitals den Coupon Ser. II. Nr. 10 über die Zinsen vom 1. Juli bis Ende Dezember k. J. mit abzuliefern, widrigenfalls dessen Betrag bei der Auszahlung des Kapitals davon in Abzug gebracht werden muß.

Gleichzeitig werden die Inhaber der in den früheren Verloosungen gezogenen vierprocentigen Pfandbriefe B., nämlich

in der 1. Verloosung vom Jahre 1840

Nr. 10,743 bis einschließlich Nr. 10,746 auf Haltauf à 50 Rthlr.

in der 2. Verloosung vom Jahre 1841

Nr. 5607 auf Schmögerle über 100 Rthlr.
" 21839
" 21849
" 21851 } auf Skalung über 25 Rthlr.

in der 3. Verloosung vom Jahre 1842

Nr. 3560
" 3561 } auf Saabor à 200 Rthlr.
" 5661
" 5669 } auf Nauke à 100 Rthlr.
" 6438 auf Mittel-Seiffersdorf à 100 Rthlr.
" 11472
" 11473 } auf Deutsch-Kessel à 50 Rthlr.
" 11483
" 11484
" 11485 } auf Schwusen und Tschwirtschen à 50 Rthlr.
" 21625 auf Wiegschütz à 25 Rthlr.
" 21642 bis einschließlich Nr. 21648
" 21654 bis einschließlich Nr. 21659
" 21663 und
" 21664 } auf Wildschütz à 25 Rthlr.

in der 4. Verloosung vom Jahre 1843

Nr. 796
" 861 } auf Siemianowitz à 1000 Rthlr.
" 1081
" 1082 } auf Deutsch-Krawarn und Kauthen à 500 Rthlr.
" 1912 auf Koschentin und Tworog à 500 Rthlr.
" 3077 auf Rettkau à 200 Rthlr.
" 3078
" 3079 } auf Nauke à 200 Rthlr.
" 3643 und
" 3681 } auf Roschowitz und Jaborowitz à 200 Rthlr.
" 15316 bis einschließlich
" 15320 } auf Siemianowitz à 200 Rthlr.
" 7006 auf Glinitz, Zborowski und Bogdalla à 100 Rthlr.
" 7007 und
" 7011 } auf Bojadel und Kern à 100 Rthlr.
" 6322
" 6324
" 6326 bis einschließlich
" 6329 } auf Saabor à 100 Rthlr.

Nr.	17631 bis einschließlich 17640	auf Siemianowitz à 100 Rthlr.
=	11363	auf Döbersdorf und Malkowitz à 50 Rthlr.
=	11365	
=	11367	
=	11369	auf Groß=Osten à 50 Rthlr.
=	11370	
=	11371	
=	11374	
=	11375	
=	11376	
=	11377	
=	11379	
=	11380	
=	11381	
=	21449	auf Nieder=Marklowitz à 25 Rthlr.,
=	21450	
=	21451	
=	21452	
=	21453	
=	21454	
=	21460	
=	21461	
=	21462	
=	21463	

welche unsern Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1840, 4. Dezember 1841, 24. November 1842 und 6. Dezember 1843 entgegen, bis jetzt noch immer nicht zur Empfangnahme des Kapitals präsentirt worden sind, hierdurch wiederholt an die baldige Abhebung der resp. seit dem 1. Juli 1841 — 1. Juli 1842 — 1. Juli 1843 und 1. Juli 1844 zinslos niedergelegten Kapital=Beträge erinnert.

Berlin, den 23. November 1844.

Königliches Kredit=Institut für Schlesien.

Patentirungen.

Dem Herrn E. F. Scholl zu Koblenz ist unter dem 15. November 1844 ein Patent auf eine Zerkleinerungs=Maschine für Getreidekörner, Hülsenfrüchte u. s. w., in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Möbelschreinern Engelbert und Franz Deimann zu Köln ist unter dem 15. November 1844 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, sogenannte Sprungperlen zu Möbel-Verzierungen anzufertigen,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Rhein-Provinz ertheilt worden.

Dem Mechaniker Karl Schwanitz in Berlin ist unter dem 21. November 1844 ein Patent

auf eine Maschine zum Bestreuen der Felder mit Kalkpulver, welche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Buchhalter C. E. Kropp zu Duisburg unter dem 30. September 1843 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Dampfsiede-Apparat für Zucker, so weit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

ist aufgehoben worden.

Das dem Klempner-Meister Julius Reiffen zu Sonnborn im Kreise Elberfeld unter dem 19. Juni 1843 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur selbstthätigen Regulirung des Gaszuflusses nach den Brennern der Gaslichte,

ist aufgehoben worden.

Chronik.

Die am katholischen Gymnasium zu Breslau drei neu kreirten Lehrerstellen sind dem Lehrer Stephan, und den Schulamts-Kandidaten Jdzikowsky und Dittrich verliehen worden.

Pocken-Ausbruch.

Im Dorfe Leubus, Wohlauschen Kreises.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50. Breslau, den 11. December **1844.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 40ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2515. Verordnung über die Ermittelung des Handelsgewichtes beim Handel mit roher Seide in den Handelsgerichts-Bezirken Elberfeld und Crefeld. Vom 14. Oktober 1844;

Nr. 2516. Statut für die Handelskammer der Stadt Erfurt in der Provinz Sachsen. Vom 18. Oktober 1844;

Nr. 2517. Statut für die Handelskammer des Kreises Hagen im Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 18. Oktober 1844;

Nr. 2518. Statut für die Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungsbezirk Merseburg. Vom 18. Oktober 1844;

Nr. 2519. Bekanntmachung über die am 14. Oktober 1844 erfolgte Bestätigung der Statuten der zur Einrichtung und zum Betriebe öffentlicher Seidentrocknungs-Anstalten in Elberfeld und in Crefeld zusammengetretenen Aktien-Gesellschaften. Vom 31. Oktober 1844; und

Nr. 2520. Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. November 1844, wegen Aufhebung des Einstands- oder Vorkaufsrechts des, in dem Markgrafthume Oberlausitz ansässigen alten Adels auf die, an Kommunen oder an Personen bürgerlichen Standes verkauften Lehn- und Rittergüter.

Bekanntmachung.

Seit dem 1. November d. J. ist das Bestellgeld für Briefe 2c. aufs Land, ohne Rücksicht, wieweit die Ortschaften von der nächsten Post-Anstalt belegen sind, auf folgende Sätze ermäßigt worden:

1) Für jeden einzelnen Brief . . . . 1 Sgr.
2) für Geldbriefe bis zum Betrage von 10 Rthlrn., und Pakete bis zum Gewichte von 6 Pfund . . . . 2 =

In Fällen, wo durch den Landbriefträger nur der Geld-Auslieferungsschein oder die Paket-Adresse überbracht wird, die Abholung des Geldbriefs oder des Pakets aber Sache des Empfängers bleibt, wird nur 1 Sgr. an Bestellgeld erhoben.

3) für Zeitungen,

a) wenn die Zahl derselben wöchentlich aus 2 bis 3 Nummern besteht, vierteljährlich . . . . 6 Sgr.

b) bei einer höhern Nummerzahl vierteljährlich . . . . 10 =

c) für die Gesetzsammlung, für Amtsblätter und Intelligenzblätter und solche periodische Schriften, welche wöchentlich einmal erscheinen, vierteljährlich . . . . 2½ =

Wo bereits niedrigere Bestellgeldsätze für Briefe 2c. aufs Land bestehen, sind solche beibehalten worden.

Berlin, den 30. November 1844.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 34. Die Einführung einer gleichen Wagenspur betreffend.

Nach abermaliger Vernehmung des Gutachtens der Kreisstände des Schweidnitzer Kreises wird in Folge des § 9 der Verordnung vom 7. April 1838, betreffend die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien hiermit bestimmt:

daß derjenige Theil des Schweidnitzer Kreises, welcher zwischen den Grenzen des Waldenburger und des Reichenbacher Kreises, so wie zwischen der nachstehend bezeichneten Linie liegt, von den Vorschriften der gedachten Verordnung vom 7. April 1838 vor der Hand ausgenommen bleiben soll.

Diese Linie nimmt an der Waldenburger Kreisgrenze, da, wo die Feldmarkgrenze zwischen Seifersdorf und Ober-Bögendorf einfällt, ihren Anfang, geht von da aus den nordöstlichen Grenzen der Feldmarken von Seifersdorf, Hoch-Giersdorf, Ober-Weistritz, Ludwigsdorf, Klein-Leutmannsdorf, Leutmannsdorf Grund- und Berg-Seite entlang und schließt sich bei Peiskersdorf, Kreis Reichenbach, an die in der Amtsblattbekanntmachung vom 11. Februar 1842 angegebenen Linie an, dergestalt, daß dadurch die vorgenannten und überhaupt alle zwischen den Grenzen des Waldenburger und Reichenbacher Kreises, so wie der eben beschriebenen, einen Theil des Schweidnitzer Kreises abschneidenden, Linie liegenden Ortschaften dieses letzteren Kreises sammt Zubehör und sammt ihren Feldmarken von den Vorschriften der Verordnung vom 7. April 1838 für jetzt ausgeschlossen bleiben.

Breslau, den 3. Dezember 1844. I.

Die Fourage- ꝛc. Vergütigungs-Preise für marschirende Truppen pro 1845 betreffend.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß für das Jahr 1844 in unserem Verwaltungs-Bezirk die Martini-Marktpreise für

einen Scheffel Weizen . . .	1	Rthlr.	15	Sgr.	—	Pf.
= = Roggen . . .	1	=	3	=	11	=
= = Hafer . . .	—	=	17	=	9	=
= = Gerste . . .	—	=	28	=	4	=
= Centner Heu . . .	—	=	16	=	11	=
ein Schock Stroh . . .	3	=	15	=	11	=

ermittelt worden sind.

Die betreffenden Behörden haben nach diesen Preisen bei Vergütigung der im hiesigen Regierungs-Bezirk vorkommenden Verpflegung marschirender Truppen pro 1845 die jedesmaligen Liquidationen anzufertigen.

Breslau, den 4. December 1844. I.

Nachdem jetzt auch der letzte Theil der Glatz-Neuroder Chaussee vollendet worden ist, und die Chaussee dadurch eine Ausdehnung von überhaupt 5,773 Ruthen erlangt hat, wird auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. April 1842 die Erhebung des Chausseegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 auf dieser Straße für Rechnung des Glatzer Kreis-Verbandes für drei Meilen vom 18. dieses Monats ab Statt finden, nämlich an der Hebestelle zu Birgwitz, wie schon bisher für zwei Meilen, — und an der Hebestelle zu Schlegel, statt der bisherigen Erhebung für ½ Meile, für eine Meile.

Breslau, den 3. December 1844. I.

Die Aufstellung von Privat-Beschälern betreffend.

Im Kreise Ohlau haben:

a. zu Jeltsch der Graf von Saurma-Jeltsch den Vollbluthengst, goldbraun mit Blässe, 4 Jahr alt, 5′ 5″ groß;
b. derselbe den dunkelbraunen Vollbluthengst, ohne Abzeichen, 11 Jahr alt, 5′ 4″ groß;
c. derselbe den dunkelbraunen Halbbluthengst LXIII. ohne Abzeichen, 6 Jahr alt, 5′ 2″ groß; ingleichen
d. zu Brosewitz der Johann Barborseck den Rappenhengst „Idor“, böhmischer Race, mit Schnurblässe und 4 weißen Füßen bis zum Fesselgelenke, 6½ Jahr alt, und 5′ 3″ groß;

als Privat-Beschäler für 1845 aufgestellt.

Breslau, den 5. Dezember 1844. I.

Der Kaufmann Rudolph Töpfer zu Maltsch ist als Unter-Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen, heute von uns bestätigt worden.

Breslau, den 23. November 1844. I.

Der Kaufmann Ferdinand Schmidt in Neumarkt ist als Unter-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Königsberg in Preußen, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 30. November 1844. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Untergerichte unseres Bezirks werden aufgefordert, binnen drei Wochen zur Zusammenstellung der Instanzien-Notiz für die Jahre 1845 und 1846 die erforderlichen Nachrichten einzusenden.

Breslau, den 2. Dezember 1844.

Patentirungen.

Dem Mechanikus C. Hoffmann zu Leipzig ist unter dem 27. November 1844 ein Patent

auf eine sogenannte Tafelwaage, welche in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Verwalter Philippi zu Grävenbacherhütte bei Andernach ist unter dem 27. November 1844 ein Patent

auf eine Tonsetzmaschine, so weit sie in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für patentfähig erachtet worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52. Breslau, den 24. December 1844.

Bekanntmachung.

Seit dem 1. November d. J. ist das Bestellgeld für Briefe ꝛc. aufs Land, ohne Rücksicht, wieweit die Ortschaften von der nächsten Post-Anstalt belegen sind, auf folgende Sätze ermäßigt worden:

1) Für jeden einzelnen Brief . . . . 1 Sgr.

2) für Geldbriefe bis zum Betrage von 10 Rthlrn., und Pakete bis zum Gewichte von 6 Pfund . . . . 2 =

In Fällen, wo durch den Landbriefträger nur der Geld-Auslieferungsschein oder die Paket-Adresse überbracht wird, die Abholung des Geldbriefs oder des Pakets aber Sache des Empfängers bleibt, wird nur 1 Sgr. an Bestellgeld erhoben.

3) für Zeitungen,

a) wenn die Zahl derselben wöchentlich aus 2 bis 3 Nummern besteht, vierteljährlich . . . . 6 Sgr.

b) bei einer höhern Nummerzahl vierteljährlich . . . . 10 =

c) für die Gesetzsammlung, für Amtsblätter und Intelligenzblätter und solche periodische Schriften, welche wöchentlich einmal erscheinen, vierteljährlich . . . . $2\frac{1}{2}$ =

Wo bereits niedrigere Bestellgeldsätze für Briefe ꝛc. aufs Land bestehen, sind solche beibehalten worden.

Berlin, den 30. November 1844.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die bei Kühen im Brieger Kreise entdeckten ächten Kuhpocken betreffend.

Der Königliche Sanitätsrath und Kreis-Physikus Dr. Helmer in Brieg hat zu Koppen, Brieger Kreises, bei Kühen die ächten Kuhpocken entdeckt.

Mit aus denselben entnommener Lymphe sind in gedachtem Kreise nicht nur 19 Impfungen an Kindern vorgenommen und durch dieselben in acht auf einander folgenden Fortpflanzungen jedes Mal ächte Schutzpocken erzielt, sondern es sind auch 58 Revaccinationen an Erwachsenen besorgt, von denen mehrere den erwünschtesten Erfolg hatten.

Es ist ferner dem hiesigen Königlichen Schutzpocken-Impf-Institute von dieser Impfmaterie mitgetheilt, und auch in diesen sind die Erfolge der Erwartung vollkommen entsprechend gewesen.

Wir machen Dies bekannt, damit sich Impfärzte mit diesem frischen Impfstoffe versehen und sich desselben in ihrem Geschäfte bedienen können.

Breslau, den 18. Dezember 1844. I.

Empfehlungswerthe Zeitschrift.

Von dem Königlichen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herrn Eichhorn Excellenz sind uns drei Hefte der von Damerow, Flemming und Roller herausgegebenen allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medicin mit dem hohen Auftrage zugesendet, zu deren weiteren Verbreitung beizutragen. Wir entledigen uns desselben gern durch diese Anzeige.

Breslau, den 20. Dezember 1844. I.

Bekanntmachung.

Die Sühnsversuche der Seelsorger bei Ehescheidungsklagen betreffend.

Durch § 10 der Verordnung vom 28. Juni dieses Jahres über das Verfahren in Ehesachen (Gesetz-Sammlung Seite 185) ist vorgeschrieben, daß eine Ehescheidungsklage erst dann bei den Gerichten eingeleitet werden kann, wenn durch ein Attest des competenten Geistlichen nachgewiesen wird, daß er auf die Anzeige des Ehegatten, welcher die Scheidung beabsichtigt, die Sühne versucht hat, dieser Versuch aber fruchtlos geblieben ist, und nach § 12 dieser Verordnung wird bei gemischten Ehen das Attest von dem betreffenden Geist-

lichen jeder Confession besonders ausgestellt. Zur Beseitigung der bei den Gerichten entstehenden Zweifel über die Competenz desjenigen Geistlichen, dessen Attest mit der Ehescheidungsklage eingereicht wird, und mit Bezug auf die Bestimmungen der §§ 24, 26. Tit. 40. Theil I. und § 289 Anhang der allgemeinen Gerichts-Ordnung, wornach „der gewöhnliche Seelsorger" der Parteien, oder bei gemischten Ehen des betreffenden Theils, den Sühneversuch vorzunehmen hat, werden die sämmtlichen Herren Geistlichen unseres Ressorts hierdurch veranlaßt:

in dem Atteste über den fruchtlos angestellten Sühnsversuch jedes Mal bei ihrer Namensunterschrift den Zusatz:

als Seelsorger der beiden Ehegatten (oder bei gemischten Ehen des Ehemannes oder der Ehefrau).

beizufügen.

Breslau, den 4. Dezember 1844.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Graf zu Stolberg.

Bekanntmachung.

Außer den durch unsere Bekanntmachung vom 5. vorigen Monats zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Kandidaten des Predigtamts, welche das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten haben, hat auch der Kandidat des Predigtamtes

Herrmann Friedrich Theodor Knothe aus Nieda bei Görlitz, 29½ Jahr alt,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten, was zur Berichtigung des Vorgedachten nachträglich bekannt gemacht wird.

Breslau, den 11. Dezember 1844.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Graf zu Stolberg.

Patentirungen.

Dem Stellmachermeister Themor und Mechanikus Kräckwitz in Berlin ist unter dem 6. Dezember 1844 ein Patent

auf ein Gestell für Eisenbahnwagen mit beweglichen Achsen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kratzen-Fabrikanten L. Lynen-Dumont zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 6. Dezember 1844 ein Patent

auf zwei nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschinen zur Anfertigung von Häker-Kämmen für Streich-Maschinen und Vorspinn-Krempeln,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbau-Eleven Louis Schultz zu Alsleben ist unter dem 12. Dezember 1844 ein Patent

auf eine Maschine zum Auspressen breiartiger Substanzen, so weit sie nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. W. Ulmann zu Berlin ist unter dem 12. Dezember 1844 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung an der Maschine zur Anfertigung von Ziegelsteinen, auf welche das dem Kaufmann Slomann in Berlin am 6. Juli 1843 ertheilte, unterm 22. Oktober 1844 aufgehobene Patent sich bezog,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Schlosser Caspar Kniffler zu München ist unter dem 12. Dezember 1844 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten Rost für Stubenöfen und Kochheerde,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat November 1844.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte			Weizen geringe Sorte			Roggen der Scheffel. gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel. gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel. gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	19	10	1	8	2	1	6	6	1	2	5	1	–	6	—	27	3	—	18	10	—	17	10	—	19	4	4	20	4
Brieg	1	15	2	1	10	11	1	5	8	1	3	4	1	—	1	—	28	4	—	16	7	—	14	7	—	19	10	3	22	—
Frankenstein	1	20	—	1	13	—	1	9	9	1	7	—	1	—	—	—	26	—	—	20	9	—	18	3	—	15	—	3	15	—
Glatz	1	24	9	1	13	6	1	10	9	1	6	—	1	2	9	—	28	6	—	21	—	—	16	9	—	22	—	3	5	—
Guhrau	1	19	2	1	15	—	1	1	1	—	29	7	1	—	—	—	27	8	—	18	—	—	16	8	—	14	—	2	26	3
Habelschwerdt	1	24	—	1	16	4	1	13	1	1	9	—	1	2	9	—	29	9	—	19	4	—	18	2	—	16	—	4	5	—
Herrnstadt	1	18	2	1	15	8	1	—	8	—	29	4	—	28	6	—	27	—	—	16	8	—	14	10	—	19	6	3	5	6
Münsterberg	1	18	5	1	13	10	1	6	10	1	4	5	—	28	—	—	25	—	—	17	10	—	15	7	—	13	6	3	—	—
Namslau	1	14	11	1	12	7	1	1	1	—	29	1	—	26	8	—	24	8	—	18	9	—	16	8	—	15	8	3	15	1
Neumarkt	1	18	—	1	12	—	1	5	—	1		—	1	1	—	—	26	—	—	20	—	—	17	—	—	20	—	3	10	—
Nimptsch	1	18	6	1	13	6	1	8	6	1	4	—	1	–	—	—	27	—	—	22	—	—	18	—	—	14	—	3	7	6
Ohlau	1	10	—	1	4	8	1	4	—	1	1	4	—	28	—	—	25	—	—	17	6	—	15	8	—	—	—	—	—	—
Oels	1	14	5	1	11	10	1	1	3	—	29	—	—	25	1	—	23	9		17	7	—	16	1	—	15	5	3	4	8
Prausnitz	1	16	—	1	14	—	1	1	—	1	—	—	—	28	–	—	27	—	—	17	8	—	16	10	—	18	—	3	10	—
Reichenbach	1	15	—	1	7	—	1	7	9	1	1	9	1	—	6	—	26	6	—	20	—	—	18	—	—	18	—	4	20	—
Reichenstein	1	29	9	1	13	3	1	11	3	1	5	9	1	1	—	—	27	6	—	21	3	—	18	3	—	15	—	3	—	—
Schweidnitz	1	26	—	1	15	10	1	7	5	1	2	5	1	2	5	—	25	7	—	20	2	—	16	—	—	19	—	4	10	—
Steinau	1	20	—	1	16	—	1	5	—	1	2	—	1	2	—	1	—	—	—	21	—	—	19	—	—	19	—	4	—	—
Strehlen	1	17	2	1	5	4	1	4	10	1	1	6	—	27	11	—	25	1	—	17	8	—	15	4	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	17	—	1	12	6	1	6		1	1	9	1	—	6	—	26	6	—	19	—	—	17	—	—	20	—	4	—	—
Wohlau	1	17	6	1	15	6	1	5	—	1	3	—	1	—	—	—	28	—	—	17	—	—	15	—	—	12	6	2	25	—
Trachenberg	1	15	—	1	13	6	—	29	5	—	28	1	—	27	1	—	25	5	—	16	6	—	15	3	—	15	—	2	10	—
Im Durchschnitt	1	18	7	1	12	5	1	5	6	1	2	4	—	29	8	—	25	4	—	18	10	—	16	8	—	17	—	3	15	1

Mittel-Preis 1 Rtl. 15 Sgr. 6 Pf. 1 Rtl. 3 Sgr. 11 Pf. — Rtl. 27 Sgr. 6 Pf. — Rtl. 17 Sgr. 9 Pf.

Breslau, den 9. Dezember 1844.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Chronik.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Prehn ist als Königlicher Kreis-Sekretair in Wartenberg bestellt worden.

Der Lehrer Bleisch als katholischer Schullehrer und Organist in Krintsch, Neumarktschen Kreises.

Der Erbscholtiseibesitzer Habel zu Königl. Grädiz, Schweidnitzschen Kreises, als Polizei-Distrikts-Commissarius.

Vermächtnisse.

Der in Reichenbach verstorbene Justiz-Commissarius Otto:

der städtischen Armen-Kasse daselbst	300	Rthlr.
der evangelischen Pfarrkirche daselbst	450	—
der katholischen Pfarrkirche daselbst	300	—

zu verschiedenen Zwecken legirt.

Der in Jauer verstorbene Hausbesitzer Hoffmann:

der katholischen Kirche in Neukirch, Breslauschen Kreises .	100	—

Der verstorbene Bürgermeister Frommknecht:

der evangelischen Kirche in Auras	200	—
und der evangelischen Schule daselbst	100	—

Die Wittwe Lux, geb. Knappe:

den Ortsarmen zu Alt- und Neu-Plomnitz, Habelschwerdtschen Kreises	40	—

Landtags-Abschied

für die im Jahre 1843

zum siebenten Schlesischen Provinzial-Landtage

versammelt gewesenen Stände

des

Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., entbieten Unsern zum diesjährigen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unsern gnädigen Gruß, und ertheilen denselben hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

Die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen.

1) Die Verordnung, betreffend die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen, deßgleichen

Freilassung des Bettwerks bei Exekutions-Vollstreckungen.

2) Die Verordnung wegen Freilassung des Bettwerks für den Schuldner und seine nächsten Angehörigen bei allen Arten der Exekutions-Vollstreckung, so wie

Verkauf der Früchte auf dem Halm.

3) Die Verordnung, betreffend den Verkauf der Früchte auf dem Halm, und

Bürgerliche Rechte bescholtener Personen.

4) Die Verordnung wegen der bürgerlichen Rechte und Verpflichtungen bescholtener Personen in den mit einer der beiden Städte-Ordnungen beliehenen Städten,

haben Wir bereits vollzogen.

Straf-Gesetzbuch.

5) Die Erklärungen Unserer getreuen Stände über den Entwurf des Strafgesetzbuchs werden bei der Schluß-Berathung über dieses wichtige Werk eine gründliche und umfassende Erwägung finden.

In gleicher Weise werden die Gutachten Unserer getreuen Stände

Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und Erben bei der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes.

6) Ueber den ihnen vorgelegten Entwurf einer Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und Erben bei Beurtheilung der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes, so wie

Ergänzung der Vorschriften über die Wählbarkeit zu Landraths-Aemtern.

7) Ueber den Entwurf einer Verordnung wegen Ergänzung der Vorschriften über die Wählbarkeit zu Landraths-Aemtern,

bei der ferneren Berathung dieser Gegenstände berücksichtigt werden.

Provinzial-Rechte.

8) Wir bezeugen Unsern getreuen Ständen für die Sorgfalt, mit welcher sie sich der Prüfung und Begutachtung der denselben vorgelegten Verhandlungen über das Provinzialrecht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz unterzogen haben, Unsere Zufriedenheit, müssen dieselben jedoch hinsichts der Gründe, welche der sofort zu bewirkenden endlichen Revision und Publikation des gesammten Provinzialrechts entgegenstehen, auf Unser gnädigstes Propositions-Dekret vom 23. Februar dieses Jahres verweisen, da der Zweck der Beschleunigung der legislativen Arbeiten durch bloße Verstärkung der Arbeitskräfte nicht zu erreichen ist.

Wir werden jedoch erwägen lassen, ob und inwieweit hinsichts derjenigen Gegenstände, welche von Unseren getreuen Ständen zur besonderen Beschleunigung empfohlen sind, ein Bedürfniß vorhanden sei, durch die Gesetzgebung vorzugsweise und schon jetzt einzuwirken.

Anlangend das Gesuch um Beschleunigung der die Schutzgelder-Verhältnisse betreffenden declaratorischen Bestimmung eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß dieser Gegenstand, in Veranlassung der Anträge, welche der sechste Landtag in seinem Gutachten über das Gesetz wegen theilweiser Veräußerung von Grundstücken gemacht hat, bei der ferneren Berathung dieses Gegenstandes, deren möglichste Beschleunigung Wir befohlen haben, erwogen werden wird.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände:

„daß das Einsammeln der sogenannten Wettergarben und Läutebrote seitens der Schullehrer bei jeder neuen Schullehrer-Vokation durch eine im Ganzen fixirte, das Einsammeln erübrigende Leistung ersetzt werde,“

wollen Wir hinsichtlich der von Unseren Behörden zu besetzenden Stellen durch eine allgemeine Anordnung insoweit entgegenkommen, daß bei diesen Stellen von der nach den bestehenden Vorschriften zulässigen Umwandlung der Kirchen- und Schul-Abgaben in Rente in Beziehung auf die sogenannten Wettergarben und Läutebrote in allen denjenigen Fällen Gebrauch gemacht werden soll, wo sich das eigene Interesse der Schullehrer mit dem Wunsche der Gemeinden dahin vereinigt.

1*

Die von unseren getreuen Ständen in Absicht der Lehne in Unseren Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer vorgetragene Bitte werden Wir in nähere Erwägung ziehen lassen, und behalten Uns vor, darüber Unseren getreuen Ständen zu seiner Zeit Unsere endliche Entschließung bekannt zu machen.

Was dagegen das von Unseren getreuen Ständen vorgetragene Gesuch betrifft:

„die Kriminalkosten, welche der Staats-Fond bei delictis publicis trägt, aus demselben, ohne Beschränkung auf den Umstand, ob ein höherer oder niederer Strafgrad erkannt oder der Angeschuldigte völlig freigesprochen worden, zahlen zu lassen,"

so ist derselbe mit der bestehenden Verfassung nicht vereinbar und dabei zu beachten, daß die Privat-Jurisdiktionarien in Unserem Herzogthume Schlesien hinsichts der subsidiarischen Verhaftung für die Kriminalkosten, im Vergleiche mit anderen Provinzen Unserer Monarchie, sich bereits einer wesentlichen Erleichterung zu erfreuen haben.

Entwurf eines allgemeinen Bergrechts.

9) Die gutachtlichen Bemerkungen Unserer getreuen Stände über den dem Landtage vorgelegten Entwurf eines allgemeinen Bergrechts und der Instruktion zur Verwaltung Unseres landesherrlichen Bergwerks-Regals sollen bei der nun unverzüglich zu veranlassenden definitiven Berathung in nähere Erwägung gezogen werden.

Was aber die speziellen Anträge betrifft, unabhängig von der Publikation dieser Gesetze, schon jetzt

1) die geographischen Gränzen des dem Berg-Amte zu Waldenburg angewiesenen Geschäfts-Bezirks zu beschränken;
2) die Zahl der Revier-Beamten und Markscheider zu vermehren und das Dienst-Einkommen derselben durch feste Besoldungen und Zulagen aus Staats-Fonds zu verbessern;
3) den Bergwerks-Zehnten fortan nur vom Netto-Ertrage der Gruben erheben zu lassen;

so eröffnen Wir dieserhalb Unseren getreuen Ständen Nachstehendes:

Ad 1. Eine engere Begränzung des Bergamts-Bezirks Waldenburg wird erst dann eintreten können, wenn der Braunkohlen-Bergbau an der Oder, Spree und Warthe eine Ausdehnung gewinnen sollte, welche die Bestellung eines besonderen Berg-Amts für solche rechtfertigt.

Ad 2. Das in der Berathung begriffene neue Bergrecht wird, den Wünschen der betheiligten Provinzial-Stände entsprechend, die Bergwerks-Eigenthümer sehr wahrscheinlich selbstständiger machen und also Unseren Behörden die bis dahin geübte Aufsicht erleichtern; es liegt daher jetzt kein Grund vor, durch Vermehrung der Beamten und Verbesserung ihrer Gehälter, die Kosten der Aufsicht zu steigern; überdies würden nach Vorschrift der Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769 die Mehrkosten von den Bergwerks-Eigenthümern zu tragen sein.

Ad 3. Ueber die etwaige anderweite Regulirung der Bergwerks-Abgaben werden Wir erst nach Publikation des neuen Berg-Rechts Beschluß fassen können; es ist aber zu der in Antrag gebrachten Ermäßigung des für die Beleihung mit dem landesherrlichen

Bergwerks-Regal zu entrichtenden Zehnten für jetzt um so weniger Veranlassung vorhanden, als der zu Unserem Bedauern augenblicklich gedrückte Bergbau auf Eisen in dortiger Provinz dieser Abgabe nicht unterliegt.

Ablösbarkeit der auf dem Grundbesitz haftenden gewerblichen Leistungen.

10) Die Unserem Allergnädigsten Propositions-Dekrete vom 17. März c. entsprechende Erklärung Unserer getreuen Stände:

„daß von Erneuerung des auf Ablösung technischer und gewerblicher Leistungen in Folge einseitiger Provokation gerichteten Antrages des 5. Landtages für jetzt und bis die Wirkungen des Gesetzes vom 30. Juni 1841 sich übersehen lassen, abgestanden werde,"

wollen Wir genehmigen.

Aufhebung des § 2 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

11) Die gutachtlichen Bemerkungen Unserer getreuen Stände zu dem ihnen vorgelegten Entwurf einer Verordnung wegen Aufhebung des § 2 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 werden bei den ferneren Berathungen über das Gesetz erwogen werden.

Was die Bitte betrifft:

„die Auseinandersetzungs-Behörden anzuweisen, daß sämmtliche Kosten der Ablösung nicht auf einmal beigetrieben, sondern auf Antrag der Betheiligten in billige Raten vertheilt werden,"

so erledigt sich dieselbe bereits durch die Bestimmung des § 17 der Instruktion vom 16. Juni 1836 zum Kosten-Regulativ vom 25. April ej. a. (Gesetzsammlung Seite 193), wonach die innerhalb Jahresfrist nach der Ankündigung von den Interessenten nicht beizutreibenden Kosten und Vorschüsse, den Grundsteuern gleich, in den zur Erhebung der letzteren bestimmten Terminen dergestalt eingezogen werden sollen, daß dieselben nach Maßgabe ihrer Erheblichkeit und nach den persönlichen Verhältnissen des Belasteten, nach dem Vorschlage der Kreisbehörde und der Festsetzung der General-Kommission in Terminen von drei bis zu zehn Jahren erhoben und vierteljährlich zur Kasse der letzteren abgeführt werden.

Provinzial-Landtags-Fähigkeit der Görlitzer Landsassen-Güter.

12) In Berücksichtigung des Gutachtens Unserer getreuen Stände nehmen Wir davon Abstand, die Provinzial-Landtags-Fähigkeit der zur Stadtmitleidenheit von Görlitz gehörigen Landsassen-Güter anzuerkennen und den Besitzern derselben das Recht der Vertretung auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Ritterschaft zuzugestehen.

Ausscheiden der Ortschaften Leubus, Freihan, Karlsmarkt und Dyhrnfurth aus dem Stande der Städte.

13) Auf die gutachtliche Erklärung Unserer getreuen Stände über das Ausscheiden der Ortschaften Leubus, Freyhan, Karlsmarkt und Dyhrnfurth aus dem Stande der Städte wollen

Wir den Uebertritt der Ortschaften Leubus und Freyhan in den Stand der Landgemeinden genehmigen, da solcher im Interesse der betheiligten Kommunen von den Vertretern derselben beantragt ist, und Unsere getreuen Stände sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt haben.

Desgleichen können Wir es nur für angemessen erachten, daß auch die Ortschaft Karlsmarkt in ständischer Beziehung in den Stand der Landgemeinden übertrete, da die Ordre vom 28. Februar 1832 bestimmt, daß die Städte-Ordnung in allen denjenigen Orten einzuführen sei, welche auf dem schlesischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten werden, nach den örtlichen Verhältnissen von Karlsmarkt aber die Unstatthaftigkeit der Einführung der Städte-Ordnung daselbst außer Zweifel ist und noch hinzutritt, daß diese Ortschaft durch das ihr ursprünglich ertheilte Privilegium vom 7. Oktober 1712 nicht die Rechte einer Stadt erhalten hat, sondern nur zum Marktflecken erhoben worden ist. Wir werden daher anordnen, daß die Ortschaften Leubus, Freyhan und Karlsmarkt in ständischer Beziehung aus dem Stande der Städte ausscheiden und mit den Wahl-Bezirken der Landgemeinden vereinigt werden, innerhalb deren sie belegen sind.

Was dagegen die Ortschaft Dyhrnfurth anbetrifft, so haben Wir, in Berücksichtigung des Gutachtens Unserer getreuen Stände, noch eine nähere Untersuchung und Prüfung veranlaßt, inwiefern die Einführung der Städte-Ordnung daselbst sich als zulässig und zweckmäßig darstellen dürfte, und wollen Wir uns hiernach wegen Belassung dieser Ortschaft im Stande der Städte Unsere weitere Beschlußnahme vorbehalten.

Uebertritt der Ortschaft Günthersdorf in den schlesischen Provinzial-Verband.

14) Da Unsere getreuen Stände sich mit dem Antrage des Kommunal-Landtages der Ober-Lausitz:

„daß die vormals böhmische Enklave Günthersdorf, Bunzlauer Kreises, welche bis jetzt in provinzialständischer Beziehung der Ober-Lausitz zugewiesen war, der Provinz Schlesien, und zwar hinsichts der Wahl für den Provinzial-Landtag dem Liegnitzer Wahl-Bezirke zugeschlagen werde,"

einverstanden erklärt haben, so genehmigen Wir solchen hierdurch.

Wahl des Ausschusses wegen Errichtung des Land-Armen-Verbandes.

15) Dem von Unseren getreuen Ständen zur Ausführung der Bestimmung im § 11 des Gesetzes vom 31. Dezember v. J. wegen Errichtung des Land-Armen-Verbandes gewählten Ausschusse haben Wir bereits durch die Ordre vom 29. September c. Unsere Bestätigung ertheilt.

Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

16) Die von Unseren getreuen Ständen vorgenommenen, Uns unterm 25. März c. angezeigten Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses bestätigen Wir hierdurch.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1) In der Bitte Unserer getreuen Stände, ihnen Unser Bildniß zur Aufstellung in ihrem Sitzungssaale zu verleihen, erkennen Wir ein erneutes Zeichen ihrer Anhänglichkeit an Unsere Person und werden diese Bitte zu erfüllen gern geneigt sein.

Anstellung civilversorgungsberechtigter Militairpersonen im Kommunaldienste.

2) Dem Gesuche:

„die Stadt-Kommunen von der Verpflichtung zur Anstellung civilversorgungsberechtigter Militairpersonen zu entbinden,"

kann im höheren Interesse des Staats keine weitere Folge gegeben werden, nachdem im Interesse der Kommunal-Verwaltung hierbei bereits alle diejenigen Rücksichten eingetreten sind, welche ohne gänzliche Zurücksetzung der Militair-Invaliden in ihren wohlerworbenen Ansprüchen stattfinden können.

Verzugszinsen des Fiskus.

3) Die von den getreuen Ständen mehrerer Provinzen vorgetragene Bitte,

„die durch das Gesetz vom 7. Juli 1833 festgestellten Vorrechte des Fiskus bei Zahlung von Zögerungs-Zinsen aufzuheben,"

sind Wir, unter Beschränkungen, zu erfüllen geneigt, welche geeignet sein werden, die Staats-Kassen bei außerordentlichen Ereignissen vor übermäßigen Ansprüchen zu schützen.

Unser Staats-Ministerium hat den Auftrag erhalten, einen dahin gerichteten Gesetz-Entwurf auszuarbeiten und zu Unserer Vollziehung vorzulegen.

Deklaration des § 2 der schlesischen Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769.

4) Dem Antrage Unserer getreuen Stände:

„Die Bedenken, welche bei der Anwendung des § 2 der schlesischen Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769 erhoben werden, statt durch richterliche Entscheidung in jedem einzeln Falle, durch eine authentische Deklaration zu erledigen,"

können Wir, ohne Verletzung bestehender Rechte, nicht willfahren, verweisen dieselben vielmehr auf den Inhalt der früheren Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1831 und 22. Juni 1834, wobei es das Bewenden behalten muß.

Deklaration des § 30 des Patents vom 9. September 1814 und des § 23 des Patents vom 15. November 1816.

5) Der Entwurf einer Deklaration des § 30 des Patents vom 9. September 1814 und des § 23 des Patents vom 15. November 1816 wegen Verpflichtung der Civil-Gerichte zur Aufnahme und Feststellung des Thatbestandes verübter Verbrechen liegt Unserem Staats-Rathe zur Berathung vor, und wird dieser Gegenstand, so weit es die Umstände gestatten, beschleunigt werden.

Vertretung der Depositial-Defekte bei Königl. Gerichten.

6) Unsere getreuen Stände haben gebeten, die Vorschriften der allgemeinen Depositial-Ordnung Tit. I. §§ 54 bis 63 dahin abzuändern:

„daß der Staat die Verpflichtung übernimmt, die bei Königlichen gerichtlichen Depositorien durch Pflichtverletzungen der Beamten entstehenden Verluste, unter Vorbehalt der Ersatzforderung an den Schuldigen, den Eigenthümern zu ersetzen."

Auf diesen Antrag einzugehen, können Wir Uns jedoch nicht veranlaßt finden. Die Deposition von Vermögen erfolgt immer im Interesse einzelner Personen und nicht im Interesse der Gesammtheit des Staats; auch wird die Verwaltung der Deposita bei Unseren Gerichten, eben so wie bei Privatgerichten, von der Verwaltung des Staats-Vermögens völlig getrennt gehalten.

Die Gesetzgebung hat dafür gesorgt, daß nur tüchtige und rechtschaffene Beamte angestellt werden sollen, und deren aufmerksame Beaufsichtigung angeordnet. Damit hat der Staat allen ihm obliegenden Pflichten der Vorsorge vollständig genügt. Für die Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschriften und für Verbrechen der Beamten einzustehen, kann dem Staate nicht angemuthet werden.

Einziehung der Geldstrafen und Priorität der Untersuchungskosten vor denselben.

7) Der Antrag Unserer getreuen Stände, durch ein Gesetz anzuordnen:

„daß in den Untersuchungen, in welchen alternativ auf Geld- oder Gefängniß-Strafe erkannt wird, und der Verurtheilte die einer Privat-Jurisdiktion nicht zufallende Geldstrafe berichtigt, zur Zahlung der Untersuchungskosten aber unvermögend ist, die durch die Untersuchung veranlaßten baaren Auslagen vorzugsweise aus dem bezahlten Strafgelde entnommen werden sollen,"

findet seine Erledigung in dem § 368 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung I. 50 § 476. Es bestimmt derselbe:

„Untersuchungskosten haben, sie mögen im Konkurse oder außerhalb desselben mit den Geldstrafen in Kollision kommen, jederzeit vor den letzteren den Vorzug."

Es folgt daraus, daß der von einem Angeschuldigten beigetriebene oder ohne nähere Bestimmung gezahlte Geldbetrag zunächst zur Berichtigung der Kosten verwendet werden muß. Wenn aber Unsere getreuen Stände darauf antragen, daß dies zu Gunsten der Privat-Gerichtsherren auch dann geschehen möge, wenn der Angeschuldigte zunächst die Geldbuße freiwillig erlegt hat, so steht dem entgegen, daß nach allgemeinen Rechtsregeln der Schuldner in der Wahl, welche von mehreren Schuldposten er zunächst bezahlen will, nicht beschränkt werden kann, daß es auch den Grundsätzen der Billigkeit nicht entsprechen würde, die von einem Angeschuldigten geleistete Zahlung gegen seinen Willen auf die Untersuchungskosten anzurechnen, zu deren Berichtigung ihm die Gesetze größere Nachsicht und Schonung gestatten, und ihn dadurch in die Lage zu versetzen, für die nicht gezahlte Geldbuße die Freiheitsstrafe erdulden zu müssen.

Besonderes Gerichts-Depositorium in der Stadt Wünschelburg.

8) Die nähere Prüfung des Antrages Unserer getreuen Stände,

„Anordnung zu treffen, daß in der Stadt Wünschelburg ein eigenes, von dem in Neurode getrenntes Stadtgerichts-Depositorium eingerichtet werde,"

haben Wir Unserem Justiz-Minister aufgegeben und denselben ermächtigt, dem Gesuche zu willfahren, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen.

Einrichtung von Handelsgerichten und Emanirung eines besonderen Handels-Gesetzbuches.

9) Auf den Antrag wegen Einrichtung von Handelsgerichten und Emanirung eines besonderen Handels-Gesetzbuches eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß der Entwurf zu einer Verordnung wegen Einrichtung von Handelsgerichten bereits der Berathung des Staatsraths unterliegt, und dabei auch erwogen werden wird, ob diese Einrichtung von der Publikation eines umfassenden Handels-Gesetzbuches abhängig zu machen sei, oder ob dem Bedürfnisse durch besondere Verordnungen über einzelne, schon in Berathung stehende Gegenstände des Handelsrechts, namentlich

1) über das Verfahren bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit von Mitgliedern kaufmännischer Corporationen, und
2) über das Wechselrecht,

werde genügt werden.

Ueber Aktiengesellschaften haben Wir bereits unterm 9. November d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 341) ein besonderes Gesetz erlassen.

Verstattung der Justiz-Commissarien zur freien Praxis bei allen Gerichten.

10) Den Antrag Unserer getreuen Stände, daß den Justiz-Kommissarien gestattet werden möge, bei allen Gerichten Prozesse und überhaupt Rechtsgeschäfte jeder Art zu betreiben, haben Wir auf einen ähnlichen Antrag der sächsischen Provinzial-Stände bereits früher in sorgfältige Erwägung genommen und demselben durch die Verordnung vom 21. Juli d. J. insofern Statt gegeben, daß fortan jedem Justiz-Kommissarius frei stehen soll, ohne Einschränkung auf einen Gerichts-Bezirk, Vorstellungen, Eingaben und Schriften aller Art, welche in Prozeß- oder anderen Rechtsangelegenheiten einem Gerichte einzureichen sind, für Andere anzufertigen oder zu legalisiren.

Was dagegen die eigentliche Prozeß-Praxis betrifft, so hängt die bestehende Einrichtung theils in Betreff der verschiedenen Qualifikation, welche für die bei den Obergerichten und für die bei den Untergerichten angestellten Justiz-Kommissarien gefordert wird, theils in Betreff der Nothwendigkeit, dem Publikum die Möglichkeit zu gewähren, auch an entlegenen Orten einen Sachwalter anzutreffen, was ohne ein gesichertes Einkommen, und also ohne Verweisung auf einen bestimmten Bezirk, unausführbar ist, mit den bestehenden Prozeßvorschriften so genau zusammen, daß eine Abänderung jener Einrichtung der Revision der Prozeß-Ordnung vorbehalten bleiben muß.

Bervollkommnung und Erweiterung des Schiedsmänner-Amtes.

11) Dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, wollen Wir:

1) von der Vorschrift, daß bei den Verhandlungen der Schiedsmänner keine Bevollmächtigten zugelassen werden sollen, zu Gunsten der städtischen oder ländlichen Gemeinen und der Corporationen eine Ausnahme gestatten; auch

2) dem Antrage, daß der Verklagte, welcher auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig angezeigt zu haben, für die Unterlassung dieser Anzeige eine Geldbuße von 5 Sgr. an die Orts-Armen-Kasse entrichten solle, Unsere Genehmigung ertheilen.

Dagegen können Wir den Vergleichs-Verhandlungen der Schiedsmänner eine unbedingte Stempelfreiheit nicht bewilligen, da das Interesse der Stempel-Verwaltung, wie die Erfahrung gelehrt hat, dadurch gefährdet und die Schiedsmänner, dem Zwecke ihres Amtes zuwider, zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit verleitet werden würden.

Abänderung des § 14. der Instruktion für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841.

12) Die im § 14 der Instruktion des Justiz-Ministers vom 1. Mai 1841 enthaltene Bestimmung, wonach Schiedsmänner, welche mit Parteien verhandeln, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, das Protokoll in der Sprache der Parteien niederschreiben müssen, und sich daher mit der Aufnahme des Vergleichs nur alsdann befassen dürfen, wenn sie der fremden Sprache so weit kundig sind, um in derselben reden und schreiben zu können, steht mit den für Richter und Notarien in einem gleichen Falle gegebenen Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil II. Titel 2 § 37 seq. und des Gesetzes vom 9. Juli 1841 im Einklange und kann keine Abänderung erleiden, da die Parteien nur auf diese Weise vor Uebereilungen und Mißverständnissen der Schiedsmänner gesichert werden können.

Aufhebung des Erbrechts der Straf- und Besserungs-Anstalten auf den Nachlaß der in ihnen verstorbenen Sträflinge und Corrigenden.

13) Dem Antrage:

„wegen Aufhebung des Erbrechts der Straf- und Besserungs-Anstalten auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge und Corrigenden,“

wollen Wir gern Statt geben, und wird das Erforderliche in dieser Beziehung veranlaßt werden.

Klagen der Patrimonial-Gerichtsherren gegen ihre Gerichts-Eingesessenen.

14) Dem Antrage Unserer getreuen Stände in Beziehung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit sind Wir insoweit zu entsprechen geneigt, als in Prozessen der Gutsherrschaft gegen die Gerichts-Eingesessenen der beklagte Theil auch ohne Perhorrescenz-Gründe, auf die Entscheidung des zunächst vorgesetzten Gerichts zu provociren, die Befugniß erhalten soll. Unsern Justiz-Minister haben Wir beauftragt, hierüber eine Verordnung vorzubereiten.

Revision des Wechselrechts.

15) Auf die Bitte Unserer getreuen Stände:

„die Revision des Wechselrechts beschleunigen und die Wechselfähigkeit für Jeden, der Verträge zu schließen berechtigt ist, allgemein eintreten zu lassen,"

eröffnen Wir denselben, daß der Entwurf des neu bearbeiteten Wechselrechts in der Berathung sich befindet, und bei dieser die Frage: ob die beschränkenden Bestimmungen über die Wechselfähigkeit aufzuheben und die Wechselfähigkeit auszudehnen sei, zur Erwägung gezogen werden soll.

Vorlegung des Ehescheidungs-Gesetzes an den Provinzial-Landtag.

16) Auf die von Unseren getreuen Ständen vorgetragene Bitte:

„das in der Berathung begriffene Gesetz über die Ehescheidungen dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorlegen zu lassen,"

verweisen Wir dieselben auf die bereits mit Unserer Genehmigung dem Landtags-Marschall gemachte Eröffnung, daß die Absicht feststehe, die ständische Begutachtung des Gesetzes eintreten zu lassen, sofern dasselbe überhaupt noch Bestimmungen enthalten sollte, rücksichtlich deren verfassungsmäßig das Gutachten der Stände einzuholen ist.

Beschränkung des leichtsinnigen Eingehens von Ehen.

17) Obgleich leichtsinnig eingegangene Ehen aus den von Unseren getreuen Ständen hervorgehobenen Gründen als ein großes Uebel anerkannt werden müssen, so tragen Wir dennoch Bedenken, denselben durch directe Beschränkungen, welche von Unsern getreuen Ständen auch nicht beantragt worden, entgegen zu wirken. Eine heilsame Gegenwirkung gegen jenen Leichtsinn ist aber von denjenigen die Ehe betreffenden Bestimmungen zu hoffen, deren Berathung von Uns angeordnet und noch im Gange ist. Ernste und würdige Behandlung der Ehesachen, und insbesondere eine richtige Behandlung der Ehescheidungen, sind geeignete Mittel, das allgemeine Bewußtsein der hohen Würde und der Heiligkeit der Ehe herzustellen und zu befestigen, und dadurch von leichtsinniger Eingehung der Ehe zurückzuhalten. Außerdem haben Wir, dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, eine legislative Berathung der Frage befohlen: ob im Interesse der guten Sitte und der Ehen die auf unehelichen Geschlechtsumgang gegründeten Ansprüche unzüchtiger Weibspersonen und unehelicher Kinder zu beschränken sind, und behalten Uns, nach Maßgabe des Ausfalls dieser Berathung auf die Anträge Unserer getreuen Stände, deren Tendenz uns wohlgefällig gewesen ist, die weitere Entschließung vor.

Emanirung einer neuen Stolgebühren-Tax-Ordnung für Schlesien.

18) Die Vorarbeiten Behufs Emanirung einer neuen Stolgebühren-Tax-Ordnung für Schlesien werden fortgesetzt. Dieselben sind jedoch so umfangreich und mit so viel Schwierigkeiten verbunden, daß bei aller Fürsorge, welche man ihrer Beschleunigung widmet, es dennoch wohl einiger Zeit noch bedürfen wird, bevor dieses Werk zu Stande kommen kann.

Taubstummen-Anstalt in Breslau.

19) Auf die von Unseren getreuen Ständen eingelegte Verwendung wollen Wir dem Vereine für den Unterricht und die Erziehung der Taubstummgebornen in Schlesien, in Anerkennung seiner segensreichen Wirksamkeit, auf das von ihm bei Uns angebrachte Gesuch, den Verkauf der bisher von ihm als Anstaltshaus benutzten ehemaligen Curie auf dem Dome in Breslau, und die Verwendung des Erlöses für den projectirten und bereits begonnenen Neubau eines solchen Hauses unter der, in das Hypothekenfolium desselben einzutragenden, Bedingung gestatten, daß der Erlös für das jetzige Haus der Staatsschulden-Tilgungskasse überwiesen werden soll, wenn entweder das im Bau begriffene neue Haus veräußert und das Kaufgeld nicht an ein anderweit zu substituirendes Etablissement wieder verwendet wird, oder wenn der Verein ganz aufhört.

Was die von dem Vereine zugleich angebrachte und auch von Unseren getreuen Ständen befürwortete Bitte betrifft, daß außerdem zu den Kosten des Neubaues eines größeren Hauses, in welchem die bisherige Zahl von 57 Zöglingen auf mindestens hundert erhöht werden soll, eine Unterstützung aus der Staatskasse geleistet werden möge, so erkennen Wir auch hierbei die löbliche Absicht des Vereins, seinen Bestrebungen, nach Maßgabe des sich herausstellenden größeren Bedürfnisses, eine weitere Ausdehnung zu geben, in vollem Maaße an, und wollen demselben für den angegebenen Zweck eine Unterstützung von 3000 Thalern auf die Staatskasse anweisen. Wir hegen dabei das zuversichtliche Vertrauen, daß, mit Rücksicht auf das in der Provinz sich allgemein kundgebende Interesse für die Wirksamkeit des Vereins, auch Unsere getreuen Stände geneigt sein werden, demselben ihrerseits, wie bisher schon von ihnen geschehen, so auch ferner, nach Maßgabe des Bedürfnisses, Beihülfe zu leisten.

Ausbildung der Seminaristen.

20) Auf die Bitte Unserer getreuen Stände, Fürsorge treffen zu lassen:

„daß, auch bei Vermehrung der Seminaristen auf die nothwendige Zahl, deren gründliche Ausbildung, wie bisher, im dreijährigen Cursus erfolgen könne,"

eröffnen Wir denselben, daß die neuerlich angeordnete Einführung eines zweijährigen Seminar-Cursus theils auf den in anderen Provinzen bestehenden Einrichtungen und den daselbst gemachten Erfahrungen beruht, theils mit anderweitigen Anordnungen, wegen Vorbildung der Präparanden für das Seminar, zusammenhängt, so daß die Bildungszeit der Schulamts-Aspiranten künftig einen größeren Zeitraum, als bisher, umfassen wird. Unsere getreuen Stände dürfen daher der Besorgniß nicht Raum geben, daß durch die Wiedereinführung des zweijährigen Seminar-Cursus die gründliche Ausbildung der Seminar-Zöglinge gefährdet werde.

Diensteinkommen der Landschullehrer und Adjuvanten.

21) Aus der Petition Unserer getreuen Stände haben Wir mit Wohlgefallen die Theilnahme ersehen, welche dieselben der Lage der nicht hinreichend besoldeten Landschullehrer und Adjuvanten widmen.

Unsere Behörden sind schon seit längerer Zeit damit beschäftigt, eine genaue Uebersicht der Verhältnisse der Landschullehrer und der Mittel, durch welche dem Nothstande der nicht hinreichend besoldeten Lehrer abgeholfen werden kann, zusammenzustellen, und werden die zur Gewinnung derselben etwa noch weiter erforderlichen Vorbereitungen dergestalt beschleunigen, daß das Ergebniß der stattgefundenen Untersuchung und Erörterung, wo möglich, dem nächsten Landtage, nach dem von Unsern getreuen Ständen gemachten Antrage, vorgelegt werden kann. Indem Wir diese Vorlegung zu veranlassen Uns vorbehalten, glauben Wir, bei der Theilnahme, womit Unsere getreuen Stände diesen Gegenstand in ihrer Petition aufgenommen haben, zum Voraus die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß dieselben geneigt seln werden, zur Beseitigung der sich ergebenden Schwierigkeiten thätig mitzuwirken.

Zwangsgebrauch der Extraposten.

22) In wie weit Aufhebung oder Milderung des Zwangsgebrauches der Extraposten wird eintreten können, muß den Berathungen über das Unserem Staats-Ministerium im Entwurfe vorliegende neue Postgesetz vorbehalten bleiben.

Ermäßigung des Briefporto's.

23) Modificationen des Porto-Regulativs vom 28. Dezember 1824, durch welche die Anträge Unserer getreuen Stände auf Ermäßigung des Briefporto's Berücksichtigung finden werden, sind in der Berathung begriffen. Unsere Entschließung ist darüber zu gewärtigen.

Der Frankirungszwang für Briefe nach und aus einigen fremden Staaten, welchen Unsere getreuen Stände als erschwerend für den Verkehr bezeichnen, wird durch Vereinbarungen mit den betreffenden fremden Regierungen so weit als möglich beseitigt werden.

Was die beantragte Feststellung einer in allen deutschen Staaten die Portofreiheit bedingenden Rubrik betrifft, so müssen Wir Unseren getreuen Ständen bemerklich machen, daß, wenn hiermit der Antrag ausgedrückt werden soll, amtliche, zur Portofreiheit geeignete Korrespondenz zwischen Unseren und andern deutschen Staatsbehörden gegenseitig ohne Portozahlung zu befördern, deshalb bereits sachgemäße Einrichtungen bestehen.

Von dieser Portofreiheit sind auch die Angelegenheiten armer, zur Portozahlung unfähiger Parteien, so weit ihre Angelegenheiten von den Behörden betrieben werden, nicht ausgeschlossen.

Modifikationen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822.

24) Dem Antrage:

„die im Stempelgesetz vom 7. März 1822 enthaltenen Strafbestimmungen dahin abzuändern, daß die Stempelstrafe bei der ersten Contravention, außer der Nachholung des fehlenden Stempels, nur in dessen einfachen, und im Wiederholungsfalle im doppelten Betrage bestehen dürfe,“

können Wir nicht willfahren, da die durch die §§ 21 und 22 des angeführten Gesetzes angeordnete Strafe des vierfachen Betrages der nicht verbrauchten Stempel der im § 242,

Tit. 20, Theil II. des Allgemeinen Landrechts aufgestellten Regel völlig entspricht, und diese auch in der neueren Steuergesetzgebung überall festgehalten ist. —

Bei der Stempelsteuer würde sich eine Ausnahme um so weniger rechtfertigen, als hier — namentlich bei Privat-Verträgen — die Entdeckung der Contraventionen selten, mithin die Anreizung zu solchen groß ist, und daher eine mildere Strafe die Steuerkasse nicht gehörig schützen würde, während die mit der Stempel-Verwaltung beauftragten Behörden von der ihnen ertheilten Befugniß zur Ermäßigung und selbst zum gänzlichen Erlaß der Stempelstrafen dann Gebrauch machen, wenn die Contravention auf einem entschuldbaren Versehen beruht, oder sonst erhebliche Milderungsgründe vorhanden sind.

Dem weiteren Antrage:

„den Produzenten als solchen von der Stempelstrafe frei zu lassen, und nur den eigentlichen Contravenienten in Anspruch zu nehmen,"

steht entgegen, daß sich Jedermann vor der Anwendung dieser, im steuerlichen Interesse erforderlichen Maßregel, durch Verweigerung der Annahme eines nicht mit dem gehörigen Stempel versehenen Dokuments, oder durch sofortige Anzeige der Contravention bei der Behörde sichern kann.

Was den außerdem noch gestellten Antrag anlangt:

„die in der Petition vom 31. März 1837 gemachten Vorschläge wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Stempelgesetzes in Erwägung ziehen zu lassen, Falls dies bei der Revision desselben noch nicht geschehen sein sollte,"

so geben Wir Unsern getreuen Ständen zu erkennen, daß sich zwar der Zeitpunkt, wann mit einer allgemeinen Revision und Umarbeitung des Stempelgesetzes wird vorgeschritten werden, wegen der mancherlei hierbei mit zu berücksichtigenden Einwirkungen auf andere Verwaltungszweige, noch nicht bestimmen läßt, hiermit jedoch einzelne Modifikationen dieses Gesetzes, so weit sich verfassungsmäßig ein Bedürfniß hierzu ergeben hat, nicht ausgeschlossen sein werden.

Baldige Emanirung des Gewerbe-Polizei-Gesetzes.

25) Es sind die nöthigen Anordnungen getroffen, daß das in der Berathung begriffene Gewerbe-Polizei-Gesetz — den Wünschen Unserer getreuen Stände entsprechend — bald erscheinen wird.

Doppelte Wegezoll-Erhebung in Breslau.

26) Die Voraussetzung Unserer getreuen Stände, daß behufs Festsetzung der Wegegelder-Erhebung die von Breslau ausgehenden Straßenzüge vom Mittelpunkte der Stadt aus gemessen seien, und somit für das städtische Pflaster, dessen Unterhaltung der Stadt gegen Erhebung eines Brücken- und Pflasterzolls obliege, eine doppelte Abgabe erhoben werde, hat sich bei der angestellten Untersuchung als nicht völlig richtig ergeben. Vielmehr hat sich herausgestellt: daß bei der Chausseegeld-Erhebung für die Straßen von Breslau nach Brieg, Posen, Strehlen und Striegau das städtische Pflaster nicht mit eingerechnet ist, während dies bei den übrigen Straßen zweifelhaft erscheint und noch einer nähern Aufklärung bedarf.

Sollte es sich dabei ergeben, daß die Voraussetzung Unserer getreuen Stände zum Theil richtig gewesen, und die bereits eingeleitete Unterhandlung mit der Stadt Breslau wegen Ablösung des städtischen Pflaster- und Brückenzolles nicht zu einem baldigen Ziele führen, so wird die beantragte Ermäßigung des Chausseegeldes angeordnet werden.

Steuer-Verhältnisse in den Städten Görlitz und Lauban.

27) Die Klassensteuer ist in den Vorstädten von Görlitz nicht, wie Unsere getreuen Stände vermeinen, nur provisorisch, sondern seit dem Jahre 1823 definitiv eingeführt, und wenn hierdurch allerdings eine in manchen Beziehungen unbequeme Trennung zwischen der Stadt und den Vorstädten herbeigeführt wird, so befindet sich doch Görlitz dieserhalb in keiner nachtheiligeren Lage, als die meisten größeren Städte Unserer Monarchie, wo zum besseren Schutz der Mahl- und Schlachtsteuer die gleiche Einrichtung getroffen ist. — So weit aber der bestehende Zunftzwang auf das Verhältniß zwischen der Stadt und den Vorstädten einen störenden Einfluß übt, wird das in dem letzten Stadio der Berathung begriffene Gewerbe-Polizei-Gesetz dessen Beseitigung herbeiführen. —

Dennoch ist bereits unter dem 23. Januar d. J. dem Ober-Präsidenten eine gründliche Erörterung darüber aufgetragen, ob unter Erwägung aller Verhältnisse eine Erweiterung des Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirks zulässig sei, nach deren Beendigung Unsere Entschließung erfolgen wird. —

Wegen der in dem halbmeiligen Umkreise der Städte Görlitz und Lauban wohnenden unbemittelten Einwohner, welche durch die Verpflichtung zur Klassensteuer ungewöhnlich hart betroffen werden, ist bereits unter dem 11. Dezember 1841 und 20. Oktober 1842 dahin Vorsehung getroffen, daß ihnen ein angemessener Erlaß dieser Steuer zu Theil werde, und erstreckt sich diese Anordnung auch auf die Gewerbetreibenden der Vorstädte. Dagegen müssen Wir Anstand nehmen, wegen Herabsetzung der Gewerbesteuer von letzteren den Anträgen Unserer getreuen Stände zu entsprechen, da diese Besteuerung der in der ganzen Monarchie zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmung entspricht.

Erlaß der Weinsteuer.

28) Auf den Antrag:

„die durch das Gesetz vom 25. September 1820 für die ganze Monarchie eingeführte Weinsteuer für die Provinz Schlesien ein für allemal zu erlassen,"

können Wir nicht eingehen, da die ungünstigeren klimatischen Verhältnisse der östlichen Provinzen durch die Bestimmung des Gesetzes, wonach die daselbst belegenen Weinberge nur in den drei untersten Stufen der Weinsteuer eingeschätzt werden dürfen, bereits die nöthige Berücksichtigung gefunden haben.

Daß Uns übrigens die, durch äußere Verhältnisse herbeigeführte Bedrängniß des Weinbauers nicht entgangen, und solche durch Steuer-Ermäßigungen, so weit thunlich, erleichtert ist, haben Unsere getreuen Stände selbst anerkannt; aus gleicher Rücksicht haben Wir auch die Steuer von dem Weingewinne des Jahres 1843 in Gnaden gänzlich zu erlassen geruht.

Abschreibung der Brau- und Brennerei-Steuer.

29) Durch das Edict vom 10. September 1748 sind die schlesischen Grundsteuer-Kataster für geschlossen erklärt, und muß seitdem die von den Dominien und anderen Besitzungen zu zahlende Grundsteuer als eine, auf dem Gesammt-Ertrage der Güter haftende Abgabe behandelt werden, welche wegen des veränderten Ertrages des einen oder andern Wirthschaftszweiges weder erhöht oder ermäßigt werden darf. Wir können daher einen Grundsteuer-Erlaß wegen der ursprünglich nach dem Ertrage der Brennereien und Brauereien katastrirten Quoten nicht eintreten lassen.

Besteuerung des ausländischen Eisens.

30) Die Beförderung des Gewerbfleißes und des Handels Unserer Unterthanen bildet, wie Wir den getreuen Ständen, auf ihre in dieser Beziehung ausgesprochenen Wünsche, zu erkennen geben, fortdauernd einen Gegenstand Unserer besonderen landesväterlichen Fürsorge; daß aber die dafür auszuwählenden Mittel aus einem höheren, als dem provinziellen Standpunkte beurtheilt und gewählt werden müssen, ist von ihnen selbst anerkannt und hervorgehoben.

Wegen der anderweiten Besteuerung des Eisens sind, nach sehr sorgfältiger Prüfung des wichtigen Gegenstandes, Verhandlungen mit den Regierungen des Zollvereins angeknüpft, deren Beendigung bald zu erwarten ist.

Vermehrung der Kunststraßen.

31) Der früher beabsichtigte Bau einer Chaussee von Oppeln über Kosel nach Ratibor ist bisher noch ausgesetzt worden, weil durch den inzwischen eingeleiteten Bau der oberschlesischen Eisenbahn und durch die in Aussicht gestellte Anschlußbahn von Kosel nach Oderberg die Nothwendigkeit der bezeichneten Chaussee zweifelhaft geworden ist, und es jedenfalls räthlich erscheint, zuvor die Einwirkung der fraglichen Eisenbahnen auf den Verkehr abzuwarten. — Dagegen sind wegen des kunstmäßigen Ausbaues der Straße von Ratibor bis zur Landes-Gränze bei Klingebeutel in der Richtung auf Troppau im Wege eines Aktienunternehmens mit Zuschüssen aus den Staatskassen Einleitungen getroffen, und ist in ähnlicher Weise der Bau einer Chaussee von Jägerndorf über Leobschütz nach Kosel zum Anschluß an die Eisenbahn in Aussicht gestellt.

Was die ferneren Anträge um Erbauung von Chausseen

1) von Militsch durch Trachenberg, Herrnstadt, Guhrau und Winzig nach Steinau,
2) von Tarnowitz durch Lublinitz, Guttentag, Rosenberg, Konstadt und Namslau nach Brieg, und
3) von Frankenstein über Münsterberg nach Neisse

betrifft; so wird zwar nicht verkannt, daß solche für den provinziellen Verkehr von wesentlichem Interesse sind. Indeß sind zur Zeit noch andere, für den allgemeinen Verkehr wichtigere Handelsstraßen auszubauen, und werden die hierzu disponiblen Geldmittel des Staates

noch auf längere Zeit hinaus in Anspruch genommen; so daß es nicht zulässig erscheint, die Uebernahme jener drei Chausseebauten in der bedeutenden Ausdehnung von ungefähr 40 Meilen auf Staatskosten zu übernehmen. Dagegen sind Wir nicht abgeneigt, für diese Bauten, falls sich die betreffenden Kreisstände oder Aktienvereine zu deren Ausführung bereit finden lassen, angemessene Prämien aus der Staatskasse zu bewilligen.

Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen.

32) Der Antrag Unserer getreuen Stände, daß, wenn Behufs Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen, die Hülfe der Einwohner der Orte, in deren Feldmarken sich der Schneefall ereignet hat, zur Herstellung der Passage in Anspruch genommen werden muß, diese Hülfe nur gegen Zahlung des ortsüblichen Tagelohns gefordert werden möge, wird bei Berathung der neuen Wegeordnung in Erwägung genommen werden.

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes muß es aber bei den Bestimmungen der Ordre vom 8. März 1832, welche gegen die Anordnung im § 13 des Wegezollreglements für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 26. August 1789, wonach die Ausschüttung des Schnees in tiefen Wegen von den Bewohnern ohne alle Vergütung zu bewirken war, bereits eine wesentliche Erleichterung gewährt hat, sein Bewenden behalten.

Heranziehung der Zugvieh haltenden Gewerbtreibenden zu den Wegebauten.

33) Der Entwurf der allgemeinen Wegeordnung ist in der Vorberathung begriffen. Auf die möglichste Beschleunigung der desfallsigen Verhandlungen wird Bedacht genommen, auch werden dabei die von Unseren getreuen Ständen angeregten Fragen hinsichtlich der Veranlagung der Spanndienste zu den Wegebauten Seitens der Kreis-Versammlungen, so wie der Heranziehung solcher Gewerbetreibenden auf dem Lande, die zwar keinen Acker besitzen, aber Zugvieh halten, bei Vertheilung der Wegebaudienste, zur Erörterung gezogen werden.

Verbesserung der Oder-Schifffahrt.

34) Unseren getreuen Ständen theilen Wir anliegend eine, in Folge eines ähnlichen Antrages der Pommerschen Stände von Unserem Finanz-Minister ausgearbeitete, Denkschrift mit, woraus sich die Maaßregeln, welche in den letzten 25 Jahren Behufs Verbesserung der Schiffbarkeit der Oder zur Ausführung gekommen sind, so wie deren Erfolge ergeben.

Unsere getreuen Stände werden sich daraus überzeugen, daß die Wichtigkeit dieser Wasserstraße keinesweges verkannt, vielmehr auf deren Verbesserung sehr ansehnliche Summen verwendet sind, auch der Schifffahrtsverkehr fortwährend bedeutend erleichtert und gestiegen ist.

Dem vorgetragenen Wunsche entsprechend, soll übrigens darauf Bedacht genommen werden, nach Maaßgabe der auf die vielen Wasserwege Unserer Monarchie in gerechtem Maaße zu vertheilenden disponiblen Mittel, auch ferner die Regulirung der Oder möglichst zu fördern.

Wegen Ankauf des Oderwehrs zu Dyhrnfurth und Aufhebung des bei demselben erhobenen Zolles, wegen angemessener Erweiterung des Schiffzuges an dem Oderwehre zu

Beuthen und wegen Anlegung eines Winterhafens bei Breslau, sind bereits vor Eingang des Antrages Unserer getreuen Stände Einleitungen getroffen. — In wie fern zu letzterem Zwecke eine bestimmte Summe aus der Staatskasse zu bewilligen sei, wird sich erst nach Aufstellung eines vollständigen Planes ermessen lassen.

Was den Antrag betrifft, einen besondern Commissarius für das Geschäft der Oder-Regulirung zu bestellen; so wird darauf bemerkt, daß hiermit bereits der Departements-Rath der Ober-Bau-Deputation seit längerer Zeit beauftragt ist, und daß von demselben bei den alljährlichen Strombefahrungen die Wasserbau-Beamten der verschiedenen Regierungs-Bezirke zugezogen werden, wonach die beantragte Bildung besonderer Lokal-Commissionen um so weniger erforderlich erscheint, als nach dem beigefügten Promemoria das bisherige Verfahren von dem günstigsten Erfolge gewesen ist.

Die Räumung des Oderbettes von Schifffahrts-Hindernissen ist bisher schon zum großen Theil vom Staate übernommen worden. Eine vollständige Erledigung wird diese Angelegenheit demnächst im gesetzlichen Wege durch die in der Berathung begriffene Strom- und Ufer-Ordnung erhalten.

In wie fern künftig zur Vertiefung des Fahrwassers Baggermaschinen anzuwenden, und längs des Oderstromes ein geregelter Leinpfad herzustellen sein wird, läßt sich erst dann ermessen, wenn die eingeleiteten Regulirungs-Arbeiten ganz vollendet sind und dem Strome dadurch ein bestimmter Lauf angewiesen ist.

Was endlich den Vorschlag Unserer getreuen Stände betrifft, Muster-Fahrzeuge zur Beschiffung der Oder auf Staatskosten zu erbauen: so ist darauf nicht einzugehen, weil die Erfahrung lehrt, daß Verbesserungen in dieser Beziehung bei den Schiffern am schwersten Eingang finden, wenn sie ihnen von Seiten der Behörden vorgeschlagen werden. Dagegen sind Wir gern bereit, für die Erbauung solcher Muster-Fahrzeuge, wo sich Privatpersonen dazu verstehen, angemessene Unterstützung aus der Staatskasse zu bewilligen; wie denn auch bereits kürzlich einem Schiffbauer zu Oppeln eine Unterstützung von 500 Thalern zu diesem Behufe gewährt ist.

Aufhebung aller Holz-Licitationen in den Königlichen Forsten.

35) Dem Antrage, bei Aufhebung der Holz-Licitationen die frühere Bestimmung fester Holzpreise in Unseren Forsten wieder eintreten zu lassen, kann in der Ausdehnung, welche von Unseren getreuen Ständen gewünscht zu sein scheint, nicht gewillfahrt werden.

Das Verfahren bei dem Holzverkaufe in Unseren Forsten ist bereits einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden, wobei vielseitige Erörterungen zu der Ueberzeugung geführt haben, daß die jetzt bestehenden Einrichtungen zweckmäßig sind, daß deshalb der Verkauf des Holzes im Wege der Licitation auch ferner als Regel beizubehalten ist, und daß dies selbst dem Interesse der Holz-Konsumenten entspricht. Denn nicht alle Bedürfnisse an Brennmaterial können aus Unseren Forsten befriediget werden, und aus diesem Grunde würde die unbedingte Wiederherstellung fester Taxpreise bei allen Holzverkäufen unvermeidlich zu vielen Beschwerden über Begünstigung und Bevorzugung einzelner Holzkäufe Anlaß geben.

Durch neuerlich getroffene Anordnungen und durch Erweiterung der den Regierungen früher zugestandenen Befugnisse zum Verkauf von Holz aus freier Hand in geeigneten Fällen, insbesondere zur Abgabe von Brennmaterial an unbemittelte Einwohner, sind übrigens die Uebelstände, welche den obigen Antrag veranlaßt haben, thunlichst beseitigt.

Vermehrung der Zahl der Ausschuß-Mitglieder für die Provinz Schlesien.

36) Wenn Unsere getreuen Stände auf den gemeinschaftlichen Antrag der Abgeordneten der Oberlausitz:

„daß die letztere stets durch ein Mitglied aus der Zahl ihrer Abgeordneten in dem ständischen Ausschusse der Provinz Schlesien vertreten werde,“

nicht unbedingt eingegangen sind, dagegen die Bitte vorgetragen haben, der Provinz Schlesien überhaupt zu gestatten, eine größere Anzahl als 12 Mitglieder zu dem ständischen Ausschusse zu wählen, um alsdann auch jedesmal Abgeordnete aus der Oberlausitz zu dem ständischen Ausschusse zu wählen, so können Wir derselben Unsere Genehmigung nicht ertheilen. Es würde dadurch die Gleichheit der Vertretung der verschiedenen Provinzen in der Versammlung der vereinigten Ausschüsse aufgehoben werden und überdies die Folge davon sein, daß auch andere Provinzen aus den mannichfachsten Gründen eine Vermehrung in Anspruch nehmen dürften, während ein einwandsfreier Maaßstab für eine solche Verschiedenheit nicht zu finden ist.

Oeffentlichkeit der Landtags-Versammlungen und Veröffentlichung der Protokolle, unter Anführung der Namen der Redner, durch Redaktion von Landtagsblättern.

37) Dem Antrage Unserer getreuen Stände:

„die Oeffentlichkeit der Landtags-Versammlungen und die vollständige Veröffentlichung der Landtags-Protokolle, unter Anführung der Namen der Redner, zu gestatten,“

müssen Wir Unsere Genehmigung versagen.

Inwiefern es für angemessener zu erachten, statt der bisher durch die Zeitungen veröffentlichten Landtags-Berichte, die Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtages in einer mehr übersichtlichen Form, durch besonders zu redigirende Landtagsblätter zur Veröffentlichung zu bringen, bleibt weiterer Erwägung vorbehalten.

Ausdehnung der Wählbarkeit im Stande der Städte und Landgemeinden.

38) Was die verschiedenen, in der Denkschrift vom 1. Mai c. Uns vorgetragenen, Anträge wegen Ausdehnung der Wählbarkeit im Stande der Städte und Landgemeinden anbetrifft, und zwar:

1) für die städtischen Abgeordneten das Erforderniß des zehnjährigen Grundbesitzes auf eine fünfjährige Dauer der Besitzzeit zu beschränken,
2) die Wählbarkeit der städtischen Abgeordneten nicht mehr durch den Betrieb bürgerlicher Gewerbe zu bedingen,

3) den zur Wählbarkeit eines Abgeordneten im Stande der Landgemeinden erforderlichen Steuersatz von 12 Thalern auf 6 Thaler, und da, wo er nach Art. X. der Verordnung vom 2. Juni 1827 schon auf 6 Thaler bestimmt ist, auf 3 Thaler herab zu setzen,

so geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß Wir es dermalen im Allgemeinen nicht rathsam finden, Veränderungen in der ständischen Verfassung vorzunehmen; indessen wollen Wir den Antrag ad 1, da überdies von den Landtagen anderer Provinzen eine ähnliche Bitte eingegangen ist, nicht aus dem Auge verlieren, und prüfen lassen, ob in Bezug auf die Dauer des städtischen Grundbesitzes ein so dringendes Bedürfniß vorhanden ist, welches Uns zu einer Abweichung von dem vorstehenden Grundsatze bestimmen könnte.

Einfache Stimmen-Mehrheit für Petitionen.

39) Der Antrag:

„daß bei Petitionen die einfache Stimmen-Mehrheit ausreichend sein möge, um solche zu Unserer Kenntniß bringen zu dürfen,"

hat die gesetzlich erforderliche Majorität von 2 Drittheil der Stimmen in der Stände-Versammlung nicht erhalten. Wenn in Folge dessen aber eine Sonderung in Theile stattgefunden hat und die Gutachten der einzelnen Stände Uns zu Unserer Entscheidung vorgetragen sind, so lag hier nicht ein Fall vor, bei welchem eine Sonderung in Theile sich rechtfertigen konnte.

Eine solche ist nach § 48 des Gesetzes vom 27. März 1824 zulässig, wenn durch einen Beschluß des Landtags bei der Begutachtung einer ihm vorgelegten Proposition, oder dadurch, daß derselbe mit verfassungsmäßiger Majorität eine Petition an Uns zu richten beschließt, ein Stand, dessen Interesse in diesem Falle gegen das der anderen Stände geschieden ist, sich in seinem Rechte verletzt glaubt. Dadurch aber, daß ein Antrag die verfassungsmäßige Majorität nicht erlangt, um ihn überhaupt zu einer Uns vorzulegenden Petition zu erheben, kann ein einzelner Stand sich in seinem Rechte nicht verletzt fühlen, indem der Beschluß des Landtages, die Petition nicht anzunehmen, nur die Folge hat, daß es bei dem bestehenden Zustande verbleibt.

Ausnahmsweise könnte in dem letztgedachten Falle die Sonderung in Theile höchstens dann gestattet werden, wenn der Antrag von einem einzelnen Stande ausginge und einen Gegenstand beträfe, bei dem das Interesse dieses Standes ausschließlich und allein betheiligt wäre. Ein solches Sonder-Interesse berührt aber der vorstehende Antrag nicht.

Die Petition hätte Uns daher nicht vorgelegt werden sollen.

Erweiterte Vertretung des Standes der Städte und der Landgemeinden auf dem Provinzial-Landtage.

40) Dasselbe gilt von dem Antrage:

„daß dem Stande der Städte und der Landgemeinden eine erweiterte Vertretung auf dem Landtage durch Vermehrung der Zahl ihrer Abgeordneten gewährt werde."

Auch dieser Antrag hat die gesetzliche Majorität von 2 Drittheil der Stimmen in der Stände-Versammlung nicht erhalten. Die stattgefundene Sonderung in Theile war aus den vorstehend entwickelten Gründen hier ebenfalls unzulässig, weil durch den Beschluß des Landtages, den Antrag zu einer Uns vorzulegenden Petition nicht zu erheben, der Stand der Städte und Landgemeinden in seinem Rechte nicht verletzt werden konnte, und weil bei dem vorliegenden Antrage die anderen Stände ein nahes Interesse dabei haben, durch wie viel Abgeordnete ein jeder Stand auf dem Landtage vertreten wird, mithin nicht ein Gegenstand vorlag, bei dem das Interesse eines Standes ausschließlich und allein betheiligt gewesen wäre.

Eröffnung der Landtage im Januar.

41) In Bezug auf den Antrag:

„die Eröffnung der Landtage stets in die letzte Hälfte des Monats Januar zu verlegen,"

theilen Wir den Wunsch der Stände, daß dies möglich sein möge; indessen läßt sich eine Zusicherung nicht ertheilen, da der Umfang der hierzu nöthigen Vorarbeiten nicht im Voraus zu übersehen ist.

Umlegung der Städte Striegau und Münsterberg in den vierten und sechsten Wahlbezirk.

42) Nach dem Antrage Unserer getreuen Stände genehmigen Wir, daß die nach der Verordnung vom 2. Juni 1827 zum sechsten Wahlbezirke gehörige Stadt Striegau mit dem vierten Wahlbezirke vereinigt, und dagegen die Stadt Münsterberg, welche zeither dem vierten Bezirke angehörte, dem sechsten Wahlbezirke einverleibt werde.

Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen und Veröffentlichung ihrer Beschlüsse.

43) Die Veränderung der städtischen Verfassung, welche aus der Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen hervorgehen würde, können Wir nicht genehmigen.

Was den Antrag betrifft, daß die Magisträte ermächtigt werden, die Beschlüsse der Stadtverordneten mit deren Uebereinstimmung in einem Lokalblatte öffentlich bekannt zu machen, so findet derselbe bereits Anhalt in den sich auf Veröffentlichung städtischer Angelegenheiten beziehenden Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 und der Instruktion für die Stadtverordneten, welche bisher noch in wenigen Städten in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung gekommen sind.

Unterstützung der Kommunen, welche durch die Hinterbliebenen verstorbener Invaliden belästigt werden, und Befreiung von den Kriminalkosten in den Untersuchungssachen gegen unvermögende Frauen und Kinder derjenigen Soldaten, welche zu Garnison- und Invaliden-Kompagnieen gehören.

44) Auf den Antrag:

„denjenigen Kommunen, welche durch die Unterstützung der entlassenen Invaliden und deren hinterbliebenen Familien belästigt sind, eine angemessene Beihülfe aus Staatsmitteln zu gewähren,"

geben Wir Unsern getreuen Ständen zu erkennen, daß der nach der Eröffnung im Landtags-Abschiede vom 22. Februar 1829 aus der Staatskasse bewilligte, zur Uebernahme solcher Kosten in geeigneten Fällen bestimmte Fond, der Provinz Schlesien in bedeutend größerem Maße, als jeder der übrigen Provinzen, zu Gute kommt, auch einer jeden Unserer schlesischen Regierungen außerdem ein besonderer Fond zur Unterstützung armer Soldatenwittwen und Waisen zur eigenen Disposition gestellt worden ist.

Neben diesen Bewilligungen kommt in Betracht, daß das Bedürfniß der Armenpflege der Invaliden und ihrer Hinterbliebenen nach der im Jahre 1838 angeordneten Auflösung der Garnison-Kompagnieen sich fortwährend vermindert, während nach §§ 9, 13 und 23 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 die Fürsorge für entlassene Militairpersonen und deren Wittwen und Waisen, insofern dieselben nicht vor ihrer Verarmung Orts-Angehörigkeitsrechte erworben haben, künftig eine Provinziallast ist und vom Landarmen-Verbande getragen werden muß.

Unter diesen Umständen müssen die Wirkungen des gedachten Gesetzes abgewartet werden, um beurtheilen zu können, ob Grund vorhanden sei, einzelnen Garnisons-Städten außer den ihnen bisher schon gewährten Beihülfen noch größere Erleichterungen zu Theil werden zu lassen.

Was dagegen die Kriminalkosten in den Untersuchungssachen gegen unvermögende Frauen und Kinder derjenigen Soldaten betrifft, welche zu Garnison- und Invaliden-Kompagnieen gehören, so wollen Wir, nachdem die Garnison-Kompagnieen bereits aufgelöst worden sind, jene Kosten, welche in Untersuchungssachen gegen unvermögende Frauen und noch im väterlichen Hause befindlichen Kinder derjenigen Soldaten entstanden sind, die den noch bestehenden Invaliden-Kompagnieen angehören, auf die Staatskassen übernehmen.

Sistirung der interimistischen Einrichtung der Landarmen-Verbände.

45) Was den Antrag Unserer getreuen Stände anlangt:

„der Ausführung des § 11 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 wegen vorläufiger Erfüllung der Verbindlichkeiten des Landarmen-Verbandes bis nach Anhörung Unserer getreuen Stände über die definitive Einrichtung des Landarmenwesens Anstand zu geben, und bis dahin die bisherigen provinziellen Vorschriften aufrecht zu erhalten,"

so hat es nicht für zulässig erachtet werden können, einen wesentlichen, durch eine gleichmäßige Anwendung in allen Provinzen der Monarchie bedingten Theil dieses Gesetzes in einer einzelnen Provinz außer Kraft zu setzen, und die nach § 30 daselbst bereits aufgehobenen Provinzial-Gesetze einstweilen wieder herzustellen.

Aufbringung der Kosten für Aufgreifung, Detention und Transport der Bettler und Vagabunden.

46) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände,

„alle durch die Aufgreifung, Detention und den Transport der Bettler und Vagabunden in Schlesien entstehenden Kosten auf Grund des Edikts vom 1. April 1772 aus der Staats-Kasse bestreiten zu lassen,"

haben Wir die Frage über die Anwendbarkeit dieses Edikts auf die in Rede stehenden Kosten zuvörderst einer näheren Prüfung unterworfen, bei welcher, neben der Rücksicht auf die Beseitigung der von Unseren getreuen Ständen angedeuteten Nachtheile, auch die seit der Publikation des Edikts in den Ressortverhältnissen wie in dem Verfahren gegen Bettler und Landstreicher eingetretenen Veränderungen, so wie das Bedürfniß der Feststellung gleichmäßiger Grundsätze für alle Provinzen der Monarchie werden in Erwägung gezogen werden.

Einführung von Dienstbüchern für das Gesinde auf Stromschiffen.

47) Was den Antrag Unserer getreuen Stände betrifft,

„die durch den Landtags-Abschied vom 6. August 1841 in Aussicht gestellte Einführung von Dienstbüchern für das Gesinde auch für die Diensleute auf Strom-Schiffen anzuordnen,"

so ist durch die Ordre vom 23. September 1835 (Gesetz-Sammlung S. 222) bereits bestimmt worden, daß die Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 auch auf das Verhältniß zwischen den Strom-Schiffern zu den Schiffsknechten angewendet werden sollen.

Der Antrag Unserer getreuen Stände wird daher durch die bald zu erwartende Entscheidung über die Einführung von Gesindebüchern Erledigung finden.

Beschränkung des Branntwein-Trinkens.

48) Die Anträge Unserer getreuen Stände wegen Beschränkung des übermäßigen Branntwein-Genusses werden bei der darüber stattfindenden legislativen Erwägung gern in Berücksichtigung gezogen werden.

Vermehrung der Vieh-Quarantaine-Anstalten.

49) Den Antrag auf Vermehrung der Quarantaine-Anstalten, damit dadurch der im Interesse der Provinz wünschenswerthe größere Eintrieb von Steppen-Vieh erleichtert werde, wollen Wir, so weit es zulässig ist, gern berücksichtigen, Wir haben jedoch dieserhalb zuvor nähere faktische Ermittelungen angeordnet.

Insertions-Kosten für den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter.

50) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände,

„den Insertions-Gebühren-Satz für diejenigen Bekanntmachungen, welche in die als Beilage der schlesischen Amtsblätter erscheinenden öffentlichen Anzeiger eingerückt werden, zu ermäßigen,"

haben Wir verordnet, daß der bisher auf 5 Sgr. für die Zeile festgestellte Gebühren-Satz auf Vier Silbergroschen für die Zeile vom 1. Januar 1844 ab, herabgesetzt werde.

Was dagegen den gleichzeitigen Antrag Unserer getreuen Stände wegen Vereinigung der jetzt mit den schlesischen Amtsblättern erscheinenden öffentlichen Anzeiger in ein einziges Blatt betrifft, so bemerken Wir, daß die Bekanntmachungen, welche in die öffentlichen An-

zeiger aufgenommen werden, nur in wenigen Fällen ein Interesse für die ganze Provinz haben. Die Zusammenziehung des Inhalts der jetzt erscheinenden drei Anzeiger in ein Blatt würde dem letzteren einen fast dreifach so großen Umfang geben, als ihn die Anzeiger der einzelnen Bezirke jetzt haben, und dieses umfangreichere Blatt, um es auch ferner den Regierungs-Amtsblättern beifügen zu können, würde in mehr als 24,000 Exemplaren abgedruckt werden müssen, dadurch aber ein bedeutend größerer Kostenaufwand entstehen, als ihn die jetzigen drei Anzeiger zusammengenommen verursachen. Da nun diese Beilagen der Amtsblätter an die Abonnenten der letzteren unentgeltlich verabreicht werden und also zur Deckung der Kosten für die öffentlichen Anzeiger lediglich die Insertions-Gebühren in Anschlag zu bringen sind, so hätte für das an Stelle der Anzeiger tretende Blatt entweder der bisherige, schon für zu hoch erachtete Insertions-Gebühren-Satz noch gesteigert oder für das Blatt selbst, neben dem Amtsblatts-Pränumerations-Preise, besondere Zahlung geleistet werden müssen. Keine dieser Alternativen ist aber dem allgemeinen Interesse entsprechend zu erachten, weshalb es angemessen ist, die bisherige Einrichtung der mit den schlesischen Amtsblättern erscheinenden öffentlichen Anzeiger beizubehalten.

Suspension des Gesetzes vom 28. Februar d. J. wegen Benutzung der Privat-Flüsse.

51) Die von den Abgeordneten der Städte und Landgemeinden in ihrer Denkschrift vom 29. April c. Uns vorgetragene Bitte,

„um Suspension des Gesetzes vom 28. Februar d. J. wegen Benutzung der Privat-Flüsse,"

welche Unsere getreuen Stände zu einer Sonderung in Theile veranlaßt hat, betrifft keinen solchen Gegenstand, bei dem das Interesse der verschiedenen Stände gegen einander geschieden wäre. Die Befugnisse zur Benutzung der Privat-Flüsse, welche jenes Gesetz den Ufer-Besitzern zugesteht, sind denselben ohne alle Rücksicht auf die Art ihres Besitzthums und mithin den Grund-Besitzern aller Stände gleichmäßig gewährt. Eine Sonderung der Stände in Theile hätte daher im vorliegenden Falle nach § 48 des Gesetzes vom 27. März 1824 nicht zugelassen und jene Petition, da kein nach § 47 a. a. O. gültiger Beschluß des Landtages über sie gefaßt ist, zu Unserer Entscheidung nicht vorgelegt werden sollen.

Den Bittstellern aber wollen Wir nicht vorenthalten, wie Uns ihre Petition gegen jenes Gesetz, dessen Erlaß hauptsächlich auf den früheren Landtagen der Provinz Schlesien und zwar einstimmig von allen Ständen beantragt wurde, um so unerwarteter gewesen ist, als die von ihnen jetzt geäußerten Besorgnisse, daß dieses Gesetz den Handel, die Schifffahrt, die gewerbliche Industrie und das Eigenthum der kleineren Grundbesitzer gefährde, offenbar sich nicht auf Erfahrung gründen und bei der Vorsorge, die in den Bestimmungen des Gesetzes für die möglichste Sicherung der Rechte aller Gewerbszweige und namentlich der Triebwerksbesitzer getroffen ist, als begründet im Voraus nicht anerkannt werden können.

Kostenbeträge in Ablösungs-Angelegenheiten.

52) Die Meinung, daß die General-Kommissionen dem Staate Ueberschüsse liefern, bezeichnen Unsere getreuen Stände mit Recht als ein Vorurtheil, indem der Geschäftsbetrieb

der Auseinandersetzungs-Behörden fortwährend sehr bedeutende Zuschüsse aus den Staatskassen erfordert. Dies soll jedoch der Ausführung der §§ 9 und 16 der Instruktion vom 16. Juni 1836 nicht entgegenstehen, und die General-Kommission zu Breslau wird nur Unserem landesväterlichen Willen gemäß verfahren, wenn sie die gedachten Bestimmungen nach ihrem ganzen Umfange zur Anwendung bringt. Daß die Ermäßigung der Kosten auf Pauschsummen, wenn sie überhaupt eintritt, dann auch auf die Diäten und Fuhrgelder der Kommissare Anwendung findet, ist im § 16 der Instruktion ausdrücklich bestimmt. In dieser Beziehung bedarf die General-Kommission daher einer besonderen Autorisation nicht. Vielmehr muß es den Betheiligten überlassen bleiben, wenn wirklich in einzelnen Fällen die Bestimmungen des § 16 nicht gehörig beobachtet werden sollten, ihre Reklamationen bei der General-Kommission oder dem Minister des Innern anzubringen. —

Die Fassung des § 16 kann auch darüber keinen Zweifel lassen, daß die Diäten der Schiedsrichter gleichfalls unter den Pauschsummen, wo diese eintreten, mit zu begreifen seien; Wir haben jedoch die General-Kommission zu Breslau noch besonders anweisen lassen, hiernach zu verfahren, und in Fällen, wo Schiedsrichter nicht in Prozessen, sondern im Regulirungs-Verfahren zugezogen werden, der Gegenstand der Regulirung aber im Mißverhältniß zu den Kosten steht, deren Diäten neben der Pauschsumme nicht noch besonders von den Interessenten einzuziehen.

Revision des schlesischen Pfandbriefs-Amortisations-Systems.

53) Inwiefern Wir Uns bewogen finden werden, auf den Antrag wegen Revision des Pfandbriefs-Amortisations-Systems und Beschränkung des als Grundsatz festzuhaltenden Pfandbriefs-Amortisations-Zwanges einzugehen, darüber müssen Wir Uns die Beschließung bis nach Beendigung der Verhandlungen vorbehalten, welche über diesen Gegenstand bei der Provinzial-Landschaft schweben.

Schließlich geben Wir Unsern getreuen Ständen in Bezug auf die in der Denkschrift vom 3. Mai d. J. bezeichneten Gegenstände, deren baldige Erledigung von ihnen in Anregung gebracht ist, Nachstehendes zu erkennen:

Pensions-Reglement für Elementar-Schullehrer.

Ad 1. Was das Pensions-Reglement für Elementar-Schullehrer betrifft, so konnte es Uns nur angenehm sein, daß Unsere getreuen Stände bei ihrer letzten Vereinigung auch der Fürsorge für verdiente, zur ferneren Dienstleistung ohne ihr Verschulden unfähig gewordene Elementar-Schullehrer ihre Aufmerksamkeit zugewendet haben.

Wenn dieselben die Ueberzeugung aussprechen, daß dem diesfälligen Bedürfnisse nur im Wege der Gesetzgebung abzuhelfen sei, und sie hiermit die Bitte verbinden, daß die Erledigung des Gegenstandes möglichst beschleunigt werden möge, so können Wir ihnen die beru-

4

higende Versicherung geben, daß für diesen Zweck schon längst von Unsern Behörden Verhandlungen und Erörterungen veranlaßt worden sind, durch deren Ergebniß wohl bald eine Beschlußnahme vorbereitet sein wird. Wir dürfen jedoch, unter Hinweisung auf die desfalls bereits von Unseres Hochseligen Herrn Vaters Majestät den Ständen durch den Landtags-Abschied vom 2. Juni 1827 gemachte Eröffnung, nicht unbemerkt lassen, daß die Fürsorge für die Elementar-Schullehrer nicht als eine allgemeine Staats-Angelegenheit anzusehen und daher auch die Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses nicht von der Staatskasse zu erwarten seien.

Zusammenstellung der den Landmann angehenden Polizei-Gesetze.

Ad 2. Die Zusammenstellung der den Landmann angehenden Polizei-Gesetze ist zwar in Folge des früheren Antrages Unserer getreuen Stände bereits entworfen worden, der Veröffentlichung derselben ist jedoch Anstand gegeben, theils weil es rathsam erschien, den Erlaß mehrerer Gesetze abzuwarten, welche auf den Inhalt der Zusammenstellung von wesentlichem Einfluß sein mußten, theils weil das Resultat der obgedachten Zusammenstellung zu dem Zweifel geführt hat, ob nicht bei der lokalen und veränderlichen Natur der meisten Bestimmungen die schriftstellerische Bearbeitung dieses Gegenstandes einer Publikation in amtlicher Form vorzuziehen sein wird.

Wir haben indessen befohlen, daß der Gegenstand zu erneuerter Berathung aufgenommen werde.

In Bezug auf den Antrag

Kriminalkosten für Frauen und Kinder der Soldaten, welche zu Garnison- und Invaliden-Kompagnieen gehören,

ad 3. verweisen Wir auf den Schluß Unseres Bescheides ad II. 44.

Vereinfachung des Konkurs-Verfahrens.

Ad 4. Auf die wiederholte Bitte

„um Einführung eines kürzeren und schnelleren Konkurs-Verfahrens, insbesondere für kaufmännische Konkurse,"

eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß dieser Antrag bei der Bearbeitung ähnlicher legislativer Anordnungen in nähere Erwägung wird genommen werden.

Besteuerung der Schnittwaaren-, Spezerei- und Materialwaaren-Händler.

Ad 5. Auf die vom dritten Landtage im Jahre 1830 vorgebrachte und jetzt wieder angeregte Bitte,

„zu verstatten, daß kleinere Material- und Schnittwaaren-Händler in den Städten nur als Händler ohne kaufmännische Rechte (Gewerbeklasse B.) zur Gewerbesteuer herangezogen werden dürfen,"

eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß die Besteuerung der Handelstreibenden seitdem durch die Ordre vom 12. Februar 1831, welche alle in der Klasse A. besteuerten Kaufleute beim Aufsuchen von Waarenbestellungen und beim Waarenaufkauf von der Hauptsteuer befreit, we-

sentlich ermäßiget und daher um so weniger Veranlassung vorhanden ist, die Regel aufzuheben, daß Material- und Schnittwaaren-Händler als Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu besteuern seien.

Wo aber für einzelne Handeltreibende, besonders in kleineren Städten, das Festhalten an dieser Regel zu Härten führen könnte, da sind bisher und werden auch ferner Ausnahmen nachgelassen, wie denn namentlich die sogenannten Budritzkrämer in Görlitz, zu deren Gunsten sich der dritte Provinzial-Landtag besonders verwandt hatte, in Anerkenntniß der für sie sprechenden Berücksichtigungsgründe schon seit dem Jahre 1833 in der Klasse B. besteuert sind.

Vereinfachung des Verfahrens und Verminderung der Kosten in Hypotheken-Sachen.

Ad 6. Auf die Bitte um Beschleunigung der Anordnungen,

„wodurch in Hypotheken-Sachen ein möglichst einfaches Verfahren und eine Verminderung der Kosten, besonders in Hinsicht der kleineren Grundstücke, erzielt werde,"

eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß die vollständige Revision der Hypotheken-Ordnung nach Erledigung einiger dringenderer Gegenstände der Gesetzgebung erfolgen wird, daß jedoch mehrere Vorschläge, wodurch schon vorläufig die Geschäftsführung vereinfacht werden soll und die Kosten werden vermindert werden, der Berathung bereits unterliegen, auch eine neue Gebührentaxe vorbereitet wird.

Ablösbarkeit des Krugverlags-Rechts.

Ad 7. Der erneuerte Antrag auf Gewährung eines besseren Rechtsschutzes für das Krugverlags-Recht und Gestattung der Ablösung desselben auf einseitige Provokation des Berechtigten oder Verpflichteten wird, wie Wir Unsern getreuen Ständen bereits in dem Landtags-Abschiede vom 20. November 1838 (II. 4.) eröffnet haben, durch das noch in der Berathung begriffene allgemeine Gewerbe-Polizei-Gesetz seine Erledigung finden.

Zu Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch Höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 30. Dezember 1843.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Graf **v. Alvensleben. Eichhorn.**
v. Thile. v. Savigny. Freiherr **v. Bülow. v. Bodelschwingh.**
Graf **zu Stolberg.** Graf **v. Arnim.**

Denkschrift,

betreffend den

Antrag der Stände der Provinz Pommern wegen Erhaltung der Schiffbarkeit des Oderstromes.

Es sind in letzterer Zeit insbesondere, angeregt durch den Wassermangel des vergangenen Jahres, vielfach Klagen über die Abnahme der Schiffbarkeit des Oderstroms laut geworden, welche gegenwärtig auch den Provinzial-Landtag für Pommern veranlaßt haben, die Ausführung zweckentsprechender Anordnungen zu beantragen, um dem ferneren Verderben der Oder Einhalt zu thun. Für die Beurtheilung dieser Klagen scheint es nothwendig, sich den Gang der Maßregeln zu vergegenwärtigen, welche zu verschiedenen Zeitabschnitten in Bezug auf diesen Strom in Anwendung gekommen sind.

In der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, etwa vom Jahre 1740 bis 1790, schien man die Wichtigkeit der Oder als Schifffahrts-Straße zu verkennen, und den Strom vorzugsweise als einen Vorfluths-Kanal für die Zwecke der Landesmelioration zu betrachten. Man entsumpfte den Boden des Flußthales der Oder und der Thäler der Nebenflüsse, lichtete die Wälder und machte Wald und Brücher zu Ackerland, Weiden und Wiesen. Man beförderte den Abfluß der Nebengewässer zur Oder und die Wasserschüttung in der letzteren, indem man die Serpentinen durchstach und den Lauf des Stromes von Ratibor bis zur Pommerschen Grenze fast um ⅕ (um 17½ Meilen) verkürzte.

Durch Erleichterung des Abflusses der Nebengewässer, durch immermehr zunehmende Entsumpfung der Ländereien, durch stets fortgesetzte systematisch betriebene Lichtung der Wälder, besonders in den Gebirgen, welche die Quellen der linkseitigen Nebenflüsse enthalten, wurde der Zufluß des Wassers ungleichmäßig, und ein günstiger Wasserstand verschwand bald wieder; zugleich wurde durch Abkürzung des Wasserlaufes bei unverändertem Totalgefälle das relative, mithin die Geschwindigkeit des Wassers vergrößert, und in demselben Verhältniß der Inhalt der Querprofile verkleinert, eine Wirkung, welche unter allen Umständen die Beschiffung eines Stromes erschweren, hier aber um so nachtheiliger werden mußte, als das Bette der Oder nicht aus Felsen oder festen Erdarten, sondern fast überall aus leicht beweglichem Sande besteht, welcher der größeren Geschwindigkeit des Wassers keinen wirksamen Widerstand entgegensetzt, sondern bei jeder Anschwellung der Bewegung folgt, an einzelnen Stellen sich ablagert und die Unregelmäßigkeiten veranlaßt, welche bei niedrigem Wasserstande die Beschiffung erschweren.

Hierbei blieb man indessen nicht stehen, sondern suchte sich auch durch Deiche und Einpolderungen, nicht überall in regelrechter, den Abflußverhältnissen entsprechender Art, gegen Ueberschwemmungen und verderbliche Eisgänge zu schützen, wodurch der Strom an verschiedenen Stellen bis auf 120, 100, 75, 64 ja 40 Ruthen beschränkt und dessen regelmäßiger Ablauf um so nachtheiliger gestört wurde, als jene Stromengen in dem angedeuteten Maaße nach unten hin zunehmen. Diesen Anlagen vornämlich sind die häufigen Uferabbrüche der Oder zuzuschreiben, welche zur Versandung des Fahrwassers beigetragen haben, während andererseits der Strom aus dem Bette jener durch angeschwemmten Boden geleiteten Durchstiche, deren Erweiterung demselben überlassen wurde, Massen von Sinkstoffen und Baumstämmen aufwühlte und weiter unterwärts wieder ablagerte.

Ueber den Umfang der Wirkungen, welche diese Maßregeln auf die Fahrbarkeit der Oder gehabt haben mögen, läßt sich zwar in Ermangelung zureichender Nachrichten über den Zustand derselben vor jenem Zeitabschnitt ein begründetes Urtheil nicht fällen. Indessen bezeugen doch die wenigen zerstreuten Notizen aus jener Zeit, daß auch früher der Zustand keinesweges ein völlig befriedigender gewesen, und die Klagen über mangelndes Fahrwasser und Versandung nicht allein von jenen Operationen herrühren. Die älteste Nachricht über den Zustand, namentlich der Oderstrecke zwischen Schwedt und der Ausmündung des Friedrich-Wilhelms-Kanals, welche auch gegenwärtig bei niedrigem Wasserstande zu den vorzugsweise schwierigen gehört, enthält ein in Gemäßheit Allerhöchsten Befehls aufgenommenes Protokoll d. d. Stettin, den 26. Januar 1724, in welchem ein mit allen Tiefen und Untiefen der unteren Oder genau bekannter alter Schiffer, Samuel Thielemann mit Mehreren aussagt:

> „es waren zwischen Stettin und Schwedt auch bei dem kleinsten Wasser keine Untiefen und könnten allezeit Schiffe von 90 bis 100 Last bis Schwedt, ja noch wohl bis Oderberg gehen, ferner herauf aber, als bis Küstrin, Frankfurt nach dem neuen Graben zu, wäre es bei Sommertage so schlimm, daß kaum ein lediger Kahn überschwemmen könnte,"

so wie über denselben Gegenstand das Gutachten des Kriegs- und Domainenraths Kühtze zu Berlin vom 24. Februar 1724 sich dahin ausspricht:

> „Was nun den Strom weiter unterwärts anlanget, so darf man die Enge nicht bis Schwedt, sondern nur hinter Freienwalde und Oderberg besehen; da ist der Strom ganz enge und krumm, auch sehr versandet, daß er allda nicht fort, sondern bei Anwachs des Wassers sich aufhält und auf den dortigen Rähnen sich ausbreitet und die Stauung oberwärts machet." —

Als nach den letzten Kriegesjahren die inneren Verhältnisse sich zu regeln begannen und einen Ueberblick des Bedürfnisses gestatteten, fand man den Oderstrom in einem Zustande großer Verwahrlosung.

Es kam darauf an, das Flußbette von Steinen und besonders von den, für die Schiffe so verderblichen ästereichen Baumstämmen und Stöcken zu befreien; die Ufer zu befestigen und damit erst dem Strombau die unerläßliche Grundlage zu verschaffen, die zu breiten Profile zu beschränken, um die Sand- und Schlick-Ablagerungen zu beseitigen und deren

Entstehung zu erschweren, die Stromarme durch den Anschluß der Inseln an eines der Ufer zu coupiren, und die großen Sandfelder zu beflanzen, um die durch sie beförderte Verdünstung des Wassers zu vermindern und sie festzulegen, den Windungen des Stromes die zweckmäßigste Richtung anzuweisen und deren herzustellen, wo es anging; endlich der hartnäckigen Anhänglichkeit der Schiffer an das Alte und Hergebrachte im Schiffsbau zu begegnen und Fahrzeugen Eingang zu verschaffen, die, wenn auch weniger den Ansichten von Zierlichkeit entsprechend, welche die Schiffer hegen, doch ladungsfähiger mit geringerem Tiefgange sind. In Beziehung auf den letzten Punkt hat leider wenig geleistet werden können, für die übrigen hat man seit 25 Jahren nach einem zusammenhängenden Plane unter Verwendung ununterbrochen reichlich gewährter Geldmittel gearbeitet.

Es wurden vom Jahre 1816 bis zum Schluß des Jahres 1840 in den Grenzen Schlesiens und der Mark, also mit Ausschluß Pommerns, in welcher Provinz der Strom bis Stettin in einem, im allgemeinen befriedigenden Zustande war, für den Stromregulirungs- und Uferbau lediglich aus der Staatskasse ausgegeben, etwa 1,340,000 Rthlr. und die davon unter Zuhülfenahme der ziemlich umfangreichen Leistungen der Uferbesitzer ausgeführt

Buhnen: 3,477 Stück, lang zusammmen 21,115 Ruthen,
Deichwerke . . . . 70,283 „
Schlickfänge und Schlickzäune . . 108,230 „

Es wurden bepflanzt und waren 1840 bestanden:

Sandfelder . . . . 8,441 Morgen,

aus dem Strom geschafft

Stöcke und Baumstämme . . . . 11,245 Stück.

Die lediglich aus der Staatskasse für diesen Zweck verwendete Summe belief sich einschließlich der in der Provinz Pommern aus derselben verausgabten Beträge, am Schlusse des Jahres 1842 auf 1,871,000 Rthlr.

In jener Reihe von Jahren erforderte überdies die Unterhaltung und Herstellung der, den steten Einwirkungen des Stroms, zum Theil zerstörenden Eisgängen ausgesetzten Bauwerke große Summen. Hält man gegen diese Anstrengungen, zunächst die Beschwerden über den Zustand der Schifffahrt auf der Oder während des Jahres 1842, wo solche allerdings den größten Störungen unterlag, so könnte man versucht sein anzunehmen, daß jene Arbeiten zu keinem Resultate geführt hätten; indessen muß dagegen erinnert werden, daß ein Wasserstand, wie der des vorigen Jahres, zu den seltensten gehört, ja, daß kaum jemals ein geringerer in einem unserer Ströme beobachtet sein dürfte. Die an Felsen und Steinen in und an der Elbe zum Vorschein gekommenen, selbst die niedrigen Wasserstände von 1615, 1616 angebenden Marken, haben ergeben, daß während eines Zeitraumes von mehr als zwei Jahrhunderten mit Ausnahme des Jahres 1706 kein so niedriger Wasserstand stattgefunden, wie im vorigen Jahre, die in neuester Zeit vorgekommenen kleinsten und sehr seltenen Wasserstände von 1811 und 1835 blieben doch immer noch ungefähr 6 Zoll über dem vorjährigen.

Abgesehen von diesem außerordentlichen Ereigniß aber liegt ein Hauptgrund der fortwährenden Klagen über die Beschwerden der Schifffahrt und des Richterkennens der durch jene Opfer

und Anstrengungen wirklich erzeugten Verbesserung des Fahrwassers darin, daß die Schiffer solche jeder Zeit durch Vergrößerung ihrer Schiffsgefäße nicht nur compensiren, sondern wohl gar überbieten. In welchem Maaße dies geschehen, ergiebt sich aus folgenden Thatsachen.

Nach aktenmäßigen Nachrichten wurden im Jahre 1769 in die Brandenburger Kesselschleuse noch 22 Oderkähne zugleich eingelassen. Im Jahre 1815 fanden darin nur noch 10 solche Kähne Platz; die Dimensionen der Schleuse waren nicht verändert. Gleiche Wahrnehmungen wurden auf den die Elbe und Oder verbindenden Kanälen gemacht.

Im Jahre 1784 betrug die Länge eines Oderkahns im Boden 62 — 64 Fuß, die Breite 7 bis 7⅓ Fuß.

Als Schiffbauer und Schiffsälteste in einer der bedeutendsten Handelsstädte an der Oder im Jahre 1821 über die zur Anwendung kommenden Dimensionen der Fahrzeuge vernommen wurden, gaben sie das Maaß der älteren Oderkähne auf 76 bis 77 Fuß im Boden lang und 8 Fuß 4 Zoll im Boden breit an. Bis zur der Zeit, welche sie zu bezeichnen beabsichtigten (etwa das erste Decennium dieses Jahrhunderts) waren die Fahrzeuge also schon 13 bis 14 Fuß länger und verhältnißmäßig breiter geworden. Im Jahre 1815 waren inzwischen specielle Messungen vorgenommen worden. Es kamen dabei, wenn auch nicht häufig, schon Oderkähne von 120 bis 125 Fuß von Spitze zu Spitze lang und von Bord zu Bord über 14 Fuß breit vor. Von 72 zur Probe gemessenen Kähnen war die mittlere Länge von Spitze zu Spitze aber schon 101 Fuß 10 Zoll, die mittlere Breite von Bord zu Bord 12 Fuß 8 Zoll.

In den Jahren 1837 bis 1840 wurden von einer mit der unteren Oder in nächster Verbindung stehenden Schleuse neue Messungen, und zwar sämmtlicher durchgehenden Kähne vorgenommen. Sie gaben nachstehendes Resultat:

Jahr.	Zahl der		Davon überschritten die Abmessungen von 124′ Länge und 13½′ Breite								
				insbesondere		Breit waren davon				Lang waren	
	Jachten.	Oderkähne.	überhaupt.	in der Breite	in der Länge	bis 14′	bis 14½′	bis 15′	über 15′	bis 128′	über 128′
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1837	309	1617	1050	1042	8	523	363	115	41	108	12
1838	251	1838	929	917	12	430	337	98	52	109	10
1839	300	2284	1389	1365	24	544	553	175	93	263	19
1840	350	2258	1201	1179	22	466	391	208	114	163	38

Man fand Kähne von 132 Fuß Länge und von 17 Fuß Breite.

Die an mehreren Stellen der oberen Oder gemachten Beobachtungen zeigten verhält-nißmäßig ähnliche Resultate.

Noch in der topographisch-statistischen Uebersicht des Regierungs-Bezirks Frankfurt von Jahre 1820 ist bemerkt, daß die Oder bei Breslau für Kähne von 8 bis 900 Centner schiffbar werde. Im Jahre 1835, in einem durch seinen niedrigen Wasserstand ausgezeich-neten, kamen oberhalb Breslau Fahrzeuge mit doppelt so großer Ladungsfähigkeit vor, und diejenigen von 1000 bis 1200 Ctr. gehören nicht zu den ungewöhnlichen.

Im Jahre 1839 gingen durch die Schleuse bei

Brieg	3	Schiffe	mit 1300	bis	1500	Centner,
	26	=	= 1200	=	1300	=
	126	=	= 1100	=	1200	=
	352	=	= 1000	=	1100	=
	259	=	= 900	=	1000	=
	113	=	= 800	=	900	=
	914	=	= geringerer		Ladungsfähigkeit,	

also ungefähr ¾ aller durch die Schleuse gegangenen beladenen Schiffe führten Lasten welche 20 Jahre früher, folgt man jener Statistik, auf der oberen Oder in einem Fahr-zeuge gar nicht fortgebracht werden konnten. Auch war der Verkehr dieser größeren Schiff keineswegs, wie man nach den vielen Klagen wohl voraussetzen möchte, auf eine kurze Zei des Jahres beschränkt. Es sind bei der Brieger Schleuse während eines 16jährigen Zeit-raumes von 1815 bis 1830 die monatlich durchgehenden Schiffe verzeichnet worden. Im Durchschnitte jener 16 Jahre und der einzelnen Monate, mit Abrechnung der Monate Ja-nuar, Februar und Dezember, welche nach bestehenden klimatischen Verhältnissen nicht i Betracht kommen können, treffen auf den Monat

März	321	beladene Schiffe,
April	434	= =
Mai	356	= =
Juni	317	= =
Juli	297	= =
August	269	= =
September . . .	173	= =
Oktober . . .	271	= =
November . . .	284	= =

Vergleicht man damit die Zahl der in den 5 Jahren von 1837 bis 1841 durch d Oder-Schleuse bei Breslau gegangenen Schiffe überhaupt nach der monatlichen Fractio wonach auf den Monat

März	1320	Schiffe,
April	1935	=
Mai	2016	=
Juni	2210	=
Juli	1481	=
August	1290	=
September . . .	1176	=
Oktober . . .	753	=
November . . .	810	=

kommen, so stellen sich zwar die Monate August, September, Oktober und November in beiden Zahlenreihen als die ungünstigeren heraus; es beweisen aber diese Zahlen unwiderleglich, daß auch die Ober-Oder, ganz ungewöhnliche Fälle abgerechnet, zu jeder offenen Jahreszeit einen nicht unbedeutenden Schifffahrtsverkehr zuläßt.

In der Regel gehen Oderschiffe

von	1400	bis	1500	Ctr.	leer	17—18″,	voll	beladen	48″ tief,
=	1000	=	1100	=	=	14″	=	=	36″ =
=	700	=	900	=	=	13″	=	=	24—36″

Hiernach können kleinere Kähne von 700 bis 1100 Ctr. bei niedrigem Wasser eine größere Ladung einnehmen, als die größeren von 1400 bis 1500 Ctr. Tragfähigkeit bei demselben Widerstande, indem jene 3 bis 5 Zoll tief befrachtet werden können, ehe sie die Einsenkungstiefe von 17 bis 18″ erreichen, mit welcher die größeren erst schwimmen.

Dagegen gehen die sogenannten Zillen leer im Wasser 6″ tief und tragen bei 14″ Einsenkung, bei welcher kleinere leere Oderkähne erst schwimmen, 400 Ctr. Und doch sind diese, den Verhältnissen der Oder so entsprechenden Fahrzeuge, erst seit dem Jahre 1835 mehr in Gebrauch gekommen, ohne daß sich eine irgend erhebliche Vermehrung derselben im Verhältnisse zu den Oderkähnen bemerklich machte.

Auch auf der unteren Oder hat sich, insbesondere in den letzten Jahren, eine ganz unverhältnißmäßige Zunahme des Gebrauchs von Fahrzeugen größerer Tragfähigkeit bemerklich gemacht, welches gewiß nicht geschehen wäre, wenn nicht das Fahrwasser dieselbe begünstigt hätte.

Es gingen durch die Endschleuse des Friedrich-Wilhelms-Kanal zu Brieskow und Neuhaus Kähne:

	über 1200 Ctr. Tragfähigkeit	zwischen 900 und 1200 Ctr.	weniger als 900 Ctr.
im Jahre 1836 . .	167 . .	2,997 . .	4,591
1837 . .	176 . .	3,085 . .	5,076
1838 . .	373 . .	2,924 . .	4,588
1839 . .	796 . .	3,100 . .	4,916
1840 . .	803 . .	2,532 . .	5,009

Es steht hiernach die Thatsache fest, daß Größe und Ladungsfähigkeit von der Zeit an, bis wohin sichere Nachweise reichen, bis heute immerfort, und zwar sehr bedeutend zugenommen haben.

Schon aus diesem Umstande konnte man mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß das Fahrwasser der Oder sich verbessert haben müsse, aber auch der Schifffahrtsverkehr hat quantitativ bedeutend zugenommen, und hierin liegt nicht minder ein sicherer Beweis für jene Annahme. Eine Zusammenstellung der Zahl der Stromschiffe und ihrer Tragfähigkeit in den Regierungs-Bezirken Breslau, Oppeln, Liegnitz und Frankfurt während der 24 Jahre von 1816 bis 1840 ergiebt nachstehendes Resultat:

Regierungsbezirk	Jahr.	Zahl der Stromschiffe.	Diese können Lasten tragen.	Durchschnittlich kommen auf ein Schiff Lasten.
Breslau	1816	331	2,291	6,92
	1819	447	5,009	11,21
	1822	469	4,095	8,73
	1825	449	3,097	6,90
	1828	427	2,918	6,83
	1831	461	8,190	17,77
	1834	487	10,109	20,76
	1837	496	10,563	21,30
	1840	637	13,314	20,90
Oppeln	1816	48	446	9,29
	1819	85	836	9,84
	1822	88	970	11,02
	1825	99	1,180	11,19
	1828	106	1,413	13,33
	1831	209	2,973	14,23
	1834	211	3,572	16,93
	1837	300	4,393¾	14,64
	1840	192	3,580	18,64
Liegnitz	1816	273	3,635	13,32
	1819	325	4,344	13,37
	1822	329	3,529	10,73
	1825	333	3,671	11,03
	1828	295	3,251	11,02
	1831	310	7,536	24,31
	1834	300	8,059	26,86
	1837	277	7,363	26,58
	1840	287	7,944	25,94

Regierungsbezirk	Jahr.	Zahl der Stromschiffe.	Diese können Lasten tragen.	Durchschnittlich kommen auf ein Schiff Lasten.
Frankfurt	1816	591	—	—
	1819	775	8,636	11,14
	1822	903	7,232	8,01
	1825	886	8,053	9,01
	1828	920	7,430	9,08
	1831	1013	20,735	20,47
	1834	1000	21,485	21,48
	1837	910	19,958½	21,93
	1840	935	20,614	22,05

Man kann nicht einwenden wollen, daß Alles auf die hier oder dort zulässige Tiefe der Einsenkung der Fahrzeuge ankomme, und daß die zunehmende Größe der Fahrzeuge kein Beweis des verbesserten Fahrwassers sei, sofern nicht zugleich nachgewiesen werde, daß diese auch jederzeit ihrer Ladungsfähigkeit entsprechend beladen werden könnten, daß ein Theil von ihnen während gewisser Perioden nicht zur Hälfte beladen werden könne, daß Fahrzeuge jetzt da mit halber Ladung Wassermangel leiden, wo sie früher mit ganzer Ladung Fortkommen gefunden hätten. Diese Thatsache, wenn sie überhaupt erwiesen wäre, würde nichts beweisen, da die großen Kähne jetzt 4 bis 5mal mehr Ladung einnehmen können, als früher gewöhnliche Fahrzeuge. Dann aber läßt sich doch nicht annehmen, daß die Schiffer, welche mit der gesteigerten Concurrenz und in Folge dessen und aus anderen Gründen, mit geringen Frachtpreisen zu kämpfen haben, willkührlich diesen unvermeidlichen Uebeln noch ein anderes ungleich größeres Hinderniß hinzufügen werden, nämlich den Gebrauch ganz ungeeigneter Fahrzeuge. Sie ziehen immer größere Schiffe in den Gebrauch, weil ihnen das Fahrwasser diesen gestattet; im Gegentheil würden und müßten sie ihres eigenen Vortheils willen die Schiffe immer kleiner bauen lassen, wenn das Fahrwasser constant immer schlechter würde.

Keinesweges soll aber hiermit die Behauptung ausgesprochen sein, daß stete Vergrößerung der Fahrzeuge, ohne Verbesserung ihrer Construction, behufs Erzielung eines geringeren Tiefganges, bei gleicher Ladungsfähigkeit ein erwünschter Fortschritt sei; vielmehr mag mancher Schiffer es bereuen, seinem Fahrzeuge in Hoffnung auf größeren Gewinn, vielleicht auch in Hoffnung auf rascheren Fortschritt der Verbesserung des Fahrwassers größere Dimensionen gegeben zu haben, als sie den Durchschnittsverhältnissen des Stromes entsprechen. Für solche Schiffe indessen, welche nicht die Kanäle befahren, können polizeiliche Beschränkungen rücksichtlich ihrer Dimensionen nicht wohl eintreten.

Aber auch abgesehen von jenen Thatsachen, wird die Verbesserung des Fahrwassers in der Oder durch das Urtheil Sachkundiger, im Vergleich zu dem Zustande vor dem letzten Kriege, näher dahin bestimmt, daß Schiffe mit derselben Last beschwert und von derselben Eintauchung,

jetzt auf regulirten Strecken so gut fortkommen, als es vor der Regulirung bei einem 2 Fuß höheren Wasserstande der Fall gewesen wäre, so daß, wenn jetzt auf einer regulirten Strecke bei einem Wasserstande von $3\frac{1}{2}$ bis 4 Fuß die volle Ladung von 1400 Ctr. die nöthige Wassertiefe findet, dazu vor Ausführung der Regulirung ein Wasserstand von $5\frac{1}{2}$ bis 6 Fuß erforderlich gewesen wäre. Die Schlesischen Provinzial-Stände haben in der Adresse vom 30. April 1841 und in der damit vorgelegten Denkschrift dies ausdrücklich anerkannt und namentlich in der letzteren die bemerkenswerthe Zunahme von großen Schiffen auf der Oder den durch die Stromregulirung erzielten günstigen Erfolgen beigemessen. Diese Regulirung ist bisher, wenn gleich damit, von dem Bedürfnisse gedrängt, in den betreffenden vier Regierungsbezirken gleichzeitig begonnen und fortgefahren wurde, doch in Entwickelungen ihrer Grundlagen vorzugsweise dem Laufe des Stromes folgend betrieben worden, so daß das Werk in der Hauptsache in den Bezirken von Oppeln und Breslau fast vollendet, im Liegnitzer Regierungsbezirk den ihm gestellten Grenzen nahe gebracht, wogegen im Frankfurter Regierungsbezirk, wo größere Hindernisse vorhanden, noch Manches zu thun ist, um es als beendigt bezeichnen zu können. Es läßt sich erwarten, daß es gelingen werde, auch für diese letzteren Strecken eine entsprechende Vertiefung des Fahrwassers dauernd herzustellen, wenn die Regulirungsarbeiten nach dem bisherigen Plane von oben herunter fortgeführt und zu Ende gebracht sein werden.

Faßt man die Resultate der vorstehenden Bemerkungen zusammen, so ergiebt sich daraus, daß die Regulirung und Verbesserung des Fahrwassers in der Oder seit 28 Jahren keinesweges vernachläßigt, vielmehr aus Staatsmitteln darauf so viel verwandt ist, als dies die Ansprüche der großen Zahl von Wasserstraßen in der Monarchie an den Wasserbaufonds zuließen und daß der Erfolg sich in der bedeutenden Vergrößerung der die Oder befahrenden Schiffe und der nicht minder starken Vermehrung ihrer Zahl gezeigt hat, während eben diese, theilweise übermäßige Vergrößerung der Schiffsgefäße, eine Quelle stets erneuerter Klagen über mangelndes Fahrwasser geworden ist. —

Keinesweges soll aber damit behauptet werden, daß der Zustand des wichtigen Stromes normal- und tadelfrei sei, vielmehr fehlt noch viel und müssen noch große Summen geopfert werden, um ein solches Ziel auch nur approximativ zu erreichen. Sich ihm zu nähern, muß das Bestreben der mit der Aufsicht und den Strombauten beauftragten Behörden sein.

Berlin, den 27. Dezember 1843.

(gez.) v. Bodelschwingh.

